

Forschungsprojekt

**Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit  
- Chancen und Risiken für Verbraucher -**

erstellt vom

**Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)**

im Auftrag des

Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

bzw. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Projekt-Nummer 04HS051

vom 15.05.2005 bis 25.11.2005

durch Meike Kamp und Thilo Weichert

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract - Managementfassung</b>	<b>4</b>
<b>Summery/Abstract</b>	<b>6</b>
<b>1 Vorwort</b>	<b>8</b>
<b>2 Was ist Scoring?</b>	<b>10</b>
2.1 Verbraucher-Scoring	11
2.2 Scoring in verschiedenen Lebensbereichen	12
2.2.1 Im Dienste der Sicherheit	12
2.2.2 Im Dienste der sozialen Sicherheit	13
2.2.3 Konsumbereich	13
2.2.4 Die öffentliche Debatte	14
<b>3 Die Praxis des Kredit-Scoring</b>	<b>15</b>
3.1 Zielsetzung des Kredit-Scoring - das Unternehmensinteresse	15
3.2 Scoring im Interesse der Verbraucher?	16
3.3 Scoring bei der Kreditvergabe	18
3.4 Scoring in den USA	19
<b>4 Internes Scoring</b>	<b>23</b>
4.1 Allgemeines zur Fragebogenaktion	23
4.2 Scoring im Unternehmen - Bedeutung, Zwecke, Einsatzfeld	25
4.3 Datenquellen, Merkmale, Ablauf	26
4.4 Auswirkung auf Kunden - Kundenbeziehung, Einwilligung, Information, Auskunft	28
<b>5 Externes Scoring -Verbundverfahren</b>	<b>30</b>
5.1 Scoringangebote im Unternehmensverbund	30
5.2 Eigenständige spezialisierte Scoring-Unternehmen (Büro-Scoring)	32
5.2.1 Schufa	32
5.2.2 Informa	35
5.2.3 CEG Creditreform Consumer GmbH	37
5.2.4 Bürgel	39
5.2.5 Deutsche Post Adress	40
5.2.6 Sonstige Unternehmen	41
5.2.7 Anbieter von Scoring-Lösungen	42
<b>6 Praxis des Kredit-Scoring</b>	<b>44</b>
6.1 Informationen für den Kreditnehmer	44
6.2 Beispiele	45
<b>7 Die Scoring-Methode</b>	<b>48</b>
7.1 In das Kredit-Scoring einfließende Daten	49
7.2 Verwendete Merkmale	50
7.2.1 Soziodemografische Daten	51
7.2.2 Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen	54
7.2.3 Vertragsdaten	55

7.3	Scoring als mathematische Methode	56
<b>8</b>	<b>Scoring im Düsseldorfer Kreis</b>	<b>59</b>
8.1	Versandhandels-Kreditrisikobewertung	59
8.2	Creditreform-Bonitätsindex	60
8.3	Schufa-Büro-Scoring I	60
8.4	Schufa-Büro-Scoring II	61
8.5	Scoring als umfassendes Problem	62
8.6	Schufa-Büro-Scoring III	63
8.7	Basel II	64
<b>9</b>	<b>Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>65</b>
<b>10</b>	<b>Die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts</b>	<b>66</b>
10.1	Verantwortliche Stelle	66
10.2	Personenbezogenes Datum	66
<b>11</b>	<b>Entwicklung anonymer Erfahrungswerte</b>	<b>68</b>
<b>12</b>	<b>Die individuelle Scoreberechnung zum Kreditantragsteller</b>	<b>71</b>
12.1	Scoring auf Grund einer Einwilligung	71
12.2	Allgemeines zur gesetzlichen Zulässigkeit - Datenerhebung	72
12.3	Scoring-Relevanz	74
12.4	Diskriminierungsverbote	76
12.5	Besonderheiten des externen Scoring	78
12.6	§ 24a KWG als besondere Rechtsgrundlage	79
12.7	Basel II und das Datenschutzrecht	81
12.8	EU-Verbraucherkredit-Richtlinie	85
12.9	Verwendung des Scores - das Verbot automatisierter Entscheidungen (§ 6a BDSG)	86
12.10	Technische Aspekte der Qualitätssicherung	89
12.11	Besondere Anforderungen an die Protokollierung	90
<b>13</b>	<b>Die Rechte der Kreditnehmer/Betroffenen</b>	<b>92</b>
13.1	Benachrichtigungsrechte	93
13.2	Auskunftsansprüche	93
13.2.1	Auskunft über den gespeicherten Score	94
13.2.2	Auskunft über den übermittelten Score	95
13.2.3	Auskunft über den berechenbaren Score	96
13.2.4	Auskunft über den logischen Aufbau des Scoringverfahrens	97
13.2.5	Unentgeltlichkeit der Auskunft	99
13.2.6	Zivilrechtliche Auskunftsrechte vor Vertragsschluss	99
13.2.7	Vertragliche Auskunftsrechte	101
13.2.8	Auskunft durch Antidiskriminierungsrecht?	104
13.3	Widerspruchsrechte	105
13.4	Datenkorrekturansprüche	106
13.5	Löschungsansprüche	108
13.6	Haftung	109

13.6.1	Datenschutzrechtliche Haftung, v.a. wegen nicht korrektem Scoring	109
13.6.2	Vertragliche Ansprüche	111
13.6.3	Deliktische Ansprüche	111
13.6.4	Diskriminierendes Scoring	112
13.6.5	Haftung wegen ungünstiger Kreditkonditionen in Folge eines unzutreffenden bzw. diskriminierenden Scoring	114
13.6.6	Externes Scoring	114
13.7	Sonstige zivilrechtliche Ansprüche	114
13.7.1	Verletzung der vertraglichen Auskunftspflichten	114
13.7.2	Auswirkung von Bonitätsänderungen: Sind die Kreditinstitute verpflichtet Änderungen in laufenden Verträgen angemessen zu berücksichtigen?	115
13.7.3	Verstoß gegen Gleichbehandlungspflicht	115
<b>14</b>	<b>Rechtliche Konsequenzen unzulässiger Scoringverfahren</b>	<b>117</b>
14.1	Aufsichtsmaßnahmen	117
14.2	Strafsanktionen	118
14.3	Wettbewerbsrechtliche Maßnahmen	119
14.4	Verbraucherrechtliche Konsequenzen	121
<b>15</b>	<b>„Lockvogelangebote“ mit Niedrigzins</b>	<b>123</b>
15.1	Wettbewerbsrechtliche Ansprüche	123
15.2	Zivilrechtliche Ansprüche	125
<b>16</b>	<b>Handlungsmöglichkeiten</b>	<b>127</b>
16.1	Datenschutzaufsichtsbehörden	127
16.2	Betriebliche Datenschutzbeauftragte	128
16.3	Verbraucherzentralen	128
16.4	Schlichtungssysteme der Kreditwirtschaft	129
<b>17</b>	<b>Allgemeine Überlegungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes</b>	<b>131</b>
17.1	Best Practice	132
17.2	Rechtliche Check-Liste	134
17.3	Gesetzgebungsbedarf	134
17.3.1	Auskunft bei Scoring-Informations-Verbänden	135
17.3.2	Sanktionierung der Auskunftsverweigerung	136
17.4	Staatliche Maßnahmen	136
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>139</b>
	<b>Tätigkeitsberichte von Datenschutzaufsichtsbehörden (v.a. nach § 38 BDSG)</b>	<b>142</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>143</b>
	<b>Anlagen</b>	<b>147</b>
1	Fragebogen für Kreditinstitute	147
2	Diskussionsgrundlage „Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit Scoring“	158
3	Protokoll des Workshops am 14.10.2005 in Hamburg	169

## Scoring-Systeme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher

### Abstract - Managementfassung

In dem vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstellten Gutachten wird zunächst eine **umfassende Bestandsaufnahme** des Kredit-Scoring in Deutschland vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Fragebogen-Befragung bei 500 Kreditinstituten durchgeführt. Der Rücklauf von nur 29 Antworten gibt einen Hinweis darauf, dass die Thematik aus Sicht der Banken entweder nicht für wichtig angesehen wird oder diese hierzu keine Auskunft geben wollen. Die Antworten geben dennoch einen Eindruck über die Vielfalt der in Deutschland verwendeten Systeme des Kredit-Scoring. Die Bestandsaufnahme wird ergänzt durch eine Darstellung der am Markt führenden Scoring-Unternehmen, die Aufsichtspraxis und einen Überblick über die Situation in den USA.

Es werden **Beeinträchtigungen der Verbraucherinteressen** festgestellt. Eine Vielzahl von Merkmalen fließen in das Kredit-Scoring ein, deren Aussagekraft für die Bewertung der Kreditwürdigkeit fragwürdig ist. Zwar weisen diese mathematisch-statistisch eine Signifikanz für die Prognose des Kreditverhaltens auf. Nicht hinreichend berücksichtigt werden jedoch mögliche individuellen Abweichungen bei den Betroffenen oder gar diskriminierende Wirkungen. Zu Wünschen übrig lässt auch die Transparenz des Kredit-Scoring für die Verbraucher. Dies gilt für die Einbeziehung dieser Methode der Datenverarbeitung in die Vertragsgestaltung, die öffentlich zugängliche Information hierüber wie auch die individuelle - teilweise kostenpflichtige - Auskunftserteilung gegenüber den betroffenen Verbrauchern.

Die rechtlichen Grundlagen für das Kredit-Scoring werden dargestellt. Der Schwerpunkt liegt hierbei im **Datenschutzrecht**. Der Rückgriff auf allgemeine gesetzliche Befugnisnormen genügt zur Rechtfertigung des Kredit-Scoring in der Regel nicht. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Legitimation im Kreditvertrag oder in einer Einwilligung. Zentraler Aspekt für die Zulässigkeit der Verfahren ist, dass die verwendeten Merkmale eine direkte Relevanz für die Bonitätsbewertung und keine diskriminierende Wirkung haben. Beim Einsatz von externem Scoring, also bei der Durchführung des Scoring durch spezialisierte Unternehmen, müssen zusätzliche rechtliche Anforderungen erfüllt sein, da diese Unternehmen keinen direkten Kontakt zum Verbraucher haben. Bei der Verwendung des Scores für die Kreditentscheidung ist das Verbot automatisierter Entscheidungen nach § 6a Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.

Die **bankrechtlichen Regelungen** zur Risikovorsorge, insbesondere § 24a Kreditwesengesetz und die Richtlinien von Basel II geben zwar einen rechtlichen Rahmen für das Kredit-Scoring vor, haben aber keine direkte Relevanz für die konkrete datenschutzrechtliche Bewertung. Künftig wird die Europäische Verbraucherkredit-Richtlinie zu beachten sein.

Die sehr weit gehenden Regelungen zur Transparenz der Verfahren gegenüber den Verbrauchern, also die Pflicht zur Benachrichtigung und zur Auskunftserteilung, werden derzeit in der Praxis noch nicht ausreichend beachtet. Es besteht eine Pflicht zur unentgeltlichen Auskunftserteilung über die Scores, über die verwendeten Daten sowie über die wesentliche Merkmalsgewichtung. Erstmals erfolgt eine umfassende Bestandsaufnahme der **Verbraucherrechte** bzgl. Widerspruch gegen das Verfahren sowie Berichtigung und Löschung der

Daten. Bei unzutreffender Score-Berechnung können Haftungsansprüche entstehen. Bei der Werbung mit günstigen Kreditkonditionen bei einer scorebedingten Vertragsgestaltung liegen zwar grds. keine unzulässigen Lockvogelangebote vor. Wohl aber kann darin eine unlautere Werbung liegen. Auch eine unzulässige Datenverarbeitung kann die Folge sein. Der Verbraucher kann, um seine Rechte beim Kredit-Scoring durchzusetzen, eine Vielzahl von institutionellen Hilfen in Anspruch nehmen: Datenschutzaufsichtsbehörden, Verbraucherzentralen, betriebliche Datenschutzbeauftragte, Schlichtungsstellen und die Bankenaufsicht.

Zur **Verbesserung des Verbraucherschutzes** und des Datenschutzes beim Kredit-Scoring bedarf es sehr weitgehend nicht des Tätigwerdens des Gesetzgebers. Die rechtliche Situation ermöglicht weitgehend einen angemessenen Interessenausgleich. Das Problem für die Verbraucher besteht im großen Vollzugsdefizit der bestehenden Normen. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden bisher unzureichend berücksichtigt; die rechtliche geforderte Transparenz besteht bisher nicht. Zum Abbau dieses Vollzugsdefizits sind Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen möglich: Die Entwicklung von “Best Practice” durch die Kreditwirtschaft selbst, eine verbesserte Beratungs- und Aufklärungstätigkeit v.a. durch die Verbraucherzentralen und eine verstärkte Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörden.

## Scoring-Systems for the Evaluation of Creditworthiness - Chances and Risks -

### Summery/Abstract

Initiated by the German Federal Ministry of Consumer Protection, Food and Agriculture the Independent Centre for Privacy Protection (ICPP) Schleswig-Holstein drafted an expert's report on credit-scoring in Germany. The report implies a **review of the existing methods and usage of credit-scoring-systems**. To establish the facts the ICPP tried to consult credit institutions in Germany through a nationwide survey. 500 questionnaires were sent to all kinds of credit institutions. Only 29 credit institutions responded, which leads to the conclusion, that the interviewees either consider credit-scoring as a non important subject or avoid to disclose any information about the systems. Gathering from the answers the ICPP received, a wide range of systems and methods are deployed to rank customers according to the likelihood that their credit obligations will be paid as expected. A description of the market leading scoring-enterprises, an account of the controlling practices exercised by the regulatory authorities and an overview of the credit-scoring situation in the USA complete the review of the existing methods and usage of credit-scoring systems.

The ICPP assesses, that the **consumers' rights and interests** may be impaired by processing their personal data through a credit-scoring system. Firstly, not all of the information deployed for the credit-scoring are reliable criteria to determine whether a consumer is credit-worthy or not. Certain factors especially demographic characteristics have a questionable relevance for estimating the consumers' reliance. Even though these factors may imply a certain statistical significance, individual discrepancies and the danger of discrimination have to be considered too. Secondly the use of scoring systems entails a lack of transparency for the consumer. Information about credit-scoring is seldom made an integral part of the credit agreement. Public information about credit-scoring is rarely presented by the companies and a certain reluctance is noticeable, when the consumers request information on the stored data.

The ICPP evaluates credit-scoring from a legal point of view. Applicable provisions especially **privacy laws** are discussed in the report. As a result the ICPP assesses in general, that credit scoring is not allowed by a statutory law. The operation of credit-scoring has to be legitimatised by either the consumers' consent or by making credit-scoring an integral part of the credit contract. A fundamental question for the legal consideration is, whether the information used for the credit-scoring is relevant for the determination of a consumers' creditworthiness and lacks any discriminating features. If the credit scoring is operated by a third company in order to transfer the score to a credit institute, additional legal requirements have to be fulfilled, because the third company has no contractual obligations towards the consumer. By using the score for the credit decision an "automated individual decision" might be made, which is restricted under Section 6a of the German Federal Data Protection Act.

The statutory **provisions for contingent loan losses**, especially Section 24 a of the German Credit System Act and the regulations of the agreement of the Basel Committee (Basel II) are not relevant for the consideration of credit scoring based on privacy law. The European Consumer Credit Directive will have to be considered in the future.

The transparency regulations provided by the Data Protection Act are not fully regarded by the credit institutions and the scoring companies. The consumers have to be informed about

their calculated scores, the used information and the rating of the information in the process of the credit scoring. The report contains a broad review on the **consumers' rights**, such as requests on stored data, objection against the use of credit scoring and requests for correction, erasure and blocking of data. The credit institute can be made liable for the usage of an incorrect score. An advertisement that offers a credit with very low interest rates, although the interest rates are determined through a credit scoring, can be illegitimate because of the unfair competition and because of an inadmissible data processing. If the consumer want to enforce their rights, they can get support from the following institutions and authorities: privacy commissioners, consumer advice centres, data protection officials, arbitration boards and the supervisory authority of banking.

The legislator has only scarcely to act to **improve the consumer protection** and the privacy protection in the area of credit-scoring. The actual regulations enable an adequate balance of interest to a large extent. The problem for the consumer is the lack of execution of the existing law. The regulations for privacy protection are insufficiently enforced. Transparency, demanded by law, does not exist anymore. Measures are possible on different layers to relieve this lack of execution: the development of "Best Practice" by the credit services sector itself, an improved consulting and enlightenment mainly by the consumer associations, and an improved inspection by the data protection authorities.

## 1 Vorwort

Das vorliegende Gutachten wurde vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im **Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Ernährung** erstellt. Das ULD reichte am 08.03.2005 über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn, ein Angebot für eine Gutachtenerstellung ein. Die Auftragserteilung erfolgte Ende Mai 2005.<sup>1</sup> Ein Zwischenbericht wurde am 15.09.2005 erstellt. Die Abgabe des Gutachtens erfolgte am 25.11.2005 und einer überarbeiteten Version am 25.01.2006.

Ziel der Studie ist es, nach einer Bestandsaufnahme von Verfahren zum **Kredit-Scoring für Verbraucher** zu untersuchen, inwieweit und in welcher Weise hierbei Verbraucherinteressen beeinträchtigt und wie diese ggf. gewahrt werden können. Es erfolgt eine Darstellung und Diskussion des bestehenden Regelungsrahmens und eine Bestandsaufnahme zu rechtlichen, technischen oder organisatorischen Defiziten. Abschließend werden verbraucherpolitische Vorschläge auf unterschiedlichen Ebenen gemacht. Zur Erreichung dieses Zieles erfolgt eine Erfassung und **Beschreibung** von im Einsatz befindlichen Scoringverfahren, eine **Analyse des Verbraucherrisikos**, insbesondere im Hinblick auf Gefahren für die informationelle Selbstbestimmung, die Informiertheit und die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers, und abschließend eine Identifikation von Handlungsbedarfen durch entsprechende **Empfehlungen**.

Die Erstellung der Studie erfolgte in 7 **Arbeitspaketen** (1. Scoringverfahren in der Praxis, 2. Auskunftsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher, 3. Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht, 4. Haftungsfragen, 5. Änderungen der Bonität, 6. Beurteilung von Lockvogelangeboten, 7. Zusammenfassende Bewertung und Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs), wobei die inhaltlichen Arbeitspakete 2 bis 6 parallel bearbeitet wurden.

Zum Zweck der **Bestandsaufnahme** erfolgte zunächst eine umfassende Literaturstudie. Hierbei zeigte sich, dass große Informationslücken bestehen. Daher wurden - entgegen der ursprünglichen Planung - eine umfangreiche Branchenbefragung durchgeführt und über 500 Fragebögen verschickt (Anlage 1). Eine rechtliche Problemskizze wurde Fachleuten als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt und sowohl konventionell wie auch elektronisch publiziert (Anlage 2).<sup>2</sup> Die Auswertung der Umfrage war ebenso Grundlage für die geführten Fachgespräche.

Über die vorhandenen Erkenntnisse erfolgten gezielt ausführliche **Expertengespräche**. Das datenschutzrechtliche Anforderungsprofil wie die Ergebnisse der Umfrage waren auch die Diskussionsgrundlage eines **Workshops**, der am 14.10.2005 in Hamburg stattfand. Die Austragung des Workshops wurde von der Hamburgischen Datenschutzgesellschaft (HDG) und deren Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Philipp Kramer vom Beratungsbüro Gliss & Kramer KG unterstützt. Diesen sei an dieser Stelle gedankt. An dem Workshop nahmen Experten aus dem Kreditgewerbe, aus Scoring-Unternehmen, von Datenschutz-Aufsichtsbehörden sowie Vertreter von Verbraucherinteressen teil. Der Diskussionsverlauf des Workshops wurde protokolliert (Anlage 3). Eine weitere Diskussionsveranstaltung fand am 01.11.2005 in Hannover

---

<sup>1</sup> <http://www.datenschutzzentrum.de/scoring/index.htm> bzw. [..de/material/themen/presse/20050617-scoring.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/20050617-scoring.htm).

<sup>2</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit-Scoring, DuD 2005, 582-587; [http://www.datenschutzzentrum.de/scoring/weichert\\_kreditscoring.pdf](http://www.datenschutzzentrum.de/scoring/weichert_kreditscoring.pdf).

durch die Sparkassenakademie statt, bei der neben dem Leiter des ULD der für das Risikomanagement Privatkunden zuständige Abteilungsdirektor der Norddeutschen Landesbank Girozentrale/Braunschweigische Landessparkasse (Nord/LB) einen zentralen Beitrag leistete.<sup>3</sup>

In die Ergebnisse der Studie flossen weiterhin ein die **Prüf- und Beratungserfahrungen des ULD** als Datenschutz-Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Diskussionen des sog. Düsseldorfer Kreises (DK). Der Düsseldorfer Kreis ist der bundesweite Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Das ULD ist Aufsichtsbehörde für die Daten verarbeitenden Stellen in Schleswig-Holstein. Die Erstellung dieses Gutachtens erfolgte im Rahmen der allgemeinen Beratungsaufgabe nach § 43 Abs. 1, 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Schleswig-Holstein. Die dabei erfolgten Festlegungen haben im Rahmen einer Selbstbindung **Relevanz für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde** im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Bestandsaufnahme betrifft aber auch Stellen, für die u.U. keine Aufsichtszuständigkeit nach § 38 BDSG beim ULD liegt. Daher erfolgt nach der Bestandsaufnahme (insbes. Kap. 4 bis 8) eine abstrakte rechtliche Bewertung (Kap. 11 bis 15) ohne Zurechnung zu konkreten Unternehmen. Diese Trennung wird auch durch die Unabhängigkeit der Kontroll- von der Beratungstätigkeit nahegelegt.<sup>4</sup>

Bei der Darstellung in diesem Gutachten wird durchgängig - nach überkommenem Muster - bei der Beschreibung von Personen die **männliche Bezeichnung** verwendet. Der Autorin und dem Autor ist bewusst, dass in gleichem Maße auch Frauen betroffen sind.

---

<sup>3</sup> Lübeck (2005).

<sup>4</sup> Weichert RDV 2005, 6.

## Bestandsaufnahme

### 2 Was ist Scoring?

Der Begriff „Scoring“ kommt aus dem Englischen und bedeutet rechnen, zählen, einstufen, Punkte machen. Der Begriff wird in der Praxis und in der wissenschaftlichen Diskussion nicht einheitlich genutzt. Die vorliegende Untersuchung verwendet ein sehr umfassendes Verständnis.

Mit Scoring bezeichnet werden systematische, i.d.R. auf mathematisch-statistischer **Analyse von Erfahrungswerten** aus der Vergangenheit basierende Verfahren **zur Prognose** über das zukünftige Verhalten von Personengruppen und Einzelpersonen mit bestimmten Merkmalen. Grundlage des Scoring sind personenbezogene Daten von Personen, über die in der Vergangenheit Erkenntnisse zu der zu prognostizierenden Frage gesammelt wurden. Scoring basiert auf der Erwägung, dass bei Vorliegen bestimmter vergleichbarer Merkmale anderer Personen ein ähnliches Verhalten vorausgesagt werden kann.<sup>5</sup>

Insbesondere im Kreditbereich wird an Stelle des Begriffs „Scoring“ teilweise bedeutungsgleich und teilweise auch in Abweichung dazu vom „**Rating**“ gesprochen. Wird der Begriff Scoring für die Bewertung vor einem Vertragsschluss verwendet, so versteht man unter Rating i.d.R. eher die Bewertung bestehender Vertragsbeziehungen.<sup>6</sup> Während der Begriff „Rating“ für die Bonitätsbewertung von Unternehmen präferiert wird, wird „Scoring“ v.a. für die Bewertung von natürlichen Personen genutzt.

Damit unterstellt man beim Scoring **Gesetzmäßigkeiten beim menschlichen Verhalten**. Zugleich werden hierbei Merkmale und Besonderheiten nicht berücksichtigt, weil über diese keine Informationen vorliegen oder weil deren Relevanz nicht erkannt wurde. Dies gilt insbesondere für besondere individuelle Merkmale einzelner Personen, die bei anderen Menschen für das erforschte bzw. zu prognostizierende Verhalten auch tatsächlich keine Bedeutung haben. Berücksichtigt werden i.d.R. auch nicht solche Faktoren, die für eine empirische Erfassung nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind, z.B. innere Vorsätze und Gedanken. Dennoch wird in der Verhaltenswissenschaft davon ausgegangen, dass aus Verhaltenserfahrungen mit bestimmten Personengruppen Prognosen zu Personen möglich wären, die vergleichbare Merkmale aufweisen.

Teilweise wird der Begriff des Scoring nur beschränkt auf objektiv-wissenschaftliche **mathematisch-statistische Analyseverfahren**.<sup>7</sup> Diese Beschränkung ist generell und für die hier vorgenommene Untersuchung nicht sinnvoll. Kredit-Scoring basiert (zumindest teilweise noch) auf **intuitiven subjektiven Bewertungen**. Wie die Untersuchung zeigen wird, handelt es sich selbst bei den als mathematisch-statistisch bezeichneten Verfahren in einem gewissen Maße auch um Verfahren, bei denen auch subjektive Vorstellungen, Hypothesen oder Ableitungen einfließen.<sup>8</sup> Einbezogen werden v.a. solche Prognosen, bei denen eine graduelle Bewertung erfolgt, wobei diese Bewertung sehr grob (z.B. Einstufung in zwei oder vier Verhaltensgruppen) oder auch sehr differenziert (Punktzahl von 1 bis 1000, Berechnung der Wahrscheinlichkeit nach Prozenten) sein kann. Dazu gezählt werden können auch Merkmalslisten,

---

<sup>5</sup> Korczak (2005), S. 29; Urbatsch in LDI (2005), S. 68 f.; 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.5.1; S. 130.

<sup>6</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 16 ff.; Beckhusen, S. 223 m.w.N.

<sup>7</sup> Koch MMR 1998, 458; Kamlah MMR 1999, 395.

<sup>8</sup> Korczak (2005), S. 74.

bei denen ohne weitere Entscheidungsbreite eindeutige Konsequenzen gezogen werden (z.B. sog. KO-Scores oder sog. Killer-Merkmale für eine Kreditvergabe).

Bei dem mit Scoring zu prognostizierenden Verhalten kann es sich um **jedes denkbare menschliche Verhalten** handeln. Es kann um die Voraussage kriminellen Verhaltens gehen, um die Prognose von Arbeitsleistungen oder - und dies ist für den hier untersuchten Bereich vorrangig von Interesse - die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Kundenverhaltens im Rahmen von Konsumenten-Kreditverträgen.

## 2.1 Verbraucher-Scoring

Beim **Verbraucher-Scoring** sind verschiedene Typen feststellbar:

- Werbe-Scoring (dazu gehört Response-Scoring, Bestell-Scoring),
- Vertrags-Scoring (Voraussage von Vertragsverstößen, Zahlungsmängeln),
- Scoring in Bezug auf bestimmte Vertragsarten (z.B. Mietvertrag, Telekommunikationsvertrag, Leasingvertrag, Kreditvertrag),
- Scoring in Bezug auf bestimmte Vertragsstadien (Abschlusswahrscheinlichkeit, voraussichtliche Dauer, erwartete Leistungsstörungen, Inkassoverhalten).<sup>9</sup>

Unterschieden wird weiterhin zwischen **externem Scoring** (auch Büro-Scoring), bei dem eine Auswertung an Hand von Daten von anderen Unternehmen erfolgt (z.B. durch Informa, Schufa, CEG, Bürgel). Dem steht das **interne Scoring** (auch Unternehmens-Scoring) gegenüber, das von einem Unternehmen mit direktem Kundenkontakt durchgeführt wird. Beim internen Scoring fließen vorrangig unternehmenseigene Daten ein. Es gibt auch verschiedene Mischformen, bei denen unternehmenseigene Daten mit fremden Datenbeständen oder Scores angereichert werden oder bei denen neben Berechnungen über eigene Kunden auch Berechnungen für andere Unternehmen vorgenommen werden.<sup>10</sup>

Vertrags-Scoring kommt v.a. zur Anwendung, wenn ein gewisses Risiko einer Vertragsstörung besteht. Dies ist bei **Verbraucherverträgen** vor allem gegeben, wenn das Unternehmen in Vorleistung tritt und die Gefahr bewertet werden soll, dass die Zahlungsleistung ausbleibt. Bei Geschäften Zug um Zug findet Vertrags-Scoring praktisch keine Anwendung. Es geht also um die Prognose von wirtschaftlichen Risiken und Chancen, beim Kredit-Scoring um die Vorhersage des kreditorischen Risikos.

Selbstverständlich lässt sich nicht nur das Verbraucherverhalten scoren, sondern auch das **Verhalten von Anbietern**. Handelt es sich bei den Anbietern nicht um eine unbestimmte, sondern eine geringe Zahl oder gar um einen Monopolisten, so macht Scoring wenig Sinn. Eine valide Prognose kann hier auf Grund der Erfahrung mit dem jeweiligen Unternehmen erstellt werden; ein Rückschluss aus dem bisherigen Verhalten anderer Unternehmen ist kaum möglich.

Beim **Kredit-Scoring** geht es im weitesten Sinn um die Bewertung der „Bonität“ eines Verbrauchers, also dessen Zahlungsfähigkeit und -willigkeit. Es geht um die Bereitschaft und die Fähigkeit, einen Kredit zurückzuzahlen oder ausstehende vertragliche Forderungen zu begleichen. Das Kredit-Scoring soll die Kreditausfallwahrscheinlichkeit benennen. Dies er-

---

<sup>9</sup> Urbatsch in LDI (2005), S. 69.

<sup>10</sup> Beckhusen, S. 226.

folgt an Hand von zuvor definierten als kreditrelevant angesehenen Merkmalen, die von Kreditnehmern erhoben werden.<sup>11</sup>

Das Geschäft der **Bonitätsbewertung** wird seit Jahrzehnten von sog. **Wirtschaftsauskunfteien** betrieben. Diese sammeln Informationen über wirtschaftlich als relevant angesehene Sachverhalte, die Anfragenden zur Bildung eines Urteils über einen (potenziellen) Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Ursprünglich wurde die Bewertung und Interpretation der von Auskunfteien zur Verfügung gestellten Informationen dem Anfragenden überlassen. Die Richtigkeit der Interpretation beruhte in einem großen Maße auf dessen wirtschaftlicher Erfahrung. Individuelle und subjektive Aspekte flossen auf diese Weise in starkem Maße bei dem Zustandekommen und der Gestaltung eines Vertrages ein.

Mit dem Scoring soll eine **Objektivierung** der Kreditvergabe in der Form erfolgen, dass die Erfahrungen nicht nur der konkreten am Abschluss des Vertrags beteiligten Person einbezogen werden, sondern auch die Erfahrungen mit anderen Personen im eigenen Unternehmen (internes Scoring, auch Unternehmens-Scoring) oder bei dritten Stellen (externes Scoring).

## 2.2 Scoring in verschiedenen Lebensbereichen

Statistische Bewertungen von Merkmalen (Eigenschaften und Verhaltensweisen) von Menschen allgemein und von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Speziellen gibt es schon seit Jahrzehnten. Während diese zunächst vorrangig der Analyse von Märkten oder der Gestaltung nicht individualisierter **Werbemaßnahmen** dienten, veränderte sich mit der technischen Entwicklung der Charakter immer mehr zu einem Instrument der Erfassung und Bewertung individuellen Verhaltens.

### 2.2.1 Im Dienste der Sicherheit

Scoring ist nicht auf den Wirtschafts- und den Verbraucherbereich beschränkt. Schon früh spielt diese Methode bei den **Sicherheitsbehörden** eine Rolle. In den 60er und 70er Jahren versuchte die Polizei, inspiriert durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes Horst Herold, dieses Instrument zur Kriminalitätsvorbeugung zu nutzen. Mit Hilfe von wissenschaftlich-statistischen Kriminalitätsanalysen wurden straftäterspezifische Merkmale extrahiert und polizeilich aufgefallenen Personen oder der gesamten Bevölkerung zugeordnet, um diese dann durch **präventive Maßnahmen** von der Begehung von Straftaten abzuhalten.<sup>12</sup> Im Jahr 2000 begann das britische Innenministerium mit Pilotstudien für ein „Offender Assessment System“ (OASys), mit dem für Gerichte, Gefängnisse und Bewährungshelfer per Computer das Rückfallrisiko prognostiziert werden soll, indem Informationen über Ausbildung, Beschäftigung, Lebensstil, Freunde, Sozialverhalten, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder emotionale Stabilität erfasst und ausgewertet werden.<sup>13</sup>

Nicht zur Prognose und Verhütung, sondern zur **repressiven Aufklärung von Straftaten** wurde eine ähnliche Ermittlungsmethode als Rasterfahndung in den 70er Jahren gesetzlich eingeführt und praktiziert. Diese Ermittlungsmethode wurde erneut nach den Terroranschlä-

---

<sup>11</sup> Petri in LDI (2005), S. 112.

<sup>12</sup> Herold, Polizeiliche Informationsverarbeitung als Basis der Prävention, Kriminologische Schriftenreihe Bd. 67; ders., Die Republik 1977, 217 ff.; ders., Kriminalgeographie, Die Polizei 1969, 81 ff.; ders., Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Polizei - Versuch eines Zukunftsmodells, Taschenbuch für Kriminalisten Bd. 18, 1968, 240 ff.

<sup>13</sup> Rötzer, Computerprogramm beurteilt bei Strafgefangenen das Rückfallrisiko, www.heise.de 18.08.2000.

gen des 11.09.2001 in den USA zur Entdeckung potenzieller islamistischer Terroristen (bisher erfolglos) angewendet. Einen weiteren breiten Anwendungsbereich findet die repressive Rasterung von Finanzdaten bei dem Versuch der Entdeckung von Geldwäscheverdächtigen nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG).

### 2.2.2 Im Dienste der sozialen Sicherheit

In jüngerer Zeit werden selbst im Bereich der **gesetzlichen Krankenversicherung** Überlegungen angestellt, Scorewerte über die Versicherten an Hand der vorliegenden Daten über Krankheiten (Diagnosen, Behandlungsart, Behandlungsdauer, Schwere, Präventionsverhalten, Behandlungskosten) zu berechnen. Mit Hilfe des Scores wird der betriebswirtschaftliche Deckungsbeitrag eines Kassenmitgliedes berechnet und für die Zukunft prognostiziert. Diese Scores werden offensichtlich schon heute für die Ansprache im Zusammenhang mit Präventionsprogrammen und für die Beratung genutzt. Künftig sollen diese Scores auch Abrechnungsrelevanz haben. Im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes ist für 2007 die Einführung von Morbiditätsindizes - eine Art Krankheits-Score - vorgesehen, der im Rahmen des Risikostrukturausgleichs zum Einsatz kommen soll.<sup>14</sup> Mittel- und langfristig ist damit zu rechnen, dass mit solchen Indizes individuelle Kosten- und Leistungsparameter festgelegt werden.

### 2.2.3 Konsumbereich

Im Verbraucherbereich findet Scoring - unter anderer Begrifflichkeit - schon seit langem bei der **individualisierten Werbung** beim sog. One-to-One-Marketing Anwendung. Ziel ist es, auf Grund von bestimmten konsumrelevanten Merkmalen Prognosen für das künftige Kaufverhalten aufzustellen und dieses durch gezielte Werbung zu verstärken. Werbeanschriften bzw. Werbeansprachen werden gemäß per Scoring festgestellter Kaufkraft oder Ansprechfähigkeit vorgenommen. Bei Call-Centern im Service- und Werbebereich wird teilweise die Reihenfolge der Anrufer-Annahme von der Bewertung der anrufenden Telefonnummer abhängig gemacht.<sup>15</sup> Werbung muss sich nicht auf das kommerzielle Marketing beschränken. In der Praxis kommt das Scoring auch bei nicht-kommerzieller, z.B. bei politischer Werbung vor.<sup>16</sup>

Praktische Relevanz gewann das Scoring - nun unter diesem Namen - in Deutschland im Bereich der Bonitätsbewertung in den 90er Jahren. Auskunftsteilen und später auch einzelne Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen nutzen ihren Datenbestand, um aus ihm Verhaltensregelmäßigkeiten abzuleiten, diese Personen zuzuordnen und um individuelle Prognosen, z.B. Aussagen über das kreditorische Risiko zu erstellen. Z.B. bietet die Schutzgemeinschaft zur Sicherung des Kreditwesens (**Schufa**) ihr Scoring (Auskunft-Scoring-Service - ASS) seit 1996 an.<sup>17</sup> Datengrundlage hierfür ist die Schufa-Datenbank, die über Jahrzehnte aufgebaut und weiterentwickelt wurde als Auskunftssystem für die kreditgebende Wirtschaft zur Prüfung der Kreditwürdigkeit vor Abschluss von Geschäften mit kreditorischem Risiko.

---

<sup>14</sup> Nach § 268 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB V sind die Versichertengruppen zur Berechnung des Risikostrukturausgleiches u.a. nach „Klassifikationsmerkmalen zu bilden, die zugleich 1. die Morbidität der Versicherten auf der Grundlage von Diagnosen, Diagnosegruppen, Indikationen, Indikationsgruppen, medizinischen Leistungen oder Kombinationen dieser Merkmale unmittelbar berücksichtigen, 2. an der Höhe der durchschnittlichen krankheitsspezifischen Leistungsausgaben der zugeordneten Versicherten orientiert sind“.

<sup>15</sup> Von der Hagen, Das ganze Leben in einer Zahl, SZ 15.07.2005.

<sup>16</sup> Sokol in LDI (2005), S. 2; CDU nutzt illegales Wahlwerbeprogramm, DANA 4/2002, 21 f.

<sup>17</sup> Beckhosen, S. 32.

Scoring findet **in immer mehr Konsumbereichen** Anwendung, insbesondere, wenn Dauer-  
vertragsbeziehungen für die Unternehmensseite eine gewisses Risiko bergen. Dies gilt schon  
seit langem für die Versicherungswirtschaft.<sup>18</sup> In jüngster Zeit findet Scoring auch bei der  
Vermietung von Wohnraum Anwendung. Wenn Warndateien für eine bestimmte Branche mit  
Negativdaten geführt werden, kann an Stelle oder zusätzlich zu der Auskunftserteilung über  
Einzelmerkmale eine Auskunft über errechnete statistische Werte oder über eine Zuordnung  
zu bestimmten Merkmalstypen erfolgen.

#### 2.2.4 Die öffentliche Debatte

Die Auf- und Abwertung eines Menschen im Wege eines automatisierten Prozesses wird die-  
sem im Hinblick auf seine persönliche Besonderheit nicht gerecht. Dessen **Individualität**  
droht verloren zu gehen, wenn er auf Grund bestimmter Merkmale standardisiert einer Perso-  
nengruppe zugeschlagen und auf eine Nummer reduziert wird.<sup>19</sup>

Scoring steht, seit es bekannt ist, in der **öffentlichen Kritik**. Schon in den 70er Jahren wurden  
die Methoden der Rasterfahndung kritisiert, weil Personen als verdächtig behandelt wurden  
auf Grund von Merkmalen, die keinen direkten Hinweis auf unzulässiges Verhalten gaben.  
Hierin wurde eine unzulässige Diskriminierung gesehen. Diese Kritik wird auch gegen das  
Kredit-Scoring vorgetragen: Es dürfe nicht sein, dass neutrale Verhaltensweisen und Eigen-  
schaften, z.B. das Einholen einer Datenschutzauskunft, zu einer Verschlechterung bei der  
Bonitätsbewertung führten und dass Kreditsachbearbeiter ohne weitere vertiefte individuelle  
Prüfung wegen schlechter Scores die Kreditvergabe verweigerten.

---

<sup>18</sup> Schufa (2002), 5 f.

<sup>19</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 12.

### 3 Die Praxis des Kredit-Scoring

Im Fokus der wissenschaftlichen Diskussion über Kredit-Risiko-Management stehen Unternehmenskredite (business to business - B2B). Dies erstaunt angesichts des Umstandes, dass ca. 40% des Kredit-Volumens in Deutschland an **Privatkunden** vergeben werden (B2C).<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang gewinnt das Kredit-Scoring zunehmend an Bedeutung.

#### 3.1 Zielsetzung des Kredit-Scoring - das Unternehmensinteresse

Bei der traditionellen Kreditwürdigkeitsprüfung spielten und spielen das äußere Auftreten und der subjektive Eindruck der Vertrauenswürdigkeit eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wenn diese Prüfung bei Personen erfolgt, zu denen eine langfristige Kundenbeziehung besteht, kann auf die hierbei gesammelten Erfahrungen sowie auf sonstige Kenntnisse v.a. des sozialen Umfeldes zurückgegriffen werden. Vor der Kreditvergabe werden die für relevant angesehenen Merkmale vom Antragsteller erfragt. Deren Glaubwürdigkeit wird u.U. mit verfügbaren Datenbeständen abgeglichen (z.B. Abgleich mit Adress- und Telefonbüchern, klassische Schufa-Abfrage, Auskunft-Mitteilung, Abgleich mit Schuldnerverzeichnissen, evtl. Internet-Recherche). Die Vergabe erfolgt - trotz des Vorhandenseins von unternehmensinternen Kreditvergabe-Richtlinien - in starkem Maße subjektiv-intuitiv. Sie hängt ab von der Sachkenntnis, der Lebens- und Berufserfahrung, dem Gedächtnis, der logischen Kombinationsgabe, der Risikobereitschaft und der aktuellen Stimmungslage des einzelnen Kreditsachbearbeiters.<sup>21</sup> Zusätzlich geprägt werden kann die Entscheidung von der subjektiven Wahrnehmung des Antragstellers (Sympathie, Mitleid, Machtgefühl, verletzte Eitelkeit). Diese subjektiven Aspekte führen innerhalb eines Unternehmens trotz einheitlicher Vorgaben zu teilweise stark voneinander abweichenden Ergebnissen. Mit dem Scoring soll eine **Verobjektivierung der Kreditvergabe** erreicht werden, die zugleich nachvollziehbar und transparent, einheitlich standardisiert und schnell ist.

Dies wird im Hinblick auf die **veränderte Marktlage** im Kreditgeschäft auch für notwendig angesehen, in dem persönliche, örtliche und institutionelle Bindungen immer weniger eine Rolle spielen. Die globale Konkurrenz hat zugenommen; damit steht in Zusammenhang, dass die Gewinnmargen geringer geworden sind. Im Markt für Konsumenten-Ratenkredite konkurrieren in Deutschland nach Angaben des Bankenfachverbandes über 2000 Banken um die Gunst des Kunden. Neben dem Angebot in Bankfilialen ist es das Internet, worüber verstärkt vielfältige neue Möglichkeiten eröffnet werden, in wenigen Minuten eine Kreditanfrage zu stellen.<sup>22</sup> Dies zwingt zu einer schnelleren und einfacheren - „rationelleren“ - Kreditvergabe, d.h. zu einer automatisierten Prüfung des kreditorischen Risikos: „Je automatisierter und standardisierter die Kreditvergabe, umso mehr Kosten sparen wir“.<sup>23</sup> Gewinn-Margen können damit erhöht werden.<sup>24</sup>

Vor Jahren war wegen der begrenzten Informationsquellen und des hohen technischen Aufwandes das Durchführen von Scoring teuer und aufwändig. Mit der erhöhten **Verfügbarkeit von Informationen und auswertungsgerechter Informationstechnik** wurde das Scoring

---

<sup>20</sup> Paul/Stein Kreditwesen 2005, 912.

<sup>21</sup> Beckhusen, S. 223; Koch MMR 1998, 458.

<sup>22</sup> Bankenfachverband, Jahresbericht 2004/2005, S. 16.

<sup>23</sup> Stein, Referent beim Bundesverband deutscher Banken, zit. nach Tönnemann, SZ 22.04.2003, S. 29).

<sup>24</sup> Korczak (2005), S. 31 m.w.N.

von einer Exklusiv- zu einer Standardmaßnahme. Der Einsatz automatisierter Verfahren ermöglicht zudem den Einsatz von geringer qualifiziertem, d.h. auch billigerem Personal, ohne dass hiermit eine signifikante Risikohöherung für das Unternehmen verbunden sein müsste. Durch ein arbeitsteilig gestuftes Verfahren lassen sich die einfachen von den schwierigen Fallgestaltungen absichten und so ein rationellerer Ressourceneinsatz erreichen.<sup>25</sup>

### 3.2 Scoring im Interesse der Verbraucher?

Von Teilen der Kredit- und Scoringwirtschaft wird die Position vertreten, der größte **Vorteil** des Kredit-Scoring läge **bei den Verbrauchern** bzw. Kreditantragstellern: Diese erhielten eine schnellere, gerechtere und objektivere Entscheidung und würden zugleich vor Überschuldung geschützt.<sup>26</sup>

Im Interesse der **Gerechtigkeit** für die Verbraucher wird vorgetragen, bei einer Einheitspreisstellung von Krediten ohne per Scoring justierten Konditionen subventionierten die guten die schlechten Schuldner.<sup>27</sup> Belohnt werden sollten diejenigen, die sich um gute wirtschaftliche Verhältnisse bemühen. Diese Erwägung spricht zweifellos für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe. Diese setzt aber nicht zwingend die Anwendung von Scoring-Verfahren voraus, zumal hierbei die Individualität des Kreditnehmers systembedingt stark ausgeblendet wird.

Trotz des verfolgten hehren Ziels von mehr Gerechtigkeit können **Diskriminierungseffekte** entstehen: Dies gilt in jedem Fall bei negativen und evtl. auch bei mittleren Scores: Diskriminierung ist gegeben, wenn Menschen individuell benachteiligt werden, weil sie einer Menschengruppe zugeordnet werden. Genau auf diesem Mechanismus basiert die Idee des Scoring. Dass es sich bei der Gruppe nicht um eine handelt, die mit einem einfachen Merkmal oder Begriff definiert werden kann, sondern um eine von Trägern mathematisch berechneter Merkmale, ändert an der Diskriminierung nichts. Kredit-Scoring lässt völlig unberücksichtigt, dass die wesentlichen Risiken für die Kreditrückzahlung auf externe Faktoren und kritische Lebensereignisse zurückzuführen sind, die über das Scoring nicht berücksichtigt werden können.<sup>28</sup> Die unberechtigte Benachteiligungswirkung wird zwar um so mehr reduziert, je relevanter die in das Scoring einbezogenen Daten sind. Eine Diskriminierung erfolgt bei negativem Score aber in jedem Fall, weil dem Betroffenen wegen seiner Ähnlichkeit zu anderen Personen dessen Eigenschaften zumindest prognostisch zugeschrieben werden.

Der Umstand, dass überhaupt ein Score berechnet wird, kann nicht als Vorteil angesehen werden, auch wenn, wie beim ASS der Schufa, das Fehlen von Negativmerkmalen Voraussetzung für die Berechnung ist.<sup>29</sup> Die mathematisch-statistische **Objektivierung der Kreditvergabe** liegt nicht zwangsläufig im Interesse des Verbrauchers. Ob tatsächlich mit dieser Methode eine Objektivierung erreicht wird, kann mit guten Gründen in Frage gestellt werden. So ist nicht gewährleistet, dass sämtliche für einen Kreditantragsteller relevanten Parameter bei dem angewendeten Scoring-Verfahren eingestellt sind. Besonders offensichtlich ist dies bei dem ASS der Schufa, das ausschließlich auf die im Datenbestand der Schufa gespeicherten Daten zurückgreift, die relevante Aspekte vollständig ausblenden, wie z.B. Nettoeinkom-

---

<sup>25</sup> Braunsfeld/Richter CR 1996, 777; Beckhusen, S. 223 ff. m.w.N.

<sup>26</sup> Koch MMR 1998, 459; Kamlah MMR 1999, 400; Kamlah MMR 2/2003, VI; zu den Vorteilen des Scoring aus Unternehmenssicht Bankenfachverband, Jahresbericht 2004/2005, S. 14 f.; vgl. Habschick/Evers/Jung (2003), S. 28 ff.

<sup>27</sup> Paul/Stein Kreditwesen 2005, 914 f.

<sup>28</sup> Korczak (2005), S. 75; vzbv Stellungnahme (2005), S. 5.

<sup>29</sup> Beckhusen, S. 257.

men und Vermögen.<sup>30</sup> Dies gilt aber auch für alle anderen Verfahren, bei denen schon allein durch die Pauschalierung und wegen dem Bedürfnis nach Reduzierung der Komplexität im Einzelfall nicht sämtliche tatsächlich relevanten Aspekte einfließen können. Es kann grds. nicht im Interesse des Verbrauchers liegen, dass an Stelle einer individuellen eine pauschalisierte Entscheidung oder zumindest Bewertung über einen Kreditantrag getroffen wird. Dies gilt schon im Hinblick auf die objektiv beim Verbraucher feststellbaren Umstände. Erst recht gilt dies für die subjektiven Aspekte der Kreditantragstellung (z.B. die besondere Motivation beim Gründen einer Familie oder ernsthafte gute Vorsätze nach einem wirtschaftlichen Misserfolg). Die gescorten Personen laufen Gefahr zum „Opfer eines statistischen Vorurteils“ zu werden.<sup>31</sup>

Es mag im Interesse des Verbrauchers liegen, dass so schnell wie möglich über einen Kreditantrag entschieden wird, insbesondere wenn das Geld dringend nötig ist. Es ist aber nicht erkennbar, dass über das Scoring ein effektiver **Beschleunigungseffekt** erreicht werden kann. Dies mag bei hohen Scorewerten der Fall sein, wenn die sonstigen individuellen Angaben, Sicherheiten und Verpflichtungen nicht näher geprüft werden. Ein Kreditgeber würde aber seine eigenen Interessen verletzen, wenn er sich bei kreditgewährenden Entscheidungen vorrangig oder gar ausschließlich auf den Score verlassen würde. Nach dem Selbstverständnis des Scoring soll diese Methode die Informationsbasis bei einer Kreditentscheidung nicht begrenzen, sondern erweitern. Daraus folgt, dass - zweifellos als Entscheidungshilfe - zusätzlich zu sämtlichen sonstigen vorliegenden Informationen der Score berücksichtigt werden muss. Bei negativem Score mag die Bearbeitungszeit wesentlich verlängert werden: Sprechen die vom Antragsteller vorhandenen Daten für eine Kreditvergabe, nicht aber der Score, so führt dies auf allen Seiten zu Verunsicherung und weiteren Recherchen. Diese müssen u.U. ergebnislos bleiben, weil das Berechnungsverfahren für Betroffene wie für Kreditsachbearbeiter zumeist nicht transparent ist, so dass ein scheinbares Abweichen der individuellen Einzelangaben vom individuellen Score nicht erklärbar bleibt.<sup>32</sup>

Immer wieder behauptet wird, aber nicht belegt ist, dass durch das Scoring Personen Kredite erhalten, denen ansonsten kein Darlehen gegeben würde. Durch das Kredit-Scoring wird die **Zahl der Kredite** und deren Höhe nicht verändert, sondern lediglich - im Interesse einer stärkeren Risikoorientierung - die Gründe für eine Kreditvergabe.

Die **Verhinderung von Überschuldung** ist eine Argument, das nicht nur für das Scoring, sondern generell für Kreditauskunftsdienste im Interesse des Verbrauchers geltend gemacht wird.<sup>33</sup> Dieses Argument greift aber beim Score nicht. Für Scores, deren Voraussetzung das Fehlen von Negativmerkmalen ist, besteht i.d.R. gar keine problematische Verschuldenssituation, die zu einer Überschuldung führen könnte.<sup>34</sup> Der Score hilft zu dem genannten Zweck wenig; relevant ist die viel einfacher festzustellende Darlehensbelastung und die leichter zu bemessende vorhandene Einkommens-Ausgaben-Situation bzw. das Vermögen. Wird ein Scoring eingesetzt, um den Zinssatz festzulegen, so ist dessen Berücksichtigung überschuldungsfördernd: Wegen des hohen Risikos wird ein höherer Zins gefordert, der eine eventuell bestehende Verschuldung erhöht.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> Beckhusen, S. 255 f.

<sup>31</sup> So 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.7, S. 62.

<sup>32</sup> Im Ergebnis ebenso Beckhusen, S. 256.

<sup>33</sup> Paul/Stein Kreditwesen, 917 f.

<sup>34</sup> Beckhusen, S. 257.

<sup>35</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 73 f.

Ein Verstoß gegen Interessen der Verbraucher liegt vor, wenn diesen das Scoring nicht transparent gemacht wird. Die **mangelnde Transparenz** beeinträchtigt in zweierlei Hinsicht die Betroffenen in ihrer informationellen Selbstbestimmung: Zum einen werden ihre Ausgangsdaten einer Auswertung unterworfen, die sie nicht überblicken können. Zum anderen wird dem Einzelnen ein Score zugerechnet, dem ein Aussagewert bzgl. der Kreditwürdigkeit beigemessen wird, aus dem er sich grds. keinen Reim machen und den er zunächst nicht überprüfen kann. Diese Beeinträchtigungen bestehen unabhängig davon, ob ein Score positiv oder negativ bewertet wird. Ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ist nicht nur gegeben, wenn sich eine Information für den Betroffenen wirtschaftlich schädlich auswirkt. Werden seine Ausgangsdaten einer Auswertung unterworfen, die er nicht überblicken kann, so verliert er die Bestimmungsmöglichkeit über diesen Prozess.<sup>36</sup>

### 3.3 Scoring bei der Kreditvergabe

Generell gilt, dass der Score in keinem Fall **allein zur Ablehnung eines Kreditantrages** führen darf. Dies ergibt sich aus § 6a BDSG.<sup>37</sup> Dies ergibt sich aber auch aus dem Selbstverständnis des Kredit-Scoring als eine Entscheidungshilfe und nicht als Entscheidungsgrundlage.<sup>38</sup> Praxisberichte zeigen jedoch, dass dem Score oft eine oder gar die entscheidende Bedeutung für die Kreditvergabe beigemessen wird.<sup>39</sup> Die Gründe für diese Praxis sind offenkundig: Scoring wird angeboten für die Vereinfachung der Kreditwürdigkeitsprüfung v.a. für Stellen, die meinen, nicht mit der nötigen Entscheidungskompetenz und Erfahrung aufwarten zu können. Aber auch bei erfahrenen Sachbearbeitern und Unternehmen stellt sich der Effekt ein: Die Kostenvorteile des zweifellos auch Kosten verursachenden Scoring würden verloren gehen, wenn neben der Nutzung des Scores noch eine umfassende Einzeldatenbewertung erfolgen würde. Zugleich ist die Berufung auf den (positiven) Score für den Sachbearbeiter eine starke Entlastung gegenüber seinem Arbeitgeber: Eine Kreditvergabe bei positivem Score ist nicht weiter begründungsbedürftig: Dies verleitet dazu, die für die Vergabe relevanten individuellen Einzelaspekte eher auszublenden.<sup>40</sup>

Eine besondere Rolle spielt das Scoring bei Kreditverträgen **ohne direktem Kontakt** zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer bzw. im **Massengeschäft**, das teilweise von externen Dienstleistungsunternehmen, sog. Kreditfirmen, wahrgenommen wird.<sup>41</sup> Hier ist es für den Kreditgeber oft objektiv nicht möglich, oft finanziell nicht sinnvoll, den Kreditnehmer umfassend zu beraten und im Rahmen dieser Beratung die individuellen Daten zu erheben, die bei der Kreditvergabe eine Rolle spielen. Umso wichtiger werden - möglichst billige, aber doch risikoadäquate - Auskünfte von Auskunftsteilen. Liegen über die Vertragspartner keine Negativdaten bei Auskunftsteilen vor, so gewinnt ein beauskunfteter Score eine entscheidungserhebliche Relevanz. Dies gilt für den gesamten Versandhandel mit Verbraucherkrediten und insbesondere für den Online-Handel bzw. den Electronic Commerce (E-Commerce).

*... Das Scoring-Verfahren, im Internet-Handel schon weit verbreitet, rastert seine Daten: wohnt er in einer schlechteren Gegend, klingt sein Name ausländisch, gibt es keine Ware auf Rechnung. Er gilt als unzuverlässiger Kunde, ohne das Geringste verschuldet zu haben. Und*

---

<sup>36</sup> Beckhusen, S. 260 f.

<sup>37</sup> Siehe unten 12.9.

<sup>38</sup> Kamlah MMR 1999, 402.

<sup>39</sup> Beckhusen, S. 257 f., v.a. Fn. 1873, 1880-1882; s.u. 6.2.

<sup>40</sup> Beckhusen, S. 257 ff.

<sup>41</sup> 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.8, S. 63 ff.

*das ist erst der Anfang. Welches orwellsche Potenzial die digitale Welt entwickeln kann, wenn sie etwa auf das Gesundheitswesen übergreift, ist eine erschreckende Vorstellung ...*<sup>42</sup>

Scoring hat nicht nur Auswirkungen bei der Frage, ob eine Kreditvergabe erfolgen soll, sondern auch, unter welchen **Bedingungen** dies der Fall ist (Zinsen, Laufzeit, Dispo; sog. risikoorientiertes Pricing). Einige Kreditinstitute passen schon jetzt die Kreditzinsen an die Kundenbonität an. Die Citibank staffelt ihre Kreditzinsen seit Jahren nach dem Einkommen der Antragsteller.<sup>43</sup> Bei einem Vergleich der Stiftung Warentest Mitte 2005 standen 54 Pauschalpreisangebote mit bonitätsunabhängigen Konditionen 9 bonitätsbedingt gestaffelte Angebote gegenüber.<sup>44</sup> Die Tendenz ist zunehmend. Nach welchen Kriterien die Beurteilungen erfolgen, ist den Verbrauchern i.d.R. nicht transparent. Zunehmend denken Kreditinstitute auch über bonitätsabhängige Zinsanpassungen während der Kreditvertragsdauer nach.<sup>45</sup> Viele Banken, v.a. Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Großbanken, sind aber insofern noch zurückhaltend. Mit Rechtsverbindlichkeit der Baseler Eigenkapitalrichtlinie der Europäischen Union (Basel II)<sup>46</sup> ist damit zu rechnen, dass die scoreabhängigen Vertragsbedingungen zunehmen werden.<sup>47</sup>

Kredit-Scoring erfolgt anlässlich der unterschiedlichsten Formen der Kreditgewährung. Die klassische Form der Kreditgewährung erfolgt durch ein **Kreditinstitut** durch einen persönlichen Antrag. Der Kredit kann als Konsumentenkredit gewährt werden, zum Kauf eines Autos oder zur Baufinanzierung bzw. zum Erwerb einer Immobilie. Neben dem persönlich beantragten Kredit findet die Kreditgewährung auf Distanz (Telefon, Internet) bei sog. Direktbanken einen immer größeren Anklang.

Als Kreditgewährung im weiteren Sinn werden auch **Vorleistungen** eines Versandhändlers, eines Telekommunikations- oder eines Energieversorgungsunternehmens angesehen. Im Versandhandel wird Scoring oft eingesetzt um zu entscheiden, ob eine Leistung oder eine Ware auf Rechnung oder nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme erbracht bzw. geliefert wird.<sup>48</sup>

### 3.4 Scoring in den USA

Die USA kann als das **Mutterland des Kredit-Scoring** angesehen werden. Vor knapp 50 Jahren entwickelte die Fair Isaac Corporation das Credit Scoring. Die heutigen Scoreverfahren der drei landesweiten, den Markt beherrschenden Auskunfteien Equifax, Experian und Trans Union Corporation beruhen auf dem sog. FICO-Score von Fair Isaac. Bis vor wenigen Jahren wurden in den USA - wie heute noch in Deutschland - die Verfahren gegenüber den Verbrauchern als Geschäftsgeheimnis behandelt. Das Engagement von Verbraucher- und Bürgerrechtsorganisationen sowie Gesetze einzelner Bundesstaaten (beispielsweise 2001 in Kalifornien) und schließlich auf Bundesebene bewirkten jedoch eine Orientierung hin zu mehr Verbraucher- und Datenschutz.<sup>49</sup> Aber auch die Entwickler und Anbieter stellten fest, dass Kundenorientierung Bestandteil ihres Serviceangebotes zum Credit Score sein kann.

---

<sup>42</sup> Käppner, Im Netz der Daten, SZ 01.08.2005, S. 4.

<sup>43</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 4.

<sup>44</sup> Paul/Stein Kreditwesen 2005, 913.

<sup>45</sup> Metz, Tagung des BMVEL am 21.04.2004 „Der gläserne Kunde“.

<sup>46</sup> S.u. 10.7.

<sup>47</sup> Paul/Stein Kreditwesen 2005, 912 ff.; test 4/2003, 33.

<sup>48</sup> Z.B. Otto-Versand, Amazon.de, dazu Göbel, Wirtschaftswoche 03.05.2001, S. 61: Bonitätsprüfung. Onlinehändler sammeln sensible Daten. Die Firmen wollen wissen, ob ihre Kunden zahlen können.

<sup>49</sup> Korczak (2005), S. 54 f.

Der **Equal Credit Opportunity Act** verbietet es, bestimmte Merkmale in die Entscheidung über einen Kredit und dessen Ausgestaltung einfließen zu lassen. Zu diesen Merkmalen gehören Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Herkunft/Nationalität, das Geschlecht und der Familienstand der kreditsuchenden Person sowie der Umstand, dass das Einkommen ganz oder teilweise aus dem Bezug öffentlicher Leistungen resultiert. Das Merkmal „Alter“ darf nur ausnahmsweise und mit besonderen Schutzvorkehrungen für ältere Kreditsuchende bei der Kreditentscheidung berücksichtigt werden.

Fair Isaac als Marktführer bei der Entwicklung von Scoring-Verfahren versichert, dass für seinen FICO-Score folgende Merkmale **nicht in die Scoreberechnung fließen**:

- Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Herkunft/Nationalität, Geschlecht und Familienstand;
- Alter;
- Einkommen, Beschäftigung, Titel, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer u.ä.;
- Wohnort/Wohnumfeld;
- Zinssätze bei laufenden oder vergangenen Finanzgeschäften;
- Unterhaltsverpflichtungen u.ä.;
- Kreditanfragen der Betroffenen;
- Informationen, die nicht in der Bonitätsauskunft enthalten sind.

Fair Isaac stellt die in den FICO-Score **einfließenden Kategorien** von Merkmalen und ihre ungefähre Wertigkeit wie folgt dar:

- Zahlungsverhalten in den vergangenen Jahren (payment history) ca. 35%;
- derzeitiger Schuldenstand (amounts owed) 30%;
- Dauer der Kontoverbindungen u.ä. (length of credit history) 15%;
- Zahl der in jüngster Vergangenheit beantragten oder gewährten Kredite u.a., ohne Kreditanfragen aus Gründen der Markterkundung (new credit) 10%;
- Zusammensetzung/Mischungsverhältnis der bisherigen Kredite, Konten, Karten (types of credit used) 10%.<sup>50</sup>

Unabhängig vom Kredit-Scoring verpflichtet der Equal Credit Opportunity Act jede Stelle, die eine Kreditentscheidung zum Nachteil des Betroffenen trifft, ihm die **konkreten Ablehnungsgründe** zu nennen oder ihn darauf hinzuweisen, dass er ein entsprechendes Auskunftsrecht innerhalb einer 60-Tage-Frist hat. Unzulässig sind unbestimmte oder vage Begründungen wie „Sie haben bei der Score-Berechnung einen zu niedrigen Wert erzielt“. Akzeptiert werden Gründe wie „Ausschlaggebend war ihr zu niedriges Einkommen.“ Eine nachteilige Entscheidung, die die Unterrichtungspflicht auslöst, ist nicht nur die Ablehnung oder Nichtverlängerung eines Kredits, sondern auch jede andere Entscheidung, die hinsichtlich der Ausgestaltung von den gewünschten, bei bester Bonität gewährten Konditionen (Zinshöhe usw.) abweicht.

Der **Fair Credit Reporting Act**, zuletzt geändert durch den „Fair and Accurate Credit Transactions Act“ aus dem Jahr 2003 gibt allen Betroffenen in den USA das Recht, von den drei landesweit tätigen Auskunfteien alle zwölf Monate auf Nachfrage gebührenfrei eine schriftliche Selbstauskunft zu erhalten. Von dieser Auskunftspflicht sind zwar solche Informationen,

---

<sup>50</sup> Korczak (2005), S. 50 f.; <http://www.myfico.com/CreditEducation/WhatsInYourScore>.

die sich auf den Credit Score, auf sonstige Scorewerte oder auf Prognosen über die betroffenen Person beziehen, ausgenommen. An anderer Stelle wird dem Verbraucher durch die Änderungen des Fair and Accurate Credit Transactions Act im Fair Credit Reporting Act allerdings ein eigenständiges Auskunftsrecht zum Credit Score eingeräumt. Diese **Auskunftsverpflichtung** erstreckt sich auf folgende Daten:

- den aktuellen oder zuletzt erstellten Credit Score<sup>51</sup> zur betroffenen Person;
- die Spannweite der bei dem angewandten Score-Modell möglichen Score-Werte;
- das Datum, an dem der Credit Score erstellt wurde;
- die verantwortliche Stelle für den Credit Score bzw. für die Kredit- und Bonitätsdaten, auf deren Grundlage der Score erstellt wurde;
- alle Merkmale (die Zahl soll vier nicht überschreiten), die sich nachteilig auf den Score des konkret Betroffenen ausgewirkt haben. Diese maßgeblichen Merkmale sollen nach ihrer Bedeutung bzw. nach dem Grad des Einflusses auf den konkreten Score aufgelistet werden.

Wird der konkrete Score durch das Merkmal „Zahl der Bonitätsauskünfte in jüngster Zeit“ negativ beeinflusst, ist die betroffene Person auch dann darüber zu unterrichten, wenn es nicht zu den vier bedeutsamsten Merkmalen gehört.

In den USA intensiv diskutiert wird die Qualität der Bonitätsinformationen, auf deren Grundlage die Scores berechnet werden. Untersuchungen aus der Zeit vor Verabschiedung des „Fair and Accurate Credit Transaction Act“ hatten eine hohe Fehlerquote hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der für das Credit Scoring genutzten Bonitätsdaten festgestellt.<sup>52</sup>

Damit die Betroffenen das nach dem Fair Credit Reporting Act eingeräumte Recht auf eine jährlich kostenfreie Selbstauskunft bequem geltend machen können, wurde eine spezielle, zentrale Anlaufstelle geschaffen. Bei dieser können die Betroffenen über das Internet, telefonisch oder per Post die Selbstauskünfte von einer oder von allen drei Auskunftsteilen beantragen. In mehreren Bundesstaaten und für bestimmte Personengruppen und Fallkonstellationen gab es bereits vorher das Recht auf eine oder mehrere kostenlose schriftliche Selbstauskünfte. Mit dem vereinfachten und kostenlosen Zugang der Betroffenen zu den über sie gespeicherten Bonitätsinformationen soll insbesondere die Qualität der in das Credit Scoring einfließenden Daten erhöht werden. Zudem dienen verstärkte Transparenz- und Prüfungspflichten der Unternehmen sowie die verbraucherfreundlich ausgestalteten Gegendarstellungsrechte der Betroffenen diesem Zweck.

Nachdem die ersten Bundesstaaten datenschutzfreundliche Auskunftsrechte gesetzlich verankert hatten, erweiterten die führenden Auskunftsteile und Entwickler von Scoring-Verfahren in den USA ihre Informations- und Serviceangebote für die Betroffenen. Nicht nur Fair Isaac bietet detaillierte Informationen über die in den Score **einfließenden Merkmale und ihre Wertigkeit**.

Auch die Auskunftsteile und Finanzunternehmen, die sich lange Zeit insbesondere gegenüber den Entwicklern von Score-Karten verpflichtet hatten, die Verfahren geheim zu halten, vermarkten nun kundenorientiert Informationen und **Serviceangebote rund um den Score**. So

---

<sup>51</sup> Ausgenommen aus dem Begriff des „Credit score“ ist z.B. der Hypothekenscore; für bestimmte Hypothekengeber sieht der FCRA eine Sonderregelung vor.

<sup>52</sup> Z.B. Studie „Credit Score Accuracy and Implications for Consumers“, 2002, erstellt von der Consumer Federation of America und der National Credit Reporting Association, <http://www.consumerfed.org>.

können Betroffene ihre aktuellen Credit Scores und Bonitätsauskünfte online abrufen. In einigen Fällen ist die Selbstauskunft zum Credit Score kostenlos. In anderen Fällen darf ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Die Unternehmen verkaufen darüber hinaus Beratungspakete mit Erläuterungen zum konkreten Credit Score mit Hinweisen, wie Gläubiger ihn bewerten, und mit Tipps, wie der Score verbessert werden kann. Angeboten wird auch der Service, Bonitätsauskünfte und die jeweiligen Scores für den Betroffenen zu überwachen, um ihm - insbesondere vor dem Hintergrund der in den USA weit verbreiteten „Identitätsdiebstähle“ - wichtige Änderungen sofort mitteilen zu können.

An einem Angebot der verantwortlichen Stellen wird der Paradigmenwechsel hin zum Kunden besonders deutlich: Fair Isaac und die drei führenden Auskunfteien bieten den Betroffenen die Möglichkeit, im Internet in einem sog. **Score-Simulator** die Auswirkungen eines bestimmten Kredit- und Zahlungsverhaltens auf den Score zu testen. Der Score-Simulator zeigt den Betroffenen zwar nicht ihren genauen Score, vermittelt ihnen aber, welche Merkmale und Handlungen ihren Credit Score stark positiv oder negativ beeinflussen können. Die Score-Berechnung wird nachvollziehbarer und verliert jedenfalls teilweise den Charakter einer „Black Box“.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Die Darstellung in diesem Kapitel geht zurück auf einen Bericht von Tiaden, LDI NRW vom 12.10.2005 an die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises; vgl. auch Federal Trade Commission, Credit Scoring, <http://www.ftc.gov/bap/online/pubs/credit/scoring.htm>.

## 4 Internes Scoring

Über die tatsächliche Praxis des Unternehmens-Scoring (internes Scoring) ist erheblich weniger bekannt als über die Tätigkeit von spezialisierten Unternehmen. Letztere stehen stärker im Visier der Aufsichtsbehörden sowie einer kritischen Öffentlichkeit. **Repräsentative Erkenntnisse** sind überhaupt nicht verfügbar. Dies veranlasste das ULD im Rahmen der Gutachtererstellung eine Fragebogen-Aktion durchzuführen. Hierfür wurde ein Fragebogen für Kreditinstitute mit 37 Fragen erstellt (Anlage 1).

Die Auswahl und die Zusammenstellung der **Bonitätskriterien und -bewertungen** ist von Institut zu Institut und auch innerhalb eines Instituts je nach Produkt sehr unterschiedlich.<sup>54</sup>

### 4.1 Allgemeines zur Fragebogenaktion

Es wurden insgesamt **500 Fragebögen** an Kreditinstitute aus den folgenden Bankengruppen versandt:

- Großbanken (Deutsche Bank, Commerzbank AG, Dresdner Bank, Hypo- und Vereinsbank)
- Regionalbanken (kleine Privatbanken)
- Sparkassen
- Volks- und Raiffeisenbanken
- Bausparkassen

Für die Aufteilung wurden die 500 Exemplare zunächst auf die einzelnen Bundesländer nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** verteilt. Danach ergaben sich folgende Stückzahlen:

Baden-Württemberg	64 Exemplare
Bayern	75 Exemplare
Berlin	25 Exemplare
Brandenburg	16 Exemplare
Bremen	5 Exemplare
Hamburg	13 Exemplare
Hessen	36 Exemplare
Mecklenburg-Vorpommern	11 Exemplare
Niedersachsen	46 Exemplare
Nordrhein-Westfalen	108 Exemplare
Rheinland-Pfalz	23 Exemplare
Saarland	6 Exemplare
Sachsen	26 Exemplare
Sachsen-Anhalt	15 Exemplare
Schleswig-Holstein	17 Exemplare
Thüringen	14 Exemplare

Die Verteilung auf die **sechs verschiedenen Bankengruppen** innerhalb der einzelnen Bundesländern erfolgte anhand einer Statistik über die Kreditvergabe der Kreditinstitute an Pri-

---

<sup>54</sup> Korczak (2005), S. 33 ff. mit Beispielen.

vatpersonen der Deutschen Bundesbank Stand 2003.<sup>55</sup> Die auf die jeweiligen Bundesländer entfallende Anzahl von Fragebögen verteilten sich prozentual auf die einzelnen Bankengruppen wie folgt:

Großbanken	14% der jeweiligen Stückzahl
Regionalbanken	18% der jeweiligen Stückzahl
Sparkassen	37% der jeweiligen Stückzahl
Volksbanken und Raiffeisenbanken	25% der jeweiligen Stückzahl
Bausparkassen	6% der jeweiligen Stückzahl

Da die Statistik der Deutschen Bundesbank auch Landesbanken und Realkreditinstitute berücksichtigte, die vom ULD nicht in die Befragung mit einbezogen wurden, mussten die Prozentzahlen auf die einbezogenen Bankengruppen angepasst werden. Außerdem fanden die Bausparkassen keine Berücksichtigung in der Statistik. Diese wurden mit 6% veranschlagt. Die Adressen der **Einzelkreditinstitute** wurden über das Internet recherchiert. Der Bundesverband deutscher Banken e.V., der Sparkassen- und Giroverband, der Bundesverband deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., der Verband deutscher Hypothekenbanken e.V., der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) erhielten jeweils ein Exemplar des Fragebogens zur Kenntnisnahme. Der Fragebogen für die Einzelkreditinstitute stand zudem auf der Seite „<http://www.datenschutzzentrum.de/scoring/index.htm>“ in Verbindung mit einer Kurzinformation zur Studie zum Download bereit.

Von den 500 an die Kreditinstitute verschickten Exemplaren beträgt der **Rücklauf 24 ausgefüllte Fragebögen**. Von den zum Download bereitgestellten Fragebögen wurden 5 Bögen ausgefüllt und an das ULD geschickt.

Von den 500 Befragten erhielt das ULD von 12 Kreditinstitute Absageschreiben, die zum Teil eine Begründung für die **Nichtteilnahme** enthielten. Dabei wurde zweimal erklärt, dass die Beantwortung nicht vorgenommen werden konnte, da eine Vielzahl von Anfragen, Umfragen und Erhebungen in den Unternehmen eingehe und eine Bearbeitung aus Zeitgründen nicht möglich sei. Andere gaben an, dass ihre Scoring-Systeme entweder zentral für den gesamten Verband entwickelt worden seien oder Systeme genutzt würden, die im gesamten Verband installiert sind, so dass es für das ULD sinnvoller wäre, sich direkt an die jeweiligen Verbände zu wenden. In einem Fall wurde in Abstimmung mit dem Verband von einer individuellen Beantwortung abgesehen, da sich die Dachorganisation mit dem Fragebogen beschäftigen wolle. Eine Antwort erhielt das ULD vom Bundesverband bisher nicht.

Von den insgesamt 29 ausgefüllten Fragebögen gaben 10 der Befragten an, **keine Scoring-Systeme** zu verwenden. In zwei Fällen hieß es dazu, dass es *bisher* noch kein Scoring gäbe, in einem der Fälle schon eine Umstellung auf ein neues System stattfinde, welches auch Scoring einführe.

Von den 19 Kreditinstituten, die angaben Scoring-Systeme einzusetzen, nutzen 8 diese sieben und **mehr Jahre**. Eine Bank erklärte, dass Scoring-Verfahren bereits seit 1985 im Unternehmen eingesetzt werden. 7 Kreditinstitute gaben an, Scoring-Verfahren seit ca. 1-5 Jahren zu nutzen, die restlichen Scoring-Nutzer setzen solche Systeme erst seit ein paar Monaten ein oder machten keine Angaben zu der Frage.

---

<sup>55</sup> Vgl. <http://www.bankenverband.de/Statistik>.

## 4.2 Scoring im Unternehmen - Bedeutung, Zwecke, Einsatzfeld

Fast alle befragten Kreditinstitute<sup>56</sup> messen dem Einsatz von Scoring-Verfahren **mittlere bis sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung** bei. Eine Bank befand, dass Scoring-Verfahren nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen habe. Ansonsten gingen 5 der Befragten von sehr hoher Bedeutung, 7 von hoher Bedeutung und wiederum 5 von mittlerer Bedeutung aus.

Zur Beantwortung der Frage, wem das Scoring-Verfahren **vorrangig dient**, gaben 13 der Befragten an, dass es dem Unternehmen und der betroffenen Person (Kreditnehmer) gleichermaßen zugute komme. 6 der befragten Kreditinstitute sahen einen Vorteil vorrangig für das eigene Unternehmen. Keines der befragten Kreditinstitute gab an, dass die Durchführung eines Scoring-Verfahrens vorrangig der betroffenen Person diene.

Alle der befragten Kreditinstitute nutzen Scoring-Verfahren unter anderem zur Feststellung bzw. Einschätzung bzw. Beurteilung der Kreditwürdigkeit bzw. des Kreditrisikos. Als weiterer **Zweck** wurde von 9 Kreditinstituten angegeben, die Verfahren auch für die Festsetzung des Zinssatzes des Kredites zu verwenden. Außerdem erklärten 6 Kreditinstitute, das Scoring-System zur Bewertung der Zahlungskraft zu nutzen. 4 Unternehmen führten außerdem die Aufdeckung von Geldwäsche- und Betrugsverdacht als Zweck für den Einsatz des Scoring an. 14 der 19 Scoring-Verfahren nutzenden Kreditinstitute verfolgen mit den Scoring-Verfahren zwei und mehr Zwecke. In 8 Fällen werden dabei mit ein- und demselben Scoring-Verfahren mehrere Zwecke verfolgt.

3 der befragten Kreditinstitute verwiesen als weiteren Zweck des Einsatzes von Scoring-Verfahren auf die **Risikosteuerung** bzw. (portfoliogestütztes) Risikocontrolling und auf die Einschätzung der Kapitalunterlegung für Basel II.

Eines der befragten Kreditinstitute gab als weiteren Zweck für das Scoring die Ermittlung von **werbewürdigen Kunden** an. Außerdem wurden bei den Zwecken von den Kreditinstituten die Einschätzung der Zusagekompetenz sowie die Verwendung für **Beitreibungsprozesse** genannt.

Im Hinblick auf die Bereiche der Unternehmen, in denen die Scoring-Verfahren zum Einsatz kommen, wurde von allen befragten Kreditinstituten der Bereich der **Kreditvergabe als Einsatzgebiet** angegeben. Darüber hinaus wurde in 6 Fällen die Bemessung des Dispositionskredits für Girokonten als **weiterer Unternehmensbereich** genannt. In einem Fall wurden wiederum die Werbung und in einem Fall der Wertpapierhandel als weitere Unternehmenszweige benannt, in denen Scoring-Verfahren zum Einsatz kommen. Auch hier wurde von den Kreditinstituten die Risikosteuerung bzw. die Kapitalunterlegung für Basel II als weiteres Einsatzfeld identifiziert. Eine Bank gab an, Scoring-Verfahren in vier Unternehmensbereichen zu verwenden. Dazu seien das Giroantragssoring, das Konsumenten Antragssoring, das Baufinanzierungssoring sowie das Giroverhaltensoring zu zählen. 2 der befragten Kreditinstitute gaben zudem an, Scoring-Verfahren in den Bereichen der Aufdeckung von Geldwä-

---

<sup>56</sup> Wenn im Weiteren auf „befragte Kreditinstitute“ oder „Befragte“ Bezug genommen wird, so sind nur diejenigen Kreditinstitute gemeint, die ein Scoring-Verfahren nutzen und dies im Fragebogen auch so angegeben haben.

sche- und Betrugsverdacht bzw. von Embargoverstößen einzusetzen.

Alle Scoring nutzenden Kreditinstitute gaben an, die berechneten Scorewerte weder durch Weitergabe an andere Unternehmen des Konzerns, noch durch Zurverfügungstellen an dritte Unternehmen, sondern **nur im eigenen Unternehmen** zu nutzen.

### 4.3 Datenquellen, Merkmale, Ablauf

Das Verhältnis zwischen denjenigen Scoring-Verfahren nutzenden Kreditinstituten, die ihr **Scoring-System selbst entwickelt** haben, und denjenigen, die ein anderes Produkt einsetzen, ist relativ ausgeglichen. 11 der befragten Kreditinstitute haben ein eigenes System entwickelt, 8 benutzen dagegen Fremdprodukte. Mehrfach genannt wurden dabei das BB3-Scoringverfahren der GAD Münster eG sowie das Antrags- und Verhaltensscoring vom Deutschen Sparkassen und Giroverband (s.u. 5.1). Darüber hinaus wurden Strategy Design Studio von Experian Scorex, Guardeau von SHS / Informa, sowie Makres der Fa. Hartter als weitere **Fremdprodukte** angegeben.

Als **Datenquellen** werden von den meisten Scoring nutzenden Kreditinstituten neben den Daten aus den Angaben des Vertragsantrages auch weitere Datenquellen hinzugezogen. 2 Kreditinstitute gaben an, ausschließlich die Angaben aus dem Vertragsantrag als Datenquelle zu nutzen. Bei 3 der befragten Kreditinstitute werden die Daten aus dem Vertragsantrag verwendet sowie als weitere Datenquelle Auskünfte von Kreditauskunfteien, insbesondere der Schufa, berücksichtigt. In 2 Fällen werden die Vertragsdaten angereichert mit individuell zugeordneten soziodemografischen Daten genutzt, wobei in einem dieser Fälle auch zusätzlich Schufa-Daten verwendet werden.

Bei 12 der befragten Kreditinstitute werden Vertragsdaten **aus unterschiedlichen Vertragsverhältnissen** zwischen dem befragten Unternehmen und der betroffenen Personen für die Durchführung des Scoring-Verfahrens genutzt. Zusätzlich werden in diesen Fällen häufig Angaben des Vertragsantrages angereichert mit individuell zugeordneten **soziodemografischen Daten und Angaben von Auskunfteien** (Schufa, InFoScore und Creditreform) sowie in 2 Fällen Angaben aus Vertragsverhältnissen der betroffenen Person mit anderen Unternehmen als Datenquellen herangezogen. Insgesamt gaben 12 der Scoring nutzenden Kreditinstitute an, Angaben von Auskunfteien bei der Durchführung des Scoring-Verfahrens als Datenquelle zu berücksichtigen.

Häufig kommt der negativen Auskunft-Information schon unabhängig von der Durchführung des Scoring als sog. „**Killer-Merkmal**“ bzw. Ausschlussmerkmal Bedeutung zu. Dabei wird z.B. die negative Schufa-Auskunft nicht als Merkmal in das Verfahren mit einbezogen, sondern schließt die Durchführung des Scoring-Verfahrens bereits im Vorfeld aus. Bei 8 der befragten Kreditinstitute stellt eine negative Auskunft-Information, insbesondere eine negative Schufa-Auskunft, ein solches Ausschlusskriterium dar.

Als **weitere Ausschlusskriterien** werden insbesondere die Beschäftigungs- bzw. Arbeitslosigkeit oder der Status als Sozialhilfeempfänger sowie ein negatives internes Zahlungsverhalten bzw. eine negative Kontoführung des Kreditnehmers benannt. Eines der befragten Kreditinstitute definiert letzteres Ausschlusskriterium als „negativen Bestandskunden“, der entweder aufgrund eines Verhaltensscores oder durch Kredite in der Mahnung in diese Kategorie eingeordnet wurde. Für eine andere Bank stellt die Kenntnis von „Rückzahlungsproblemen“

basierend auf internen und externen Informationen ein Ausschlussmerkmal dar. Bei einer weiteren befragten Bank wird das Ausschlusskriterium als „Kunde mit schlechten Erfahrungen“ definiert; dabei handelt es sich nach den Angaben der Bank um einen Kunden, mit dem das Unternehmen „bereits Probleme gehabt“ hat.

Auch die Tatsache, dass für den Kreditnehmer **kein externer Score** (in diesem Fall kein Score der Schufa) vorliegt, stellt bei einer Bank ein Killer-Merkmal für die Durchführung des eigenen Verfahrens dar. Das Merkmal „Minderjährigkeit des Kreditnehmers“ wird als gesetzlich gebotenes Ausschlusskriterium sehr häufig von den befragten Kreditinstituten genannt.

Bei der Frage nach den **konkreten Daten**, die in das Scoring-Verfahren einfließen, machten insgesamt 5 der befragten Kreditinstitute keine Angaben. Als Begründung wurde zum Teil auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwiesen, zum Teil eine Offenlegung ohne Gründe abgelehnt.

Für die **verwendeten Merkmale** im soziodemografischen Bereich ergab sich, dass fast alle Kreditinstitute, die diese Fragen beantworteten, den „Familienstand“ und das „Alter“ (jeweils 13 mal genannt) in ihr Scoring-Verfahren einfließen lassen. Ebenfalls sehr häufig, mit jeweils 11 Nennungen wird die „Zahl der Kinder“ und die „Dauer der Beschäftigung“ sowie der „Beruf“ (10 mal genannt) berücksichtigt. Bei den soziodemografischen Daten werden insgesamt „Alter“ und „Geschlecht“ sowie Familienmerkmale, wie „Familienstand“ und „Anzahl der Kinder“ und die Berufsmerkmale, d.h. „Beruf“, „Art der Beschäftigung“ und „Dauer der Beschäftigung“ besonders häufig berücksichtigt. Das Merkmal „Arbeitgeber“ wird weniger (4 Nennungen) in das Verfahren einbezogen.

Hingegen spielen nach dieser Befragung die Daten „Gesundheitszustand“ und „Religion“ mit jeweils null Nennungen keine Rolle. Ebenfalls **kaum Berücksichtigung** finden „Bildungsstand“, „Kfz-Besitz“, „soziales Milieu“ und „Alter der Kinder“. Auch die Merkmale, die die Wohnverhältnisse des möglichen Kreditnehmers beschreiben, werden nach dieser Befragung relativ selten für das Verfahren herangezogen. „Adresse“, „Wohndauer“ und „Haushaltstyp“ werden von den befragten Kreditinstituten jeweils 4-5 mal genannt. Das Datum „Nationalität“ findet mit 7 Nennungen relativ häufig Berücksichtigung.

Bei den abgefragten **individuellen Finanzdaten** stellten sich die Merkmale „Monatseinkommen“ und „monatliche Ausgaben“ mit jeweils 14 Nennungen als Spitzenreiter heraus. Beide Datenarten fließen bei allen Kreditinstituten, die zu dieser Frage Angaben gemacht haben, in das Scoring-Verfahren mit ein. Auch die Höhe der Verbindlichkeiten wird sehr häufig, d.h. von 11 Kreditinstituten, in das Scoring mit einbezogen. Ebenso finden die Merkmale „Eintragung Schuldnerverzeichnis“ und „Insolvenz“ häufig Berücksichtigung. Beide Merkmale werden insgesamt 9 mal - immer in Kombination - genannt. Das Datum „finanzielle Allgemeinbildung“ bleibt bei den befragten Unternehmen unberücksichtigt. Auch die „Daten von Scoring-Unternehmen“ werden nach den Angaben der Kreditinstitute kaum für das jeweilige Scoring-Verfahren verwendet. Das Merkmal „Sicherheiten/Immobilien“ wird hingegen relativ häufig hinzugezogen.

Für die in das Scoring-Verfahren mit einfließenden **Vertragsdaten** werden insbesondere die Merkmale „Kontensaldi/Überziehungen“ und die „Dauer der Vertragsbeziehungen“ sehr häufig genannt. Das Merkmal „Einzeltransaktionen/Kontoumsätze“ wird nach dieser Befragung ebenfalls relativ häufig von den Kreditinstituten berücksichtigt. Kaum Berücksichtigung fin-

den dagegen die „Zahl der Konten“, die „Zahl der Kreditkarten“ und die „Zahl der Verträge“. Auch das Datum „Sicherheiten“ wird eher selten (4 mal genannt) für das Scoring-Verfahren herangezogen.

Als **sonstige Daten**, die in die Durchführung des Scoring-Verfahrens mit einfließen, nannten die Kreditinstitute u.a. die Merkmale „Eigenkapitaleinsatz“, „diverse Stammdaten“ sowie „vorherige interne Kredite und Erfahrungen hieraus“. Eines der befragten Kreditinstitute gab an, dass so genannte Schlechkriterien, wie das „Abwicklungskonto“, „Überziehungen für länger als 90 Tage“ sowie „mindestens zwei Scheck-/ Lastschriftrückgaben in den letzten 90 Tagen“ in das Verfahren mit einbezogen werden. Dazu gäbe es allerdings auch positive Gegenentscheidungsgründe, zu denen die Merkmale „Guthaben in relevanter Höhe“, „Potenzialkunde“, sowie „Sicherheiten vorhanden“ zählten.

Bei 12 der befragten Kreditinstituten finden **externe Scoring-Ergebnisse** Berücksichtigung im Rahmen der Durchführung des eigenen Scoring-Verfahrens. Dabei erhalten diese Kreditinstitute die externen Werte insbesondere von der Schufa und von InFoScore-Infoma.

Bei den meisten der befragten Kreditinstituten (14) basiert das Scoring-Verfahren auf einer statistisch-wissenschaftlichen Methode. 2 Kreditinstitute verwiesen bei der Frage der Methode auf eine **intuitive Methode** anhand von Erfahrungswerten und weitere zwei Kreditinstitute nutzen eine Kombination beider Methoden.

Bei den Kreditinstituten, die eine **statistisch-wissenschaftliche Methode** zugrunde legen, fließen die eigenen Erfahrungen des Unternehmens in drei Fällen überhaupt nicht und in 9 Fällen zu Zwecken der statistisch-wissenschaftlichen Weiterentwicklung in die Gestaltung des Scoring-Verfahrens mit ein. Bei den Kreditinstituten, die eine intuitive Methode verwenden, werden die eigenen Erfahrungen über ein qualifiziertes subjektives Bewertungsverfahren berücksichtigt. Bei den Verwendern einer Kombination der Methoden werden die eigenen Erfahrungen zu Zwecken der statistisch-mathematischen Weiterentwicklung genutzt.

Fast alle Scoring nutzenden Kreditinstitute verwenden **Scorekarten** für die Durchführung des Scoringverfahrens.<sup>57</sup>

#### **4.4 Auswirkung auf Kunden - Kundenbeziehung, Einwilligung, Information, Auskunft**

Bei fast allen Kreditinstituten, die ein Scoring-Verfahren anwenden, wirkt sich der Score als Entscheidungshilfe des Sachbearbeiters über das „Ob“ des Vertragsschlusses aus (16 Fälle). Bei 10 dieser Kreditinstitute stellt der Wert ein **Ausschlusskriterium** für den Vertragsschluss dar und hat in 7 Fällen zusätzlich Einfluss auf die Festlegung der Kreditkonditionen.

Bei einer Bank erstreckt sich die Auswirkung des Scorewertes allein auf die Festlegung der **Konditionen**; in einem weiteren Fall ist durch den Wert allein ein Ausschlusskriterium gegeben. Bei einer Bank ist der Score Ausschlusskriterium für den Vertragsschluss und hat gleichzeitig Einfluss auf die Konditionen bei der Kreditvergabe.

In 13 Fällen informieren die Kreditinstitute die potenziellen Kreditnehmer nicht über die Durchführung des Scoring-Verfahrens. 4 Kreditinstitute gaben an, die **betroffene Person zu**

---

<sup>57</sup> Einige Kreditinstitute haben Scorekarten beigelegt.

**informieren**, wobei dies in einem dieser Fälle auf spezielle Nachfrage hin erfolgt. 2 der Scoring nutzenden Kreditinstitute machten zu dieser Frage keine Angaben. Öffentlich informiert über die Durchführung des Scoring-Verfahrens wird von 2 Kreditinstituten. Dies geschieht in einem Fall durch die Bekanntmachung im Geschäftsbericht (Lagebericht) und in dem anderen Fall im Rahmen des Internet-Auftritts der befragten Bank. Dort heißt es zum Stichwort Sofortkredit: *Anhand Ihrer Angaben wird eine automatisierte, vorläufige Kreditentscheidung getroffen. Sie haben die Möglichkeit, eine negative Entscheidung in einer unserer Filialen überprüfen zu lassen.*

In fast allen Fällen (17) wird **keine Einwilligung** zur Durchführung des Verfahrens eingeholt. Eine Bank beantwortete die Frage nach der Einwilligung mit „Ja“ und erklärte zusätzlich, dass damit die Schufa-Einwilligung gemeint sei. In einem Fall machte das befragte Unternehmen keine Angaben.

Im Bezug auf **Scorewert, Merkmale bzw. logischen Ablauf** des Verfahrens gaben 15, 12 bzw. 10 Kreditinstitute an, keine Auskunft auf Anfragen des potentiellen Kreditnehmers zu erteilen. In 3 Fällen wird nach Angaben der Scoring nutzenden Kreditinstitute Auskunft über den Score, in 5 bzw. 7 Fällen Auskunft über Merkmale bzw. logischen Ablauf gewährt. Keines der befragten Kreditinstitute hat bisher eine Anfrage in Bezug auf die abgefragten Verfahrensbestandteile erhalten.

In den meisten Fällen werden die betroffenen Personen nicht über das **Vorliegen eines schlechten Scorewertes** informiert (13). In 4 Fälle wird eine mündliche Information gegeben. In 2 Fällen erfolgt diese schriftlich bzw. elektronisch („Internet“).

## 5 Externes Scoring -Verbundverfahren

### 5.1 Scoringangebote im Unternehmensverbund

In **Konzernverbänden** von Finanzdienstleistern ist ein konzernübergreifendes Scoring durch die Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft weit verbreitete Praxis. Dies wird u.a. damit gerechtfertigt, dass die Muttergesellschaft als übergeordnete Stelle über geeignete Möglichkeiten zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Kreditrisiken verfügen müsse. Nur so lasse sich die finanzielle Lage des jeweiligen Instituts bzw. der Institutsgruppe mit hinreichender Genauigkeit bestimmen (upstream).

Zudem bestünde bei den Tochtergesellschaften ein Bedarf, bei der Entscheidung über einen beantragten Kredit eine **gruppenweite Risikoeinschätzung** über den Gesamtkonzern durchzuführen (downstream). Statistische Daten zu Branchen, Berufsgruppen usw. könnten so zentralisiert vorgehalten und genutzt werden. Auch die Angaben der Kunden zu Familienstand, Alter, Einkommens- und Vermögensverhältnissen könnten so konzernweit unternehmensunabhängig einfließen und für das Scoring nutzbar gemacht werden. Dies gilt sowohl für Scoring beim Vertragsabschluss wie auch zur Aktualisierung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.<sup>58</sup>

Sowohl die Volksbanken-Raiffeisenbanken wie auch die Sparkassen nutzen von besonderen Dienstleistern des **Unternehmensverbundes** Scoring-Produkte auch für den Privatkundenbereich. Über zusammengeführte Erfahrungen können validere Erkenntnisse erlangt werden. Durch das gemeinsame Entwickeln und Betreiben der Systeme können Kostenersparnisse erzielt werden.

Für die Sparkassen-Finanzgruppe werden die Scoringverfahren von der **S Rating und Risikosysteme GmbH** erarbeitet, eingerichtet und gepflegt. Die dabei einfließenden Merkmale lassen sich in drei unterschiedliche Bereiche aufteilen: 1. sozioökonomischer Hintergrund des Antragstellers (z.B. Angaben des Antragstellers zu Alter, Beschäftigung und Einkommen), 2. kreditspezifische Informationen (v.a. Kreditkonditionen des beantragten Kredites, z.B. die individuelle Belastung) sowie 3. sonstige Informationen aus der Kundenbeziehung (z.B. aus der Kontoführung und sonstigen Vertragsverhältnissen). Zwecke des Kredit-Scoring sind neben der risikoorientierten Portfoliosteuerung, die Erfüllung der aufsichtlichen Eigenkapitalunterlegungspflicht für jedes spezifische Produkt (Basel II), die Kreditpreisermittlung und die Vertriebsunterstützung.

---

<sup>58</sup> Mackenthun WM 2004, 1713.

Für das sog. Privatkunden-Scoring wird innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe folgende Masterskala verwendet:<sup>59</sup>

1	2	3	4	5	6	7	8	9
0,08	0,12	<u>0,17</u>	0,30	0,40	<u>0,60</u>	0,90	1,30	<u>2,00</u>
10	11	12	13	14	15	16	17	18
3,00	4,40	<u>6,70</u>	10,0	15,0	<u>20,0</u>	EWB	Kündigung	Insolvenz

Im Einsatz sind folgende **Scorecards**: Verhaltensscoring (seit 12/2002), Antragsscoring Giro (seit 1/2003), Antragsscoring Konsumentenkredit (seit 1/2003) Antragsscoring Baufinanzierung (seit 1/2004). Mitte 2006 soll das Bestandsscoring „Kunde“ eingeführt werden.<sup>60</sup> Bei Antrags-Giro-Scoring wird schon bei Eröffnung des Girokontos geprüft, ob ein Dispositionslimit eingeräumt werden kann. Dabei wird der Schwerpunkt auf soziodemografische Aspekte wie Alter und Beschäftigtenstatus gelegt. Beim Verhaltens-Giro-Scoring werden monatlich fortlaufend die aktuellen Informationen überprüft. Dies dient als Frühwarnsystem und zur Ermittlung von Cross-Selling-Potenzialen. Beim Konsumenten-Kredit-Scoring stehen soziodemografische Merkmale im Mittelpunkt, die mit Informationen über die bisherige Geschäftsbeziehungen ergänzt werden. Beim Baufinanzierungs-Scoring wird frühzeitig geprüft, „ob eine Finanzierung zur Geschäftspolitik des Instituts passt“. Erst danach werden bei positivem Ergebnis die weiteren Schritte (Objektbewertung, Sicherheiten-Bearbeitung) eingeleitet. Eingeführt werden neben soziodemografischen Merkmalen baufinanzierungsspezifische Informationen wie z.B. Angaben zur Objektnutzung.

Scoring wird nur als ein Instrument unter anderen zur Bonitätseinschätzung von Kunden verwendet und ergänzt u.a. durch weitere Informationen aus der Kundenbeziehung, der Haushaltsrechnung des Kunden und Auskunft-Angaben. Aus Sicht der Sparkassen dient das Scoring sowohl den **ökonomischen Interessen** des Kunden (Steigerung der Verfügbarkeit von Krediten, Schutz vor Überschuldung, gewissenhafte Antragsprüfung) als auch denen des Kreditinstituts (Objektivierung der Entscheidung, betriebswirtschaftliche Analyse, Verhinderung von „Risikotreibern“, Senkung der Prozesskosten). Dass hierbei effektiv und verantwortungsvoll vorgegangen wird, belegt aus Sparkassensicht der Umstand, dass bei einem Marktanteil von 37% im Konsumenten-Kreditgeschäft der Anteil von Sparkassenkunden bei Schuldnerberatungen nur bei ca. 5% liege.<sup>61</sup>

Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH  
Friedrichstraße 83, 10117 Berlin  
Tel.: 030 20672-0, Fax: -50  
info@s-rating-risikosysteme.de  
<http://www.s-rating-risikosysteme.de>

---

<sup>59</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 8.

<sup>60</sup> Lübeck (2005).

<sup>61</sup> Informationen aus einem Gespräch mit dem ULD am 20.10.2004.

## 5.2 Eigenständige spezialisierte Scoring-Unternehmen (Büro-Scoring)

Das ULD übersandte einen gegenüber dem zur Befragung von Kreditinstituten (Anlage 1) modifizierten **Fragebogen** an vier externe Scoring-Unternehmen (s.o. 4.). Leider wurde keiner dieser Fragebogen beantwortet zurückgesandt. Lediglich eines der angeschriebenen Unternehmen - die Informa GmbH - antwortete. Zwei verantwortliche Mitarbeiter des Unternehmens besuchten das ULD in Kiel und standen im Rahmen eines ausführlichen mehrstündigen Interviews Rede und Antwort.

Die geringe Response auf die Fragebogenaktion ist nicht so misslich, da in allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen zumindest teilweise aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen. **Keine validen Informationen** sind leider aus zwei Bereichen verfügbar:

- Konzern-Scoring bei großen Privatbanken,
- Unternehmensverbands-Scoring bei Volks- und Raiffeisenbanken.

### 5.2.1 Schufa

Der Auskunft-Scoring-Service (ASS) wird von der Schutzgemeinschaft für das gesamte Kreditwesen (Schufa) seit 1996 angeboten. Es basiert auf einem mathematisch-statistischen Analyseverfahren.

Datengrundlage ist der **Schufa-Gesamtdatenbestand**, in dem ca. 59 Millionen Menschen gespeichert sind. Anders als andere Verfahren des Kredit-Scoring verzichtet damit ASS auf die Einbeziehung vieler als kreditrelevant angesehener Merkmale, da diese originär bei der Schufa nicht gespeichert werden (Nettoeinkommen, Vermögen, Sicherheiten, persönliche Lebensverhältnisse). Einbezogen wird das Alter. Nicht ausgeschlossen ist, dass künftig die Wohngegend berücksichtigt werden wird; jedoch soll dann keine soziale Differenzierung erfolgen, sondern nur eine Berücksichtigung regionaler Unterschiede.<sup>62</sup> Welche konkreten Merkmale für die Berechnung der Schufa-Scores herangezogen und nach welchem Schlüssel diese berechnet werden, wird von der Schufa als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis behandelt. Ursprünglich wurden in die Berechnung eines Scores die **Selbstauskünfte des Betroffenen** mit einbezogen: je mehr Auskunftersuchen, desto geringer die Bonität. Nach starker Kritik der Datenschutzaufsichtsbehörden wurde die Einbeziehung dieses Merkmals Mitte 2002 beendet.<sup>63</sup>

Die Scores werden **je nach Branche** unterschiedlich berechnet:

- Banken,
- Genossenschaftsbanken,
- Sparkassen,
- Großbanken,
- Spezialkreditinstitute,
- Direktbanken,
- Automobilbanken,
- Hypothekengeschäfte,
- Leasingunternehmen,

---

<sup>62</sup> Beckhusen, S. 227.

<sup>63</sup> Beckhusen, S. 228 ff.; 15. TB Hess LReg. 2002, 37; 16. TB LfD NRW 2003, 91; 19. TB BfD 2001-2002, Kap. 34.14, S. 167; 18. TB HmbDSB 2000/2001, Kap. 23.2.2, S. 177 f.

- Handelsunternehmen,
- Versandhandel,
- Telekommunikation.<sup>64</sup>

Die Unterscheidung wird damit begründet, dass sich Kreditnehmer in den verschiedenen Geschäftsbereichen signifikant unterschiedlich verhalten.

Auf Wunsch erhalten **sämtliche Vertragspartner** - ausgenommen der Bereich Wohnungswirtschaft - Score-Informationen. Gemäß Geschäftsbericht 2001 ließen sich schon 48% der Schufa-Vertragspartner mit der Auskunft auch den Branchen-Score übermitteln - mit steigender Tendenz.<sup>65</sup>

Datengrundlage des ASS ist der **Datenbestand der Schufa**. Dabei handelt es sich nach der Diktion der Schufa um „Millionen anonymisierter Kreditverträge“. Die Wahrscheinlichkeit einer Vertragsstörung wird mit einer Punktzahl (Score) von 0 bis 1000 ausgedrückt. Die Scorewerte werden in 12 sog. **Rating-Stufen** aufgeteilt, denen jeweils eine Risikoquote zugeordnet wird, z.B.<sup>66</sup>

Score-Gruppe	Risikoquote
Ratingstufe M	0000-007634,75%
Ratingstufe L	0077-011023,96%
Ratingstufe K	0111-013619,76%
... usw. bis	
Ratingstufe A	0662-100000,85%

Berechnet werden Scorewerte „nur bei zuverlässigen Zahlern“<sup>67</sup>, d.h. wenn **keine harten Negativmerkmale** im Schufa-Datenbestand gespeichert sind, bzw. in besonderen Einzelfällen. Eine Auskunftserteilung bei Personen ohne Score erfolgte je nach Grund unterschiedlich in der folgenden Form:

- „ohne Score, keine neue Scorekarte zugewiesen“,
- „ohne Score, da nur Anfragen vorliegen“,
- „ohne Score, da Daten aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen vorliegen“,
- „ohne Score, da Informationen zu vertragswidrigem Verhalten vorliegen“,
- „ohne Score, Kunde ist der Schufa unbekannt“,
- „Daten sind unter anderem Namen gespeichert“,
- „Betroffener widerspricht Scoreberechnung“.<sup>68</sup>

Nach einem Gerichtsverfahren ermöglicht die Schufa einem Betroffenen, der Berechnung von Scores zu **widersprechen**, mit der Folge, dass kein Score berechnet und beauskunftet wird.<sup>69</sup>

---

<sup>64</sup> Beckhusen, S. 230; vgl. von der Hagen; nach immer noch abrufbarer Internetinformation der Schufa 2002, S. 10 gibt es nur 3 Kategorien: 1. Banken-, Leasing- und Kreditkartenunternehmen, 2. Handelsunternehmen, 3. Telekommunikationsunternehmen.

<sup>65</sup> Beckhusen, S. 218.

<sup>66</sup> Beckhusen, S. 232.

<sup>67</sup> So Selbstdarstellung Schufa, 2002, 12; dazu Beckhusen S. 233.

<sup>68</sup> Vgl. dazu aber jetzt 17. TB Hess LReg. 2005, 12; s.u. 11.3.

<sup>69</sup> PE ULD 23.08.2001, AG Hamburg v. 27.06.2001, Az. 9 168/01; DANA 3/2001, 28; dazu Weichert, <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/scoring.htm>; Beckhusen, S. 233; 15. TB Hess LReg. 2002 38.

Neu eingeführt wurde Ende 2005 die **Internet-Selbstauskunft** für Betroffene. Über das Portal [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) können sich diese mit einem selbst gewählten Benutzernamen und Passwort registrieren lassen und erhalten dann für 7,60 Euro pro Quartal jederzeit Zugriff auf die eigenen Daten, nicht aber auf die aktuellen Scores.<sup>70</sup>

Gegenüber Anfragenden wird der Score nie allein, sondern immer **mit** der jeweils vorgesehenen **vollständigen Auskunft** erteilt, so dass die Empfänger die Datengrundlage für die Berechnung mit erhalten. Der Score bzw. die Scores werden an den Betroffenen nicht im Rahmen einer Eigenauskunft mitgeteilt. Dies wird damit begründet, dass der Score „nur eine Momentaufnahme dar(stellt) und nicht im Schufa-Datenbestand gespeichert (wird).“ Gegen eine „Bearbeitungsgrundgebühr“ von 3 Euro beauskunftet die Schufa aber „einen tagesaktuellen und branchenspezifischen Score“. Jeder Spezielscore kostet einen Euro zusätzlich.<sup>71</sup> Angeblich ist eine Beauskunftung der an die Schufa-Vertragspartner übermittelten Scores bisher technisch nicht möglich. Dies soll sich aber mit der Umstellung auf ein neues EDV-System bis Ende 2006 ändern.<sup>72</sup>

Nach Angaben der Schufa wurde das Verfahren in der Entwicklungsphase 15 Monate lang auf seine **Zuverlässigkeit** erprobt. Auch heute würden weiterhin Prüfungen der Validität durchgeführt. Die Schufa stellt ihr Verfahren von Zeit zu Zeit „auf den Prüfstand von Fachinstituten der Universitäten“.<sup>73</sup>

Im Rahmen der Schufa **BusinessLine** werden Scores über gewerbliche Kreditnehmer für gewerbliche Kreditgeber angeboten, z.B. über kleine Unternehmer, Freiberufler, Kleingewerbetreibende, Gesellschafter/Geschäftsführer kleiner Kapitalgesellschaften mit weniger als 20 Beschäftigten. Die Dienstleistung kostet 5 Euro pro Information.<sup>74</sup>

Neben dem Schufa-Score bietet die Schufa mittlerweile auch ein **individuelles Scoring** für angeschlossene Unternehmen an, bei dem Scorekarten auf Basis kundenindividueller Daten, des Datenbestands der Schufa oder beider Datenquellen entwickelt werden.<sup>75</sup>

Das Scoring der Schufa stand bzw. steht seit Jahren immer wieder im Lichte einer **kritischen Öffentlichkeit**. Die Kritik richtet sich gegen die fehlende Transparenz des ASS bzw. gegen eine unzutreffende und beschönigende Öffentlichkeitsarbeit, gegen die falsche Behauptung, beim Score handele es sich nicht um ein personenbezogenes Datum, gegen die diskriminierende Einbeziehung bestimmter Merkmale bei der Scoreberechnung, z.B. die Zahl der Eigenauskünfte, gegen die undifferenzierte bzw. missbräuchliche Nutzung des ASS oder gegen die Missachtung der Auskunftsrechte der Betroffenen.<sup>76</sup>

---

<sup>70</sup> Amann, Kreditinfo per Mausclick, SZ 16.11.2005, 32; <http://www.heise.de> 15.11.2005.

<sup>71</sup> Schufa, 2002 S. 17; Althoetmar, markt - das NRW-Wirtschaftsmagazin v. 18.04.2005, <http://www.wdr.de>.

<sup>72</sup> 17. TB Hess LReg. 2002, 11.

<sup>73</sup> Schufa, 2002, S. 7 ff.; Fahrmeir/Henking/Hüls (2002); Fahrmeir/Küchenhoff (2003).

<sup>74</sup> SZ 26.04.2005, S. 26.

<sup>75</sup> Schufa, [http://www.schufa.de/scoring\\_services.html](http://www.schufa.de/scoring_services.html).

<sup>76</sup> Z.B. Presseerklärung Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) e.V. vom 04.03.2003: SCHUFA betreibt Verbrauchertäuschung, DANA 1/2003, 36; von der Hagen, Das ganze Leben in einer Zahl, SZ 15.07.2005; Althoetmar, markt - das NRW-Wirtschaftsmagazin v. 18.04.2005, <http://www.wdr.de>; Wilde, FINANZtest 4/2003, 29 ff.; Hammer, Die Bewertungskriterien bleiben im Dunkeln, SZ 30.09./01.20.2000, S. 26.

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
Tel.: 0611 9278 - 0, Fax: -109, Email: info@schufa.de  
Verbraucherservicezentrum Hannover, Georgstr. 11, 30159 Hannover, Postfach 5640, 30056 Hannover.

### 5.2.2 Informa

Die Fa. InfoScore ist mit der Fa. Schober Direktmarketing, Ditzingen, das **Joint Venture** „INFORMA Unternehmensberatung GmbH“ (künftig: Informa) eingegangen. Dieses Unternehmen bietet seit 1996 Daten, Scoring, Lösungen zur Prozessoptimierung und Strategieberatung rund um Kunden-, Marketing- und Risikomanagement an: „Wir identifizieren Cross-Selling-Potenziale, entwickeln Strategien zur aktiven Steuerung von Kreditlimits und Aktivlinien sowie zur Reaktivierung inaktiver Kunden und zeigen Ihnen, wie Sie ertragsstarke Kunden an Ihr Unternehmen binden.“ Seit ihrem Bestehen bietet Informa ihren Kunden als Dienstleister internes Scoring an. Im Jahr 2000 wurde in Deutschland durch Informa mit der Beauskunftung externer Scores (sog. Informa-Score) begonnen, im Jahr 2002 in Österreich und in der Schweiz.

Nach eigenen Angaben profitieren Geschäftspartner „aus **allen Teilen der Wirtschaft**“ von den Dienstleistungen Informas, z.B. Versandhandel, Telekommunikation, Versicherungen, Banken, Kreditkartengesellschaften, Leasinggesellschaften, Verlage. Das Scoring von Informa soll das gesamte Customer Relationship-Management der Auftraggeber optimieren, „von zielgenauen Akquisemaßnahmen über die ertragsorientierte Forcierung der Bestandskunden bis hin zum erfolgreichen Umgang mit Problemkunden und dem Vermeiden von Forderungsausfällen.“

Informa vertreibt unterschiedliche Scoring-Angebote auf dem Markt, von der Beratung über die technisch-organisatorische Implementierung von internem Scoring und über die Vermittlung von Informationsangeboten (z.B. Schober, InfoScore) zwecks Einbeziehung ins interne Scoring bis hin zur externen Score-Beauskunftung (Informa-Score). Beim Scoring wird unterschieden zwischen „**Marketing-Scores**“, d.h. der Einteilung von Mailingadressen in Werbegruppen und „**Consumer-Scores**“, der Ermittlung der Zahlungswahrscheinlichkeit von Kunden zusätzlich zur Bonitätsprüfung. Ein Consumer-Score wird nur bei Kunden ohne negative Zahlungserfahrungen berechnet. „Die in einem Analyseverfahren entstandene Scoretabelle errechnet für jeden Kunden in der untersuchten Entscheidungssituation einen Score - einen Punktwert, der mit seiner Höhe die Ertragschancen für Ihr Unternehmen darstellt“.<sup>77</sup>

Informa bietet seinen Unternehmenskunden den **Informa-Score** an. Dieser kann einfließen in ein internes Scoring des jeweiligen Unternehmens z.B. zur Kredit-Risikoberechnung, bei dem vom Unternehmen weitere Merkmale berücksichtigt werden können, die direkt aus dem Konsumentenkontakt bei der Kreditbeantragung stammen oder aus sonstigen Vertragsverhältnissen mit dem Kreditnehmer, z.B. Familienstand, Zahl der Unterhaltsberechtigten, Wohndauer, Beruf, Kreditkartenbesitz, Eigenschaft als Bestandskunde. Bei der Unterstützung von internem Scoring ist es nicht ausgeschlossen, dass auch anderweitige Datenbestände dritter Unternehmen, ja u.U. auch Scores anderer Anbieter (z.B. ASS von der Schufa) einbezogen werden. Informa entwickelt für seine Kunden je nach Geschäftsfeld und Fragestellung spezifische Scoretabellen. Manche Informa-Kunden nutzen mehr als 100 unterschiedliche Scoretabellen zur Steuerung ihres Portfolios. Informa liefert das Scoring-Know-how, nicht aber die IT-

---

<sup>77</sup> Sämtliche Angaben und Zitate aus <http://www.infoscore.de>.

Lösungen, die allenfalls vermittelt werden.

Bei der Berechnung der eigenen anonymisierten Erfahrungswerte greift Informa auf den **Auskunfteidatenbestand der Fa. InfoScore** sowie den soziodemografischen **Gesamtdatenbestand der Fa. Schober** zurück. Der Schober-Datenbestand gibt z.B. Auskunft über Wohndauer, Familienstand, Anteil der Titelträger pro Straße, die Anteile der Ledigen pro Gemeinde.

Der Informa-Score wird je nach Einsatzbereich in Form von 6 **Standardprodukten** angeboten (Basic, Versandhandel, Banken und Sparkassen, Telekommunikation, Storno - für Werbezwecke im Versicherungsbereich, Xselling). Beim Informa-Kunden können je nach Bedarf zwei oder mehrere dieser Standardprodukte kombiniert eingesetzt werden.

Das Unternehmen betrachtet die Berechnung seines Informa-Scores sowie seine Scoring-Tabellen für die Kundenunternehmen als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnis**. Diese Informationen sind aber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Innenministerium Baden-Württemberg) für Datenschutzkontrollzwecke zugänglich.<sup>78</sup>

Der Informa-Score wird im Bereich der Kreditvergabe nur im Zusammenhang mit einer Auskunft aus dem **InfoScore-Auskunfteidatenbestand** erteilt. Bisher erfolgt eine Berechnung nur, wenn bei InfoScore keine Negativinformationen (z.B. Insolvenz, Titel, bis hin zu mehrfacher außergerichtlicher Mahnung) vorliegen. Die Berechnung des individuellen Scores erfolgt mit den beim Antragsteller durch das Kreditinstitut erhobenen Anfragedaten (z.B. Geschlecht, Alter, Anschrift). Der Score dient nicht nur der Entscheidung über das „Ob“ einer Kreditvergabe, sondern auch über das „Wie“ (Zinssatz, Höhe des Kredits oder des Dispos).

Informa stellt gegenüber seinen Unternehmenskunden klar, dass der Score **nicht zur alleinigen Grundlage** einer Entscheidung genommen werden darf, dass dieser vielmehr nur ein Baustein im Beurteilungsprozess sein kann. Die Kunden verpflichten unter Vertragsstrafandrohung sich an diese Nutzungsvorgaben zu halten. Außerdem verpflichtet Informa seine Kunden, bei erstmaliger Datenbeschaffung eine Benachrichtigung gem. § 33 BDSG mit Hilfe eines vorformulierten Textes vorzunehmen. Voraussetzung für die Übermittlung eines Scores ist, dass ein berechtigtes Interesse unter Nennung eines Kürzels geltend gemacht wird, was von Informa per Stichprobe überprüft wird.

Die errechneten und übermittelten Scores werden 90 bis 120 Tage lang seit Erstellung bei Informa aufbewahrt. Dieser **Speicher-Zeitraum** genügt i.d.R., um Anfragen von Betroffenen beantworten zu können. Auf Anfrage erhalten die Betroffenen zunächst den Scorewert beauskunftet sowie eine allgemeine Auskunft hierzu, wobei auf die individuellen Bedürfnisse des Anfragenden eingegangen wird, z.B. abstrakt über die Bedeutung des Scores, evtl. abstrakt über die Bedeutung der Merkmale. Auf spezifische Nachfrage hin werden dem Betroffenen auch die wichtigsten der Scoreberechnung zu Grunde liegenden Merkmale erläutert. Erfolgt eine spezifische Auskunftsanfrage zum Score, so wird dieser tagesaktuell berechnet und mitgeteilt. Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt. Auf Anforderung durch Betroffene wird die Berechnung von Scores gesperrt. Aus dem Umstand, dass ein Score auf Anfrage nicht berechnet wurde, kann nicht geschlossen werden, dass ein Widerspruch des Betroffenen vorliegt oder Negativmerkmale vorlägen, da auch bei ungenügender Datenbasis oder falscher

---

<sup>78</sup> 3. TB IM BaWü 2005, 27 ff.

Teilnehmeradresse keine Berechnung erfolgt.<sup>79</sup>

Informa erhielt im Jahr 2001 den Datenschutz-Negativ-Preis „**Big Brother Award**“ im Sektor „Business und Finanzen“. Die Jury begründete die Verleihung u.a. mit folgender Aussage:

*Die Verbraucher wissen in der Regel nichts von diesem Treiben. Ein im Kleingedruckten der AGBs der entsprechenden Firmen versteckter Hinweis, dass sie Daten mit der Informa Unternehmensberatung GmbH austauschen, reicht dafür nicht aus. Es erfolgt eine Verbindung von Direktmarketing, Consumer- und Lifestyledaten mit dem Risikomanagement. Wem einmal auf Grund eines schlechten Scorewertes eine Versicherung gekündigt wurde, hat nach Erfahrungen von Verbraucherverbänden Probleme, wieder einen Vertrag von einer Versicherung zu bekommen. Wie sollen VerbraucherInnen gegen einen Score protestieren bzw. ihn richtig stellen, wenn sie gar nicht wissen, welche Daten in dieser Zahl zusammengefasst werden.<sup>80</sup>*

Anders als die anderen Scoring-Unternehmen in Deutschland praktiziert Informa in einem gewissen Maße **Transparenz** gegenüber den Datenschutzbehörden und der Öffentlichkeit. Das Unternehmen sucht nach eigenem Verständnis „das Gespräch“, da es ihm auch darum gehe, sein Verfahren rechtmäßig zu gestalten. Informa war das einzige Scoring-Unternehmen, welches positiv auf die Auskunftsbitten der Gutachter reagierte und für ein fast vierstündiges Informationsgespräch nach Kiel kam.

INFORMA Unternehmensberatung GmbH,  
Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim, 07231 1366-0 Fax: -99  
Berliner Straße 207-211, 65205 Wiesbaden, 0611 9785 - Fax -39  
info@informa.de; www.informa.de

### 5.2.3 CEG Creditreform Consumer GmbH

Bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V. handelt es sich um eines der großen Auskunftsteilunternehmen in Deutschland, in dem 130 Creditreformgesellschaften zusammengeschlossen sind. Creditreform gehört zum in 17 Staaten mit Gesellschaften vertretenen Creditreform-Konzern. Kerndienstleistungen sind Wirtschaftsinformationen (u.a. Firmen- und Konsumentenankünfte, Firmenprofile), Risikomanagement (Frühwarnsysteme, Rating und Scoring, Risikomanagementsysteme und Risikoanalysen), Forderungsmanagement (Mahnverfahren, Überwachungsverfahren, Auslandsinkasso) und Marketingdienstleistungen (Adressen, Datenbankmanagement, CD-ROM, Datenabgleiche). Eines der Tochterunternehmen der deutschen Creditreform ist die unter gleicher Adresse firmierende CEG Creditreform Consumer GmbH (CEG).

CEG ist eine **Auskunftei**, die an anfragende Unternehmen Bonitätsinformationen weitergibt. Als eine vorrangige Aufgabe sieht es CEG an, Entscheidungshilfen für die Kreditvergabe zu geben und über „die Überprüfung der Kreditwürdigkeit den Verbraucher vor den Gefahren einer Überschuldung (zu) schützen“. Hierzu dienen u.a. „kundenindividuelle Scoring-Verfahren, parametergesteuerte Nachmeldungen von Informationen oder Systeme zur Erstel-

---

<sup>79</sup> Informa Unternehmensberatung GmbH, Ihre Kunden sichern Ihren Unternehmensertrag, Strategien/Daten/Scoring/Systeme, ohne Datum. Die meisten dargestellten Informationen basieren auf einem Gespräch mit zwei Vertretern von Informa am 05.09.2005.

<sup>80</sup> Big Brother Award 2001, Kategorie „Business und Finanzen“, Datenschutz Nachrichten (DANA) 4/2001, 20 f.

lung von Täuschungsprognosen“ unter Inanspruchnahme der vorhandenen Antrags- und Auskunftfeidaten. Der Anfrage- und Beauskunftungsprozess läuft vollautomatisch und ohne „Timeout wegen manueller Nachbearbeitung“ durch Übermittlung „einer sofort verwertbaren Auskunft“.

„Ein **Urteil über die Kreditwürdigkeit** von Verbrauchern wird **nicht** abgegeben. Auch die Entscheidungen über Anträge werden nicht von CEG getroffen. Diese Entscheidungen trifft allein das Unternehmen, bei dem der Verbraucher Kunde werden möchte, oder ist.“

Als **Kunden** gibt CEG an: alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten vergeben, z.B. Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Telekommunikationsgesellschaften, Einzelhandels- und Versandhandelsunternehmen, Kreditkartengesellschaften, Einzelhandels- und Versandhandelsunternehmen.

Als **Informationsquellen** werden von Creditreform genutzt: Handelsregister der Amtsgerichte, Insolvenz- und Vollstreckungsabteilungen, Schuldnerverzeichnisse, Melderegister, Gewereregister, IHKen, Grundbücher, Inkassomeldungen, Kontroll- und Lieferantenrückfragen, Bilanzen, Geschäftsberichte, internationale Datenbanken, Eigenangaben, statistische Branchendaten, Tagespresse und sonstige externe Quellen. Geodaten werden bei der Scoreberechnung mit einbezogen.<sup>81</sup> Das Schwergewicht bei den Wirtschaftsinformationen von Creditreform liegt im Unternehmensbereich und nicht bei den Verbraucherdaten. Beauskunftet werden aber auch Daten zu natürlichen Personen.

Der Bonitätsindex von Creditreform wird nach den Schulnoten 1 bis 6 bzw. den Zahlen 100 bis 600 eingeteilt:

Note	Bonitätsindex	Bezeichnung
1	100-149	ausgezeichnet, sehr gut
2	159-200	gut
3+	201-250	zufriedenstellend
3	251-300	mittel (durchschnittlich)
3-	301-350	schwach - angespannt
4	351-499	sehr schwach
5	500-599	massive Zahlungsverzüge
6	600	harte Negativmerkmale <sup>82</sup>

Zum **Datenschutz** macht CEG folgende Angaben: „Die Nutzung der eingestellten Daten zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen Kreditschutzes steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Für die Lieferung und Nutzung von Positivdaten ist der Kunde gemäß § 4 BDSG zur Einbindung einer Einwilligungsklausel in die Verträge bzw. AGB mit dem Konsumenten verpflichtet. Die Einwilligungsklausel muss separat vom Konsumenten unterzeichnet werden. - Besteht Interesse am Informationsaustausch - ist aber noch keine Einwilligungsklausel im Einsatz - so können Konsumenten nur auf Negativdaten geprüft und nur Negativdaten an CEG übermittelt werden. Zu den negativen Daten zählen beispielsweise Informationen über die Schuldensumme, Verzugsdaten, Prozessdaten, Kartensperrungen, Beitragsrückstände, etc.“<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> Hammer, Falsche Nachbarn? Kein Geld! Die Zeit 04.03.2004, S. 33.

<sup>82</sup> Creditreform Bonitätsindex - Auf Sicherheit bauen (Faltblatt).

<sup>83</sup> Sämtliche Angaben und Zitate aus <http://www.ceg-plus.de>.

Die Informations- bzw. Transparenzbereitschaft von Creditreform bzw. CEG ist sehr gering. Der Bitte um Informationen im Rahmen dieses Gutachtens wurde nicht entsprochen. Auch der Einladung zu dem Workshop am 14.10.2005 wurde nicht gefolgt. Das konventionell oder online zur Verfügung gestellte Informationsangebot ist aus Verbraucherschutzsicht ohne besonderen Aussagewert.<sup>84</sup>

Verband der Vereine Creditreform e.V.  
CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss  
Tel.: 02131 109-501, Fax: 557; Email: informationsdienste@ceg-plus.com

## 5.2.4 Bürgel

Eine weitere große Auskunft, die zusätzlich zu einzelnen Daten über die Bonität Scores anbietet, ist die **Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH&Co KG**. Bürgel wurde 1885 gegründet und 1990 zu einem Tochterunternehmen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Allianz Group). Euler sieht sich als einer der Weltmarktführer für Kreditsicherung. 1991 gründete Bürgel mit weiteren Partnern den Verbund „Eurogate“ als Zusammenschluss von Anbietern für Kreditinformationen und Forderungsmanagement. Über eine zentrale Datenschnittstelle greifen die Kunden online auf die Datenbanken der Eurogate-Partner zu. Bürgel agiert in den Bereichen Direktmarketing-, Kredit- und Forderungsmanagement.

Im Bereich des Kreditmanagements erteilt Bürgel Auskünfte über die Risikostruktur von Kunden/Lieferanten. Hierbei stehen nach eigenen Angaben Datensätze zu 3,5 Mio. Unternehmen und 32 Mio. Privatpersonen in Deutschland zur Verfügung. Mit dem BÜRGEL Bonitätsindex wird eine „objektive Basis zur Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens innerhalb der nächsten 12 Monate“ angeboten. Das Zahlungsverhalten privater Konsumenten (**BÜRGEL ConsumerScore**) wird mit einer Ampelsymbolik und Scores von 1,0 bis 6,0 abgebildet. Hierbei fließen klassische Bonitäts-Negativdaten (z.B. eidesstattliche Versicherungen, Inkassoverfahren, titulierte Forderungen) wie auch positive wie negative Zahlungserfahrungen mit ein. Die Daten stammen u.a. aus Handels- und Schuldnerregistern, Geschäftsberichten, Bilanzen, persönlichen Recherche-Interviews, Print- und Onlinemedien. Hinzu kommen Zahlungserfahrungen und Inkassodaten aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen der Bürgel-Gruppe, des Bürgel-Gesellschafters Deutscher Inkasso-Dienst (EOS-Holding) sowie weiterer deutscher Inkassounternehmen.<sup>85</sup> Bürgel arbeitet im Scoring- und Rating-Geschäft mit folgenden Unternehmen zusammen: Prof. Schumann GmbH Innovative Informationssysteme<sup>86</sup>, Euler Hermes Rating GmbH<sup>87</sup>, Experian-Scorex<sup>88</sup> und Dr. Städler<sup>89</sup>.

---

<sup>84</sup> Dies gilt auch für die ausführliche Information unter [http://www.ceg-plus.de/konsumenten/konsu\\_faq.htm](http://www.ceg-plus.de/konsumenten/konsu_faq.htm).

<sup>85</sup> <http://www.buergel.de>.

<sup>86</sup> <http://www.prof-schumann.de/>.

<sup>87</sup> <http://www.eulerhermes-rating.de/>.

<sup>88</sup> <http://www.experian-scorex.de>.

<sup>89</sup> [http://www.dr-staedler.de/index\\_finance.htm](http://www.dr-staedler.de/index_finance.htm).

Bürgerl Wirtschaftsinfos GmbH & Co. KG  
Gasstraße 18, 22761 Hamburg  
Tel.: 040 89803-0, Fax: -777/-778  
info@buergel.de  
http://www.buergel.de

### 5.2.5 Deutsche Post Adress

Ein großer Adressanbieter, der zugleich Kredit-Scores berechnet und beauskunftet ist die **Deutsche Post Adress GmbH**. Mit ihrem Risikoindex erweiterte das seit 1994 vor allem im Geschäft der Adressaktualisierung tätige Unternehmen im Jahr 2001 sein Angebot um die Komponente des Risikomanagements. Als Partner fungiert die Fa. **microm**, ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe. Kunden der microm kommen aus den Bereichen Finanzdienstleistung, Medien, Handel, Telekommunikation und Automobilbranche.

Der Risikoindex der Post Adress bietet eine Risikobewertung allein auf Grund der Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), die durch einen eindeutigen 19-stelligen Hauschlüssel dargestellt wird (die sog. Haus-ID von microm). Die Basis für die permanent nachgepflegte microm-Haus-ID sind amtliche Angaben von Städten und Gemeinden zu Straßenumbenennungen, Neubaugebieten, Gemeindeteilungen etc. und die Angaben der Deutschen Post AG. Die Geocodierungsraten der Adressen wird mit 95-99% angegeben, die Anreicherungsquote (vorliegender Risikoindex zu einer geocodierten Adresse) mit 90-95%. Es handelt sich also beim Risikoindex ausschließlich um eine **raumbezogene Bonitätsauskunft** auf statistischer Basis. Daher meint der Anbieter, seine Auskünfte seien „keine personenbezogene Bonitätsauskunft, sondern eine raumbezogene Risikowahrscheinlichkeit“.<sup>90</sup>

Im Vordergrund steht hierbei die Prognose von Zahlungsausfallwahrscheinlichkeiten im Neu- und Bestandskundengeschäft v.a. im **anonymen Massen- und Distanzgeschäft** (Versandhandel, E-Commerce, TV-Shops) auch bei geringem Umsatz. Genannt werden weiterhin die Prozessoptimierung im Inkassobereich, die Minimierung von Stornoquoten z.B. bei Versicherungen oder die Kündigungsprävention. Der Risikoindex findet weiter auch Anwendung zur Optimierung von Ablehnungsquoten, zur Ausschöpfung von Potenzialen für Cross-Selling und Up-Selling sowie generell zur Automatisierung von Geschäftsprozessen.

Der Risikoindex wird durch die Zusammenfassung mehrerer Häuser innerhalb eines Straßenabschnitts zu einem Segment ermittelt. Das Segment umfasst mindestens 5, durchschnittlich 8 Haushalte. Große Häuser bilden eigene Segmente. Als wichtigste Datengrundlage wird der Anteil von Haushalten mit Zahlungsproblemen aus der Wohnumfelddatei von microm angegeben. Die Ermittlung der Klassen erfolgt durch ein Scoringverfahren, in das u.a. sog. harte und weiche Negativmerkmale der Verbandes der Vereine Creditreform e.V. sowie Angaben zu Alters- und Familienstruktur, Wohnumfeld etc. einfließen. Es erfolgt eine Einteilung der Häuser in **9 Risikoklassen**. Jede Klasse entspricht ca. 11% der Bevölkerung. Je höher die Klasse ist, desto höher soll die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen sein:

- 1 geringstes Risiko
- 2 weit unterdurchschnittliches Risiko
- 3 unterdurchschnittliches Risiko
- 4 leicht unterdurchschnittliches Risiko

---

<sup>90</sup> Deutsche Post Adress GmbH, Dokumentation Risikoindex, Juni 2001, S. 8.

- 5 mittleres Risiko
- 6 leicht überdurchschnittliches Risiko
- 7 überdurchschnittliches Risiko
- 8 weit überdurchschnittliches Risiko
- 9 höchstes Risiko

Das Auskunftsgeschäft, das auch mit einer automatischen Adresskorrektur verknüpft ist, erfolgt v.a. **online**: „Noch während des Kontaktes mit dem Kunden können Sie problematische Kunden erkennen und die Zahlweise entsprechend festlegen“.<sup>91</sup> Die Einzelfrage kostete 2001 0,20 Euro pro Treffer, Unternehmenslizenzen kosteten bis 1.000 Adressen bis zu 30.000 Euro (mit degressiver Steigerung).

Deutsche Post Adress GmbH  
Schalückstr. 38  
33332 Gütersloh  
Tel.: 05241 5393-18, Fax: -48  
susanne.rose@postadress.de

Mikromarketing-Systeme und Consult GmbH (microm)  
Hellersbergstr. 14  
41460 Neuss  
Tel.: 02131 109-701, Fax: -777  
info@microm-online.de  
<http://www.microm-online>

### 5.2.6 Sonstige Unternehmen

Eine äußerst undifferenzierte **Kreditausfall-Risikoanalyse** allein auf Grund der Adresse wurde bis in das Jahr 2005 hinein von der Fa. Klicktel in Dorsten auf einer CD-ROM angeboten. Die CD war für wenige Euro im Handel für jede interessierte Person erhältlich. Sie machte auf Grund von Daten aus dem Versandhandel und Auskunfttei-Bonitätsdaten Aussagen über die Kaufkraft und Risikoklassen privater Haushalte auf Straßenabschnittsebene. Die Kaufkraft wie das Zahlungsrisiko wurde mit Schulnoten von 1 bis 5 beschrieben (von sehr gering bis sehr hoch). Bei Einfamilienhäusern war ein Rückschluss selbst auf einzelne Haushalte oder Personen möglich. Teilweise wurden sämtliche Häuser eines Straßenabschnittes mit gleichen Noten bewertet. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Nordrhein-Westfalen verhängte wegen der damit einhergehenden Datenschutzverstöße ein Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro.<sup>92</sup>

Es gibt noch weitere Unternehmen im Bereich des Kredit-Scoring. Eine regelrechte Marktexploration ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich. Im Internet präsent ist die Firma **DATASCORE GmbH**. Das Unternehmen bietet online Bonitätsprüfungen an pro Auskunft ab 5,90 Euro. Es vermittelt und vertreibt Bonitätsdaten u.a. von Produkta Daten Service GmbH (4-CONTROL), der SCHUFA und der SolvenTec GmbH zu Zahlungserfahrungen, Kaufkraftindex, Inkasso-Merkmale, Negativmerkmale wie Insolvenzen aus Schuldnerver-

---

<sup>91</sup> Deutsche Post Adress GmbH, Dokumentation Risikoindex, Juni 2001, S. 9; kritisch dazu Mietzner in LDI (2005), S. 51 f.

<sup>92</sup> Mietzner in LDI (2005), S. 51; Dittombée in LDI (2005), S. 88; DANA 2/2005, 37 f.; <http://www.heise.de> 17.02.2005, u. 18.02.2005; 17. TB LfD NRW 2005, S. 55; 3. TB IM BaWü 2005, 45 ff.

zeichnissen. Neben Firmenauskünften erfolgen mit verschiedenen Produkten (DATASCORE 1 bis 3) Bonitätsprüfungen zu Privatpersonen. Über die eingesetzten Scoring-Verfahren ist nichts Näheres bekannt. Auf das Anschreiben durch das ULD reagierte das Unternehmen nicht und gab auch keine sonstigen Auskünfte. Gemäß der Internet-Darstellung erfolgt (bei Unternehmen) eine Klassifizierung in vier Klassen (1 sehr gut, 2 normal, 3 sehr kritisch, 4 unzureichend). In den Datenschutz-Informationen wird rechtlich bzw. faktisch falsch darauf hingewiesen, dass DATASCORE gemäß § 4 BDSG als datenverarbeitendes Unternehmen registriert sei und der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die „Landesaufsichtsbehörde für Datenschutz beim Regierungspräsidium Nordrhein-Westfalen“ unterläge.<sup>93</sup>

DATASCORE GmbH  
Vorgebirgstraße 59  
50677 Köln  
0221 985481 -, Fax: -20  
info@datascore.de, <http://www.datascore.de>

**Wire Card** ermöglicht Online-Shops den gesamten Bezahlvorgang samt Bonitätsprüfung auszulagern. Dessen Software-Plattform wird - nach eigenen Angaben - von über 2000 Unternehmen genutzt, u.a. flydba.com, QVC, Sony Europe und Tiscali. Die Prüfung per Scoring erfolgt über Experian oder den US-Anbieter Cybersource. Verwendet beim Ticket-Service CTS Eventim oder 1-2-Snap.<sup>94</sup>

Eine besondere Praxis besteht darin, dass bestimmte Wirtschaftsvereinigungen ihren Mitgliedern Auskunftangebote, u.U. mit Score-Übermittlung, macht. So bietet z.B. ein „**Vermieterverein**“ „nach Anfrageprüfung über eine Anwaltskanzlei bei der Creditreform Experian GmbH (CEG)“ eine Abfragemöglichkeit über die Konsumentenauskunft für 9,50 Euro zzgl. MwSt. pro Auskunft.<sup>95</sup>

In Branchen-Risikomanagementsystemen erfolgt eine Bonitätsprüfung von Kunden eines bestimmten Produktbereiches, z.B. von Gastronomielieferanten. Mit dem Angebot **infonetb** wird eine Schuldner-Risikodatenbank mit einer Objekt-Risikodatenbank und einem automatischen Risiko-Monitoring kombiniert. Im konkreten Fall bestehen Schnittstellen zu sämtlichen drei großen Auskunftsteilen Creditreform Experian, InfoScore und Schufa sowie zu mehreren Forderungssystemen (AnNoText, phinwware, RA Micro, ReNoFlex). Die Bonitätsprüfungen werden über das Internet-Portal online vorgenommen.<sup>96</sup>

### 5.2.7 Anbieter von Scoring-Lösungen

Es gibt auf dem Markt eine Vielzahl von Anbietern von Scoring-Lösungen im Bereich des Risikomanagements. Diese können nicht alle hier vorgestellt werden. Genannt werden sollen hier - nicht repräsentativ - nur einige **für Banken tätige Unternehmen**.

---

<sup>93</sup> Informationen aus <http://www.datascore.de>; die Meldepflicht ist in den §§ 4c, 4d BDSG geregelt und dürfte auf DATASCORE nicht anwendbar sein; Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Nordrhein-Westfalen.

<sup>94</sup> Göbel, Wirtschaftswoche 03.05.2001, S. 61; Wire Card AG, Viogtstr. 31, 10247 Berlin, Tel.: 030 726102-0 Fax: -199; [ir@wirecard.com](mailto:ir@wirecard.com), <http://www.wirecard.de>.

<sup>95</sup> <http://www.vermieterverein.de>; einen Überblick über die Informationsmöglichkeiten von Vermietern zu Mietern bzw. Mietbewerbern enthält Möller/Schneider, Mietnomaden, Köln 2005, S. 55 ff.

<sup>96</sup> <http://www.inline.de>.

**Experian Scorex** gehört zur Experian Gruppe mit Sitz in Nottingham/Großbritannien. Das in 19 Staaten mit Niederlassungen vertretene Unternehmen ist eine 100%-Tochter des GUS-Konzerns. Die monegassische Firma Scorex war im März 2003 in das Unternehmen eingebunden worden (Experian Deutschland GmbH, Experian-Scorex, Albert-Einstein-Ring 3, 22761 Hamburg, Tel.: 040 89950-00, Fax: -280, [info@experian-scorex.de](mailto:info@experian-scorex.de), <http://www.experian-scorex.de>).<sup>97</sup>

**SAS Institute GmbH** hat seinen Sitz in Heidelberg (In der Neckarhelle 162, 69116 Heidelberg, 06221 415-0, Fax -101, <http://www.sas.com> bzw. [www.sas.de](http://www.sas.de)).

**CRIFT Decisionline** ist Partner der KG EOS Holding GmbH&Co (Steindamm 71, 20099 Hamburg, 040 253 286-57 Fax-58, [info@eos-solutions.com](mailto:info@eos-solutions.com), <http://www.eos-solutions.com>).

---

<sup>97</sup> Dittombée in LDI (2005), S. 86 ff.

## 6 Praxis des Kredit-Scoring

### 6.1 Informationen für den Kreditnehmer

Aus Verbrauchersicht äußerst kritisch zu sehen ist die mangelnde Transparenz beim Scoring. Für die Betroffenen ist das gesamte Verfahren oft eine „**Black Box**“. Nicht bekannt ist regelmäßig, dass überhaupt Scoring durchgeführt wird, welche Daten hierbei einfließen und nach welchen Kriterien diese bewertet werden. Die mangelnde Transparenz macht es dem Betroffenen schwer bis unmöglich, gegebenenfalls Mängel des Scoring-Verfahrens oder bei den einfließenden Daten festzustellen.<sup>98</sup>

In vielen Fällen erfolgt bei der Berechnung von Kredit-Scores keine Einbeziehung des jeweiligen Kreditnehmers durch eine ausdrückliche Einwilligung, durch einen Vertragspassus, eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) oder zumindest durch ein informierendes Hinweisblatt oder eine Internet-Information. Erfolgt eine **schriftliche oder elektronische Information**, so fällt diese sehr unterschiedlich aus. Im Rahmen der vorliegenden Studie konnte keine umfassende Bestandsaufnahme erfolgen. Vielmehr sollen einige typische Formen der Verbraucher-Information dargestellt werden:

Die Schufa informiert in ihrer sog. „SCHUFA-Klausel“ die Betroffenen wie folgt:

*Bei der Erteilung von Auskünften kann die Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).<sup>99</sup>*

Außerdem gibt der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) ein inhaltlich mit den Aufsichtsbehörden im Düsseldorfer Kreis (DK) abgestimmtes „SCHUFA-Merkblatt“ heraus, in dem auch das Schufa-Score-Verfahren erläutert wird. Weiterhin gibt die Schufa ein eigenes Merkblatt mit dem Titel „Informationen zum Score System ASS der SCHUFA“ heraus.<sup>100</sup>

AGB vom Online-Versandhandel Otto:

*Zur Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung erfolgt während der Dauer der Kundenbeziehung und des Bestehens des kündbaren Kundenkontos die Weitergabe Ihrer Adress- und Bonitätsdaten an andere Konzernversandhandels- und Konzerndienstleistungsunternehmen sowie gegebenenfalls an die Schufa, 65203 Wiesbaden, und weitere Wirtschaftsinformationsdienste. Bonitätsdaten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren werden mit Adressdaten zudem an Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH&Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg, weiter gegeben, die bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft an Dritte erteilt.<sup>101</sup>*

Barclay-Card:

*Einwilligungen zur Datenübermittlung ... (ausführliche Darstellung der Auskunftedatenverarbeitung) Bei der Erteilung von Auskünften können die SCHUFA und CEG ihren Vertrags-*

---

<sup>98</sup> 17. TB LDI NRW 2005, S. 62 f.; Habschick/Evers/Jung (2003), S. 29.

<sup>99</sup> 1. TB IM BaWü 2001, 68.

<sup>100</sup> Kritisch hierzu DVD, Datenschützer: SCHUFA betreibt Verbrauchertäuschung, DANA 1/2003, 36.

<sup>101</sup> Otto-Geschäftsbedingungen, Nr. 10. Datenschutz, www.otto.de.

*partnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA, der CEG und der InFoScore über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Schufa-, InFoScore- und CEG-Auskunfts- und -Score-Verfahren enthält ein jeweiliges Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen ...<sup>102</sup>*

Frequently Asked Question (FAQ) zu den bonitätsabhängigen easyCredit-Konditionen (Internet) der norisbank:

*Zu Ihrer Credit-Bestellung wird auf der Basis der von Ihnen vorgegebenen Daten eine eingehende Prüfung durchgeführt. Auf diese Weise möchten wir sicherstellen, dass Ihnen nach den vorliegenden Informationen eine Rückzahlung problemlos möglich ist. Das entspricht sowohl unserem Selbstverständnis als auch den Forderungen der Verbraucherinstitute. Innerhalb der Credit-Prüfung wenden wir eine automatische Creditentscheidung an, mit der die individuellen und bonitätsgestützten easyCredit-Konditionen berechnet werden. Sie haben die Möglichkeit, eine Ablehnung in unserer Zentrale in Nürnberg (siehe Impressum) überprüfen zu lassen.*

Ein eher positives Beispiel in Hinblick auf Informationsgehalt, Kürze und Wahlfreiheit ist die Musterformulierung des Trusted Shops Praxishandbuchs:

*( ) Ich willige ein, dass von (Name des Online-Shops) zum Zweck der eigenen Kreditprüfung ggf. Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der Firma (Name des Scoring-Unternehmens) abgerufen und während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und ggf. Negativdaten an die (Name der Auskunftsteil) übermittelt werden, die bei berechtigtem Interesse Dritten für Kreditprüfungszwecke Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren zur Verfügung stellt. Detailliertere Informationen zur Arbeitsweise der (Name der Auskunftsteil/des Scoring-Unternehmens) finde ich unter (Internet-Adresse).<sup>103</sup>*

## 6.2 Beispiele

Über die **Praxis des Scoring aus Verbrauchersicht** ist nur sehr wenig bekannt. Dies ist nicht darauf zurückzuführen, dass Belastungen und Beeinträchtigungen von Verbraucherinteressen selten stattfinden. Über Verletzungen des Datenschutzes oder des Verbraucherschutzes gibt es in diesem Bereich keine verlässlichen Statistiken, Untersuchungen oder sonstige Angaben, die eine positive oder eine kritische Bewertung ermöglichen würden.

Doch muss davon ausgegangen werden, dass bekannt werdende Fälle allenfalls die **Spitze eines Eisberges** sind. Dies ist damit zu erklären, dass Verbraucher nur in den seltensten Fällen die Gründe für die scoringbedingte Verweigerung eines Vertrages oder die scoringbedingten Hintergründe für eine bestimmte Vertragsgestaltung erfahren. Selbst wenn sie diese erfahren, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Praxis hinterfragt oder gar rechtlich überprüft wird, äußerst gering.

---

<sup>102</sup> <http://www.barclaycard.de>.

<sup>103</sup> Trusted Shops GmbH (Hrsg.), Trusted Shops Praxishandbuch - Praxishilfen und Musterformulierungen für Online-Shop Betreiber, von T. Hoeren und C. Föhlisch, Stand 10/2005, S. 23.

Daher werden nur einige Beispiele dargestellt werden, die schriftlich dokumentiert sind. So berichtet Petri von folgenden Fällen:

*Zur Finanzierung eines Immobilienkaufs beantragt eine Frau einen Kredit in knapp sechsstelliger Höhe. Unstreitig hat die Frau in ihrem Leben bislang keine größeren Verbindlichkeiten gehabt, ein regelmäßiger Verdienst ist vorhanden. Und trotzdem erhält sie von der Bank keinen Kredit. Die Begründung: ein ungünstiger Scorewert bescheinigt der Kreditsuchenden eine hohe Kreditausfallwahrscheinlichkeit. ... Mithilfe einer Datenschutzaufsichtsbehörde gelang es letztlich, von der Betroffenen größeren wirtschaftlichen Schaden abzuwenden.*<sup>104</sup>

*Welche Auswirkungen solche Entscheidungen auf ... kreditwürdige Verbraucher haben können, erfahren Datenschutzaufsichtsbehörden täglich. Da wird ein Kredit schon einmal nur unter äußerst ungünstigen Konditionen vergeben, weil bei einer Skala von erreichbaren mehreren hundert Punkten ein bestimmter Scorewert um drei Punkte (!) verfehlt wird. Diese Kreditentscheidung wird getroffen, obwohl der betroffene Kunde selbst nach Informationen des entscheidenden Kreditinstituts zuvor jahrelang stets einwandfrei seine Darlehen bedient hat und sich auch aktuell nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.*<sup>105</sup>

In einer gemeinsamen Broschüre mit dem vzbv berichtet das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD):

*Die SCHUFA-Auskunfteien weisen stets darauf hin, dass in ihren Vertragsbedingungen vorgesehen ist, dass der SCHUFA-Scorewert nicht alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Kreditvergabe sein darf. Trotzdem gibt es bei dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz immer wieder (inoffizielle) Rückmeldungen von Bankmitarbeitern, die von anderslautenden mündlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten berichten. Doch niemand wird dies öffentlich zugeben.*<sup>106</sup>

Der BfD berichtet in seinem 19. Tätigkeitsbericht über eine damals offensichtlich bundesweit geübte Praxis:

*Nach Aussagen der Vertreter des Zentralen Kreditausschusses war es bei einigen Banken üblich, den Score-Wert nicht mehr separat - und damit für den Bearbeiter des jeweiligen Kreditantrags erkennbar - auszuweisen. Vielmehr wurde der von der Schufa übermittelte Score-Wert direkt automatisiert in andere Parameter des Kreditinstituts eingearbeitet. Der Kreditsachbearbeiter wurde - so der Zentrale Kreditausschuss - nur noch mit dem Ergebnis der Computeranalyse „Kreditgewährung ja/nein“ konfrontiert, ohne die einzelnen, zu dem Ergebnis führenden Berechnungen nachvollziehen zu können.*<sup>107</sup>

Die SPD-Bundestagsfraktion berichtet über ein Petitionsverfahren, in dem der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 31.03.2004 einstimmig eine Überweisung an das Bundesinnenministerium wegen des Scoring-Verfahrens der Schufa beschlossen hat:

---

<sup>104</sup> Petri (2005), S. 111.

<sup>105</sup> Petri DuD 2003, 633.

<sup>106</sup> ULD/vzbv, Datenschutz für Verbraucher, S. 58.

<sup>107</sup> 19. TB BfD 2001-2002, Kap. 10.5.2, S. 69.

*Anlass war der Fall eines Petenten, dessen Kreditkarteninstitut auch nach seiner Zahlung eines Vergleichs weiterhin Forderungen äußerte und eine negative Meldung an die SCHUFA machte. Als dem Petenten daraufhin die Kreditkarte durch seine neue Bank entzogen wurde, beschwerte sich dieser bei der SCHUFA und dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Dies führte zur Sperrung seiner Daten bis zur gerichtlichen Klärung dieser Sache. Da das Kreditkarteninstitut aber keine Klage einreichte, wurde der negative SCHUFA-Eintrag auf Bemühen des Petenten erst nach über einem Jahr gestrichen.<sup>108</sup>*

Für den Aufsichtsbereich in Hessen ist folgender Fall überliefert:

*Ein Betroffener hatte bei der Schufa einen Score-Wert mit einem Ausfallrisiko von 10 bis 12,5 v.H., was dazu führte, dass er eine gewünschte Lieferung bei einem Versandhändler nicht erhielt. Obwohl der Betroffene keinerlei Negativdaten bei den Schufa-Eintragungen aufwies, wurde ihm das gesamte Gruppenrisiko zugeordnet. Der Lieferant stützte seine negative Entscheidung allein auf den Score-Wert der Schufa und lehnte damit (quasi automatisiert) eine Geschäftsverbindung ab.<sup>109</sup>*

---

<sup>108</sup> PE SPD-Fraktion 31.03.2004 Nr. 308; <http://www.spdfraktion.de>.

<sup>109</sup> 13. TB Hess LReg. 2000, 17.

## 7 Die Scoring-Methode

Das Spektrum der für die **Beurteilung der Kreditwürdigkeit** möglicherweise in Betracht kommenden Daten ist weit. So wurden in der Vergangenheit selbst Angaben über „playboy-hafte“ Neigungen als relevantes, wenn auch unzulässiges Merkmal angesehen.<sup>110</sup>

Beim Kredit-Scoring kommt es - anders als bei sonstigen Bonitätsdaten, die teilweise auch von Auskunfteien zur Verfügung gestellt werden - darauf an, nur **objektiv bestimmbare oder skalierbare Merkmale** einzubeziehen, da bei subjektiven Merkmalen und Werturteilen die angestrebte Objektivität schon durch die zu Grunde gelegten Daten torpediert würde. Diesen Merkmalen muss bei einer mathematisch-statistischen Analyse eine erkennbare Signifikanz für die mit dem Score zu kennzeichnende Fragestellung zukommen.

Je nach Verfahren durchläuft ein Kreditantrag vor Erstellung eines Scores ein sog. **Ampel-Verfahren**, das dazu führen kann, dass ohne Score-Berechnung der Antrag abgelehnt wird, weil bestimmte sog. KO-Kriterien vorliegen. Merkmale, die bei einem bestimmten Wert als KO-Kriterien verwendet werden (z.B. Beschäftigungsdauer unter 3 Monaten), werden u.U. ansonsten als Score-Merkmale genutzt (z.B. Beschäftigungsdauer über 3 Monate).

**Beispiele für KO-Kriterien** sind

- unzureichende Kapitaleinstellungsfähigkeit, d.h. das verfügbare Einkommen ist geringer als für den Kapitaldienst notwendig,
- Arbeitslosigkeit oder „ohne eigenes Einkommen“,
- andauernde Überziehung des Girokontos,
- Mahnungen bei Vorkrediten/Kreditkündigungen,
- Zwangsvollstreckung,
- Kreditlaufzeit länger als Aufenthaltserlaubnis,
- sonstige negative Schufa- oder Auskunftei-Auskunft.<sup>111</sup>

Voraussetzung jedes **mathematisch-statistischen Scoring** ist dessen Wissenschaftlichkeit (z.B. Faktoren-, Cluster- oder Diskriminanzanalysen).<sup>112</sup> Die Wissenschaftlichkeit kann von Datenschutzaufsichtsbehörden nach § 38 BDSG in Frage gestellt und geprüft werden.<sup>113</sup> Da jedoch insofern zumeist nicht die Kompetenz vorhanden ist, nehmen Aufsichtsbehörden insofern wissenschaftliche Unterstützung in Anspruch. Von Aufsichtsbehörden anerkannt wurde die Entwicklung von Score-Karten mit Hilfe logistischer Regressionsmodelle. Diesen käme - anders als z.B. der Einsatz neuronaler Netze - kein „Blackbox-Charakter“ zu. Scoring-Unternehmen können die Skepsis bzgl. der von ihnen eingesetzten Verfahren dadurch verringern, dass sie ihre Verfahrensweise öffentlich darstellen und dadurch der öffentlichen Kritik aussetzen.<sup>114</sup>

Da die mathematisch-statistische Relevanz von Merkmalen sich auf Grund gesellschaftlicher Entwicklungen dauernd ändert, müssen auch die Scoring-Methoden permanent auf ihre Vali-

---

<sup>110</sup> Simitis-Mallmann, § 29 Rz. 42 zitiert kritisch Tiedemann/Sasse, Delinquenzprophylaxe, Köln 1973, S. 131.

<sup>111</sup> Korczak (2005), S. 37.

<sup>112</sup> Urbatsch in LDI (2005), S. 72 ff. mit ausführlicher Beschreibung.

<sup>113</sup> S.u. 13.1.

<sup>114</sup> 16. TB Hess LReg. 2003, 21; 17. TB Hess LReg. 2005, 10.

dität hin überprüft und angepasst werden (**permanentes Monitoring**).<sup>115</sup>

Allein mathematisch-statistische Signifikanz kann aber für die Zulässigkeit eine Einbeziehung ins Scoring nicht genügen. Die Signifikanz kann sich statistisch aus einem Schluss ergeben, der einer kritischen Hinterfragung nicht Stand hält. So kann die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität signifikant für eine niedrige Einkommensklasse sein. Aber auch vermögende Menschen können diese Staatsangehörigkeit besitzen. Die Nutzung des Merkmals „Nationalität“ würde - zu Unrecht - bei dem reichen Staatsangehörigen zwangsläufig zu einem niedrigen Score führen. Für eine Bonitätsbewertung mag insofern die Einkommensklasse herangezogen werden, nicht aber die Nationalität. Welche die relevanten Grunddaten sind, ist zweifellos schwer zu bestimmen. Zudem unterliegen diese einem dauernden Wandel. Zusätzlich zur mathematisch-statistischen Signifikanz wird daher auch von der Kreditwirtschaft anerkannt, dass nur Daten herangezogen werden dürfen, die einen **unmittelbaren Bezug zur wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung** des Schuldners haben.<sup>116</sup>

Bei der Kreditvergabe wird i.d.R. mit einem sog. **Cut-Off-Score** gearbeitet. Dabei handelt es sich um den Grenz-Scorewert des höchsten Risikos, zu dem der Kreditgeber grds. noch bereit ist, einen Kredit zu vergeben. Der Cut-Off wird so festgesetzt, dass sich bei seiner Höhe die Verluste und Kosten aus den schlechten Geschäften mit den Erträgen der guten zumindest die Waage halten und damit ausgleichen. Wird der Cut-Off-Score unterschritten, so wird der Kredit i.d.R. verweigert. Der Score soll aber nicht zu einer automatischen Verweigerung führen. In der Praxis ist dies aber immer wieder der Fall.<sup>117</sup> Es ist davon auszugehen, dass bei einem hohen Score Kredite mit geringerer Intensität geprüft werden als bei Werten nahe dem Cut-Off-Score.<sup>118</sup>

Möglich ist auch, dass der Score nicht nur einfließt bei der Entscheidung über das „Ob“ einer Kreditvergabe, sondern auch bei der **Gestaltung des Kreditvertrages**. Bei einem hohen Score werden für den Kreditnehmer günstigere Konditionen festgelegt als bei als riskant bewerteten Verträgen mit einem Kreditnehmer, der einen niedrigen Score hat.

Scoring-Systeme sind regelmäßig angelegt als sog. selbstlernende Systeme, bei denen die Erfahrungen aus den aktuellen (evtl. gescorten) Verträgen in die anonymisierten Erfahrungswerte einfließen. Nur über ein solches Berichtswesen kann das Verfahren an sich ändernde Marktlagen und Rahmenbedingungen angepasst werden.<sup>119</sup> Das Controlling verfolgt nicht nur den Zweck der **dauernden Verfahrensoptimierung**, sondern dient auch der Marktbeobachtung und daraus folgend der Portfolio-Anpassung und dem Marketing.

## 7.1 In das Kredit-Scoring einfließende Daten

Grundsätzlich fließen die selben Merkmale in die Berechnung der anonymisierten Scorewerte ein, die auch von einem Betroffenen bei der **Kredit-Antragstellung** erhoben werden, um den individuellen Score zu berechnen. Es ist möglich, dass vom Betroffenen nicht sämtliche Merkmale vorliegen bzw. erhoben werden. Daher ist eine zusätzliche Datenerhebung bei Dritten beim Kredit-Scoring die Regel. Die Kriterien der Bonitätsbeurteilung weichen je nach

---

<sup>115</sup> 17. TB Hess LReg. 2005, 11.

<sup>116</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 468.

<sup>117</sup> Petri in LDI (2005), S. 111.

<sup>118</sup> Beckhusen S. 222 f.; Urbatsch in LDI (2005), S. 73, 79.

<sup>119</sup> Urbatsch in LDI (2005) S. 80 ff.; JB 1997 JB BInDSB, S. 154.

Scoring-Verfahren teilweise stark voneinander ab.

Bei der Entwicklung von Kredit-Scoring-Systemen geht es um die Analyse relevanter Daten früherer Kredit-Antragsteller und -Nehmer im Hinblick auf das Ausfallrisiko. Es wird unterschieden zwischen der **univariaten Analyse**, bei der die Aussagekraft einzelner Merkmale analysiert wird, und der **multivariaten Analyse** mit Berücksichtigung der Korrelation bzw. des Zusammenspiels mehrerer Merkmale.<sup>120</sup>

Die Bonitätsmerkmale, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden, werden bei den jeweiligen Unternehmen i.d.R. tabellarisch auf einer sog. **Scorekarte** (scorecard) zusammengefasst. Die Karten unterscheiden sich von Unternehmen zu Unternehmen, wobei sich gemeinsame Standards entwickelt haben. Es wird teilweise davon ausgegangen, dass eine höhere Anzahl von Bonitätsmerkmalen zu einer höheren Qualität des Scoring führt. Den einzelnen Bonitätsmerkmalen in der Scorekarte werden abhängig von ihrer vermuteten Aussagekraft für die Bonität Punktwerte zugeordnet. Die Ermittlung der Bonitätsmerkmale erfolgt entweder anhand von Erfahrungswerten oder auf der Basis statistischer Auswertungen früherer Kreditverträge.<sup>121</sup>

Die **Zahl der einfließenden Merkmale** beim Kredit-Scoring ist sehr unterschiedlich. Es gibt sehr differenzierte interne Scorings mit bis zu 40 Merkmalen, aber auch externe Systeme mit allenfalls 10 bis 20 Merkmalen.<sup>122</sup> Bei der Schufa fließen fast sämtliche gespeicherten Merkmale ein. Der Risikoindex der Deutschen Postadress arbeitet lediglich mit einem Merkmal (s.o. 5.2.5).

Je seriöser ein Verfahren ist, desto mehr wird auf Merkmale abgestellt, die eine **unmittelbare Aussagekraft über das Zahlungsverhalten** haben. Unseriöses Scoring verwendet dagegen leicht zugängliche, aber für sich genommen wenig bonitätsrelevante Kriterien, die die Betroffenen in eine „statistische Sippenhaft“ nehmen.<sup>123</sup>

## 7.2 Verwendete Merkmale

Die Scoring-Merkmale sind zunächst bei der **Entwicklung anonymer Erfahrungswerte** von Bedeutung (zur rechtlichen Bewertung dieses Vorgangs s.u. 9.). Dabei werden die Daten in einer Form aufbereitet, dass aus Erfahrungen in aus Vergangenheit zu bestimmten Merkmalskombinationen statistische Prognosen für die Zukunft erstellt werden.

Die Zuordnung der statistischen Erfahrungen zu einer Person setzt die Erhebung der selben **individuellen Merkmale des Kredit-Antragstellers** voraus. Diese Daten werden i.d.R. beim Betroffenen erhoben, u.U. aber auch bei Dritten. Das Zusammenspielen der individuellen Daten mit den statistischen Erfahrungen für entsprechende Merkmalsträger führt zur Erstellung einer individuellen Prognose in Form des persönlichen Scores.

Grundsätzlich lassen sich bzgl. der **Bonitätskriterien** drei Gruppen unterscheiden: 1. soziodemografische Daten, 2. Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen und 3. Ver-

---

<sup>120</sup> Dittombée in LDI (2005), S. 91 f.

<sup>121</sup> Beckhusen, S. 221; Dittombée in LDI (2005), S. 91 ff.; Urbatsch in LDI (2005), S. 73.

<sup>122</sup> Vgl. Dittombée in LDI (2005), S. 93; Urbatsch in LDI (2005); S. 78.

<sup>123</sup> 17. TB LDI NRW 2005, 61.

tragsdaten.<sup>124</sup>

### 7.2.1 Soziodemografische Daten

Die Relevanz von soziodemografischen Daten für das Scoring ist am wenigsten offensichtlich und daher am **stärksten begründungspflichtig**. Das Risiko einer völligen Fehlbewertung wegen der Individualität des Betroffenen ist hier am größten (sog. ecological-fallacy-Effekt).<sup>125</sup> Generell kann gesagt werden, dass in Scoring-Verfahren mikrogeografische Daten um so mehr herangezogen werden, je weniger Antrags- und Bestandsdaten über den Betroffenen vorhanden sind.<sup>126</sup> Aus Informationen über die Lebensverhältnisse werden Schlüsse auf die finanzielle Situation allgemein und auf die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredits konkret gezogen.<sup>127</sup> Genannt werden u.a. folgende Merkmale<sup>128</sup>:

- Adresse
- Wohndauer, Dauer des Mietverhältnisses<sup>129</sup>
- Häufigkeit der Umzüge
- soziales Milieu
- Geschlecht
- Familienstand
- Alter
- Zahl der Kinder
- Haushaltstyp
- Bildungsstand
- berufliche Qualifikation
- Beruf
- Art der Beschäftigung
- Dauer der Beschäftigung
- Arbeitgeber
- Haft und Haftende
- Nationalität
- Kfz-Besitz
- Gesundheitszustand
- Religion

#### - Adresse

Die Wohnadresse ist ein klassisches Bonitäts- und Scoring-Merkmal, das auf dem Grundgedanken „gleich und gleich gesellt sich gern“ basiert. Es mag eine hohe statistische Signifikanz bestehen. Doch ist die Wohnungswahl Ausdruck einer individuellen Entscheidung, die nicht nach dem Ziel möglichst großer Ähnlichkeit v.a. bzgl. des sozialen Niveaus getroffen werden muss. Das Wohnen in einem sozial und finanziell schwachen Viertel mag Ausdruck besonderen beruflichen Erfolges sein, z.B. wenn eine beruflich bedingte starke Reisetätigkeit der Grund ist, in ein schlecht beleumundetes Bahnhofsviertel zu ziehen.<sup>130</sup>

---

<sup>124</sup> Vgl. Paul/Stein Kreditwesen 2005, 916; vgl. die Relevanztabellen bei Korczak (2005), S. 46 ff.

<sup>125</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 31 f.

<sup>126</sup> Dittombée in LDI (2005), S. 94.

<sup>127</sup> Zur mikrogeografischen Soziodemografie allgemein Perleth u. Hüffer in LDI (2005), S. 53 ff., 59 ff.

<sup>128</sup> Urbatsch in LDI (2005), S. 79.

<sup>129</sup> Korczak (2005), S. 42.

<sup>130</sup> Kritisch 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.7, S. 62.

### **- Häufigkeit der Umzüge**

Die Häufigkeit der Umzüge wird entweder direkt beim Betroffenen erhoben oder indirekt aus der Zahl der Voranschriften abgeleitet. Häufige Umzüge mögen statistisch ein Indiz für eine schlechte Zahlungsmoral sein, also ein Indiz, dass sich der Betroffene Gläubigern durch Adresswechsel zu entziehen suchte. Sie können aber auch ein Zeichen berufsbedingter Mobilität und damit von beruflichem Erfolg sein. Flexible Management-Berater, gute Köche oder Journalisten usw. können nicht mit flüchtigen Schuldnern gleichgestellt werden.<sup>131</sup>

### **- Geschlecht**

Frauen erhalten für die gleiche Arbeit in vielen Fällen immer noch ein geringeres Einkommen als Männer. Durch die Möglichkeit der Schwangerschaft und nötige Kindererziehung können Einkommensausfälle entstehen. Das Geschlecht wird auch als Indiz für Zuverlässigkeit verwendet; Frauen werden insofern teilweise besser bewertet als Männer.<sup>132</sup>

### **- Familienstand**

Bei Verheirateten wird eine geringere Risikobereitschaft verzeichnet als bei Ledigen. Verheiratete führen nach den Auswertungen ihre Kredite statistisch belegbar am häufigsten zurück. Getrennt lebende oder geschiedene Personen werden statistisch eher mit Ledigen verglichen. Bei Geschiedenen wird allerdings noch eine Wahrscheinlichkeit für finanzielle Belastungen angenommen, die durch die Trennung verursacht wurden.<sup>133</sup> Negativ bewertet werden mehrere Scheidungen. Hinter dem Familienstand (z.B. verheiratet, geschieden) stehen oft Umstände, die für die Vermögens- und Einkommensverhältnisse bestimmend wirken können (Unterhaltungspflichten, Mitgesellschafterfunktion des Partners, Bürgschaft). Individuelle Aussagekraft kommt aber dem Familienstand wegen der Vielzahl möglicher, weit auseinander gehender Fallkonstellationen kaum zu.<sup>134</sup>

### **- Alter**

Teilweise sind das Alter bzw. der Geburtsjahrgang bekannt. Teilweise wird die Alterswahrscheinlichkeit aus dem Vornamen abgeleitet. Hierbei handelt es sich bei aller statistischen Signifikanz individuell um eine äußerst unzuverlässige Methode. Bei der Nutzung des Merkmals "Alter" wird teilweise davon ausgegangen, dass mit zunehmendem Alter die Risikobereitschaft des Kreditnehmers sinkt. Ältere Kreditnehmer verfügen häufig über ein höheres Einkommen.<sup>135</sup> Ein sehr hohes Alter kann darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht mehr erlebt wird.<sup>136</sup> Keine statistische, sondern rechtliche Bedeutung wegen der damit verbundenen eingeschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) hat ein Alter unter 18 Jahren. Ein Alter zwischen 18 und 30 mag als Hinweis auf eine noch stattfindende Ausbildung bzw. eine noch nicht vollständige bzw. geringe Erwerbstätigkeit gewertet werden.

### **- Kinderanzahl**

Die Kinderzahl findet Eingang, da der für eine Kreditrückzahlung verwendbare Teil des Einkommens mit steigender Kinderzahl abnimmt. Andererseits wird angenommen, dass mit der Übernahme von Verantwortung für andere Personen häufig auch ein höheres Risikobewusst-

---

<sup>131</sup> Korczak (2005), S. 42; 15. TB Hess LReg. 2002, 37; die Schufa nutzt dieses Merkmal dennoch weiterhin.

<sup>132</sup> Korczak (2005), S. 43.

<sup>133</sup> Beckhusen, S. 220; Füser, S. 133.

<sup>134</sup> Korczak (2005), S. 43; Petri in LDI (2005), S. 119; 27. TB ULD SH 2005, S. 72.

<sup>135</sup> Beckhausen, S. 220.

<sup>136</sup> Korczak (2005), S. 42; Sokol in LDI (2005), 3 f.; kritisch zu einer oberen Altersgrenze Müller PE vzbv v. 24.10.2005; Habschick/Evers/Jung (2003), S. 31.

sein verbunden ist.<sup>137</sup> Kinder bei Alleinerziehenden mögen gewertet werden als ein Hinweis auf ein erhöhtes Armutsrisiko.<sup>138</sup>

### **- Ausbildung**

Je besser die berufliche Ausbildung und Qualifikation einer Person für ihre ausgeübte Tätigkeit ist, desto sicherer wird im Allgemeinen der Arbeitsplatz angesehen bzw. desto besser werden die Chancen zum Finden eines neuen Arbeitsplatzes eingeschätzt.

### **- Beruf**

Risikoberufe wie z.B. Taxi- und Frachtfahrer, Taucher, Stuntman, Fallschirmspringer werden u.U. negativ gewertet.<sup>139</sup>

### **- Beschäftigungsdauer**

Mit zunehmender Beschäftigungsdauer nimmt die Sicherheit des Arbeitsplatzes üblicherweise zu, weswegen eine lange Beschäftigungsdauer als Indikator für Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit gilt.<sup>140</sup> Berufserfahrung wird als bonitätsförderndes Qualifikationsmerkmal gewertet. Teilweise wird eine kurze Beschäftigungsdauer als KO-Kriterium verwendet (z.B. mindestens 3 oder 12 Monate).

### **- Arbeitgeber**

Herangezogen werden Unternehmens- und Branchen-Ratings. Als Risikobranchen werden u.U. das Hotel- und Gastronomiegewerbe, die IT- oder die Tourismusbranche angesehen. Diese Bewertung ist i.d.R. sehr konjunkturabhängig.<sup>141</sup> Die Arbeitsplatzsicherheit und damit das regelmäßige Einkommen hängt von der wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers ab. Diese wiederum ist von betriebsinternen, regionalen und konjunkturellen Rahmenbedingungen geprägt.<sup>142</sup>

### **- Nationalität**

Ausländische Staatsangehörigkeiten haben oft eine hohe Signifikanz für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Hieraus können aber für das Kredit-Scoring keine individuellen Schlussfolgerungen gezogen werden, da im Einzelfall sehr große Abweichungen bestehen können. Der Geburtsort erlaubt zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit der nötigen Sicherheit einen Rückschluss auf die Nationalität.<sup>143</sup> Die Herkunft unterliegt einem weit gehenden Diskriminierungsverbot (s.u. 12.4).

---

<sup>137</sup> Beckhusen, S. 221; Füser, S. 134.

<sup>138</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 12.

<sup>139</sup> Korczak (2005), S. 41.

<sup>140</sup> Beckhusen, S. 221; Füser, S. 136.

<sup>141</sup> Korczak (2005), S. 41.

<sup>142</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 6; kritisch zur Einbeziehung der Branche des Arbeitgebers JB 1997 BlnDSB Kap. 4.6.1, S. 156.

<sup>143</sup> 16. TB Hess LReg. 2003, 21; Korczak (2005), S. 43 f.

## 7.2.2 Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen

- Vermögen
- Sicherheiten/Immobilien<sup>144</sup>
- Wohnungseigentum<sup>145</sup>
- Haushaltsrechnung
- Höhe der Verbindlichkeiten
- Monatseinkommen/verfügbares Einkommen
- monatliche Ausgaben
- bestehende Unterhaltspflichten/Lebenshaltungs-/Kfz-Kosten/regelmäßige Ausgaben für Kapitaldienst und Immobilien/sonstige regelmäßige Ausgaben<sup>146</sup>
- Kapitaldienstfähigkeit
- Art der Kredite
- Zahl der Kredite
- Zahl der Kredit-Anfragen
- Insolvenz
- Zahl der Auskunft-Anfragen
- Zahl der Selbstauskünfte
- finanzielle Allgemeinbildung

### - Zahl der Selbstauskünfte

Bei der Schufa wurde bis 2002 die Zahl der Selbstauskünfte in der Form berücksichtigt, dass keine oder eine Auskunft sich nicht negativ auswirkte, wohl aber bei steigender Zahl der Score niedriger wurde. Eine hohe Zahl von Eigenauskünften spreche dafür, dass Kredite ohne Schufa-Meldungen und ohne direkte Schufa-Anfragen in Anspruch genommen würden, was ein Indiz für eine geringe Bonität sei. Dem hielten die Datenschutzaufsichtsbehörden entgegen, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ein zentrales Instrument der Grundrechtsausübung ist; dessen Inanspruchnahme dürfe nicht über einen niedrigen Score sanktioniert werden.<sup>147</sup> Tatsächlich mag es sein, dass Eigenauskünfte ein Indiz dafür sind, dass diese wirtschaftlich für unerkannt bleibende Kreditaufnahmen genutzt werden. Diese Motivation lässt sich aber aus den Datenbeständen nicht entnehmen. Denkbar ist, dass mehrfache Auskünfte ausschließlich aus Sorge um die informationelle Selbstbestimmung eingeholt werden und in diesen Fällen kein Indiz für eine schlechte Bonität sind. Die Wahrnehmung eines Grundrechtes darf nicht zu einer Verschlechterung des Scores führen.

### - Zahl der Auskunft-Anfragen

Aus der Zahl der Auskunft-Anfragen lässt sich u.U. ableiten, dass der Betroffene eine Vielzahl von kreditorisch riskanten Geschäften abzuschließen suchte, oder dass eine wirtschaftliche Krise bewältigt werden muss. Eine hohe Zahl kann aber auch daran liegen, dass er wirtschaftlich besonders erfolgreich ist. Vielleicht wurde auch nur ein Kredit angestrebt, der aus nicht nachvollziehbaren Gründen von den Vertragspartnern verweigert wird. Oder der Betroffene hat eine Vielzahl von Alternativangeboten eingeholt.

---

<sup>144</sup> Korczak (2005), S. 39 f.

<sup>145</sup> Korczak (2005), S. 42.

<sup>146</sup> Korczak (2005), S. 38 f.

<sup>147</sup> Beckhusen, S. 229; 15. TB HessLReg. 2002, 37; 18. TB BfD 1999-2000, Kap. 31.1.2, S. 181; 19. TB BfD 2001-2002, Kap. 34.14, S. 167.

### **- Zahl der Kredit-Anfragen**

Hierbei handelt es sich um ein von der Schufa verwendetes Scoringmerkmal. Es wird auf Basis der entsprechenden Bankanfragen gespeichert, auch wenn es nicht zu einem Kreditvertrag kommt. Unsicher ist damit auch, ob eine Einwilligung in die Schufa-Speicherung vorliegt, weil diese in schriftlicher Form erst mit dem Vertragsabschluss eingeholt wird. Kreditanfragen sind oft Indiz für hohen mehrfachen Kreditbedarf. Sie können aber auch allein durch einen einmalig bestehenden Bedarf entstanden sein, z.B. wenn die Kredite aus dem jeweils gleichen (evtl. nicht berechtigten) Grund abgelehnt wurden. Eine Vielzahl von Kreditanfragen mag auch auf einen bewussten Verbraucher hinweisen, der vor Kreditaufnahme im Interesse des Vergleiches mehrere Angebote einholt.<sup>148</sup>

### **- Finanzielle Allgemeinbildung**

In einer Studie erforschte die Schufa im Jahr 2003 als ein Persönlichkeitsmerkmal zur Kennzeichnung des Überschuldungs- und Kreditrisikos die wirtschaftliche Allgemeinbildung bzw. die „finanzielle Intelligenz“. Wer nicht weiß, was ein Girokonto, eine Mahnung oder ein Zinssatz ist, bei dem bestehe ein größeres Kreditausfallrisiko.<sup>149</sup> Die Erfassung dieser Daten kann im Beratungsgespräch erfolgen, per Fragebogen oder auch per Online-Formular. Die Relevanz dieses Merkmals wird sehr unterschiedlich, d.h. teilweise als sehr hoch bewertet.<sup>150</sup>

### **- Weiche individuelle Faktoren**

Während das Scoring i.d.R. an „harten“, objektiv feststellbaren und materiell greifbaren Faktoren anknüpft, gibt es neue Ansätze, immaterielle Merkmale heranzuziehen. Solche Ansätze bieten sich insbesondere bei jungen Menschen an, die zwar wenig objektive Sicherheiten und Rahmenbedingungen vorweisen können, bei denen aber u.U. hohe wirtschaftliche Potenziale bestehen, in die zu investieren es sich lohnen kann (z.B. Studierenden-Kredite). Bei der Risikofeststellung werden solche Merkmale positiv bewertet, die für die Zukunft wirtschaftlichen Erfolg und damit die Kreditrückzahlung versprechen (z.B. Studiengang, Zeugnisnoten, Fremdsprachenkenntnisse, soziale Kompetenz).

## **7.2.3 Vertragsdaten**

Allgemein:

- Einzeltransaktionen/Kontoumsätze
- Kontensaldi/Überziehungen
- Zahl der Verträge
- Vertragsverläufe/Zahlungsmoral<sup>151</sup>
- Zahl der Konten
- Zahl und Höhe der Kredite
- Zahl der Kreditkarten
- Sicherheiten, z.B. Bürge vorhanden
- Dauer der Vertragsbeziehungen<sup>152</sup>
- Informationsbereitschaft des Kunden
- Zuverlässigkeit von Kundenangaben

---

<sup>148</sup> Vgl. PE vzbv v. 25.10.2005, darin wird berichtet, dass in einem Selbstversuch festgestellt wurde, dass die Zahl der Kreditanfragen dazu führte, dass sich das Zinsangebot von 8,71% auf 11,57% verschlechterte.

<sup>149</sup> Tönnemann, Sind Sie „finanziell intelligent“ ? SZ 22.04.2003, 29.

<sup>150</sup> Korczak (2005), S. 45.

<sup>151</sup> Korczak (2005), S. 38.

<sup>152</sup> Korczak (2005), S. 40.

Speziell:

- Nettokreditbetrag
- Verwendungszweck<sup>153</sup>
- bei Wohnbaufinanzierung: Eigenkapitaleinsatz, Verwertbarkeit der Immobilie, Nachfinanzierungsbedarf, Beleihungswert

Eine eigenständige Kategorie von Scoring-Merkmalen sind **von Anderen erstellte Scores**, die bei der eigenen Score-Berechnung hinzugezogen werden, z.B. von der Schufa, von Informa oder von der CEG (s.o. 5.2).

### 7.3 Scoring als mathematische Methode<sup>154</sup>

Aus mathematischer Sicht ist das Scoring in der Finanzwirtschaft eine typische Anwendung von Methoden des „Data Mining“ oder „**Knowledge Discovery in Databases**“ (KDD). Data Mining kann mit unterschiedlichen Zielstellungen bzw. nach unterschiedlichen Konzepten durchgeführt werden,<sup>155</sup> z.B.

- Ermittlung von Assoziationsregeln (z.B.: wer Bier kauft, kauft zu 90% auch Chips),
- Ermittlung von Sequenzregeln (wenn Ereignis A, dann zwei Wochen später auch Ereignis B),
- Klassifizierung (Einordnung der Untersuchungsobjekte in bereits vordefinierte Klassen; gerichtete Datenanalyse),
- Clustering (Erkennung von Ähnlichkeiten – Clustern - in unstrukturierten Datenbeständen; ungerichtete Datenanalyse),

Scoring ist ein typischer Anwendungsfall von **Klassifizierung**. Potenzielle Kunden, die durch eine Reihe von Attributen (z.B. Alter, Geschlecht, Studiengang, Abschluss, Wohnort, PLZ etc.; s.o. 7.2) beschrieben sind, sollen vordefinierten Risikoklassen zugeordnet werden. Denn das Ergebnis dieser Art von Klassifizierung ist nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, das Zielmerkmal (hier den Kreditausfall) auch wirklich zu tragen – über den tatsächlichen Kreditausfall kann der Scoringwert keine Aussagen treffen.

Das Scoring kann auch als „**non-distributive group profiling**“ (nicht beschreibendes Gruppenprofil)<sup>156</sup> eingeordnet werden. Denn das Ergebnis dieser Art von Klassifizierung ist nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, das Zielmerkmal (hier den Kreditausfall) auch wirklich zu tragen – über den tatsächlichen Kreditausfall kann der Score keine Aussagen treffen.

---

<sup>153</sup> Korczak (2005), S. 37.

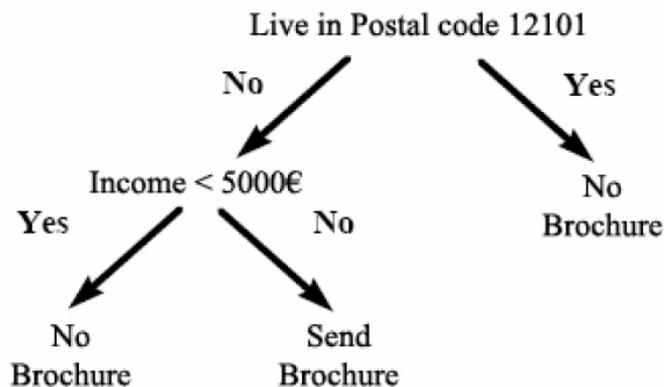
<sup>154</sup> Das folgende Kapitel wurde von Dr. M. Meints, Dr. T. Probst und M. Rost erstellt.

<sup>155</sup> Siehe [http://www.is.informatik.uni-duisburg.de/courses/dm\\_ws05/fohlen/wiederholung.pdf](http://www.is.informatik.uni-duisburg.de/courses/dm_ws05/fohlen/wiederholung.pdf); Schweizer (1999).

<sup>156</sup> Hildebrandt, M., Backhouse, J., FIDIS Deliverable 7.2 „Descriptive Analysis and Inventory of Profiling Practice“, Frankfurt a. M. 2005; download [http://www.fidis.net/fidis\\_del.0.html](http://www.fidis.net/fidis_del.0.html).

Bei der Klassifizierung werden eine Reihe unterschiedlicher **mathematischer Algorithmen**, oft auch in Kombination eingesetzt.<sup>157</sup> Dies sind z.B.:

- **Entscheidungsbäume**; die Über- oder Unterschreitung von bestimmten Schwellwerten bei Attributen (z.B. Jahresgehalt größer 40.000 €) wird in einem Baumdiagramm mit Knoten und Verzweigungen dargestellt. Die Wahl der Schwellwerte ist entscheidend für das Ergebnis der Klassifizierung. Ein typischer Beispiyalgorithmus ist CART (Classification And Regression Tree). Ein einfaches Beispiel eines Entscheidungsbaumes zeigt die folgende Grafik:



- **Regressions-Algorithmen**; diese Algorithmen werden zur Optimierung der Parameter von mathematischen Funktionen (Geraden, Gauss-Kurven, quadratische und kubische Funktionen) verwendet, die bei der Klassifizierung Einsatz finden. Ein einfaches Beispiel ist die lineare Regression unter Verwendung der Methode der kleinsten Fehlerquadrate; diese liefert den Achsenabschnitt und die Steigung einer Geraden (Funktion  $f(x) = ax + b$ )
- **Neuronale Netze** (heuristische Algorithmen); hierbei handelt es sich um Algorithmen, die die Funktionsweise des menschlichen Gehirns mit seinen Milliarden von Neuronen in unterschiedlichen Verknüpfungen simuliert. Diese Algorithmen optimieren sich auf Basis der zur Verfügung stehenden Attribute selbständig, jedoch nicht reproduzierbar, bis sie die vorhandenen Daten optimal klassifizieren. Die Qualität der erzielten Ergebnisse ist aber in Folge der Nicht-Reproduzierbarkeit und der komplexen Natur der Lösungsalgorithmen schwer zu beurteilen. Ein typisches Beispiel für neuronale Netze sind die Kohonen-Netze.
- **Genetische Algorithmen**; ihnen liegt als Berechnungs- und Analysemodell die Evolutionstheorie von Darwin und die Vererbungslehre von Mendel zugrunde. Genetische Algorithmen werden für die Optimierung von Problemen eingesetzt, die von vielen Parametern abhängen. Sie können z.B. dafür verwendet werden, über die Wahl optimaler Schwellwerte Entscheidungsbaume zu optimieren. Genetische Algorithmen finden bei der Beurteilung von Kreditrisiken Anwendung.<sup>158</sup>

Das Ergebnis der Optimierung, also die resultierenden Algorithmen und Parameter, werden als **Modell** bezeichnet.

---

<sup>157</sup> Oberlé, V., Data Mining: eine Einführung; 2000; download <http://www.oberle.org/data-mining.pdf>.

<sup>158</sup> Schweizer (1999), S. 61.

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa, s.o. 5.2.1) legte im Jahr 2003 beim Regierungspräsidium in Darmstadt eine Studie zur **Wissenschaftlichkeit** des dort eingesetzten Scoring-Verfahrens vor. Nach vorliegenden Informationen basiert das Verfahren auf logistischen Regressionsalgorithmen<sup>159</sup> und setzt somit keine Neuronale Netze ein.<sup>160</sup>

---

<sup>159</sup> Logistische Regression ist unter [http://www.lrz-muenchen.de/~wlm/ilm\\_111.htm](http://www.lrz-muenchen.de/~wlm/ilm_111.htm) erläutert.

<sup>160</sup> Der Hessischen Landtag, Drucksache 16/1680 in der 16. Wahlperiode vom 11.12.2003, S. 21, Wiesbaden 2003; Download: [http://www.denic.de/media/pdf/dokumente/datenschutzbericht\\_2003.pdf](http://www.denic.de/media/pdf/dokumente/datenschutzbericht_2003.pdf); Fahrmeir/Henking/Hüls (2002); Fahrmeir/Küchenhoff (2003).

## 8 Scoring im Düsseldorfer Kreis

Der Düsseldorfer Kreis (DK) ist ein i.d.R. zweimal jährlich stattfindendes **Treffen der obersten Datenschutzaufsichtsbehörden** nach § 38 BDSG. Diese tauschen sich über ihre Prüf- und Beratungserfahrungen aus und versuchen, sich auf gemeinsame Positionen zu verständigen. Der DK hat einzelne Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen, die sich mit Vertretern der Wirtschaft treffen und hierbei datenschutzrechtlich relevante Probleme erörtern und verhandeln. Zwar kommt den Verhandlungen des DK keine rechtliche Verbindlichkeit zu, doch sind sie eine Art Leitlinie für die Prüftätigkeit und die Bewertungen der Aufsichtsbehörden. Wegen der einfließenden Erfahrung und Fachkompetenz sowohl auf behördlicher wie auf wirtschaftlicher Seite sind die Verhandlungen in den DK-Arbeitsgruppen ein valider Gradmesser für bestehende Konflikte.

### 8.1 Versandhandels-Kreditrisikobewertung

Erstmalig beschäftigte sich der Düsseldorfer Kreis (DK) mit der Thematik des Scoring im Jahre 1989. In der Sitzung vom 18./19.10.1989 wurden rechtliche Aspekte eines **Versandhandel-Scoring** erörtert. Die Diskussion wurde durch ein Prüfungsverfahren des Innenministeriums Baden-Württemberg ausgelöst. Die Aufsichtsbehörde hatte ein Scoring-System eines Versandhauses zu beurteilen, welches die Entscheidung über die Belieferung der Kunden auf Rechnung oder per Nachnahme unterstützen sollte. Dieses Entscheidungsverfahren war dreistufig gegliedert. Zunächst führte der Versandhandel eine interne Prüfung durch. Wenn Kunden dabei 1. anhand der Merkmale „Höhe des Erstbestellwertes“, „gewünschte Ratenzahl“ und „Postleitzahlenbereich“ hinsichtlich ihrer Bonität als Risikogruppe eingestuft wurden und 2. eine negative Auskunftsinformation vorlag, sollte 3. vermittels des Scoring-Verfahrens festgestellt werden, ob eine Belieferung auf kreditorische Rechnung trotzdem verantwortbar sei.

Das Scoring wurde durch eine vom Versandhandel regelmäßig eingeschaltete **Inkassofirma** durchgeführt. Die Scorekarte enthielt acht Merkmale (Zahlungsverhalten, Kommunikationsverhalten, Höhe der Hauptforderung, Höhe der Restforderung, Beruf, Pfändungsergebnis, Sozial-Status, Anzahl der Umzüge). Der Bewertung der einzelnen Merkmale lagen Historie-Daten des Versandhauses aus dessen bisherigen Erfahrungen mit eigenen Kunden zugrunde. Die Berechnung des Scores erfolgte auf der Datenbasis des Inkassounternehmens, so dass auch die Erkenntnisse von Inkassoaufträgen Dritter in das Verfahren für den Versandhandel mit einfließen. Das Inkassounternehmen übermittelte einen Gesamtscorewert an den Versandhandel. Es erteilte im Scoring-Verfahren allerdings nur Auskünfte, wenn es selbst Negativdaten vorliegen hatte.

Bei der Erörterung im DK bildete sich als Mehrheitsmeinung heraus, dass es sich bei dem Scoring-Verfahren um eine **geschäftsmäßige Datenverarbeitung** des Inkassounternehmens **für fremde Zwecke** handele und die Übermittlung des Scorewertes grds. zulässig sei. Das Scoring-Verfahren beruhe als statistisch-mathematisches Verfahren auf wahren Tatsachen und sei in sich schlüssig sowie nachvollziehbar. Schutzwürdige Belange der Betroffenen seien nicht beeinträchtigt, zumal das Ergebnis des Scoring-Verfahrens den Betroffenen lediglich zugute kommen könne, indem eine Belieferung auf Rechnung eingeräumt werde. Ohne ein solches Scoring würde es pauschal zu einer Ablehnung der Rechnungsbeflieferung kommen. Dem Versandhandel wurde ein berechtigtes Interesse zuerkannt, einen großen zusätzlichen

Kundenkreis zu erschließen, der bei Zahlung durch Nachnahme verloren gehe.

Zur Wahrung der **Transparenz** forderte der DK, dass die Betroffenen anlässlich der ersten sie betreffenden Übermittlung des Gesamtscores über die Tatsache der Speicherung der zu Grunde liegenden Basisdaten zu benachrichtigen seien. Die Benachrichtigung müsse deutlich machen, dass sie aufgrund einer Zweckänderung erfolge: Die Speicherung sei ursprünglich zu Inkassozwecken erfolgt und werde nun zu Auskunftszwecken fortgeführt. Außerdem hätten die Betroffenen ein Auskunftsrecht über alle über sie gespeicherten Daten, so dass unrichtige Basisdaten und der Scorewert über Berichtigungs-, Sperrungs- oder Löschungsansprüche korrigiert werden könnten.

Der Düsseldorfer Kreis empfahl dem Versandhandel dafür Sorge zu tragen, dass der Gesamtscore **unmittelbar an den Versandhandel** übermittelt werde, um eine anderweitige Nutzung z.B. durch eine Auskunftfei zu unterbinden.

## 8.2 Creditreform-Bonitätsindex

In der gleichen Sitzung im Oktober 1989 beschäftigte sich der DK mit dem bundesweit praktizierten Verfahren „Creditreform-Bonitätsindex“ - einem Scoring-Verfahren zur Bewertung und Gewichtung von Risiken bei der Kreditvergabe-Entscheidung. Dieses zur Beurteilung der **Bonität juristischer Personen** entwickelte Verfahren betraf auch natürliche Personen. Bei dem Verfahren wurde eine Bonitätskennziffer für den potenziellen Kreditnehmer mit Werten zwischen 100 und 600 vergeben (je höher, desto höher das Risiko und umgekehrt). Der so genannte Bonitätsindex errechnete sich aus 15 unterschiedlich gewichteten Auskunftsmerkmalen bzw. Merkmalskombinationen wie z.B. Rechtsform, Kapitalausstattung, Unternehmensalter, Branche, Struktur der Gesellschaft, Ertragsfähigkeit, Umsatz, Zahlungsweise, Krediturteil aber auch Mitarbeiterstruktur, Produktivität, d.h. Umsatz pro Mitarbeiter, Zahlungsverhalten der Kunden usw. Hinzu kamen nach Angaben des Unternehmens Erkenntnisse aus insolvenz- und branchenanalytischen Untersuchungen.

Der DK ging bei der Erörterung des Creditreform-Bonitätsindex einhellig davon aus, dass sich der Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 2 BDSG a.F. nicht auf die Teilindexwerte erstrecke. Der Gesamtindex könne auch hier nur durch die **datenschutzrechtlichen Ansprüche** auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der Basisdaten beeinflusst werden. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder stimmten darin überein, dass der Gesamtindex grundsätzlich eine berichtigungsfähige Tatsachenangabe darstelle und ein der Berichtigung zugängliches Werturteil sei. Der Gesamtindex sei Ausdruck einer Reihe individuell untergeordneter Geschehnisse. Die Mitglieder des DK erkannten ein hohes Transparenzbedürfnis des Betroffenen. Die Sitzungsteilnehmer sprachen sich deshalb dafür aus, dass der Betroffene auf Verlangen über die Grundzüge der Indexbewertung zu informieren sei. Als ausreichend wurde in diesem Zusammenhang die Aushändigung einer Kurzinformation durch die Firma Creditreform erachtet.

## 8.3 Schufa-Büro-Scoring I

Im Frühjahr des Jahres 1995 befasste sich der DK zum ersten Mal mit dem „Büro-Scoring-Verfahren“ der Schufa. Die Angelegenheit wurde an die Arbeitsgruppe „Schufa“ verwiesen, in deren Rahmen die Schufa Gelegenheit erhalten sollte, das Verfahren im Einzelnen zu erläutern. Im März 1996 kamen die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises dann mehrheitlich zu der Auffassung, dass gegen das „Büro-Scoring“ der Schufa **keine durchgreifenden daten-**

**schutzrechtlichen Bedenken**<sup>161</sup> bestünden.

Grundlage des Schufa-Scores seien die bereits dort gespeicherten Daten über Errichtung des Girokontos, Vergabe von Krediten, Ausgabe von Kreditkarten, Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und sonstigen kreditrelevanten Informationen. Der DK ging mehrheitlich davon aus, dass die Speicherung und Nutzung dieser Daten zur Ermittlung des Scorewertes **nach § 29 Abs. 1 BDSG a.F. zulässig** seien. Es würden lediglich die bei der Schufa vorhandenen Kreditbürodaten für Zwecke eines Neuantrags- bzw. eines Überwachungsscoring genutzt, so dass eine zusätzliche Datenerhebung nicht erfolge.

Die Mitglieder des DK waren mehrheitlich der Meinung, dass die Einführung des Scoring-Verfahrens die Änderung der **Einwilligungsklausel** nicht erforderlich mache. Die Nutzung der an die Schufa übermittelten Negativdaten zu Scoringzwecken sei durch § 29 Abs. 1 BDSG a.F. legitimiert. Bei den Positivdaten, die der Schufa grundsätzlich nur auf der Grundlage einer Einwilligung übermittelt werden, ging der DK mehrheitlich davon aus, dass die explizite Aufnahme des Scoring-Verfahrens als neue Nutzungsform dieser Daten in die Einwilligungsklausel nicht erforderlich sei. „Die Nutzung der bei der Schufa gespeicherten Daten für Zwecke der Ermittlung eines Score-Wertes stelle eine Nutzung dar, die dazu diene, den an die Schufa angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden zu geben“.<sup>162</sup> Weiter wurde mehrheitlich festgestellt, dass die Übermittlung eines Scores, in den auch Positivdaten eingeflossen sind, an B-Vertragspartner<sup>163</sup> grundsätzlich kein rechtliches Problem darstelle, solange sich die Berücksichtigung der Positivdaten bei der Ermittlung des Scorewertes lediglich zugunsten des Betroffenen auswirke.

Die Aufsichtsbehörden hielten mehrheitlich an ihrer im Oktober 1989 vertretenen Ansicht fest, dass sich ein **Auskunftsanspruch** nicht auf die Teilindexwerte erstrecke, sondern nur den gesamte Scorewert erfasse. Es wurde allerdings angeregt, dass die Schufa zumindest auf Wunsch das Verfahren zur Ermittlung des Scorewertes näher erläutern sollte.

Obwohl die Aufsichtsbehörden eine Änderung der Einwilligungsklausel nicht für erforderlich hielten, regten sie an, auf eine entsprechende **Ergänzung des Merkblattes** bei der Schufa hinzuwirken. Zudem forderten sie, dass die Schufa sicherstelle, dass Positivdaten aus A-Verträgen bei der Er- und Übermittlung des Score-Wertes an B-Vertragspartner nur Berücksichtigung finden, wenn sich dies zugunsten des Betroffenen auswirke. Außerdem regten sie an, dass im Falle eines Auskunftsbegehrens das Scoring-Verfahren allgemein und gegebenenfalls auch hinsichtlich der Bedeutung einzelner Daten für die Ermittlung des Scorewertes erläutert werde.

## 8.4 Schufa-Büro-Scoring II

Der DK thematisierte auf seinem Treffen November 1997 erneut das Büro-Scoring-Verfahren der Schufa unter Verweis auf die Erörterungen in der Arbeitsgruppe „Schufa“.<sup>164</sup> In der Arbeitsgruppe hatten die Aufsichtsbehörden eine Erwähnung des Scoring-Verfahrens im „Merkblatt zum Schufa-Verfahren“ gefordert. Insofern gingen sie zwar nicht von einer Än-

---

<sup>161</sup> Sitzungsprotokoll DK 07./08.03.1996; kritisch dazu schon 16. TB BfD 1995-1996, Kap. 31.23; S. 168.

<sup>162</sup> Rundschreiben IM Rheinland-Pfalz v. 27.11.1995, auf das in der Sitzung des DK vom 07./08.03.1996 für die Einzelheiten der rechtlichen Bewertung verwiesen wurde.

<sup>163</sup> B-Vertragspartner (Nicht-Banken: Handel, Versandhandel, E-Commerce, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren) erhalten nur Negativmerkmale.

<sup>164</sup> Ergebnisschrift DK-Arbeitsgruppe „Schufa“ am 11./12.06.1997.

derung der Schufa-Klausel aus, vertraten aber die Auffassung, dass der Hinweis in der Klausel, dass die Schufa Daten speichere, um den angeschlossenen Firmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können, für eine **informierte Einwilligung** nicht mehr ausreiche. Es sei geboten, die Informationen zumindest im Merkblatt zu präzisieren und das Merkblatt unaufgefordert und nicht nur auf entsprechenden Wunsch hin auszuhändigen.<sup>165</sup>

In der Arbeitsgruppe war erneut die Frage aufgeworfen worden, ob es mit der Schufa-Klausel vereinbar sei, dass ein Scorewert an einen B-Vertragspartner übermittelt werde, obwohl dieser unter **Einbeziehung von Positivdaten aus den A-Verträgen**<sup>166</sup> der Schufa errechnet worden ist.

Zudem problematisierten die Aufsichtsbehörden, dass der Betroffene den übermittelten Scorewert nicht erfahre. Die Schufa hatte erklärt, dass sie sich zu einer Auskunft rechtlich nicht verpflichtet fühle, da der Scorewert nach Übermittlung lediglich in Logfiles gespeichert werde und nur zu Zwecken der Datensicherheit und Datenschutzkontrolle verarbeitet werde. Der mit der Auswertung verbundene **Verwaltungsaufwand einer Auskunftserteilung** sei unangemessen hoch, so dass eine Verpflichtung im Hinblick auf § 34 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 2 BDSG a.F. entfalle. Erörtert wurde, ob der Scorewert bei Anfrage rekonstruiert werden könne. Da sich der Datensatz des Betroffenen sowie die statistisch-mathematischen Bezugsgrößen zwischenzeitlich verändert haben könnten, sei dies allerdings zweifelhaft.

Die Aufsichtsbehörden regten an, dass der Betroffene zumindest **Auskunft über die Kriterien** für die Bildung des Scorewertes und dessen Gewichtung erhalten solle. In diesem Zusammenhang wurde auf die Bestimmung über die „automatisierte Einzelentscheidung“ der europäischen Datenschutzrichtlinie hingewiesen. Die Vertreter der Schufa vertraten dem gegenüber die Ansicht, dass diese Sondervorschrift im vorliegenden Zusammenhang praktisch nicht zur Anwendung komme, da der Scorewert nur eine Entscheidungshilfe für den Kredit-sachbearbeiter darstelle. Nur die grundlegenden Erkenntnisse würden automatisiert gewonnen; die Entscheidung über die Festsetzung und Übermittlung des Score-Wertes werde aber nicht automatisiert getroffen. Hiergegen wandten die Aufsichtsbehörden ein, dass die Möglichkeit der Gegenäußerung in der Praxis häufig keine Bedeutung haben werde, zumal der Betroffene weder den Scorewert noch die dabei maßgeblichen Bewertungskriterien kenne. Im Ergebnis betrachteten die Schufa und die Auskunftsbehörden die Erörterung der Frage der Beauskunftung nicht als abgeschlossen. Der DK stellte als Minimalforderung, den Betroffenen wenigstens über die Teilnahme am Scoring-Verfahren aufzuklären.<sup>167</sup>

## 8.5 Scoring als umfassendes Problem

Im Zusammenhang mit dem Verfahren eines Kreditkarten-Scoring diskutierte der DK auf seiner Sitzung im November 1997 zudem die Frage, inwieweit die bisherigen datenschutzrechtlichen Kriterien zu Kreditkarten ausreichend seien, wenn personenbezogene Daten **speziell zur Durchführung eines Scoring-Verfahrens** erhoben würden. Ziel der Diskussion war es, die Erhebung von Daten nur zur Ermittlung des Score-Wertes nach Möglichkeit einzuschränken.

---

<sup>165</sup> Kritisch 17. TB BfD 1997-1998, Kap. 31.3, S. 203.

<sup>166</sup> A-Vertragspartner (Kreditkartenunternehmen, Kreditinstitute und Leasinggesellschaften) erhalten Positiv- und Negativmerkmale.

<sup>167</sup> 16. TB HmbDSB 1997, Kap. 20.1, S. 85 ff.

Der DK stellte fest, dass die zunehmende Vielfalt von Scoring-Verfahren ein **Grundsatzproblem** sei, das über die Zuständigkeit einer einzelnen Arbeitsgruppe hinausgehe und im DK künftig übergreifend weiter zu behandeln wäre.

## 8.6 Schufa-Büro-Scoring III

Im November 1998 wurde im DK erneut über die Forderung diskutiert, dass die Kunden über die Teilnahme an dem Scoring-Verfahren der Schufa so eindeutig zu unterrichten seien, dass keine Zweifel an einer wirksamen Einwilligung bestehen. Der DK nahm die Positionen in der Arbeitsgruppe „Kreditwirtschaft“, die sich in einer vorangegangenen Sitzung mit der Thematik beschäftigt hatte, zustimmend zur Kenntnis. Die Aufsichtsbehörden waren im Rahmen dieser Arbeitsgruppe zu der Auffassung gelangt, dass die Formel „Beurteilung der Kreditwürdigkeit“ in der **Schufa-Klausel** zwar sachlich das Scoring-Verfahren abdecke, aber nicht ausreiche, dem Kunden bewusst zu machen, dass ein Scoring-Verfahren stattfindet. Eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung läge daher insoweit nicht vor. Die Aufsichtsbehörden forderten obligatorisch eine Zusatzinformation, sofern die Klausel im Wortlaut nicht geändert werden solle. Es genüge datenschutzrechtlichen Anforderungen, zusätzlich zur Schufa-Klausel eine spezielle Information zum Scoring-Verfahren auszuhändigen.

Im Verlaufe der Sitzung der Arbeitsgruppe stellte sich heraus, dass eine Überarbeitung der Schufa-Klausel beabsichtigt sei. Die Aufsichtsbehörden regten daraufhin an, einen kurzen **Hinweis auf das Scoring-Verfahren** in die Klausel mit aufzunehmen, welcher in Verbindung mit den Erläuterungen in dem – nur auf Verlangen auszuhändigenden – Merkblatt datenschutzrechtlichen Erfordernissen genügen würde.

Im April 1999 wurde dann im DK berichtet, dass die Schufa sich bereit erklärt hat, in einer neuen Schufa-Klausel („Schufa 2000“) einen Hinweis auf das Scoring-Verfahren zu integrieren und auf nähere Ausführungen im Merkblatt zu verweisen, was in der Verantwortung der Kreditwirtschaft erstellt und den Bankkunden auf Wunsch ausgehändigt werde. Zudem erklärte die Schufa, dass sie zwar selbst den Score nicht beauskunfte, aber keine Bedenken habe, wenn dieser **von den Banken den Betroffenen mitgeteilt** wird. Zur Erarbeitung der neuen Schufa-Klausel wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schufa, des ZKA und Vertretern der Aufsichtsbehörden der Länder gebildet.<sup>168</sup>

Den Entwurf einer neuen Schufa-Klausel billigten die Mitglieder des DK in der Sitzung vom Mai 2000. Diese Klausel enthielt zur Information über das Scoring-System folgenden **Zusatz**: *Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzende eien aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).* Außerdem enthielt der Klauselentwurf den Passus, dass *die ermittelte Zahl keine Bewertung der Bonität eines konkreten Kunden* darstelle. Die Aufsichtsbehörden forderten, diesen Satz zu streichen, da er in seiner Kürze ohne Erläuterungen missverständlich wirken könne.<sup>169</sup>

---

<sup>168</sup> 17. TB HmbDSB 1998/1999, Kap. 20.1, S. 126 f.

<sup>169</sup> 18. TB BfD 1999-2000, Kap. 31.1.1, S. 181.

## 8.7 Basel II

Zur Frage Scoring bei der Kreditvergabe an natürliche Personen im Zusammenhang mit Basel II (s.u. 12.7) setzte die Arbeitsgruppe Kreditwirtschaft im DK eine Unterarbeitsgruppe ein. November 2005 wurde im DK zu der Frage Stellung genommen, welche Merkmale rechtmäßig in ein Scoring-Verfahren einfließen können. Dabei einigten sich die Aufsichtsbehörden darauf, dass nur solche Parameter einen Einfluss haben dürfen, deren Bonitätsrelevanz mittels eines wissenschaftlichen Standards genügenden mathematisch-statistischen Verfahrens nachgewiesen wird. Die **statistische Relevanz** wurde als eine notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingung angesehen.

Zudem kamen die Aufsichtsbehörden überein, dass im Rahmen von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG gemäß dem Erforderlichkeitsgrundsatz nur solche Daten in das Scoring einfließen dürften, die die Bank **im Rahmen des Kreditvertrages erhebt**. Auf anderer Grundlage erhobene Daten, z.B. nach KWG oder WpHG, dürften nur für den jeweiligen gesetzlich bestimmten Zweck verwendet werden. Sensitive Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG schieden von vornherein aus, da diese nicht im Rahmen von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG erhoben und damit auch nicht gescort werden dürften.

Für die Datennutzung im Rahmen des Scoring-Verfahrens wurde § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG für anwendbar angesehen. Die Aufsichtsbehörden stimmten darin überein, dass grds. ein **berechtigtes Interesse der Banken** an den für das Scoring verwendeten Daten angenommen werden könne. Zweifel bestünden nur, wenn die statistische Relevanz als zu gering eingestuft werden muss. Jedenfalls müsse im Einzelfall überprüft werden, ob der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Datennutzung geltend machen kann. Hierbei handele es sich um eine normative Abwägung. Allein die Tatsache, dass Daten eine statistische Relevanz zukommt, könne ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen nicht ausschließen.

In Bezug auf die **scoringbedingte Zinskonditionierung** bei der Kreditvergabe kamen die Aufsichtsbehörden zum dem Schluss, dass ein Scoring-Verfahren rechtswidrig sei, bei dem “weiche Scoring-Daten” den Ausschlag für den Zinssatz geben.

## Bewertung

### 9 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Mit Scoring, bei dem ein Score einer konkreten natürlichen Person zugeordnet wird (Individual-Scoring), wird in die Persönlichkeitsrechte des jeweils Betroffenen, insbesondere in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen. Daneben berührt das Scoring i.d.R. die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten des Betroffenen, da sich ein negativer Wert auf die Bereitschaft potenzieller Geschäftspartner zum Vertragsabschluss auswirken kann. Tangiert werden die wirtschaftlichen Grundrechte der Art. 12, 14 GG. **Verfassungsrechtlicher Maßstab** ist weiterhin Art. 3 GG mit seinem Gleichbehandlungsgebot: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen und wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Im Wesentlichen gleiche Sachverhalte müssen von der öffentlichen Verwaltung und sollten auch von der privaten Wirtschaft gleich, zumindest aber ohne Diskriminierung behandelt werden.

Neben dem subjektiv-rechtlichen Gehalt kommt den Grundrechten auch eine **objektiv-rechtliche Dimension** zu, die Auswirkungen sowohl auf das öffentliche Recht (z.B. das Verfahrensrecht) wie auch im materiellen wie prozessualen Privatrecht hat. Insbesondere wegen der Asymmetrie zwischen Betroffenen und Datenverarbeitern bzw. zwischen Verbrauchern und Kreditinstituten können im Interesse des Grundrechtsschutzes Pflichten für die Wirtschaft entstehen bzgl. Dokumentation, Transparenz und Verfahren.<sup>170</sup>

Nicht nur die Verbraucher können für sich Verfassungsrechte geltend machen. Entsprechendes gilt für das **Kredit gebende Gewerbe**, sowie für die Daten verarbeitenden Stellen, denen für ihre kommerzielle Datennutzung der Schutz der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) sowie der Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zusteht. Hinsichtlich der Verwendung allgemein verfügbarer Daten, auch wenn diese personenbezogen sind, ist die Berufung auf das Informationsfreiheitsrecht möglich (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Entgegen einer vertretenen Meinung<sup>171</sup> wird die Weitergabe von Scores nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) erfasst. Zwar können Scores dem Bereich der Werturteile zugeordnet werden. Bei mathematisch-statistisch erstellten Scores kommt diesen aber keine subjektiv-individuelle Wertung zu, die mit Art. 5 GG geschützt wird.<sup>172</sup>

---

<sup>170</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 14 f., 26 ff. m.w.N.

<sup>171</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 19 f.

<sup>172</sup> Zur intuitiven Komponente von Scores s.o. 2.; zur verfassungsrechtlichen Einordnung von Scoring allgemein Schuler-Harms in LDI (2005), S. 8 ff.; vgl. Weichert, Wem gehören die privaten Daten? in Taeger/Wiebe, Informatik-Wirtschaft-Recht, Regulierung in der Wissensgesellschaft (Festschrift W. Kilian), 2004, S. 281 ff.

## 10 Die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

Bei der datenschutzrechtlichen Bewertung des Scoring sind verschiedene **Verfahrensstadien** der Verarbeitung personenbezogener Daten gesondert zu prüfen. Zu unterscheiden ist

1. die Erhebung der Daten zur Berechnung der Erfahrungswerte und die Berechnung selbst,
2. die Erhebung der Daten der gescorten Person (d.h. der Person, zu der eine Prognose erstellt werden soll) und die Zuordnung zu den anonymisierten Erfahrungswerten durch Berechnung eines Scores, evtl. die Mitteilung des Scores an eine dritte Stelle und
3. die Nutzung des Scorewertes.

### 10.1 Verantwortliche Stelle

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit kommt zunächst der das Scoring durchführenden Stelle zu. **Verantwortliche Stellen** gem. § 3 Abs. 7 BDSG sind aber auch die Stellen, die Daten von Merkmalsträgern und gescorten Personen erheben, sowie die Stellen, die einen Scorewert übermittelt erhalten und nutzen. Je nach Verfahren kann sich das Scoring auf eine einzige Stelle beschränken oder aber auch übergreifend mehrere Stellen umfassen.

Eine verantwortliche Stelle muss sich u.U. auch die Datenverarbeitung Dritter zurechnen lassen. Dies ist der Fall bei einer **Datenverarbeitung im Auftrag** (§ 11 BDSG). In diesen Fällen kann der Auftraggeber durch Weisungen die Verarbeitung beim Auftragnehmer steuern.

Die Verantwortung für die Datenverarbeitung besteht auch, wenn die verarbeitende Stelle **keinen faktischen Einfluss** auf die Datenverarbeitung hat. Dies ist in vielen Fällen des Scoring der Fall, bei denen von einer Stelle Programme eingesetzt werden, die aus bestimmten Merkmalen Scores errechnen, ohne dass erkennbar ist, wie diese Werte zustande kommen. Es ist Aufgabe der Stelle, durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Richtigkeit der eigenen Datenverarbeitung überprüft werden kann (Sicherung der Revisionsfähigkeit, vgl. § 9 BDSG mit Anlage). Hieran ändert sich auch nichts durch dem Umstand, dass der Software-Lieferant sein Produkt gegenüber dem Abnehmer als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis behandelt. Eine solche Geheimhaltung hat bzgl. der Betroffenenrechte gegenüber der verantwortlichen Stelle keine rechtlichen Konsequenzen. Geheimhaltungsabsprachen können allenfalls im Innenverhältnis zwischen Software-Lieferant und Abnehmer eine Bedeutung haben.

### 10.2 Personenbezogenes Datum

Die Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes setzt voraus, dass „personenbezogene Daten“ verarbeitet werden (§ 1 Abs. 1, 2 BDSG). Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG **„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“. Relevant ist, dass die Einzelangaben einen - wie auch immer gearteten - Aussagegehalt zu einer Person haben.

Keine personenbezogenen Daten sind **anonymisierte Daten**. „Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kos-

ten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können“ (§ 3 Abs. 6 BDSG). Inwieweit die Vergleichsdatenbestände, die für Scoring-Verfahren genutzt werden, diesen Anforderungen genügen, wurde bisher - soweit bekannt - noch nicht von einer Aufsichtsbehörde untersucht. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Datenverarbeitung bzgl. des Vergleichsdatenbestandes derart erfolgt, dass ein individueller Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann (s.u. 11.). Von Scoring-Unternehmen wird jedenfalls generell behauptet, dass eine Anonymisierung erfolgt ist, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.<sup>173</sup>

Werden die anonymen Erfahrungswerte **einer konkreten Person zugeordnet**, die bestimmte Merkmale hat und wird hieraus der Score berechnet, so entsteht ein personenbezogenes Datum. Mit der Zuordnung einer Einzelperson zu einer Personengruppe, über die bestimmte Angaben gemacht werden, werden der Einzelperson die Eigenschaften der Personengruppe zugerechnet. Für den Personenbezug ist es unerheblich, ob der Score gemeinsam mit den ihm zu Grunde liegenden Merkmalen oder als Einzeldatum verarbeitet und genutzt wird.<sup>174</sup>

Der Personenbezug ist auch gegeben, wenn es sich bei den Angaben zur Beschreibung der Person als Mitglied einer Gruppe um statistische **Durchschnitts- oder Wahrscheinlichkeitsdaten** handelt.<sup>175</sup> Es spielt keine Rolle, ob die Grundlage für die Zuordnung nur ein Merkmal ist (z.B. die Adresse) oder ein Vielzahl von Merkmalen, wie sie generell in Scorekarten zusammengeführt werden. Unstreitig ist, dass es sich bei diesen Merkmalen, die die Gruppenzugehörigkeit definieren, um personenbezogene Daten handelt. Werden diese Daten unter Einsatz statistisch-mathematischer Methoden und unter Hinzuziehung anonymisierter Erfahrungswerte unter Beibehaltung des Personenbezugs verändert, so entstehen neue personenbezogene Daten. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Durchschnitts- oder Wahrscheinlichkeitswert hoch ist, d.h. eine große Signifikanz hat, oder nicht. Eine niedrige Signifikanz hat keinen praktischen Nutzen und wird daher für das Scoring vernachlässigt werden, doch ändert diese am Personenbezug nichts.<sup>176</sup>

Als Beleg für die Ansicht, dass Scores keine personenbezogenen Daten seien, wird auf eine **Entscheidung des AG Düsseldorf** verwiesen.<sup>177</sup> Dessen Klageabweisung beruhte indessen nicht auf Erwägungen zum Personenbezug, sondern auf dem Umstand, dass durch die ausdrückliche Verpflichtung zur Unterdrückung der Score-Wertberechnung durch die Schufa kein Anspruch auf eine Unterlassungserklärung mehr bestand. Die einzige Aussage des AG Düsseldorf zum Personenbezug von Scores ist in ihrer Vagheit nicht bewertbar: „Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Beklagte (was kaum der Fall sein dürfte) durch Übermittlung von unstreitig anonymen Daten gegen das BDSG verstößt“.

---

<sup>173</sup> Dittombée in LDI 2005, S. 95; Klein BKR 2003, 489; Wuermeling NJW 2002, 3509; ders. (2005), S. 103 ff.

<sup>174</sup> Gola/Schomerus, § 6a Rz. 15; a.A. wohl Wuermeling (2005), S. 104; dieser meint, dass die Kombination eines personenbezogenen Datums mit statistischen Daten dann kein personenbezogenes Datum entstehen lässt, wenn dabei keine „zusätzlichen“ Informationen entstehen; dabei übersieht er, dass einem Score ein eigenständiger Informationsgehalt zukommt, der über den der Einzelmerkmale hinausgeht.

<sup>175</sup> Begr. BReg., BT-Drs. 14/4329; Beckhusen, S. 235 ff.; Simitis-Dammann, § 3 Rz. 16; Globig NJW 4/2003, XIV; Gola/Schomerus, § 3 Rz. 3; Iraschko-Luscher DuD 2005, 471; Möller/Florax NJW 2003, 2724 f.; Petri DuD 2001, 291; ders. DuD 2003, 633 f.; ders. in LDI (2005), S. 113; 17. TB LDI NRW 2005, 60 f.; für Banken-Scoring Mackenthun WM 2004, 1716; 16. TB Hess LReg. 2003, 22; 1. TB IM BaWü 2001, 67; 3. TB IM BaWü 2005, 28; 24. TB ULD SH 2002, Kap. 6.2.1, S. 75; 17. TB BfD 1997-1998, Kap. 31.3, S. 203; a.A. Kamlah MMR 2/2003, VI, ders. MMR 1999, 400 f.; Wuermeling NJW 2002, 3508 f.; ders. in LDI (2005), S. 103.

<sup>176</sup> Dies ignorieren Kamlah ZIP 2004, 10; Wuermeling NJW 2002, 3509 f.; ders. in LDI (2005), S. 103 f.

<sup>177</sup> U.v. 13.11.2002, Az. 232 C 5842/02, MMR 2003, 204; Wilde, FINANZtest 4/2003, 31.

## 11 Entwicklung anonymer Erfahrungswerte

Die **Berechnung von Erfahrungswerten** für Scoringzwecke erfolgt dadurch, dass personenbezogene Daten aus früheren Konsumentenverträgen sowie statistische und sonstige anonymisierte Daten zusammengeführt werden, um diese auf bestimmte Gesetzmäßigkeiten hin auszuwerten. An Hand dieser Gesetzmäßigkeiten sollen dann Prognosen für das Verhalten von Personen mit den gleichen Merkmalen erstellt werden. Zentrale Aufgabe ist es hierbei, die Relevanz der gruppenspezifischen wie individuellen Merkmale für ein bestimmtes Vertragsverhalten zu erforschen und für Prognosezwecke zu extrahieren.

Bei der Erforschung von Kredit-Gesetzmäßigkeiten werden externe Datenbestände von Markt- und Meinungsforschungsinstituten (§ 30 BDSG), von wissenschaftlichen Einrichtungen (vgl. § 40 BDSG) oder Statistikämtern (Statistikgesetze des Bundes und der Länder) einbezogen. In diesen Fällen handelt es sich i.d.R. um **anonymisierte Daten**, bei denen kein Personenbezug mehr besteht. Von dem Marktforschungsinstitut, der Forschungseinrichtung oder dem Statistikamt selbst erhobene personenbezogene Daten wurden so verändert, dass nur noch Ergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss mehr auf eine bestimmbare Person erlauben (Anonymisieren, § 3 Abs. 6 BDSG).<sup>178</sup>

Werden in die Entwicklung anonymer Erfahrungswerte Daten aus konkreten Vertragsverhältnissen einbezogen, so sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Erhebung und Speicherung dieser Vertragsdaten erfolgt zunächst auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG. Die Nutzung dieser Daten zur Entwicklung von Erfahrungswerten bewegt sich nicht mehr im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Für die Zweckänderung zum Zweck der Erlangung von Erfahrungswerten kann nicht auf die Privilegierung **wissenschaftlicher Forschung** (Art. 5 Abs. 3 GG, § 28 Abs. 3 Nr. 4 BDSG) zurückgegriffen werden, da das Scoring vorrangig eine kommerzielle Zielrichtung verfolgt.

Erfolgt die Auswertung **durch das Vertragsunternehmen selbst** (internes Scoring), so kann das Unternehmen regelmäßig auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zurückgreifen: Es hat ein berechtigtes Interesse an der Entwicklung von Prognosen auf Grund der eigenen Vertragserfahrungen, ohne dass ein entgegen stehendes schutzwürdiges Betroffeneninteresse erkennbar ist.<sup>179</sup>

Beim externen Scoring (Errechnung von Erfahrungswerten durch ein anderes Unternehmen) handelt es sich nicht um eine **Datenverarbeitung im Auftrag** (§ 11 BDSG), da die Ableitung anonymisierter Erfahrungswerte keine reine Hilfstätigkeit im Bereich der Datenverarbeitung darstellt, sondern eine nicht nach Weisung durchführbare Datenauswertung in eigener Verantwortung.

Erfolgt die **Auswertung durch eine Auskunftsei** auf der Basis der dort vorhandenen Daten, so handelt es sich bei dieser Auswertung um eine Zweckänderung der für Auskunftszwecke gespeicherten Daten. Diese werden nicht genutzt zum Zweck der personenbezogenen Übermittlung (§ 29 BDSG), sondern zum Zweck der Erkennung von prognoserelevanten Gesetzmäßigkeiten. Letztendliche Zielsetzung ist die **Übermittlung in anonymisierter Form**, für die § 30 BDSG anwendbar ist. § 30 BDSG definiert lediglich zusätzliche Anforderungen an

---

<sup>178</sup> Wuermeling in LDI (2005), S. 102.

<sup>179</sup> 1. TB IM BaWü 2001, S. 67; Kamlah MMR 1999, 401; Wuermeling in LDI (2005), S. 102.

eine Verarbeitung von Daten, die rechtmäßig erhoben und gespeichert sein müssen. Die Zweckänderung der bei der Auskunftfei vorhandenen Daten erfolgt für die Zwecke der Auskunftfei mit dem Ziel einer späteren Übermittlung. Da § 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BDSG (Forschungsprivileg) nicht in Anspruch genommen werden kann (s.o.), kommt als Legitimationsgrund nur das berechtigte Interesse der Auskunftfei in Betracht (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG, vgl. „Verändern“ nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Dieses ist grds. anzunehmen. Der Begriff „schutzwürdiges Interesse“ des Betroffenen würde wohl überstrapaziert, wenn er hier als Ausschlussgrund herangezogen würde, weil die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass die mit den eigenen Daten entwickelten Merkmalsbewertungen auf die Betroffenen selbst angewendet werden können.

Nicht richtig ist die Annahme, bei der Aggregierung für Scoringzwecke handele es sich um eine **Verarbeitung für eigene Zwecke**.<sup>180</sup> Der Zweck der Aggregierung liegt ausschließlich darin, hierüber an Dritte Auskunft zu geben. Dass damit eigene kommerzielle Zwecke verfolgt werden, ist selbstverständlich, aber datenschutzrechtlich unerheblich. In jedem Fall dürfte eine Auskunftfei ein „berechtigtes Interesse“ an der Datenveränderung geltend machen können, und mag man dieses in der „Optimierung des Unternehmensgegenstandes“ der Auskunftfei sehen.<sup>181</sup>

Erfolgt die Datenübermittlung der Vertragsdaten eines Kreditunternehmens an eine Auskunftfei, ein Konzern- oder Verbandsunternehmen im Rahmen eines externen Scoring **ausschließlich zur Einbeziehung in Scoring-Berechnungen**, so ist auch hier § 30 BDSG anwendbar. Die Datenbeschaffung lässt sich hier nicht über § 29 BDSG legitimieren. In diesem Fall ist eine Datenbeschaffung auf Grund einer Betroffenen-Einwilligung wünschenswert (§ 4 Abs. 1, 4a BDSG). Eine zweckändernde Übermittlung kann in diesen Fällen nicht durch die Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses des anliefernden Unternehmens (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) gerechtfertigt werden. Denkbar sind aber wohl berechtigte Interessen sowohl des übermittelnden wie des empfangenden Unternehmens (§§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BDSG), wenn das übermittelnde Unternehmen zugleich von der Übermittlung dadurch profitiert, dass anonymisierte Bewertungsgrundlagen für künftige Vertrags-Prognosen zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so dürften die schutzwürdigen Betroffeneninteressen an einem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dies ist auch der Fall, wenn Daten aus einem Vertragsverhältnis für Auswertungen in einem anderen Branchenbereich genutzt werden sollen (z.B. Kreditvertragsdaten werden für Zwecke eines Telekommunikations-Scoring genutzt). Der Betroffene muss es sich nicht gefallen lassen, dass von einem fremden Unternehmen Daten für Zwecke genutzt werden, die mit dem ursprünglichen Vertragszweck nichts zu tun haben.

Die datenschutzrechtliche Problematik beim Anliefern von Vertragsdaten von Krediteinrichtungen an Scoring-Unternehmen kann dadurch gelöst werden, dass die **Anonymisierung schon vor der Übermittlung** erfolgt. Werden ausschließlich anonymisierte Daten übermittelt, so stehen dem keine rechtlichen Hindernisse im Weg.

Über die **weitere Datenverarbeitung** zum Zweck der Entwicklung einer Score-Berechnungsgrundlage liegen keine empirischen Erkenntnisse vor. Anwendbar ist § 30 BDSG. Zur Entwicklung der Scoring-Grundlagen ist eine separate anonyme oder zumindest pseudonymisierte Speicherung (File-Trennung) erforderlich (§ 30 Abs. 1 BDSG). Berück-

---

<sup>180</sup> So Beckhusen, S. 244, Kamlah MMR 1999, 402; Wuermeling NJW 2002, 3509.

<sup>181</sup> So Beckhusen S. 245.

sichtigt werden müssen u.U. entgegen stehende schutzwürdige Interessen der Betroffenen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Dies kann dort relevant werden, wo Daten über verschiedene Vertragsverhältnisse von verschiedenen Unternehmen über ein Pseudonym zusammengeführt werden und reidentifizierbare Persönlichkeitsbilder entstehen (können).

Das Scoring wird geprägt von den einfließenden Daten sowie der Art der Auswertung für Prognosezwecke. Handelt es sich um anonymisierte Daten, die einfließen, so können die darin zum Ausdruck kommenden Gesetzmäßigkeiten wegen der Fehlerhaftigkeit der genutzten personenbezogenen Daten wie auch wegen der Fehlerhaftigkeit der (wissenschaftlichen) Auswertungslogik falsch sein. Eine weitere Fehlerquelle beim Scoring kann darin liegen, dass die zur individuellen Berechnung des Scores einbezogenen personenbezogenen Daten falsch waren und dass eine nicht aussagefähige Auswertung dieser Daten erfolgt ist. Die **Objektivität des eingesetzten Scoringverfahrens** lässt sich nur beurteilen, wenn ein Nachweis der Richtigkeit der einfließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und der personenbezogenen Daten möglich und wenn die Art des Verfahrens zur Berechnung des Scorewertes transparent ist und wissenschaftlich hinterfragt werden kann (s.u. 7. u. 13.4).

Haben die Erfahrungswerte keinen Personenbezug (mehr), so handelt es sich um **anonyme Zuordnungsmuster**, bei denen - abhängig von der Eingabe bestimmter Merkmalsangaben zu einer tatsächlichen oder fiktiven Person - ein Score berechnet oder zugewiesen werden kann.

## 12 Die individuelle Scoreberechnung zum Kreditantragsteller

Die Berechnung und die weitere Verarbeitung eines individuellen Scores ist eine personenbezogene Datenverarbeitung, die einer rechtlichen Legitimation bedarf. Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Berechnung eines Kredit-Scores kann grundsätzlich auf drei **unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen** erfolgen:

1. auf der Basis einer Einwilligung (§ 4a BDSG)
2. im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG)
3. nach Abwägung mit schutzwürdigen Interessen auf Grund eines berechtigten Interesses (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG)

### 12.1 Scoring auf Grund einer Einwilligung

Basiert das Scoring nicht auf einer sonstigen rechtlichen Grundlage (dazu 12.2 und 12.5), so bedarf es einer Einwilligung des Betroffenen. Ausdrückliche **Einwilligungen** ohne eine direkte Vertragsbindung werden für Zwecke des Kredit-Scoring derzeit praktisch nicht eingeholt.<sup>182</sup> Denkbar sind „sicherheitshalber“ eingeholte Scoring-Einwilligungen, mit denen die Unsicherheit über eine gesetzliche Legitimationsgrundlage kompensiert werden soll.<sup>183</sup> Keine wirksame Einwilligung ist gegeben, wenn lediglich eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt wird. Jede Einwilligung setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus, die auf einer freien Willensentscheidung basiert.<sup>184</sup>

Nach § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG hat die **Einwilligung schriftlich** zu erfolgen, soweit nicht nach den Umständen eine andere Form angemessen ist. Wegen der Komplexität wäre jede andere Form beim klassischen Kredit-Scoring unangemessen. Die Anforderungen an die Schriftform sind in § 126 BGB geregelt. Etwas anderes kann dort angenommen werden, wo die Schriftlichkeit wegen der räumlichen Distanz zwischen den Geschäftspartnern nicht realisiert werden kann. Als gleichwertiger Ersatz einer schriftlichen Einwilligung kann eine online abgegebene Einwilligung mit digitaler qualifizierter Signatur angesehen werden (§§ 126, Abs. 3, 126a BGB, § 2 Nr. 3 SigG).

Die Einwilligung muss **zeitlich vor der Scoreberechnung** erteilt werden.

Wird eine Einwilligung eingeholt, so erfolgt dies regelmäßig zusammen mit anderen Erklärungen, etwa im Rahmen **allgemeiner Geschäftsbedingungen** (AGB). Nach § 4a Abs. 1 S. 4 BDSG ist die Einwilligung zum Scoring besonders hervorzuheben. Nach § 307 Abs. 2 BGB sind bei der Bewertung der AGB die wesentlichen Grundgedanken des BDSG zu berücksichtigen.

Nach § 4a Abs. 1 S. 2 BDSG ist der Betroffene auf Verlangen darauf hinzuweisen, wenn die Verweigerung der Einwilligung dazu führt, dass dieser keinen Kredit erhält oder sich die Kreditbedingungen verschlechtern (s.u. vertragliches Scoring). Die Einwilligung muss hinrei-

---

<sup>182</sup> Petri DuD 2003, 634; siehe aber das Beispiel der Trusted Shops unter 6.2.

<sup>183</sup> Holznagel/Sonntag in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht (2003), S. 685.

<sup>184</sup> Irschko-Luscher DuD 2005, 471.

chend bestimmt bzgl. **Zweck, verantwortliche Stellen und verwendete Daten** sein. Mindestvoraussetzung für eine wirksame Scoring-Einwilligung ist die Benennung des Zweckes (Prognose des Kreditrisikos) und bei externem Scoring das namentliche Aufführen sämtlicher einbezogenen Unternehmen. Der Betroffene muss überblicken können, in was er einwilligt.<sup>185</sup> Bzgl. der Benennung der verarbeiteten Daten ist es wünschenswert, dass sämtliche Datenfelder ausdrücklich aufgeführt werden. Zulässig dürfte aber auch eine sich am Verarbeitungszweck orientierende Formulierung sein („die im Antrag genannten Daten“, „Daten mit unmittelbarer Aussagekraft über das Zahlungsverhalten und die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse“). Werden Daten aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kreditgeber oder sonstige Daten aus anderen Quellen für das Scoring hinzugezogen, so muss hierauf ausdrücklich in der Einwilligungserklärung hingewiesen werden. Werden besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) einbezogen, so sind diese ausdrücklich zu benennen (§ 4a Abs. 3 BDSG).

## 12.2 Allgemeines zur gesetzlichen Zulässigkeit - Datenerhebung

Die Erhebung von Kundendaten zur Berechnung eines für das Vertragsverhältnis relevanten Scores (z.B. durch das Kredit-Unternehmen) ist im Rahmen der **Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses** (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) zulässig. In der Praxis sind vertragsunabhängige Datenerhebungen bisher nicht bekannt. Doch wird in der Praxis das Scoring regelmäßig nicht ausdrücklich zum Vertragsgegenstand gemacht.<sup>186</sup>

Ein faktisches Problem mit rechtlichen Auswirkungen besteht darin, dass die Verbraucher bei der Kreditantragstellung i.d.R. gezwungen sind, zunächst viele u.U. sensible Daten über sich preiszugeben. Je mehr Daten als erheblich für Bonität und Score angesehen werden, desto höher ist der **Offenbarungsdruck**. Will der Verbraucher scoreabhängige Produkte für sich vergleichen, so muss er sich gegenüber allen Kreditinstituten offenbaren. Kommt dann ein Vertrag nicht zustande, so sind die Daten erhoben worden und bleiben u.U. langfristig gespeichert.<sup>187</sup>

Da die Erhebung der Daten, die zur Berechnung des individuellen Score genutzt werden sollen, der **Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses** (Kreditvertrag) bzw. eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (bei Beantragung des Kreditvertrags) dient, scheint hier in § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG unzweifelhaft eine rechtliche Grundlage zu bestehen. Doch ist dies zu hinterfragen: Würden völlig vertragsfremde Daten vom Kreditunternehmen erhoben, die dem Kreditvertrag nur deswegen dienen, weil das Kreditunternehmen anderenfalls keinen Vertrag abschließen würde, so läge hierin eine unangemessene benachteiligende allgemeine Geschäftsbedingung (§ 307 BGB). Dies bedeutet, dass es einer vernünftigen Begründung aus dem Vertragsverhältnis bedarf, weshalb ein bestimmtes Datum erhoben wird.<sup>188</sup> Relevant sind Daten, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine Aussagekraft haben.<sup>189</sup> Haben die erhobenen Daten mit der Feststellung der Kreditwürdigkeit konkret nichts zu tun, so können sie nicht zum Zweck des Kreditvertrages erhoben werden und bedürfen einer anderweitigen Erhebungsgrundlage.<sup>190</sup> In Betracht kommt insofern nur die Einwilligung (§ 4a

---

<sup>185</sup> 24. TB ULD SH 2002, S. 75; ein Muster-Beispiel ist unter 16.1. wiedergegeben.

<sup>186</sup> Petri in LDI (2005), S. 118.

<sup>187</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 2; zu den Lösungsansprüchen in diesen Fällen s.u. 13.5; eine Lösungsmöglichkeit für diese Problematik findet sich unter 16.2.

<sup>188</sup> Petri in LDI (2005), S. 118.

<sup>189</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 471; Petri DuD 2003, 634.

<sup>190</sup> JB 1997 BlnDSB, Kap. 4.6.1, S. 156.

BDSG).

Als Rechtsgrundlage für das interne Scoring kommt auch § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Scoring für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke „**zur Wahrung berechtigter Interessen** der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt“. Zwar mag an einer Reduzierung von Kreditrisiken ein berechtigtes Interesse bestehen. Doch ist hierzu der Einsatz von Scoring-Verfahren nicht erforderlich. Anders als in Nr. 1 der Regelung (Dienlichkeit) ist die in Nr. 2 genannte Erforderlichkeit eng auszulegen. Kreditverträge können auch ohne Scoring abgeschlossen werden; dass hierbei u.U. höhere Kosten und Risiken entstehen, begründet die Erforderlichkeit nicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das Scoring nach Nr. 1 zum Vertragsbestandteil gemacht werden kann.<sup>191</sup>

Die **Schutzwürdigkeit** des Kreditnehmers besteht in dreierlei Hinsicht: im Schutz der wirtschaftlichen Interessen, im Schutz der Vertraulichkeit und des Privatlebens sowie darin, dass keine automatisierte Vorformung von Willensentscheidungen erfolgt.<sup>192</sup> Regelmäßig besteht die Schutzwürdigkeit schon, wenn das Scoring nicht ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen wurde (dazu ausführlicher s.u. 12.5). Der Umstand, dass § 6a BDSG anwendbar ist, begründet für sich schon eine besondere Schutzwürdigkeit.<sup>193</sup>

Der Datenumfang muss sich an der Art des Vertrages orientieren.<sup>194</sup> Schon bei der Datenerhebung ist der **Grundsatz der Datensparsamkeit** und der Datenvermeidung zu beachten (§ 3a BDSG). Die Gestaltung der Scoring-Systeme hat sich an dem Ziel auszurichten, so wenig Daten wie möglich zu verarbeiten. Scoring läuft wegen der vom individuellen Fall losgelösten Merkmalerhebung tendenziell § 3a BDSG entgegen. Um so wichtiger ist die Relevanzprüfung (s.u. 12.3). Werden zur Beschreibung einer Risikoklasse mehrere Merkmale in kombinierter Form benötigt, so muss geprüft werden, ob diese Merkmale nicht in einem Merkmal zusammengefasst werden können.<sup>195</sup>

Daten sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 BDSG grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Dieser Grundsatz der **Direkterhebung beim Betroffenen** gilt für sämtliche Antragsdaten. Das Problem bei der Kreditgewährung wird aus Sicht des Kreditinstituts darin gesehen, dass der Antragsteller nicht sämtliche kreditrelevanten Angaben von sich aus machen wird. Daher greifen die Institute praktisch in allen Fällen ergänzend auf Fremddaten zurück, z.B. auf die Bonitätsdaten von Auskunftsteilen.<sup>196</sup> Dies wird damit gerechtfertigt, dass „der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht ... und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a BDSG).

Bei der Entwicklung von Scorekarten lässt sich das Einfließen (**subjektiver**) **Wertungen** nicht völlig ausschließen.<sup>197</sup> Daher muss im Rahmen der vertraglichen Nutzung des Scores

---

<sup>191</sup> Petri DuD 2003, 634; a.A.: 1. TB IM BaWü 2001, 67, das § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 als Rechtsgrundlage für externes Scoring ansieht.

<sup>192</sup> Petri in LDI (2005), S. 121.

<sup>193</sup> Petri in LDI (2005), S. 121.

<sup>194</sup> JB 1997 BlnDSB, Kap. 4.6.1, S. 155.

<sup>195</sup> Garstka CardForum 07+08/1999, 58; JB 1997 BlnDSB, Kap. 4.6.1, S. 155 f.

<sup>196</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 468.

<sup>197</sup> Beckhusen, S. 249 f.

eindeutig sein, dass es sich bei dem Score um eine Wertung und nicht um ein objektives Datum handelt. Dass der Score eine Bewertung ist, wird auch offensichtlich im Hinblick auf die Fragwürdigkeit der dem Scoring zugrunde liegenden Datenbasis. Es kann nicht überprüft werden, ob in die Berechnung nur inhaltliche richtige Daten Eingang gefunden haben.<sup>198</sup> Insbesondere die beim externen Scoring oft verwendeten Auskunfteidaten sind teilweise fehlerhaft (s.u.12.3 u. 13.4). Fehlerquellen können weiter darin bestehen, dass unvollständige Daten einfließen. Selbst bei angeblich streng mathematisch-wissenschaftlichen Verfahren ist es möglich, dass zufällig Gesetzmäßigkeiten erkannt und dem Scoring zu Grunde gelegt werden, die de facto nicht bestehen. Das Scoring berücksichtigt u.U. nicht die für den Antragsteller bzgl. der Kreditwürdigkeit Ausschlag gebende Eigenschaft. Die Prognoseaussage basiert lediglich auf Vergangenheitserfahrungen, deren Übertragbarkeit auf die Zukunft fraglich sein kann, z.B. weil inzwischen andere konjunkturelle Rahmenbedingungen bestehen.<sup>199</sup> Dienlich ist ein Scoring also nur, wenn es einer kritischen Hinterfragung zugänglich ist, wenn hierbei plausible Ableitungen vorgenommen werden und wenn eindeutig erkennbar ist, dass es sich um vage Prognoseaussagen handelt, denen keine Objektivität - im Sinne von Gewissheit für die Zukunft - beigemessen werden darf. Schon allein das Verfahren des Scoring verbietet es, den Score als zentralen Ausschlag gebenden Aspekt bei einer Vertragsgestaltung heranzuziehen.<sup>200</sup>

### 12.3 Scoring-Relevanz

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit jeder Scoreberechnung ist, dass das konkrete Scoring wirklich geeignet ist, **valide Aussagen über die Kreditwürdigkeit** zu machen, so dass es dem Vertrag dienen kann.<sup>201</sup> Dies wäre nicht der Fall, wenn die Aussagekraft gering oder stark fehleranfällig wäre. Ein Schwachpunkt sämtlicher Scoring-Verfahren ist, dass deren Prognosefähigkeit Grenzen gesetzt sind.<sup>202</sup>

In der Regel ergibt sich die Relevanz aus jedem Einzelmerkmal. In der Praxis werden die einzelnen Merkmale über eine isolierte Betrachtung hinaus auch oder nur in ihrer **Kombination** bewertet.<sup>203</sup> Relevanz kann auch erst durch das **kombinierte Vorliegen von mehreren Merkmalen** gegeben sein. Während der häufige Wohnungswechsel für sich keinen Hinweis auf eine schlechte Kreditwürdigkeit erlaubt, mag dies der Fall sein, wenn dieses Merkmal mit dem der Arbeitslosigkeit kombiniert wird (siehe aber dazu die Ausführungen zur Datensparsamkeit unter 12.2).

Bei der Beurteilung der Relevanz für die Kreditwürdigkeit müssen zusätzlich zu **wissenschaftlich-statistischen Erfahrungen** praktische Plausibilitätserwägungen herangezogen werden. Die wissenschaftlich-statistischen Erkenntnisse müssen **plausibel nachvollziehbar** sein.<sup>204</sup> Eine rein mathematische Signifikanz genügt nicht. So mag z.B. die Staatsangehörig-

---

<sup>198</sup> OLG Hamburg, NJW 1989, 659; dazu Beckhusen, S. 252 f.

<sup>199</sup> Beckhusen, S. 250 ff.

<sup>200</sup> Beckhusen, S. 254 f., kommt auf Grund der Überlegung, dass bei Zweifeln an der Richtigkeit von Daten eine Sperrung erfolgen müsse und bei Scoring immer Zweifel bestehen bleiben, zu dem Ergebnis, dass die Verarbeitung von Scores generell nicht auf die gesetzlichen Befugnisnormen des BDSG gestützt werden könne.

<sup>201</sup> Beckhusen, S. 248 f., prüft diese Frage nicht bei der Dienlichkeit für den Kreditvertrag, sondern erst im Rahmen der Interessenabwägung nach § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG. Diese Ansicht würde dazu führen, dass beim internen Scoring (im Gegensatz zum Büro-Scoring) die Dienlichkeit nicht geprüft werden müsste.

<sup>202</sup> Ingerling, S. 25 ff.

<sup>203</sup> Braunsfeld/Richter CR 1996, 777.

<sup>204</sup> Petri in LDI (2005), S. 118 f.

keit eines Vertragspartners für die Bewertung der Bonität signifikant sein, d.h. statistisch von Relevanz erscheinen. Diese Relevanz mag aber u.U. allein darauf beruhen, dass die große Mehrheit der Kreditnehmer mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit einem bestimmten Einkommensbereich zuzuordnen sind, dass aber die Nationalität selbst nicht den Ausschlag gibt. In diesem Fall wäre das Heranziehen dieses Datums für Scoringzwecke nicht relevant und damit unzulässig. Für die Unzulässigkeit von Kriterien spricht, wenn diese individuell nicht oder kaum steuerbar sind und damit ein statistischer Zusammenhang hergestellt wird, der auf Grund der Individualität des Betroffenen nicht zutreffen muss und so eine „statistische Sippenhaft“ stattfindet.<sup>205</sup>

Die Aussagekraft für die Kreditentscheidung kann auch dadurch verloren gehen, dass bei der Score-Ermittlung **relevante Daten keine Berücksichtigung** finden. So wurde der ASS der Schufa immer wieder auch mit dem Argument in Frage gestellt, dass darin weder die Vermögens- und Einkommensverhältnisse noch die bestehenden und laufenden Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die im Schufa-Datenbestand auch nicht vorgehalten werden.<sup>206</sup>

Relevanz haben nur Sachverhalte, die mit der Kreditwürdigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Dazu gehören z.B. grds. nicht Erfahrungen aus anderen, nicht vergleichbaren Vertragsverhältnissen.<sup>207</sup> Bei der Relevanzprüfung ist auf die **Art des konkreten Vertragsverhältnisses** und des zu bewertenden Risikos Bezug zu nehmen. Da die Risiken einer Störung eines Vertrages bei unterschiedlichen Verträgen (Konsumentenkredit, Baudarlehen, Telekommunikationsvertrag, Wohnungsmiete, Kfz-Leasing usw.) unterschiedlich sind, müssen die einbezogenen Merkmale und die errechneten Scores grds. unterschiedlich sein.

Eine nachvollziehbare Vertragsrelevanz liegt nur dann vor, wenn die Information **unmittelbar Einfluss** auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat oder Aufschluss über einschlägiges vertragswidriges Verhalten gibt.<sup>208</sup> Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit erscheinen grds. folgende üblicherweise verwendeten Daten relevant: Vermögen, Einkommen, Beruf, Dauer der Beschäftigung, Sicherheiten, Verbindlichkeiten, regelmäßige Ausgaben, Zahl und Höhe der bestehenden Kredite, Insolvenz oder andere harte Negativdaten, finanzielle Allgemeinbildung. Nicht relevant erscheinen dagegen Adresse, Wohnumfeld, Haushaltstyp, Wohndauer, Geschlecht, Familienstand, Alter, Zahl der Kinder, Kfz-Besitz.

Die **Verwendung von sensitiven Daten** nach § 3 Abs. 9 BDSG (z.B. Krankheiten, religiöse Anschauungen) ist allein wegen der Sensitivität rechtlich nicht ausgeschlossen. Dennoch verzichten Kreditinstitute beim Kredit-Scoring i.d.R. hierauf.<sup>209</sup> Voraussetzung der Einbeziehung solcher Daten ist nach § 28 Abs. 6 BDSG eine ausdrückliche, sich auf diese Daten beziehende Einwilligung nach § 4a BDSG (s.o. 12.1).<sup>210</sup> Als äußerste Grenzen des rechtlich Zulässigen werden die Intimsphäre der Betroffenen angegeben sowie deren innere Gefühls- und Gedankenwelt und den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung.<sup>211</sup>

---

<sup>205</sup> Petri in LDI (2005), S. 119 f.; 17. TB LDI NRW 2005, 61 nennt als Beispiele Geschlecht, Alter, Wohnumfeld, Zahl der Umzüge in den letzten Jahren oder Anzahl der Kreditanträge ohne anschließenden Vertragschluss.

<sup>206</sup> Vgl. 15. TB Hess LReg. 2002, 38.

<sup>207</sup> Petri in LDI (2005), S. 119; a.A. wohl Mackenthun WM 2004, 1714.

<sup>208</sup> Petri in LDI (2005), S. 119.

<sup>209</sup> Petri in LDI (2005), S. 117.

<sup>210</sup> Enger Garstka CardForum 07+08/1999, 58: Scoring-Verbot; ebenso 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.7, S. 62.

<sup>211</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 468 m.w.N.

Die Einbeziehung von **gesperrten Daten** ist nach § 35 Abs. 3, 4, 8 BDSG ohne die Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, da deren weitere Verarbeitung gesetzlich ausgeschlossen ist. In der Einbeziehung für die Scoreberechnung liegt eine Weiterverarbeitung der Daten. Die Berechnung eines Kreditscores verfolgt keinen wissenschaftlichen Zweck (§ 35 Abs. 8 Nr. 1 BDSG). Unzulässig ist auch die Einbeziehung der Anzahl der Datensperrungen.<sup>212</sup>

Unklar ist, inwieweit neben den individuellen Daten eines Betroffenen auch **Daten von juristischen Personen** einfließen dürfen, mit denen der Betroffene verbunden ist. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, ob die Daten der juristischen Person als personenbezogene Daten zu bewerten sind. Wohl spricht aber ein Bezug auf die Person des Kreditnehmers dafür, dass diese Daten von Scoring-Relevanz sein können. Einbezogen werden dürfen Daten einer juristischen Person, die direkt Auswirkungen auf die individuelle Zahlungsfähigkeit haben, z.B. über die persönliche Haftung oder Gesellschaftsanteile. Ist der Betroffene nicht direkt wirtschaftlich an einem Unternehmen beteiligt, sondern nur als Mitarbeiter, so kommt es darauf an, inwieweit der wirtschaftliche Unternehmenserfolg Auswirkungen auf die individuelle Bonität haben kann.

**Daten Dritter** haben grundsätzlich keine direkte Relevanz für die Score-Berechnung. Dies gilt auch für Daten, aus denen auf den Betroffenen geschlossen werden soll (z.B. Bildungsstand der Eltern). Aber auch sonstige Angaben Dritter (z.B. Alter der Kinder) sind nicht mit einzubeziehen. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn ein Kreditantrag mit von der dritten Personen gestellt wird oder die Kreditwürdigkeit Dritter bei der Kreditvergabe aus rechtlichen Gründen relevant ist (z.B. Bürgschaft).

Daten, die primär zur **Identifizierung des Partners** des Kreditvertrages erhoben werden (z.B. Geburtsdatum, Adresse, Familienstand), dürfen für die Score-Berechnung nur genutzt werden, wenn sie für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit relevant sind (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Es besteht ein schutzwürdiges Interesse des Konsumenten, dass keine Identifizierungsdaten für Scoring-Zwecke genutzt werden, denen keine Relevanz für die Kreditwürdigkeitsbewertung zukommt (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG).

Bei der Einbeziehung von **Daten aus anderen Vertragsbeziehungen** mit dem Kreditunternehmen kann eine Nutzung nicht mit § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt werden, da diese Nutzung nicht den ursprünglichen Vertragsverhältnissen dient. Eine Einbeziehung durch das Unternehmen selbst ist aber zur Wahrung seiner berechtigten Interessen zulässig, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG). Dies ist der Fall bei Grunddaten aus anderen Vertragsverhältnissen. Der Kreditnehmer muss damit rechnen, dass beim Vertragsabschluss vom Kreditunternehmen die bisherigen Vertragserfahrungen mit ihm berücksichtigt werden. Ein überwiegendes schutzwürdiges Betroffeneninteresse liegt aber dann vor, wenn sensible und besonders schutzwürdige Daten betroffen sind, wie dies bei einzelnen Transaktionsdaten oder Beratungsdaten der Fall ist. Daten aus Vertragsbeziehungen mit dritten Unternehmen (auch anderen Konzernunternehmen) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen mit einbezogen werden.

## 12.4 Diskriminierungsverbote

Die Unzulässigkeit der Heranziehung bestimmter Merkmale kann sich aus spezifischen **Diskriminierungsverboten** ergeben. Art. 3 Abs. 3 GG regelt, dass niemand wegen seines Ge-

---

<sup>212</sup> Gola/Schomerus, § 35 Rz. 20; Beckhusen, S. 230.

schlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Eine Benachteiligung ist auch wegen seiner Behinderung verboten. Diese Regelungen binden vorrangig die staatliche Gewalt. Eine direkte Anwendbarkeit auf den Privatrechtsverkehr ist im Hinblick auf die Privatautonomie nicht gegeben. Wohl aber können diese Grundentscheidungen der Verfassung eine indirekte Drittwirkung im Privatrechtsverkehr entfalten.

Nach dem Willen der EU soll eine Diskriminierung nach Alter, Geschlecht, Rasse, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung künftig unterbunden werden. Zur Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien<sup>213</sup> wurde dem Deutschen Bundestag Anfang 2005 ein Entwurf eines **Antidiskriminierungsgesetzes** vorgelegt<sup>214</sup>, der aber wegen der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 der Diskontinuität unterfiel. Der Gesetzentwurf verbietet Benachteiligungen wegen der eingangs genannten Gründe bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtliche Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte), oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ dürfen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verträgen generell nicht zur Begründung einer Benachteiligung herangezogen werden. Verstöße werden mit weit reichenden Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen sanktioniert.<sup>215</sup>

Die Annahme, dass die geplanten Regelungen auf Kreditgeschäfte nicht anwendbar seien, da diese grds. „**mit Ansehen der Person**“ geschlossen würden<sup>216</sup>, trifft so nicht zu. Ein Ansehen der Person erfolgt bei den überkommenen Kreditgeschäften. Gerade aber Scoring-Verfahren sind klassische Beispiele, wo es nicht mehr auf das Ansehen des Individuums ankommt, sondern auf die Zugehörigkeit zu einer Merkmalsgruppe. Es ist eindeutig, dass das umfassende Diskriminierungsverbot dann anwendbar ist, wenn eine automatisierte Entscheidung nach § 6a BDSG erfolgt, auch wenn im Nachhinein eine Möglichkeit zur Geltendmachung der eigenen Position besteht. Die Individualität der Vertragsbeziehung wird nicht dadurch hergestellt, dass bei einem Verfahren neben den verbotenen Merkmalen solche einfließen, die vom gesetzlichen Diskriminierungsverbot nicht erfasst werden. Die Anwendbarkeit des geplanten ADG ist nicht nur bei der Frage nach dem „Ob“ eines zivilrechtlichen Vertragsschlusses gegeben, sondern generell in Bezug auf sämtliche Umstände „bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse“. Damit greift das Diskriminierungsverbot schon, wenn bei der Vertragsbegründung teilweise eine Behandlung im Massengeschäft erfolgt oder wenn die Gestaltung ohne „Ansehen der Person“ erfolgt. Scoring im Kreditgeschäft eröffnet damit in jedem Fall einen Anwendungsfall des geplanten ADG. Hieraus ist zu schließen, dass nach den bisher geplanten Regelungen bei Scoring folgende Merkmale nicht einfließen dürfen: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

---

<sup>213</sup> 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 (Rasse, ethnische Herkunft), ABl. EG Nr. L 180 S. 22; 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf), ABl. EG Nr. L 303 S. 16; 2002/73/EG des Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 (geschlechtliche Gleichbehandlung im Beruf), ABl. EG Nr. L 269 S. 15; 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 (geschlechtliche Gleichbehandlung im Konsumbereich).

<sup>214</sup> BT-Drs. 15/4538.

<sup>215</sup> §§ 20 ff. Entwurf eines Anti-Diskriminierungsgesetzes (ADG)

<sup>216</sup> Bankenfachverband, Jahresbericht 2004/2005, S. 22.

Deutschland ist auf Grund der europäischen Vorgaben verpflichtet, in Kürze Antidiskriminierungsregelungen zu verabschieden. Auch bei einer **Neuformulierung** der einschlägigen Regelung ist davon auszugehen, dass hierbei in der Substanz von dem bisherigen Vorschlag nicht abgewichen wird.

Diskriminierungsverbote können sich auch aus speziellen gesetzlichen Regelungen ergeben. So darf z.B. die **Wahrnehmung von Datenschutzrechten** nicht zu einer Beeinflussung des Scores führen. Generell gilt, dass die Inanspruchnahme gesetzlich zustehender Ansprüche keine nachteiligen Folgen haben darf. Dies gilt im Datenschutzrecht nicht nur für die Einholung von Selbstauskünften (s.o. 7.2.1), sondern auch für Anträge auf Berichtigung, Sperrung und Löschung.<sup>217</sup>

## 12.5 Besonderheiten des externen Scoring

Erfolgt das Scoring nicht durch das Kreditinstitut selbst, sondern durch ein eigenständiges Unternehmen (sog. externes oder Büro-Scoring), so bedarf es hierfür der **Übermittlung der Daten** des Kreditantragstellers. Liegt hierfür eine Einwilligung vor, so ist diese Übermittlung zulässig. Denkbar ist im Rahmen eines konkreten vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses auch eine Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG: Die Übermittlung dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses durch Feststellung der Kreditwürdigkeit. Eine strenge Erforderlichkeit der Daten für diese Form von Verträgen wird gesetzlich nicht gefordert. So ist es unschädlich, dass entsprechende Kredite teilweise auch ohne ein Scoring vergeben und abgewickelt werden. Die Dienlichkeit für den Vertrag ist dann gegeben, wenn das Kreditunternehmen selbst nicht zur Durchführung des Scoring in der Lage ist.

Erfolgt die Berechnung des Scores durch ein externes Scoring-Unternehmen (Büro-Scoring, z.B. Auskunft, Konzern- oder Verbands-Dienstleister, s.o. 5.2), so beurteilt sich nach Übermittlung der Merkmale des Kreditantragstellers die weitere Datenverarbeitung nach **§ 29 BDSG**. Das Scoring-Unternehmen verarbeitet die Daten nicht für eigene Zwecke, sondern für die Zwecke des Kreditinstituts/der Kreditinstitute.<sup>218</sup>

Teilweise wird die Position vertreten, externes Scoring könne nur durch eine Einwilligung gerechtfertigt werden.<sup>219</sup> Andere als Negativdaten („Positivdaten“) dürften von einer Auskunft **nur per Einwilligung** übermittelt werden.<sup>220</sup> Dabei wird verkannt, dass die Scoreberechnung sowie Datenübermittlungen mit Dritten zum Vertragsgegenstand gemacht werden können.<sup>221</sup>

Nach der bei der Auslegung des § 29 BDSG relevanten Terminologie wird u.U. **aus Positivdaten ein Negativdatum berechnet**. Hierdurch dürfen schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden. Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob die Auskunft über Scores auf solche Stellen beschränkt werden muss, denen auch - z.B. über eine zuvor erteilte Einwilligung - Positivdaten übermittelt werden dürfen.<sup>222</sup>

---

<sup>217</sup> 17. TB Hess LReg. 2005, 11; 1. TB IM BaWü 2001, 66 f.

<sup>218</sup> 1. TB IM BaWü 2001, 67; Wuermeling in LDI (2005), S. 105.

<sup>219</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 471; Petri DuD 2003, 635 f.; ders. DuD 2001, 290.

<sup>220</sup> Vgl. BGH NJW 1984, 1890, BGHZ 95, 366; Simitis-Mallmann, § 29 Rz. 55 ff.; JB 2004, BlnBDI, S. 110.

<sup>221</sup> Unzutreffend ist auch die Ansicht, dass wegen des situativen Charakters des Scores keine Speicherung erfolgt und daher § 29 BDSG nicht anwendbar sei (s.u. 13.2.1), so z.B. Jürgens DSB 4/1998, 11.

<sup>222</sup> JB 2004 BlnBDSI, Kap. 4.6.2, S. 111.

In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, das Berechnen eines Scores sei eine „Nutzung“ von Daten, nicht eine „**Veränderung**“.<sup>223</sup> Dies hätte zur Folge, dass § 29 BDSG nicht anwendbar wäre, weil dort zwar das „Verändern“, nicht aber das Nutzen von personenbezogenen Daten erlaubt wird. Verändern ist „das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten“ (§ 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BDSG). Die Qualität der Veränderung liegt in einer inhaltlichen Aufarbeitung und Verknüpfung, mit der eine Kontextveränderung einhergeht. Dass die dem Score zugrunde liegenden Daten weiterhin gespeichert bleiben, hindert nicht die Annahme, dass es sich bei dem Score um ein verändertes Datum handelt. Die Berechnung eines Scores ist geradezu der klassische Fall einer Datenveränderung; es handelt sich also dabei nicht um eine Nutzung.

Die Veränderung ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Schutzwürdig ist nicht das Interesse, im Rahmen eines Kreditvertragsabschlusses nicht auf die eigene Bonität hin überprüft zu werden. Schutzwürdig ist aber grds. auch das Interesse des Kreditnehmers, dass von ihm kein solvenzbezogener Persönlichkeitswert berechnet wird, zumal dem Verfahren Restfehler immanent sind.<sup>224</sup> Ein **schutzwürdiges Interesse** besteht selbst, wenn eine positive Bewertung erfolgt, schon allein wegen der informationellen Ungewissheit des Betroffenen.<sup>225</sup> Die Betroffenen sind beeinträchtigt, wenn ihre Daten in einer „Blackbox“ verarbeitet werden.<sup>226</sup> Schutzwürdig ist neben dem allgemeinen Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit von Daten auch, dass durch die Verarbeitung und Nutzung von Daten keine unangemessenen wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Schutzwürdig kann auch das Interesse sein, dass von dem Kreditantrag nur das Kreditinstitut erfährt, nicht aber eine dritte Stelle (also das Scoring-Unternehmen).<sup>227</sup> Kein Anlass zur Annahme eines entgegenstehenden schutzwürdigen Interesses besteht, wenn der Kreditnehmer bei der Antragstellung über die Einschaltung des Scoring-Unternehmens informiert wurde und er sich mit diesem Verfahrensablauf einverstanden erklärt.

Im Fall des externen Scoring (durch ein spezialisiertes Scoring-Unternehmen) bedarf es weiter der Übermittlung des individuell berechneten **Scores an das Kreditinstitut**. Hieran hat das Kreditinstitut ein berechtigtes Interesse, wenn tatsächlich ein Kreditantrag gestellt wurde, dessen Risiko bewertet werden soll (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a BDSG). Schon bei der Übermittlung der Merkmale des potenziellen Kreditnehmers muss das Kreditinstitut glaubhaft darlegen, dass ein zu bewertender Kreditantrag gestellt wurde.

## 12.6 § 24a KWG als besondere Rechtsgrundlage

Teilweise wird die Ansicht vertreten, § 25a Abs. 1 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) habe direkte datenschutz- und verbraucherrechtliche Konsequenzen. Diese Regelung sieht vor, dass eine Muttergesellschaft als übergeordnetes **Unternehmen innerhalb einer „Institutsgruppe“**, d.h. gegenüber den angeschlossenen Kreditinstituten, über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Risiken verfügen muss.<sup>228</sup>

---

<sup>223</sup> Iraschko-Luscher DuD 2005, 471; Petri DuD 2003, 636.

<sup>224</sup> Möller/Florax NJW 2003, 2726.

<sup>225</sup> Insofern wohl anders Möller/Florax NJW 2003, 2726.

<sup>226</sup> Petri DuD 2003, 635 f.; Globig NJW 4/2003, XIV.

<sup>227</sup> A.A. Wuermeling in LDI (2005), S. 106; Kamlah MMR 2/2003, VI; ders. MMR 1999, 402.

<sup>228</sup> § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG: *Ein (Kredit)Institut muss 1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt.*

Die Vorschrift des § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit seinem Rundschreiben Nr. 34/2002 vom 20.12.2002 mit dem Titel „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute“ (MaK) konkretisiert. Nach Rz. 16 MaK haben die Banken mit Inkrafttreten zum 30.06.2004 „**Risikoklassifizierungsverfahren** zur Beurteilung des Adressausfallrisikos und des Objekt- oder Projektrisikos (Ratingverfahren, Scoringverfahren etc.)“ zu schaffen. Gemäß einem Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von April 2003<sup>229</sup> (Abschnitt I. Säule 1: Mindestkapitalanforderungen Rz. 33) wird von den Banken erwartet, dass sie über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, Ausfallrisiken im Zeitverlauf zuverlässig zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Nach Basel II Säule 1 wird die Notwendigkeit eines Risikobewertungssystems auf Kundenbasis begründet, wenn das Kreditinstitut zur Eigenkapitalunterlegung die Kreditrisiken künftig nicht pauschal, sondern risikoabhängig für jeden einzelnen Kreditnehmer nach seiner individuellen Ausfallwahrscheinlichkeit festlegen möchte (Basel II Rz. 2 f.). Wählt eine Bank den internen Ratingansatz (**Internal Rating Based Approach** - IRB-Ansatz; Basel II Rz. 180), so sehen die MaK hierfür vor, dass die Bank eine Datenbasis zum Aufbau eines internen Ratingverfahrens erstellt, die ab 01.01.2005 durch die BaFin überprüft wird. Nach Rz. 74 MaK müssen diese Verfahren gewährleisten, dass alle wesentlichen Risiken im Kreditgeschäft auf Gruppenebene frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Form dargestellt und überwacht werden. Basel II Rz. 349 ff. definiert Mindestanforderungen an den IRB-Ansatz. Die Ratingverfahren müssen danach eine aussagefähige Bewertung der Bonität der Kreditnehmer und der Geschäfte, eine klare Differenzierung zwischen den Risiken sowie eine angemessen genaue und in sich schlüssige, quantitative Risikoeinschätzung ermöglichen, wobei alle relevanten verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind (Rz. 373). Inzwischen liegt - in der Tradition der MaK - mit Datum vom 22.09.2005 ein zweiter Entwurf der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) vom BaFin vor, zu dem ein Konsultationsprozess stattfindet.<sup>230</sup>

Eine **Institutgruppe** besteht gem. § 10a Abs. 2 KWG aus dem übergeordneten Unternehmen im Inland und den nachgeordneten Unternehmen. Nachgeordnete Unternehmen sind Tochtergesellschaften eines Instituts, die selbst auch Kreditinstitute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind.

Aus diesem Regelungsansatz kann nicht geschlossen werden, dass im Interesse der Konformität mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen die individuellen Kundendaten auf Ebene der Institutgruppe zusammengeführt werden müssten. Zwar wird teilweise vertreten, es handele sich bei § 24a Abs. 1 Nr. 1 KWG um ein spezielles Gesetz, gegenüber dem das BDSG zurücktreten müsse (§ 1 Abs. 3 BDSG). Die Regelung erlaube umfassend den scoringbedingten **Datenaustausch zwischen den Gesellschaften der Institutgruppe** gegenüber dem übergeordneten Institut.<sup>231</sup>

---

<sup>229</sup> Veröffentlicht unter <http://www.bis.org/bcbs/bcbscp3.htm> durch die Bank for International Settlement.

<sup>230</sup> Dokumentiert in ZBB 2005, 382 ff.

<sup>231</sup> So aber Mackenthun WM 2004, 1714.

Diese Argumentation verkennt, dass nach § 1 Abs. 3 BDSG dem speziellen Gesetz nur dann **Vorrang gegenüber dem BDSG** eingeräumt wird, wenn „andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind“. § 25a KWG verpflichtet aber nur allgemein zur Risikosteuerung ohne Benennung des konkreten Mittels. § 25a KWG macht selbst im Ansatz keine Angaben über die bei der Risikosteuerung zu verarbeitenden Daten. Die untergesetzliche Konkretisierung durch die BaFin kann die gesetzlichen Vorgaben des BDSG nicht verdrängen. Verwaltungsanordnungen sind keine Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 BDSG. Es bestehen bisher auch keine vergleichbaren Regelungen, die das BDSG zu verdrängen in der Lage wären.<sup>232</sup>

Vielmehr benennt das BDSG die rechtlichen **Rahmenbedingungen** für die nach § 24a Abs. 1 Nr. 1 KWG vorgesehene Risikobewertung. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den IRB-Ansatz für die Eigenkapitalvorsorge zu wählen. Ebenso wenig ist der Kreditnehmer verpflichtet, einem Scoring bei der Kreditvergabe zuzustimmen. Im Rahmen der Privatautonomie haben alle Beteiligten einen Gestaltungsspielraum, der sowohl durch das KWG wie auch das BDSG präzisiert wird. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass KWG wie auch BDSG teilweise identische Risikobewertungsansätze verfolgen, z.B. wenn nicht nur auf die statistische Relevanz Wert gelegt wird, sondern zudem auf die ökonomische Plausibilität der Merkmale und deren Bewertung.

Entsprechendes gilt für § 91 Abs. 2 AktG, der dazu dient Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, die den Fortbestand der entscheidenden **Aktiengesellschaft** gefährden können.

Eine Sonderregelung enthält § 18 KWG, der weitgehende Offenlegungspflichten von kreditrelevanten Unterlagen bei **Kredit über 250.000 Euro** vorsieht. Zweck dieser Norm ist es sicherzustellen, dass Institute die Bonität von Kreditnehmern ab Überschreiten eines bestimmten Risikoniveaus tatsächlich überprüfen (können). Für die Überprüfung nach § 18 KWG gibt es keine vorbestimmten Unterlagen. Es genügt, wenn sich ein Kreditinstitut ein klares Bild über den jeweiligen Kreditnehmer verschafft. In einer Erklärung vom 09.05.2005 gegenüber dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) stellte die BaFin ausdrücklich klar, dass es auf detaillierte Auslegungsregelungen zu § 18 KWG verzichtet und die bisher veröffentlichten Rundschreiben mit konkretisierendem Inhalt aufhebt.<sup>233</sup>

## 12.7 Basel II und das Datenschutzrecht

Der **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht** (Basel Committee on Banking Supervision) wurde 1975 von den Präsidenten der Länder-Zehnergruppe (G-10-Staaten) gegründet und verfolgt das primäre Ziel, Empfehlungen für die internationale Harmonisierung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu erarbeiten.<sup>234</sup> Angesichts globalisierter Finanzmärkte erwiesen sich die geltenden Eigenkapitalvorschriften insbesondere wegen ihrer geringen Risikosensitivität als nicht mehr zeitgemäß. Es sollte besser gewährleistet sein, dass die „guten“ Risiken nicht weiter die „schlechten“ Risiken subventionieren. Der Ausschuss hat daher im Juni 1999 und im Januar 2001 Vorschläge zur Änderung der internationalen Eigenkapitalregelungen vorgestellt, die unter dem Namen „Basel II“ bekannt wurden. Diese Bestimmungen sollen ab dem Jahr 2006 bzw. 2007 in mehr als 100 Ländern in nationales Recht

---

<sup>232</sup> Petri in LDI (2005), S. 113; ders. DuD 2003, 633; zur künftigen Regelung des § 24a KWG nach Basel II Borge/Loch/Thielen-Pieschke Kreditwesen 2005, 911.

<sup>233</sup> BaFin, Gz. BA 13-GS3350-1/2005, <http://www.bafin.de/presse/pm05/050509.htm>.

<sup>234</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 6; weitere Informationen zu Basel II <http://www.bis.org>.

umgesetzt werden, um eine größere Sicherheit des Weltfinanzsystems zu erreichen.

Folgende Schwächen wurden bei der **ersten Baseler Eigenkapitalvereinbarung** gesehen:

- keine Berücksichtigung von operationellen Risiken, z.B. resultierend aus dem Einsatz von Informationstechnologie,
- hohe Dominanz von quantitativen Faktoren im Risikomanagementprozess im Gegensatz zu qualitativen Faktoren (z.B. gute Corporate Governance, gute und adäquate Prozesse),
- keine oder nur geringe Berücksichtigung des tatsächlichen und individuellen Risikoprofils der Bank.<sup>235</sup>

Zu den wesentlichen Inhalten von Basel II gehört neben anderen wie z.B. die Erfüllung von detaillierten Offenlegungspflichten die Einführung des „**modifizierten Standardansatzes**“ zur Berücksichtigung von Kreditrisiken über externe Rating bzw. alternativ hierzu die Anwendung von internem Rating (IRB-Ansatz, s.o. 10.6). Basel II basiert auf einem „Drei-Säulen-Gebäude“ mit

- Mindestanforderungen hinsichtlich der bankindividuellen Risikolandschaft,
- aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren hinsichtlich einer angemessenen Kapitalausstattung sowie adäquater Risikomanagement- und Kontroll-Prozesse,
- Kontrolle durch angemessene Offenlegungsvorschriften, damit gut informierte Marktteilnehmer eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Banken bei ihren Anlage- und Kreditentscheidungen honorieren bzw. risikoreicheres Verhalten sanktionieren können.

Ein zentraler Punkt innerhalb der ersten Säule ist die erstmalige Forderung nach **bankinterne Rating** zur Bewertung der Kreditrisiken an Hand der Bonität des Kreditnehmers. Nach Basel II haben die Kreditinstitute zur Bemessung des Kreditrisikos und zur Berechnung der daraus folgenden Mindestkapitalanforderungen nunmehr die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Ansätzen: Standardansatz und IRB-Ansatz (s.o. 12.6). Beim Standardansatz sind ergänzend zu den bisherigen Regelungen externe Bonitätsbeurteilungen von anerkannten Rating-Agenturen für die Bemessung des Kreditrisikos eines Kreditnehmers vorgesehen. Die Verwendung des IRB-Ansatzes bedarf der Zulassung durch die BaFin und unterscheidet sich vom Standardansatz dadurch, dass die Kreditinstitute interne Ratingsysteme zur Bemessung des Kreditrisikos verwenden.

Rating ist eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die Prognose künftigen Cash Flows, wobei unterschiedliche Rating-Agenturen unterschiedliche **Notationen** vornehmen. Führend sind „Moody´s“ und „Standard&Poor´s“:

---

<sup>235</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 6 ff.

<b>Moody</b>	<b>Standard&amp;Poor</b>	<b>Schulnote</b>	<b>Erläuterung</b>
Aaa	AAA		„Exceptional“, höchste Qualität der Anleihen
Aa1	AA+	1	„Excellent“, hohe Qualität der Anleihen
Aa2	AA	1	
Aa3	AA-	1	
A1	A+	2	„Good“, viele günstige Anlageeigenschaften, Wertpapiere der oberen
A2	A	2	Mittelklasse, langfristig können sich negative Faktoren bemerkbar machen
A3	A-	2	
Baa1	BBB+	3	„Adequate“. Anleihen mittlerer Qualität, spekulative Elemente werden
Baa2	BBB	3	deutlich
Baa3	BBB-	3	
Ba1	BB+	3-4	„Questional“, Anleihen mit Spekultativen Elementen, aber noch im guten
Ba2	BB	3-4	wirtschaftlichen Umfeld
Ba3	BB-	3-4	
B1	B+	4	„Poor“, Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen erscheint als
B2	B	4	gering
B3	B-	4	
Caa	CCC+	4-	„Very Poor“, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste
Caa	CCC	4-	Anzeichen von Zahlungsverzug
Caaa	CCC-	4-	
CC	CC	5	„Extreme Poor“, hoch spekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	5-	„Lowest“ bei Moody´s niedrigste Klasse
	D	6	„Default“, Zahlungsverzug

Damit erweist sich das Verbraucher-Kredit-Scoring als eine letzte Stufe eines umfassenden Ratings des Kreditunternehmens, bei dem weitere Beurteilungsbereiche einfließen.<sup>236</sup>

- Länderrisiko = Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Branchencharakteristika
- Geschäftsrisiko = Unternehmensrisiko
- Management
- Finanzrisiko

---

<sup>236</sup> Zu allem: Füser/Gleißner (2005), 19 ff., 343 f., 452 f.; Romeike DuD 2004, 335 ff.; Habschick/Evers/Jung (2003), S. 10 ff.

Das Kredit-Scoring ist Bestandteil von Standards zum Kennenlernen des Verbrauchers (KYC-Standard = **know-your-customer**). Andere Aspekte des KYC-Risikomanagements sind die sichere Identifikation der Kunden, eine Policy für Vertragsabschlüsse sowie eine dauernde Begleitung von Risikogeschäften. Dabei geht es nicht nur um die Verhinderung von Kreditausfällen, sondern auch um das Verhindern von Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Vergehen.

Die Regeln von Basel II werden von **Bankenseite** - unberechtigterweise - als zwingendes Bankenaufsichtsrecht wahrgenommen. Rating- und Scoringverfahren werden als zentrale Instrumente des Risiko-Controllings angesehen: „Unabdingbare Voraussetzung für solche Scoring- und Ratingverfahren ist die Auswertung und Verwendung historischer Daten. ... Datenschutzregeln stehen im Widerspruch zu diesen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und verhindern damit eine sorgfältige und verantwortungsvolle Kreditvergabe.“<sup>237</sup> Richtig ist vielmehr, dass Basel II Scoring zwar nahe legt, aber nicht zwingend vorschreibt.<sup>238</sup> Eine rechtlich verbindliche Pflicht ist bisher erst recht nicht gegeben (s.u.). Den Kreditinstituten wird es vom BaFin weitgehend freigestellt, was sie als risikorientiertes Kreditgeschäft einstufen und was nicht:

*Die Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-relevantem Kreditgeschäft sind von jedem Kreditinstitut eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Die BaFin äußert sich in dieser Hinsicht nur insoweit, als dass das standardisierte Mengengeschäft als nicht-risikorelevant eingestuft werden kann.*<sup>239</sup>

Das **Baseler Komitee für Bankenaufsicht** formuliert den Konflikt zwischen Datenschutz und Risikomanagement wie folgt: „For reasons of customer privacy, some jurisdictions continue to restrict banks' ability to transmit names and balances as regards customer liabilities. ... It is essential, in conducting effective monitoring on a groupwider basis, that banks be free to pass information about their liabilities or assets under management, subject to legal protection, back to their head offices or parent bank.“ Nötig sei auch der grenzüberschreitende Datenfluss. Wohl seien bei der Aufsicht die übliche Vertraulichkeit bzgl. der Individualdaten zu gewährleisten. „Some countries have rigorous bank secrecy or data protection laws that prevent, or can be interpreted as preventing, the transfer of such information“. Es dürfe keine rechtlichen Hindernisse geben für Vorortbesuche von Auditoren, Risikomanagern, Revisoren und Aufsichtspersonen. Der Zugang zu lokalen Unterlagen und personenbezogenen Daten, einschließlich Bilanzen, dürfe nicht begrenzt werden.<sup>240</sup>

Datenschutz- und Verbraucherschutzabwägungen spielten bei der Erarbeitung der Regeln von Basel II bisher keine wesentliche Rolle. Diese werden bisher sowohl aus Sicht der Banken wie von den Vertretern der Bankenaufsicht allenfalls als Hindernisse wahrgenommen. Dies steht im Widerspruch zu dem fachlichen Interesse der Banken an Wahrung ihres sog. Bankengeheimnisses. Tatsächlich kommt dem Vertrauen der Bank-Kunden in die Vertraulichkeit der Kundeninformationen eine zentrale wirtschaftliche Rolle zu. Aus diesem Grund wie auch im Interesse des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kunden kann es zwischen Risikomanagement und Datenschutz kein „**Entweder-Oder**“ geben. Vielmehr müssen eine Ziel-Optimierung erfolgen und verbleibende widerstreitende Interessen zu einem

---

<sup>237</sup> Deutscher Bankenverband, Jahresbericht 2002/2003, S. 5.

<sup>238</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 6 f.

<sup>239</sup> Korczak (2005), S. 30 zitiert BaFin, 2. Sitzung des MaK-Fachgremiums am 10.07.2003, Textzeile 41.

<sup>240</sup> Basel Committee on Banking Supervision, Consolidated KYC Risk Management, October 2004, Rz. 5, 24-27.

Ausgleich gebracht werden.

Das Rating-Verfahren nach Basel II zeigt Parallelen zu Verfahren des Kredit-Scoring. **Ergebnisse aus dem Kredit-Scoring** können in das Basel-II-Rating eingeführt werden.<sup>241</sup> Generell gilt, dass die Aussagekraft des Rating von der hierfür genutzten Datengrundlage abhängt. Je mehr relevante Vergleichsdaten als Erfahrungswissen vorliegen, umso genauer meint man die Kreditausfallwahrscheinlichkeit auf Instituts-Ebene prognostizieren zu können. Insofern kann ein Zielkonflikt zwischen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenvermeidung (§ 3a BDSG) und der Forderung nach umfassender Datenbasis beim Rating gesehen werden.<sup>242</sup>

In der Diskussion wurden bisher **personenbezogene Datenübermittlungen** über einzelne Kreditnehmer bzw. Antragsteller zwischen übergeordnetem Kreditinstitut und Tochterunternehmen thematisiert. Gegenstand der Datenübermittlungen sind hierbei Antragsangaben zu abgelehnten und zugewiesenen Krediten, Daten über den Kreditverlauf, Daten über Kreditausfälle und Inkassoverfahren sowie Scoring-Ergebnisse.

Bei Basel II geht es nicht um ein auf den einzelnen Kreditnehmer individualisiertes Rating. Ziel der Bewertung ist vielmehr das Kreditinstitut bzw. die Institutsgruppe mit den dort angebotenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Vertragspraktiken, Geschäftsabläufen und Organisationsstrukturen. Im Regelfall dürfte eine Kommunikation mit Hilfe anonymisierter Daten ausreichen, der keinerlei datenschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen. Vor einem personenbezogenen Datenaustausch sind Verfahren **pseudonymisierter Datenzusammenführung** zu prüfen (§§ 3a, 3 Abs. 6a BDSG).

Basel II entfaltet keine eigene unmittelbare gesetzliche Wirkung (s.o. 12.6). Sie wird jedoch derzeit in eine **EU-Richtlinie**<sup>243</sup> umgesetzt, die dann in nationales Recht zu transformieren ist.<sup>244</sup> Hierbei kommt es darauf an, die Datenschutzrechte der Verbraucher bzw. der Kreditnehmer angemessen zu berücksichtigen. Es ist irritierend, dass das für die Umsetzung von Basel II auf Bundesebene zuständige BaFin selbst in seinen jüngsten Vorschlägen bisher nur wenig verbraucher- und datenschutzrechtliche Sensibilität und entsprechendes Problembewusstsein zeigte.<sup>245</sup>

## 12.8 EU-Verbraucherkredit-Richtlinie

In diesem Zusammenhang sind auch die Pläne der EU zur Verabschiedung einer **EU-Verbraucherkredit-Richtlinie** zu sehen. Die EU-Kommission hat hierzu im Jahr 2002 einen Vorschlag vorgelegt. Auf die Intervention des Europäischen Parlaments hat die EU-Kommission Ende 2004 einen geänderten Richtlinien-Vorschlag vorgelegt. Das weitere Schicksal dieser Richtlinie ist noch nicht absehbar. Eine Verabschiedung vor 2007 ist nicht wahrscheinlich. Die Umsetzung in deutsches Recht muss dann innerhalb von zwei Jahren erfolgt sein.<sup>246</sup> Die EU-Kommission legte am 10.10.2005 einen zweiten überarbeiteten Vorschlag für die Richtlinie vor.<sup>247</sup>

---

<sup>241</sup> Habschick/Evers/Jung (2003), S. 16 ff.

<sup>242</sup> 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.5.3, S. 131.

<sup>243</sup> [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/bank/regcapital/index\\_de.htm#consulation](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/bank/regcapital/index_de.htm#consulation).

<sup>244</sup> Borgel/Loch/Thelen-Pieschke Kreditwesen 2005, 910 f.

<sup>245</sup> Z.B. bei seinem 2. Entwurf einer MaRisk, ZBB 2005, 382 ff.

<sup>246</sup> Korczak (2005), S. 6 ff.; vzbv PE v. 24.10.2005, Edda Müller: „Eine Billion Euro sind keine Peanuts“.

<sup>247</sup> [http://europa.eu/int/comm/consumers/cons\\_int/fin\\_serv/cons\\_directive/index.de.htm](http://europa.eu/int/comm/consumers/cons_int/fin_serv/cons_directive/index.de.htm).

Ziel der Richtlinie ist es u.a., bei Verbraucherkrediten eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit zu erreichen, die Auskunftspflichten des Verbrauchers und des Kreditgebers zu regeln sowie den Datenzugang zu Kreditnehmerinformationen auszubauen. Eine durch die Richtlinie geplante Änderung besteht darin zu konkretisieren, was unter „**verantwortungsvoller Kreditvergabe**“ zu verstehen ist. Hierzu gehört zum einen eine umfassende vorvertragliche Information des Kunden sowie zum anderen die Prüfung von dessen Kreditwürdigkeit.<sup>248</sup> Dieser Grundsatz ist in Art. 9 des Entwurfes festgeschrieben:

*Schließt ein Kreditgeber einen Kredit- oder Sicherungsvertrag ab und erhöht er den Gesamtkreditvertrag oder den garantierten Betrag, so wird angenommen, dass er zuvor unter Ausnutzung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Verbraucher und ggf. der Garant vernünftigerweise in der Lage sein werden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.*

Art. 6 sieht gegenseitige vorherige **Informations- und Beratungspflichten** vor. Nach Art. 8 wird der Kreditgeber verpflichtet, zentrale Datenbanken abzufragen und die Angaben des Verbrauchers zu prüfen. Handelt der Kreditgeber wegen Missachtung dieser Richtlinien „unverantwortlich“, so haftet er für den Kreditausfall. Durch die geplante Verbraucherkredit-Richtlinie wird ebenso wenig wie durch Basel II das geltende Datenschutzrecht modifiziert. Den Anforderungen kann - soweit dies bisher beurteilbar ist - mit den datenschutzrechtlich derzeit zugelassenen Maßnahmen entsprochen werden.

## 12.9 Verwendung des Scores - das Verbot automatisierter Entscheidungen (§ 6a BDSG)

Gemäß § 6a Abs. 1 BDSG dürfen Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale<sup>249</sup> dienen. Dies gilt nicht bei positiven Vertragsentscheidungen und, wenn der Betroffene in geeigneter Form, z.B. durch eine Darstellung seines Standpunktes, Einfluss nehmen konnte. Vereinfacht gesagt: Wichtige (Vertrags-) Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich automatisiert getroffen werden. Die Regelung dient der Vermeidung von Entscheidungen ohne Möglichkeit der **Einflussnahme durch den Betroffenen**. Die Norm ist im BDSG insofern bemerkenswert, als hier ausnahmsweise nicht die Verarbeitung im engeren Sinn, sondern eine bestimmte Form der Datennutzung (im Rahmen einer Entscheidung) geregelt wird. Die Regelung ist nicht nur anwendbar, wenn durch den Score eine Entscheidung vorgegeben wird<sup>250</sup>, sondern auch wenn ein Score in eine Entscheidung einfließt.

**Normadressat** der Regelung sind primär nicht die externen Unternehmen beim Büro-Scoring, sondern vielmehr im Rahmen des Kredit-Scoring die Kredit vergebenden Stellen. Aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich, dass es aber unerheblich ist, ob der Score vom Kreditunternehmen selbst berechnet wird oder von einem anderen Unternehmen.<sup>251</sup> Wesentlich ist, dass die Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen wie z.B. die Kreditwürdigkeit letztlich durch einen Menschen und nicht eine Maschine erfolgt.

---

<sup>248</sup> Korczak (2005), S. 6 f.; kritisch Bankenfachverband, Jahresbericht 2004/2005, S. 18.

<sup>249</sup> Dazu Möller/Florax MMR 2002, 810.

<sup>250</sup> So Wolber CR 2003, 625; Wuermeling in LDI (2005), S. 107.

<sup>251</sup> Möller/Florax NJW 2005, 2725; ULD/vzbv, Datenschutz für Verbraucher, S. 58; Petri in LDI (2005), S. 120; Duhr in Roßnagel (2003), S. 1173; 19. TB BfD 2001-2002, Kap. 19.5.2, S. 69 f. mit Verweis auf Klarstellung des Bundestags; a.A. Wuermeling in LDI (2005), S. 107 f.

**Entscheidungen** nach § 6a BDSG sind solche, die auf Daten gestützt werden, die zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte einer Person, beispielsweise ihrer Kreditwürdigkeit, erhoben wurden.<sup>252</sup> Die Norm erfasst insbesondere Scoring-Verfahren aller Art und auch das Kredit-Scoring.<sup>253</sup>

Für das Verbot des § 6a BDSG ist Voraussetzung, dass die Entscheidung **ausschließlich auf die personenbezogene Datenverarbeitung gestützt** wird, d.h. dass das Scoring unmittelbar zur Entscheidung führt. Dies ist nicht nur dann gegeben, wenn eine Überprüfung durch einen Menschen überhaupt nicht vorgesehen ist, sondern auch, wenn der Mensch regelmäßig ohne weitere eigene Erwägungen die automatisierte Vorgabe übernimmt, egal ob die Vorgabe nur ein Ja/Nein ist<sup>254</sup> oder eine skalierte Bewertung mit daraus abgeleiteten Konsequenzen. Unklar ist, wie intensiv die Überprüfung durch einen Menschen ausfallen muss, d.h. ob eine vollständige menschliche Nachprüfung erfolgen muss oder eine Plausibilitätskontrolle genügt. Ein Verstoß gegen das Verbot automatisierter Entscheidung wird jedenfalls noch nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass ein Mensch ohne weitere Prüfung die automatisierte Entscheidung bestätigt.<sup>255</sup> Ohne die Kenntnis der Bonitätsmerkmale des Betroffenen hat der Kreditsachbearbeiter gar nicht die sinnvolle Möglichkeit, seine Entscheidung an die Stelle der Scoring-Berechnung zu setzen. Ein Verstoß ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Kreditvergeberrichtlinien eines Instituts die Ablehnung vorsehen, ohne dem Sachbearbeiter Beurteilungsspielräume für eine abweichende Entscheidung einzuräumen (z.B. Unterschreitung des sog. Cut-Off-Score).<sup>256</sup> Kein Verstoß gegen § 6a liegt jedoch vor, wenn diese Vergaberichtlinien für den Fall einer positiven Entscheidung unterhalb eines Cut-Off-Scores die Einschaltung einer weiteren Person (z.B. des Vorgesetzten) verlangen und dem tatsächlich entsprochen wird. Wichtig ist, dass außer dem Score weitere Faktoren einfließen, wobei es unschädlich ist, dass diese Faktoren in die Scoreberechnung eingeflossen sind.<sup>257</sup>

Erfolgt eine Kreditvergabe nach dem sog. **Ampel-Verfahren**, so schließt dies die Anwendung des § 6a BDSG nicht aus. Bei dem Ampel-Verfahren wird vor einem Einsatz des Scoring-Verfahrens eine Vorprüfung an Hand von speziellen Merkmalen vorgelagert (z.B. Sicherheiten, Einnahmen-Ausgaben-Haushaltsrechnung, positive Vertragserfahrungen). Erst wenn bei der Vorprüfung alle Ampeln auf „grün“ stehen, wird der Score berechnet.<sup>258</sup> Erfolgt in einem späteren Verfahrensstadium eine automatisierte Entscheidung, so schließen nichtautomatisierte Vorprüfungsschritte die Anwendung des § 6a BDSG nicht aus.

Damit § 6a BDSG anwendbar ist, muss die relevante Entscheidung für den Betroffenen eine **rechtliche Folge** nach sich ziehen oder ihn **erheblich beeinträchtigen**. Allein die Scoreberechnung hat noch keine rechtliche oder erhebliche Folge. Etwas anderes ist der Fall, wenn der Score bei einem Vertragsverhältnis Berücksichtigung findet.<sup>259</sup> Eine rechtliche Folge ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, wie die, ein Vertragsangebot anzunehmen oder

---

<sup>252</sup> Begründung zum RegE, BT-Drs. 14/4329, 37.

<sup>253</sup> Begründung zum RegE, BT-Drs. 14/4329, 37; Schaffland/Wiltfang § 6a Rz. 1; Gola/Schomerus, § 6a Rz. 15; Koch MMR 1998, 459; Möller/Florax MMR 2002, 808 f.

<sup>254</sup> 19. TB BfD 2001-2002, 69.

<sup>255</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 27 f.; Möller/Florax MMR 2002, 809; Beckhusen, S. 266 f.; a.A. Wolber CR 2003, 625; Gola/Schomerus § 6a Rz. 5; Koch MMR 1998, 460; Wurmeling in LDI (2005), S. 108 f.

<sup>256</sup> Beckhusen, S. 267.

<sup>257</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 27 f.; Beckhusen, S. 267; auf die Nachweisproblematik weist Iraschko-Luscher DuD 2005, 471 f. hin und schlägt eine gesetzlich geregelte Beweislastumkehr zu Lasten des Kreditunternehmens vor.

<sup>258</sup> Wilde, FINANZtest 4/2003, 32 f.

<sup>259</sup> Möller/Florax MMR 2002, 809.

einen Vertrag zu kündigen.<sup>260</sup> Dieser Auslegung steht der Grundsatz der Privatautonomie bzw. der Vertragsfreiheit nicht entgegen. Zweifellos ist es zulässig, jemandem einen Vertragsabschluss zu verweigern, wenn dieser bestimmte Merkmale aufweist bzw. nicht aufweist und hierbei keine Diskriminierungsverbote verletzt werden. Es schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein, sondern stärkt diese, wenn bei komplexen Vertrags-Entscheidungsgrundlagen die nötige Transparenz hergestellt wird und die Individualität der Vertragspartner gewahrt bleibt.<sup>261</sup> Auch die Ablehnung eines Vertragsangebots stellt eine rechtliche Folge dar.<sup>262</sup> Die Ablehnung eines Kreditvertrages oder dessen Kündigung sind zugleich auch zumindest bei relevanten Summen eine erhebliche Beeinträchtigung, nämlich dann, wenn eine nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange des Betroffenen erfolgt.<sup>263</sup> Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt regelmäßig auch darin, dass auf Grund eines negativen Scores ein höherer Zinssatz als der von einem Institut am niedrigsten angebotene bei einem konkreten Produkt verlangt wird. Der Umstand, dass ein Kreditnehmer dem höheren Zinssatz zustimmt, ändert nichts daran, dass er bei einem niedrigeren Score weniger Zinsen bezahlen müsste.

Keine verbotene automatisierte Entscheidung erfolgt, wenn die Entscheidung dem Begehren des Betroffenen stattgibt, d.h. bei einer **für den Betroffenen positiven Entscheidung** (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Erfolgt also eine Kreditvergabe gemäß dem Antrag des Kreditnehmers ausschließlich auf Grund eines Scoring, so ist dies rechtlich nicht angreifbar.<sup>264</sup> Dieser Umstand liegt aber nicht vor, wenn dem Antrag zwar stattgegeben wurde, aber wegen des Scores nicht der bestmögliche, d.h. niedrigste, sondern ein höherer Zinssatz festgelegt wird (s.o.).

Keine verbotene automatisierte Entscheidung liegt auch dann nicht vor, wenn „die **Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen** durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer (automatisierten) Entscheidung ... mitgeteilt wird. Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen“, worauf die verantwortliche Stelle ihre Entscheidung erneut zu prüfen hat (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG).<sup>265</sup> Sofern ein Kreditantrag allein auf Grund eines Scores abgelehnt wird, hat das Institut den Betroffenen hierüber zeitnah zu benachrichtigen (s.u. 13.1).<sup>266</sup> Es genügt nicht, „den Computer noch einmal anzuwerfen“ und dem Betroffenen das Ergebnis noch einmal mitzuteilen.<sup>267</sup> Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, gegen die auf Grund eines Scores getroffene Entscheidung Einwände zu erheben, die zur Grundlage der Prüfung durch die verantwortliche Stelle genommen werden müssen. Dies wird beim Kredit-Scoring in Deutschland regelmäßig noch nicht praktiziert.<sup>268</sup> Auf sein Recht zur Geltendmachung seines Standpunktes ist der Betroffene aktiv hinzuweisen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Betroffene seine gesetzlichen Möglichkeiten kennt.<sup>269</sup>

---

<sup>260</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 19; Roßnagel-Scholz Kap. 9.2 Rz. 129.

<sup>261</sup> 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.5.2, S. 130 f.

<sup>262</sup> Möller/Florax MMR 2002, 809; Roßnagel-Scholz, Kap. 9.2 Rz. 129; Bergmann/Möhrle/Herb, §. 6a Rz. 9.

<sup>263</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 22.

<sup>264</sup> Beckhusen, S. 269.

<sup>265</sup> Kritisch zur Unklarheit bzw. Inhaltsleere der Regelung Schuler-Harms in LDI (2005), S. 35 f.

<sup>266</sup> Beckhusen, S. 269; Koch MMR 1998, 460 f.; Eul in Roßnagel (2003), S. 1106.

<sup>267</sup> ULD/vzbv, Datenschutz für Verbraucher, S. 58; Eul in Roßnagel (2003), S. 1105.

<sup>268</sup> Möller/Florax MMR 2002, 810.

<sup>269</sup> Eul in Roßnagel (2003), S. 1106; Koch MMR 1998, 468.

## 12.10 Technische Aspekte der Qualitätssicherung<sup>270</sup>

Die Datengrundlagen, die beim Scoring genutzt werden, unterliegen etwa im Zuge von Einkommensentwicklungen, Migrationsbewegungen, Änderungen am Arbeitsmarkt oder des demografischen Wandels der Gesellschaft **beständigen Veränderungen**. Will man die Qualitätskriterien, nach denen die Klassifizierung optimiert wird, permanent erfüllen, müssen einmal ermittelte Modelle (Algorithmen und entsprechenden Parameter wie Einkommensgrenzen etc.) beständig angepasst werden. Insgesamt ergibt sich aus veränderten Modellen und veränderter Datenbasis ein hoch dynamisches System (s.o. 7.3).

Für die Sicherung der Qualität des Scorings ist der Einsatz geeigneter Prozesse zur kontinuierlichen Optimierung der **Klassifizierung** wie etwa des Cross-Industry Standard Process for Data Mining (CRISP-DM)<sup>271</sup> von besonderer Bedeutung. Wesentliche Elemente solcher Prozesse sind:

- zyklische Optimierung der eingesetzten Methoden zur Klassifizierung,
- Qualitätssicherung der Ergebnisse (sog. Review Process); dazu werden in der Praxis z.B. auch Referenzdaten eingesetzt, die für die Optimierung nicht verwendet wurden,
- Dokumentation der eingesetzten Datenbasis, der Zwischenschritte, Ergebnisse der Optimierung und der Qualitätssicherung,
- Erstellung eines Management-Reports über Modelle, die für produktive Zwecke verwendet werden.

Eine solche, Best-Practice-Grundsätzen folgende **Dokumentation** ermöglicht auf Basis der eingesetzten Klassifizierungsmethode die Rekonstruktion für bestimmte in der Vergangenheit liegende Tage.

Ein weiteres Kriterium für die Qualität des Scorings ist die **Dokumentation der Änderung der Datenbasis** (durch Protokollierung z.B. gem. § 9 BDSG und zugehöriger Anlage). Hier sind grundsätzlich zwei Fälle zu betrachten:

1. Die Daten (Attribute) werden beim Scoring-Unternehmen selbst gespeichert, gepflegt und verarbeitet.
2. Die Daten werden beim Scoring-Unternehmen nur verarbeitet; sie werden bei anderen Unternehmen im Bedarfsfalle bezogen und beim Scoring-Unternehmen nicht dauerhaft gespeichert.

Im ersten Fall sollte neben den alten Basisdaten auch die Quelle für die aktuellen Informationen (Informationen z.B. von einem anfragenden Kreditinstitut, Sachbearbeiter dort und Erfasser<sup>272</sup> beim Scoring-Unternehmen) und das Datum der Änderung umfassen. Auf diese Weise lassen sich Fehler, die bei der Änderung z.B. bei der Datenübermittlung etc. entstehen, eindeutig nachvollziehen und korrigieren. Im zweiten Fall sollten unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung die **extern** bezogenen Daten protokolliert werden. In allen Fällen sollte der berechnete, an das Kreditinstitut übermittelte Score-Wert und die Daten der Übermittlung (Wer? Wann? An wen?) **protokolliert** werden.

Dieses Vorgehen erlaubt die Berechnung eines zutreffenden Scores für einen potenziellen

---

<sup>270</sup> Das folgende Kapitel wurde von Dr. M. Meints und M. Rost mit Unterstützung von Dr. T. Probst erstellt.

<sup>271</sup> Version 1.0 des CRISP-DM-Modells ist unter <http://www.crisp-dm.org/> verfügbar.

<sup>272</sup> Hierbei ist ähnlich wie bei Systemadministratoren der Arbeitnehmerdatenschutz der Sachbearbeiter und Erfasser zu berücksichtigen.

Kreditnehmer auch für einen Stichtag in der Vergangenheit, da die damalige Datenbasis und der damals verwendete Algorithmus dokumentiert sind. Dies ist besonders für Personen relevant, die ihren Auskunftsanspruch wahrnehmen.

### 12.11 Besondere Anforderungen an die Protokollierung

Wenn man Protokollierung nur als schlichtes Herausschreiben von Programmzuständen versteht und bspw. konkret die Log-Einträge eines Webservers vor Augen hat, dann stellt Protokollierung auf den ersten Blick kein Problem dar. Bei anderen als bloß technisch-operativen Ansprüchen, bei denen **Fehlfunktionen des Servers** aufgedeckt werden sollen, sind an Protokolldaten jedoch sehr viel höhere Ansprüche zu stellen:

Eine typische Protokolldatei bzw. eine Protokolldatenbank enthält drei Einträge: den Zeitpunkt, die Entität (Nutzer oder Applikation) und die vollzogene Operation. Die Funktion eines Protokolls besteht darin, Entitäten anhand ihrer Operationen zu beobachten oder beobachtbar zu machen, um Irritationen bzw. Fehler im Nachhinein analysieren oder gegenwärtig oder zukünftig vermeiden zu können. Fehler werden typischerweise technisch, rechtlich oder ökonomisch thematisiert, mit möglichen Folgen für die verantwortliche Stellen oder Personen. Deshalb sind an die zweckgebunden eingerichtete Protokollierung grundsätzlich **hohe Anforderungen an die Korrektheit** der Einträge anzulegen. Nur so ist die gewünschte bzw. gesetzlich geforderte Revisionsicherheit bzw. Beweisfestigkeit zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass

- *der Zeitpunkt tatsächlich korrekt eingetragen ist.* Hier lässt sich der Service eines unabhängigen **Zeitstempeldienstes** nutzen.
- *die Entität tatsächlich diejenige war, die eingetragen wurde.* Hier stellt sich die Frage, ob die Applikation oder der Nutzer der Applikation eingetragen ist. Das wiederum stellt bestimmte Anforderungen an die Verlässlichkeit des Authentisierungs- und Autorisierungsvorgangs, inwieweit hier technische Daten aus diesen anderen Applikationen übernommen werden können. Hier kann man sich dadurch behelfen, dass sich die Applikation, die tatsächlich die Protokolldaten heraus schreibt, **gegenüber dem Protokollierungsprozess authentifiziert**.
- *die eingetragene Operation tatsächlich in der ausgewiesenen Form, also mit den angegebenen Daten und den Parametern, ausgeführt wurde.* Hier stellen sich Fragen wie die Folgenden: Wie zuverlässig sind die Zustandsbeschreibungen und genutzten Parameter des Programms durch den Programmierer? Sind die herausgeschriebenen Angaben aussagekräftig und ziel führend auswertbar? Eine nur nachlässige Formulierung im Programmcode durch den Programmierer kann, wenn sie im Protokoll auftaucht, für einen Betroffenen Folgen haben. Bei der Evaluation von Software müssen Organisationen deshalb dem Aspekt der **Protokolldatenqualität** eine besondere große Aufmerksamkeit schenken.

Diese Daten bilden den **Kern der automatisierten Beobachtung** von Prozessen und Menschen in einer Organisationseinheit. Diese Organisationseinheiten müssen selbst ein großes Interesse daran haben, dass diese Daten korrekt sind, um sich selbst korrekt steuern zu können.

Es müssen noch zwei weitere grundsätzliche Aspekte zum Protokollieren angesprochen werden: Grundsätzlich besteht das Problem bei den heutigen Serversystemen, dass die **Administration** Zugriff auf Einträge in Protokolldateien vornehmen kann, und zwar an allen system-

weiten Protokollierungen wiederum der Administrationstätigkeiten in einer Organisation vorbei. Somit gilt es, dass Protokolldateien dem Zugriff von Systemadministratoren entzogen sein müssen oder deren Zugriffe zumindest erkennbar sind. Dies kann man zum einen über die Verteilung von verschiedenen Systemadministrationsrechten einschränken. Eine erste Lösung speziell gegen das Wegschreiben der Daten könnte darin bestehen, Protokolldaten auf Produktionsmaschinen zumindest auf **nur einmal beschreibbare Wechselmedien** zu schreiben, die qua Gewaltenteilung dem Zugriff des Administrators entzogen sind. Wenn man über diese Problemstellung hinaus auch an die Kontrolle der Protokolle, die dem Auftraggeber der Datenverarbeitung obliegt, denkt, empfiehlt sich der Einsatz eines **externen Protokollservers**. Auf einem dedizierten Protokollserver ist der Zugriff geregelt, wer welche Protokolleinträge unter welchen Umständen einsehen bzw. automatisiert auswerten darf. Dieser zuletzt genannte Aspekt zeigt, dass das Führen und Kontrollieren von Protokollen wiederum als ein eigenständiges Verfahren zu gestalten ist.

### 13 Die Rechte der Kreditnehmer/Betroffenen

Informationelle Selbstbestimmung des Verbrauchers setzt dessen Kenntnis über die zu seiner Person verarbeiteten Daten voraus. Verfügt eine Betroffener nicht selbst über seine Daten, so ist er auf die Benachrichtigung oder die Auskunft durch die verarbeitende Stelle angewiesen. Generell lässt sich im Verbraucherbereich feststellen, dass die Kenntnis der Betroffenen über ihre Konsumentendaten äußerst gering sind. Nur ein informierter Verbraucher kann seine Rechte wahrnehmen. Daher ist **Transparenz der Datenverarbeitung** über Konsumenten eine zentrale Voraussetzung für deren Schutz. Nur die Kenntnis der verwendeten Daten sowie der Verarbeitung, einschließlich der dabei eingesetzten Verfahren, ermöglicht es den Betroffenen, auch die weiteren Betroffenenrechte der Berichtigung, Löschung, Sperrung, des Widerspruchs und des Schadensersatzanspruchs durchzusetzen.<sup>273</sup>

Das Transparenzdefizit ist beim Scoring besonders hoch. Selbst Wirtschaftsunternehmen haben oft nur wenig Kenntnis über ihre **Bonitätsbewertung** durch Banken und sonstige Kreditinstitute. Nach einer aktuellen Untersuchung der KfW-Bankengruppe kennt nur die Hälfte der Unternehmen ihre Ratingnote. Von den informierten Unternehmen wissen 40% nicht, nach welchen Kriterien die Einstufung erfolgte. Als besonders uninformiert erwiesen sich Firmen aus dem Einzelhandel oder dem Dienstleistungsgewerbe. Die Schlussfolgerung aus diesem Informationsdefizit war für Bankenvertreter, die betroffenen Unternehmen sollten sich besser über ihre Einstufung informieren und von den Banken fordern, die Berechnungskriterien offenzulegen. Nur aus diesem Dialog könne das Unternehmen seine Position verbessern und eventuelle Schwachstellen beseitigen.<sup>274</sup>

Was für Unternehmen gilt, trifft in stärkerem Maße für **Verbraucher** zu: Sie haben keine Vorstellung von ihrer Bonität und dass bzw. wie diese von Kreditinstituten berechnet wird. Auch sie könnten durch eine bessere Unterrichtung ihr individuelles Verhalten auf eine Verbesserung ihrer Bonität ausrichten. Transparenz kann eine kreditpädagogische Wirkung zukommen. Sie kann dazu beitragen, dass Verbraucher durch bonitätsfreundliches Verhalten ihre Kreditmöglichkeiten zu verbessern versuchen. Transparenz fördert den mündigen Verbraucher und nicht das Manipulationsrisiko durch diesen.<sup>275</sup> Die objektiven Rahmenbedingungen eines Kreditnehmers lassen sich durch diesen kaum manipulieren.

Markttransparenz kann dazu führen, dass die Verbraucher in einem „spirit of competition“ bewusster und gezielter ihre Produkte auswählen. Transparenz hat somit neben seiner persönlichkeitsrechtlichen Dimension auch eine Relevanz als **Wettbewerbsfaktor**.

Leider ist trotz einer klaren Rechtslage bei der Wahrung von Betroffenenrechte die **Praxis defizitär**. Dies wird auch von Vertretern der Kreditwirtschaft bedauert, die feststellen, dass die Kreditinstitute von ihren Kunden Glasnost verlangen, diese Offenheit umgekehrt aber selbst in zu geringem Maße üben.<sup>276</sup>

Gemäß § 6 Abs. 1 BDSG können die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung durch Rechtsgeschäft, also Einwilligung oder Vertrag, **nicht ausge-**

---

<sup>273</sup> 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.7, S. 62 f.

<sup>274</sup> Nur jeder Zweite kennt sein Rating, SZ 22.09.2005, 22.

<sup>275</sup> So aber Dittombée in LDI (2005), S. 96 f.

<sup>276</sup> Paul/Stein Kreditwesen 2005, 916 f.

**schlossen** oder beschränkt werden. Entsprechende Abreden oder Klauseln sind unwirksam.

### 13.1 Benachrichtigungsrechte

Nach § 4 Abs. 3 BDSG ist der Betroffene bei der **Datenerhebung** über die geplante Durchführung eines Scoring für die Vertragszwecke zu informieren, in dem diesem mitgeteilt wird, wer für die Kreditvergabe und für die Berechnung des Scores verantwortlich ist (Nr. 1). Beim Scoring handelt es sich um eine besondere Form der Verarbeitung bzw. Nutzung zu einem bestimmten Zweck, so dass hierauf ausdrücklich hingewiesen werden muss (Nr. 2). Der Betroffene muss nicht damit rechnen, dass seine Daten in ein Scoring einfließen und dass diese hierfür an eine dritte Stelle weitergegeben werden. Ist eine Weitergabe des Scores an Dritte vorgesehen, so muss zumindest die Kategorie der Empfänger benannt werden (Nr. 3).

Werden personenbezogene Daten des Betroffenen, die in das Scoring einfließen, **von Dritten erhoben** (z.B. Auskunfteien, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), so ist der Betroffene hierüber zu unterrichten, da anderenfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 BDSG).

Werden durch ein Unternehmen erstmals Daten, die dem Scoring dienen, zum **Zweck der Übermittlung** gespeichert, so hat nach § 33 Abs. 1 S. 2 BDSG bei der erstmaligen Übermittlung eine Benachrichtigung unter Benennung der Empfängerkategorien zu erfolgen. Dies gilt auch für Konzern- und Verbandsunternehmen, die für ihre angeschlossenen Unternehmen Scoring durchführen. Erfolgte schon eine Benachrichtigung über die Speicherung zum Zweck der Übermittlung (z.B. bei Auskunfteien), so ist die Nutzung für Scoringzwecke nicht gesondert benachrichtigungspflichtig. Die Ausnahmeregelungen des § 33 Abs. 2 BDSG sind nicht einschlägig.

Erfolgt die Durchführung des Scoring auf Grund einer **Einwilligung** (§§ 4 Abs. 1, 4a BDSG), so muss die hierbei abgegebene Erklärung dies ausdrücklich benennen sowie den Zweck des Scoring, die beteiligten Stellen sowie - auf Verlangen - die Folgen der Verweigerung der Einwilligung. Da i.d.R. keine Gründe für eine Abweichung vorliegen, ist die Einwilligung schriftlich zu erteilen und bei Kombination mit anderen Erklärungen besonders hervorzuheben (§ 4a Abs. 1 S. 3, 4 BDSG; s.o. 12.1).

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen **ablehnenden Kreditentscheidung** auf Grund eines Scores ist dem Betroffenen diese Tatsache nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 S. 1 BDSG mitzuteilen. Um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt geltend zu machen, sind ihm die tragenden Gründe für die Ablehnung mitzuteilen (s.o. 12.9).

### 13.2 Auskunftsansprüche

Da es sich bei dem einer Person zugeordneten Verbraucher-Score um ein personenbezogenes Daten handelt (s.o. 10.2), muss hierüber nach § 34 Abs. 1 BDSG auf Verlangen Auskunft erteilt werden. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Daten insgesamt, also auch auf den Score, die für die Scoreberechnung herangezogenen Daten<sup>277</sup>, den Zweck der Speicherung sowie die Empfänger.

---

<sup>277</sup> 3. TB IM BaWü 2005, 33 f.

### 13.2.1 Auskunft über den gespeicherten Score

Gespeichert ist ein Score, wenn dieser selbst **auf einem Datenträger festgehalten** ist oder wenn er auf Grund von gespeicherten Daten durch voreingestellte Auswertungsmöglichkeiten direkt ermittelt werden kann.

Der Auskunftsanspruch wird in der Praxis auf Grund des Umstandes in Frage gestellt, dass es sich bei dem jeweils aktuellen Score nicht um ein „**gespeichertes Datum**“ handle. Der Score werde immer als eine Momentaufnahme berechnet und habe daher nur eine Aussagekraft bezogen auf den Augenblick der Anfrage.<sup>278</sup> Diese Argumentation könnte dazu führen, dass der Betreiber des Scoring sowie dessen angeschlossene Vertragspartner sich den Score des Betroffenen beschaffen können, soweit dort der Score noch vorhanden ist. Dem Betroffenen selbst stünde kein Anspruch auf Auskunft weder über den übermittelten noch über den derzeit berechenbaren Score zu.<sup>279</sup>

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu der in § 1 Abs. 1 BDSG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“. Es stünde auch im Widerspruch zu der Bedeutung des Auskunftsanspruchs als „**Magna Charta des Datenschutzes**“.<sup>280</sup>

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG ist das **Speichern** „das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung“. Die Begriffe „Erfassen“ und „Aufnehmen“ sind weit zu verstehen und decken alle Formen der Verkörperung von Signalen ab, ohne dass es auf das physikalische Trägermedium oder auf die Art der Aufzeichnung oder der Fixierung ankommt.<sup>281</sup> Der Tatbestand des Speicherns ist immer gegeben, wenn eine verantwortliche Stelle die Daten „nachlesbar“ fixiert, wobei der Wiedergewinnbarkeit der Information die entscheidende Bedeutung zufällt (s.u. 13.2.3).<sup>282</sup>

Ein **Ausnahmetatbestand zur Auskunftspflicht** nach § 34 Abs. 4 BDSG (z.B. unverhältnismäßiger Aufwand der Auskunftserteilung bei der Datensicherung und dem Datenschutz dienenden Daten, § 33 Abs. 2 Nr. 2 BDSG) besteht bei den typischen Fallkonstellationen des Scoring nicht, zumal Art. 11 Abs. 2 EU-DSRL zwingend eine Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Informationsinteressen der Betroffenen verlangt. Die verantwortliche Stelle kann sich zur Begründung ihrer Auskunftspflicht nicht darauf berufen, dass sie sich gegenüber einem Vertragspartner, also z.B. dem externen Scoring-Unternehmen oder dem Lieferant des Scoring-Verfahrens zur Geheimhaltung verpflichtet hat.<sup>283</sup>

Nach Art. 12 lit. a EU-DSRL ist die Auskunft „**in verständlicher Form** über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ vorzunehmen. Dies bedeutet u.a., dass bei Verwendung von Codes oder Skalen deren Bedeutung offengelegt werden muss.

---

<sup>278</sup> Kamlah MMR 1999, 403; Wuermeling NJW 2002, 3510.

<sup>279</sup> Jürgens DSB 4/1998, 11 f.; BlnBDI JB 1998, 141; 16. TB HmbDSB, 87.

<sup>280</sup> Weichert, in Kilian/Heussen (2002), Kap. 133 Rz. 5.

<sup>281</sup> Simitis-Dammann, § 3 Rz. 121.

<sup>282</sup> Simitis-Dammann, § 3 Rz. 124.

<sup>283</sup> Vgl. 16. TB Hess LReg. 2003, 22; Jürgens DSB 4/1998, 11 f.

Es gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitung, dass übermittelte Daten grds. für Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden (Art. 9 BDSG mit Anhang). Dies gilt jedenfalls dann, wenn in der Übermittlung ein hohes Gefährdungspotenzial für die informationelle Selbstbestimmung liegt, so wie dies bei der Weitergabe von Scores der Fall ist. Die im Rahmen der Protokollierungspflicht gespeicherten **Daten über die Empfänger und über die Herkunft** sind von der Auskunftspflicht mit umfasst.

**Adressat des Auskunftsanspruchs** sind alle Stellen, die den Score gespeichert haben. Dies gilt bzgl. dem jeweils berechenbaren Score für das das Scoring durchführende Unternehmen.

Dies gilt auch für die Stellen, denen ein Score übermittelt wurde und die im Rahmen der Kreditvergabe diesen speichern und nutzen. Der Betroffene hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG Anspruch auf Auskunft **gegenüber der Kredit gebenden Stelle** als verantwortliche Stelle über einen zu seiner Person erstellten Score. In jedem Fall erfolgt hier eine Speicherung des Score im Rahmen der konventionellen Aktenführung, die für sich schon eine Auskunftspflicht begründet, da der Score aus einer automatisierten Datenverarbeitung stammt (§ 27 Abs. 1, 2 BDSG). Wurde der Score inzwischen wieder gelöscht, so ist faktisch eine Auskunftserteilung nicht mehr möglich. Eine Aufbewahrungspflicht besteht aus dem Datenschutzrecht für das Kreditunternehmen nicht. Doch ist eine Aufbewahrung aus Gründen der Beweissicherung tunlich.<sup>284</sup>

### 13.2.2 Auskunft über den übermittelten Score

Findet ein externes Scoring statt, so übermittelt die Scoring-Stelle den Score an die anfragende Stelle. Wird der übermittelte Score zu Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle protokolliert und dadurch auf einem Datenträger festgehalten, erfolgt eine Speicherung, die auskunftsfähig ist. Dass der Aufwand für eine Auskunftserteilung aus den **Übermittlungsprotokollen** u.U. relativ hoch ist, da eine Auswertung der Übermittlungsprotokolle nicht routinemäßig vorgesehen ist, ist kein Hinderungsgrund für die Auskunftserteilung.

Nach § 34 Abs. 4 BDSG besteht eine Pflicht zur Auskunftserteilung nicht, wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 und 5-7 BDSG nicht zu benachrichtigen ist. Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG besteht eine Benachrichtigungspflicht nicht, wenn die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie „ausschließlich der **Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle** dienen und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“. Grundlage dieser gesetzgeberischen Festlegung ist, dass von ausschließlich zu Datenschutzkontrollzwecken gespeicherten Daten regelmäßig nur eine geringe Gefahr für die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ausgeht. Nach dem Willen des Gesetzgebers, der eine Abwägung zwischen Informationsinteresse mit dem entstehenden Aufwand fordert, genügt kein pauschaler Hinweis auf die Ausnahmeregelung.<sup>285</sup> Die Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse wird schon von Art. 11 Abs. 2 EU-DSRL bzgl. der Benachrichtigung zwingend gefordert. Art. 12 Lit. a) EU-DSRL sieht aber ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht für den Betroffenen vor „in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“. Die insofern zwingend geltenden europarechtlichen Vorgaben machen also keine Einschränkung des Auskunftsanspruchs auf gespeicherte Daten. Zudem muss die Ausnahme zur Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 4 BDSG nach der Zielsetzung enger

---

<sup>284</sup> Beckhusen, S. 296; 15. TB Hess LReg. 2002, 37.

<sup>285</sup> Gola/Schomerus, § 33 Rz. 32.

ausgelegt werden als die Regelung in § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG, auf die verwiesen wird, da dem Auskunftsanspruch bzgl. der Grundrechtssicherung eine wichtigere Funktion zukommt als der Benachrichtigungspflicht. Eine europarechts- und verfassungskonforme Auslegung des § 34 Abs. 4 BDSG verpflichtet daher bei einer Datenspeicherung ausschließlich zu Datenschutzzwecken zu einer Auskunftserteilung.<sup>286</sup> Dem steht auch nicht § 31 BDSG entgegen, da sich die Auskunftserteilung an den Betroffenen im Rahmen der besonderen Zweckbindung (Sicherstellung des Datenschutzes) bewegt.<sup>287</sup>

Zu klären ist die Frage, ob es eine **Pflicht zur Protokollierung** der übermittelten Daten bei dem Scoring-Unternehmen gibt. Es gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitung, dass übermittelte Daten grds. für Datenschutzkontrollzwecke protokolliert werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in der Übermittlung ein hohes Gefährdungspotenzial für die informationelle Selbstbestimmung liegt, so wie dies bei der Weitergabe von Scores der Fall ist.<sup>288</sup>

### 13.2.3 Auskunft über den berechenbaren Score

Nicht eindeutig ist, ob ein Auskunftsanspruch bzgl. des von dem Scoring-Unternehmen aktuell berechenbaren Score besteht. Dieser Score ist i.d.R. nicht direkt auf einem Datenträger vorhanden, sondern muss erst für den Abfragefall generiert werden. Es lässt sich die Ansicht vertreten, dass mangels direkter Fixierung keine Datenspeicherung vorliegt.<sup>289</sup> Dieser Auslegung stehen aber Sinn und **Zweck des Auskunftsanspruchs** entgegen, der das Ziel verfolgt, dem Betroffenen die Kenntniserlangung der für die Wahrnehmung seiner Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung möglichen Daten zu ermöglichen.<sup>290</sup>

Aber auch unabhängig von dieser Erwägung muss in einem berechenbaren Score ein auskunftspflichtiges gespeichertes personenbezogenes Datum gesehen werden. Gespeichert im Sinne des Datenschutzrechtes ist nicht nur das direkt auf einem Datenträger fixierte Datum, sondern auch das auf Datenträger durch **voreingestellte Kombination** verfügbare Datum. Sind Auswertungsroutinen in einem Auskunftssystem voreingestellt, so sind diese gespeichert. Vom Auskunftsanspruch erfasst sind nicht nur die Grunddaten, sondern auch die hieraus über diese Auswertungsroutinen ableitbaren Daten. Anderenfalls ließe sich der effektive Auskunftsanspruch allein dadurch umgehen, dass personenbezogene Daten z.B. verschlüsselt oder separiert auf einem Datenträger abgelegt werden. Die Auskunftserteilung der verschlüsselten oder der separierten Daten macht für den Betroffenen keinen Sinn, wenn er nicht die Verfügung über die Entschlüsselungs- oder Zusammenführungsmechanismen hat. Die jederzeitige Ermittelbarkeit ist im Ergebnis ebenso zu bewerten wie die dauerhaft direkte Fixierung einer Information auf einem Datenträger.<sup>291</sup> Dass eine nachträgliche Berechnung eines früher übermittelten Score häufig nicht mehr möglich ist, weil sich die Datenbasis und/oder die statistischen Bezugsgrößen geändert haben, ist unbeachtlich. Es besteht auch kein Auskunftsanspruch über Ursprungsdaten, wenn diese unwiederbringlich geändert worden sind. Eine andere Auslegung des § 34 BDSG wäre zudem nicht vereinbar mit Art. 12 Lit. a EU-

---

<sup>286</sup> Insofern unentschieden Beckhusen, S. 291.

<sup>287</sup> Simitis-Dammann, § 31 Rz. 6; 15. TB Hess LReg. 2002, 38.

<sup>288</sup> Simitis, § 14 Rz. 112; Simitis-Ernestus/Geiger, § 9 Rz. 118; bzgl. der Schufa-Scores 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.5.1, S. 130; JB 1998 BerlBDI, 141; 16. TB LfD NRW 2003, 92; 15. TB Hess LReg. 2002, 37; Beckhusen, S. 291 f.; a.A. 1. TB IM BaWü 2001, 68.

<sup>289</sup> So Kamlah MMR 1999, 402; Wuermeling NJW 2002, 3510.

<sup>290</sup> Jürgens DSB 4/1998, 12; Beckhusen, S. 292 f.

<sup>291</sup> BlnBDI JB 1998, 141; Beckhusen, S. 293.

DSRL.<sup>292</sup>

#### 13.2.4 Auskunft über den logischen Aufbau des Scoringverfahrens

§ 6a Abs. 3 BDSG erstreckt das Recht des Betroffenen auf Auskunft auch auf den logischen Aufbau der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten im Rahmen **automatisierter Einzelentscheidung**. Dieser Anspruch zielt auf mehr Transparenz über die zu einer Einzelentscheidung führenden Veränderungen der Daten. Gemäß der Gesetzesbegründung sollen mit dem Auskunftsanspruch weder Geschäftsgeheimnisse noch das Recht am geistigen Eigentum berührt werden.<sup>293</sup> Art. 12 Lit. a) 3. Sp. EU-DSRL sieht aber als die Auslegung bestimmendes übergeordnetes Recht diese Ausnahmen im Normtext nicht ausdrücklich vor. Die Einschränkungen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass das Auskunftsrecht vollständig verweigert wird.<sup>294</sup>

Das Recht des § 6a Abs. 3 BDSG ist als **individuelles Auskunftsrecht**, nicht als allgemeine Hinweispflicht der verantwortlichen Stelle ausgestaltet. Daher genügt es i.d.R. nicht, generelle Hinweise über das Verfahren in die ABG aufzunehmen, in einem Hinweisblatt auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen. Vielmehr muss die Auskunft einen direkten Bezug auf das den Betroffenen berührende Verfahren haben (Benennung des konkreten Zwecks, Datengrundlage, Gewichtung, s.u.).<sup>295</sup> In dem Entwurf einer EU-Verbrauchercredit-Richtlinie ist nunmehr vorgesehen, dass Verbraucher über die Ablehnungsgründe informiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für Ablehnungen wegen eines schlechten Scores (s.o. 12.8).

Ursprünglich war im Gesetzentwurf für § 6a BDSG die Auskunft „über den **strukturierten Ablauf** der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien“ vorgesehen. Gemäß der Begründung sollten damit auch Hinweise auf die innerbetriebliche Organisation, den Ablauf des Verfahrens, die Kriterien der Entscheidung und die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien erfasst werden.<sup>296</sup> Dass letztendlich im Gesetz eine offenere Formulierung gewählt wurde, schließt nicht aus, dass über die ursprünglich aufgeführten Aspekte Auskunft erteilt wird. Vielmehr sollte durch die gewählte Formulierung ein breiterer Auslegungsspielraum und eine leichtere Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteressen eröffnet werden.

Der Auskunftsanspruch besteht **generell bei automatisierten Einzelentscheidungen** nach § 6a Abs. 1 und 2 BDSG. Er besteht sowohl bei stattgebenden wie bei ablehnenden Entscheidungen. Es kommt nicht darauf an, dass die Möglichkeit bestehen muss, den eigenen Standpunkt geltend zu machen oder nicht. Es besteht sowohl bei unzulässigen wie auch bei zulässigen Verfahren.

**Adressat des Auskunftsanspruchs** ist die verantwortliche Stelle, die die automatisierte Datenaufbereitung vornimmt, die für eine automatisierte Entscheidung genutzt werden kann. Erfolgt also das Scoring nicht durch das Kreditinstitut, sondern über das Büro-Scoring durch eine andere Stelle, so ist diese auskunftspflichtig. Der grundrechtlich legitimierte Anspruch kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass für die Scoreberechnung eine andere als die

---

<sup>292</sup> Beckhusen, S. 293 ff.; Jürgens DSB4/1998, 11 f.; Weichert, DANA 3/1999, 13; Globig NJW 4/2003, XIV.

<sup>293</sup> Begründung zum RegE, BT-Drs. 14/4329, 38.

<sup>294</sup> Erwägungsgrund 41 zur EU-DSRL.

<sup>295</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 36.

<sup>296</sup> Kritisch hierzu Bankenfachverband, Jahresbericht 2000, S. 30 f.

entscheidende Stelle für verantwortlich erklärt wird. Gegenstand des Auskunftsanspruchs ist nicht die automatisierte Einzelentscheidung, sondern die diese Entscheidung vorbereitende automatisierte Datenverarbeitung.<sup>297</sup>

Zielrichtung des § 6a Abs. 3 BDSG ist es, dem Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, die Richtigkeit der Grundlagen einer Einzelentscheidung zu überprüfen. Hierfür ist es nicht nur verbraucherpolitisch wünschenswert<sup>298</sup>, sondern grundrechtlich geboten, dass der Auskunft in allgemeiner Form entnommen werden kann, **welche Daten und Bewertungsmaßstäbe** der Scoreberechnung zugrunde liegen.<sup>299</sup> Eine Beschränkung auf einige wichtige Merkmale von vielen genügt nicht, da auch weniger wichtige Kategorien einen nachteiligen Effekt auf den Score haben können. Bzgl. der Wertigkeit der einzelnen Merkmale genügt die Offenlegung der wichtigsten vier oder fünf Merkmale in Reihenfolge, ohne dass eine präzise prozentuale Angabe zur Relevanz gemacht werden müsste.<sup>300</sup>

Die Datengrundlage für eine Scoreberechnung kann kein **Geschäftsgeheimnis** sein, auch wenn befürchtet wird, dass die Konkurrenz das eigene Scoring-System „nachbaut“ oder dass Verbraucher auf Grund der Kenntnis den Score zu manipulieren versuchen.<sup>301</sup> Insofern hat die verantwortliche Stelle nicht die alleinige Verfügungsbefugnis. Der Hinweis auf ein Geschäftsgeheimnis darf nicht dazu führen, dass Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Betroffenen von diesen nicht überprüft werden können, dass hierüber z.B. eine Falschbewertung legitimiert wird. Der Umstand, dass diese verfassungsrechtlich gebotene Auslegung wegen des nachhaltigen Widerstands der Kreditwirtschaft nicht ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wurde, kann nicht zu einer anderen Interpretation führen.<sup>302</sup>

Als Grund für die **Geheimhaltung von Merkmalen** und Score-Berechnungsmethoden wird geltend gemacht, die Kenntnis von Risikofaktoren würde es den Betroffenen ermöglichen, diese bewusst zu umgehen oder zu manipulieren.<sup>303</sup> Dies trifft nicht zu: Es ist eine spezifische Eigenschaft des Scoring, dass es auf objektiven Fakten beruhen soll und nicht oder kaum auf subjektiv beeinflussbaren Faktoren beim Betroffenen. Haben die einfließenden Merkmale eine Auswirkung auf die Bonität einer Person und nimmt sich ein Betroffener vor, sich hieran zu orientieren, so liegt hierin nicht ein Umgehen des Scoring, sondern vielmehr ein erwünschter pädagogischer Effekt, da hiermit die Kreditwürdigkeit durch eine Verhaltensänderung verbessert würde (s.o. 13.).

Die Internationalen Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben Ende 2004 bzgl. der Risiko-Klassifizierung von Unternehmen (Rating) die Rating-Agenturen in einem **Verhaltens-Kodex** zu Transparenzregelungen verpflichtet, über die die Nachvollziehbarkeit der Score-Berechnung gesichert werden soll. Der Kodex schreibt vor, dass die Berechnung der Bonität offen gelegt werden muss. Über wesentliche Änderungen sind die Unternehmen von den Agenturen im Voraus zu informieren. Stehen hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Offenlegung nicht entgegen, so kann dies erst recht nicht gegenüber natürlichen Personen der

---

<sup>297</sup> Wolber CR 2003, 626; a.A. Kamlah MMR 1999, 403.

<sup>298</sup> So Beckhusen, S. 297.

<sup>299</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 52 u. 55 m.w.N.

<sup>300</sup> 3. TB IM BaWü 2005, 30; enger Duhr in Roßnagel (2003), S. 1172.

<sup>301</sup> Korczak (2005), S. 53 f.

<sup>302</sup> 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.51, S. 130; a.A. Beckhusen, S. 295 f.

<sup>303</sup> Koch MMR 1998, 462; Gola/Schomerus § 6a Rz. 18a, Wolber CR 2003, 626.

Fall sein.<sup>304</sup>

Die Funktionsweise von externem Scoring wird nicht nur gegenüber den Betroffenen, sondern oft auch gegenüber den entscheidenden, d.h. der den Score weiterverarbeitenden, verantwortlichen Stellen gegenüber geheimgehalten. In vielen Fällen werden sogar die **Berechnungs-Algorithmen** von einem Systembetreiber zur Nutzung zur Verfügung gestellt, ohne dass die Nutzer selbst näheren Einblick in diese **Blackbox** hätten. Dies gilt z.B. für die Schufa.<sup>305</sup> Dies hat zur Folge, dass das Scoring-Unternehmen als allein verantwortliche Daten verarbeitende Stelle keinen Einfluss auf die Überprüfbarkeit der Daten hat und dass die Auskunft nach § 6a Abs. 3 BDSG nicht erteilt werden kann. Dieser Mangel ist dem Scoring-Unternehmen zuzurechnen und kann nicht als Begründung für eine Auskunftsverweigerung herangezogen werden.

### 13.2.5 Unentgeltlichkeit der Auskunft

Die **Auskunft ist unentgeltlich** zu erteilen (§ 34 Abs. 5 BDSG). Die Beauskunftung des Scores und der diesem zu Grunde liegenden Daten kann nicht zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Vielmehr wird der Score derzeit nur im Zusammenhang mit einer Auskunftsvollauskunft wirtschaftlich genutzt und dürfte auch nur in diesem Kontext so nutzbar sein. Eine ausschließliche Nutzung des Kredit-Scores verstieße regelmäßig gegen § 6a BDSG (s.o. 12.9). Bei der Scoreauskunft steht gegenüber einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit eindeutig die Sicherung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen im Vordergrund. Daher kann ein Auskunftsentgelt nur verlangt werden, wenn gemeinsam mit dem Score eine Gesamtauskunft erteilt wird, die vom Betroffenen zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden kann (§ 34 Abs. 5 S. 2 BDSG).<sup>306</sup> Die Mitbeauskunftung des Scores darf die Auskunft nicht teurer machen. Die alleinige Beauskunftung der oder des Scores ist vom Gesetz her kostenfrei.<sup>307</sup> Ebenfalls wirtschaftlich nicht nutzbar sind Auskünfte, wonach „keine Informationen“ vorliegen oder nur Negativmerkmale bzw. ein negativer Score.<sup>308</sup>

### 13.2.6 Zivilrechtliche Auskunftsrechte vor Vertragsschluss

Im vorvertraglichen Bereich, d.h. zum Zeitpunkt der Prüfung des Kreditantrages, bestehen zwischen Verbraucher und Kreditinstitut aus vertragsrechtlicher Sicht **beiderseitige Aufklärungs- und Schutzpflichten** nach § 241 Abs. 2 und § 242 BGB, wenn gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB die Vertragsverhandlungen aufgenommen sind oder sich ein Vertrag anbaut. Diese Aufklärungspflichten sind nicht einklagbar<sup>309</sup> und erstrecken sich auf Umstände und Rechtsverhältnisse mit Bezug auf den Vertragsgegenstand die – für den einen Teil erkennbar – von besonderer Bedeutung für den Entschluss des anderen Teils zur Eingehung des Vertrages sind und der eine Teil die Informationen unschwer liefern kann.<sup>310</sup> Eine allgemeine Aufklärungspflicht über relevante Umstände gibt es hingegen nicht.<sup>311</sup> Insofern gilt der Grundsatz, dass sich jede Partei selbst über die Umstände, die für seine Vertragsentscheidung maßgeblich sind, sowie über Art und Umfang seiner Vertragspflichten Klarheit zu verschaf-

---

<sup>304</sup> LDI NRW, zit. nach Protokoll Arbeitsgruppe „Kreditwirtschaft“ v. 21./22.06.2005, TOP 3, S. 6 f.

<sup>305</sup> Beckhusen, S. 228.

<sup>306</sup> Beckhusen, S. 284 ff; Simitis-Mallmann, § 34 Rz. 48 ff.

<sup>307</sup> Dem steht die Praxis der Schufa entgegen (s.o. 5.2.1).

<sup>308</sup> 3. TB IM BaWü 2005, 41.

<sup>309</sup> Palandt-Heinrichs, § 242 Rz. 37.

<sup>310</sup> Erman-Kindl, BGB, 11. Aufl., § 311 Rz. 29; Palandt/Heinrichs, § 261 Rz. 8.

<sup>311</sup> Erman-Westermann, BGB, 11. Aufl., § 241 Rz. 14

fen hat.<sup>312</sup>

Für die **Phase der Kreditprüfung** vor Vertragsschluss ist zu unterscheiden, ob ein Scoring-Verfahren lediglich als Entscheidungsgrundlage bzw. -hilfe für die Frage eingesetzt wird, ob ein Kreditvertrag zustande kommen soll, oder ob das Ergebnis des Scoring-Verfahrens auch bei der Entscheidung über die Konditionierung des Vertrages (Zinssatz, Laufzeit etc.) eine Rolle spielt. Wird das Scoring-Verfahren nur für die Entscheidung über das „**Ob**“ des **Vertrages** eingesetzt, so begründen die vorvertraglichen Aufklärungspflichten keinen Auskunftsanspruch des Verbrauchers in Bezug auf den Umstand, dass ein Scoring-Verfahren zur Bonitätsprüfung eingesetzt wird, in Bezug auf den Score und das Verfahren selbst bzw. die verwendeten Attribute. Zwar herrscht im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Verbraucher ein Informationsgefälle z.B. in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und hinsichtlich des Zugangs zu Informationsquellen.<sup>313</sup> Dies allein begründet allerdings noch keine Aufklärungspflicht der informationell überlegenen Partei.<sup>314</sup> Im normalen Kreditgeschäft bestehen daher grundsätzlich keine Aufklärungs- oder Warnpflichten der Banken gegenüber ihren Kunden hinsichtlich der Risiken, die mit der Kreditgewährung verbunden sind, obwohl sich diese Information tatsächlich auf den konkreten Vertragsgegenstand bezieht.<sup>315</sup> Bei der Frage nach der Aufklärung über die Nutzung eines Scoring-Verfahrens geht es nicht um eine Information, die einen Bezug zum konkreten Vertragsgegenstand hat. Vielmehr betreffen die Informationen über den Einsatz von Scoring-Systemen, der Scorewert, die Attribute und das Verfahren an sich die Ebene der Entscheidungsfindung der Bank. Sie dienen der Bank als Instrumente um abzuschätzen, inwieweit sie den Kreditantrag positiv bescheiden soll oder nicht. Insofern haben diese Informationen mit dem weiteren Verlauf der Kreditgewährung, also dem eigentlichen Vertragsgegenstand und der Durchführung nichts zu tun. Jedem potenziellen Kreditnehmer ist offensichtlich, dass die Bank den Kreditantrag auf der Grundlage ihrer eigenen Kreditvergaberichtlinien prüft. Diese müssen aus vertragsrechtlicher Sicht nicht offengelegt werden, auch wenn die Berücksichtigung von Scoring-Ergebnissen Teil dieses Entscheidungsprozesses ist. Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten (s.o. 13.1, 13.2.1-13.2.5) bestehen unabhängig von der rein vertragsrechtlichen Beurteilung.

Für den Fall der **scoringbedingten Konditionierung** des Kreditvertrages ist die Rechtslage anders zu beurteilen. Bei der Zinskonditionierung durch Scoring hat der Einsatz des Verfahrens unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Gegenleistung und ist somit auch von besonderer Bedeutung für den Entschluss zur Eingehung des Vertrages. Insofern ist es zwar auch grundsätzlich der Bank überlassen, welchen Zinssatz sie für ein Darlehen anbietet und wie dieser errechnet wird. Da die Bank aber zur Transparenz der Zinserstellung auch z.B. auf Preistafeln verweisen kann, ist es im Falle der bonitätsabhängigen Bezinsung vor Vertragsschluss vertragsrechtlich erforderlich, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Zinsberechnung mithilfe eines Scoring-Verfahrens erfolgt. Dies liegt auch im Interesse des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes. Der Verbraucher als strukturell unterlegene Partei hat ansonsten kaum eine Chance zumindest in Grundzügen zu erfahren, auf welcher Grundlage die Bank einen bestimmten Zinssatz errechnet hat und diesen mit anderen Angeboten zu vergleichen. Eine vorvertragliche Hinweispflicht der Bank auf die Verwendung von Scoring-Systemen zur Konditionierung des Kreditvertrages muss daher unter dem Gesichtspunkt der Informationsasymmetrie im Verbraucherbereich angenommen werden.

---

<sup>312</sup> Erman-Kindl, BGB, 11. Aufl., § 311 Rz. 29 m.w.N..

<sup>313</sup> MünchKomm-Emmerich, § 311 Rz. 102.

<sup>314</sup> MünchKomm-Emmerich, § 311 Rz. 102.

<sup>315</sup> MünchKomm-Emmerich, § 311 Rz. 147.

### 13.2.7 Vertragliche Auskunftsrechte

Für Darlehensverträge zwischen Unternehmen und Verbraucher gelten die Sondervorschriften der §§ 491 ff. BGB, die auch die durch die Verbraucherkreditrichtlinien<sup>316</sup> erstmalig normierten Unterrichts- und Informationspflichten der Unternehmen beinhalten. Nach § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 1-7 BGB muss die Vertragsurkunde der Parteien eine Reihe von Informationen für die Verbraucher enthalten. Unter anderem ist dabei der Zinssatz (Nr. 4) und der effektive Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer **preisbestimmender Faktoren** vorbehalten ist, der anfängliche effektive Jahreszins (Nr. 5) anzugeben. Zusammen mit dem effektiven Jahreszins ist nach § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können.

In der Vertragsurkunde ist danach der Zinssatz, d.h. der schlichte, in Prozent anzugebende, auf das zu verzinsende Kapital bezogene Nominalzins anzuführen.<sup>317</sup> Grundsätzlich ist die Angabe der zinsbildenden Faktoren oder Berechnungsgrundlagen demgemäß nicht erforderlich. Erfolgt die Zinskonditionierung für einen Kreditvertrag **auf der Grundlage des Ergebnisses eines Scoring-Verfahrens**, ist es allerdings aus Transparenzgesichtspunkten angebracht, zumal es sich hier um verbraucherschützende Vorschriften handelt, auch den ermittelten Scorewert als Grundlage der Zinsberechnung mitzuteilen.

Für den Fall, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kreditvertrages ein variabler Zins in Form einer **Zinsanpassungsklausel**, d.h. einer vertraglich vorbehaltenen Änderungen des Zinssatzes, vorgesehen ist, sind neben den Zeiträumen der Anpassung und dem Bezug,<sup>318</sup> nach § 492 Abs.1 Nr. 5 BGB auch der anfängliche effektive Jahreszins sowie die Voraussetzungen für die Änderung preisbestimmender Faktoren anzugeben.<sup>319</sup> In welcher Bestimmtheit und Genauigkeit letztere Angaben zu machen sind, richtet sich laut Gesetzesbegründung nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit von Preisanzpassungsklauseln.<sup>320</sup> Damit sind die Grundsätze zur Inhaltskontrolle vorformulierter Zinsanpassungsklauseln nach § 307 BGB anzuwenden.<sup>321</sup>

Bisher beziehen sich derartige Zinsanpassungsklauseln hauptsächlich auf **außerhalb der Vertragsbeziehung** zwischen Verbraucher und Kreditinstitut **liegende Faktoren**. Insoweit ist ein Bedürfnis der Bank anerkannt, den Zinssatz z.B. an das wechselnde Zinsniveau auf dem Geldmarkt und somit an die meist bei Vertragsschluss nicht überschaubaren künftigen Refinanzierungsmöglichkeiten anzupassen.<sup>322</sup> Solche einseitigen Bestimmungsvorbehalte (in Abbedingung von § 315 BGB) stellen zumindest dann keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB dar, wenn wegen „unsicherer Entwicklung der Verhältnisse“ die Änderungsklausel „als Instrument der Anpassung notwendig ist und der Anlass, aus dem das Bestimmungsrecht entsteht, sowie die Richtlinien und Grenzen seiner Ausübung möglichst konkret“ angegeben werden.<sup>323</sup> Außerdem ist es erforderlich, dass die Anpassungsklausel nicht nur zu Lasten des Verbrauchers, sondern im Falle einer für den Verbraucher positiven

---

<sup>316</sup> Richtlinie 87/102/EWG vom 1.1.1991 in der Fassung der Änderungsrichtlinien 90/88/EWG vom 22.2.1990 und 98/7/EG 16.2.1998.

<sup>317</sup> Erman-Saenger, BGB, 11. Aufl., § 492 Rz. 28.

<sup>318</sup> Palandt-Putzo, § 492 Rz. 12.

<sup>319</sup> Ebenso § 6 Abs. 1 PAngV.

<sup>320</sup> BT-Drucks 11/5462, 20.

<sup>321</sup> Erman/Saenger, § 492 Rz. 35.

<sup>322</sup> BGH NJW 1986, 1803 (1804).

<sup>323</sup> BGH WM 1999, 2545 (2547).

Entwicklung der Anpassungsfaktoren, sich auch zugunsten desselben auswirkt.<sup>324</sup>

Denkbar wären auch Anpassungsklauseln, die nicht an außerhalb der Vertragsbeziehung liegende Umstände anknüpfen, sondern eine Zinsänderung von dem Ergebnis in gewissen zeitlichen Abständen erneut durchgeführter Scorings abhängig machen. Derartige Klauseln begegnen allerdings AGB-rechtlich einer Reihe von Bedenken: Anders als bei den bisherigen Zinsanpassungsklauseln, bei welchen die Rechtsprechung eine sachliche Rechtfertigung in der Anpassung an die wechselnden Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt anerkannt hat,<sup>325</sup> stellt sich bei **scoringabhängigen Änderungsklauseln** die Frage, ob diese überhaupt sachgerecht sein können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass für die Zulässigkeit herkömmlicher Zinsanpassungsklauseln eine objektive Bezugsgröße erforderlich ist, denn das Kreditinstitut muss sich nach der Rechtsprechung im Rahmen der Zinssätze halten, die sich aus den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Statistiken ergeben.<sup>326</sup> Besteht schon für die eine Partei die Möglichkeit, die Leistung nach Abschluss des Vertrages einseitig zu bestimmen und zu verändern, so muss die andere Partei wenigstens in etwa abschätzen können, worauf sie sich dort einlässt.

Das Scoring stellt allerdings **keine objektive Bezugsgröße** dar. Letztlich handelt es sich beim Scorewert um einen Prognosewert für die Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Scorewert bildet folglich nicht die tatsächliche Bonität des konkreten Kreditnehmers ab, sondern ordnet diesen lediglich in eine Vergleichsgruppe ein. Dieser Gruppe wird wiederum eine bestimmte Wahrscheinlichkeit im Hinblick darauf zugeordnet, ob der Kredit ordnungsgemäß bedient wird oder nicht. Zudem kann sich der Score auf Grund von verschiedenen Faktoren innerhalb eines gewissen Zeitraumes ändern. Zunächst könnte der betroffene Kreditnehmer durch tatsächliche Veränderungen bei bestimmten Attributen in eine andere Kategorie rutschen. Z.B. würde der Kreditnehmer durch eine Scheidung vom Status „verheiratet“ zum Status „geschieden“ wechseln. Es könnte sich allerdings auch die Bewertungen der verschiedenen Attributskategorien im Rahmen des Scoring-Systems ändern. So bestände die Möglichkeit, dass der Score einer Person sich verändert, weil der Status „verheiratet“ nicht wie bisher eher positiv gewertet wird, sondern möglicherweise durch andere statistische Auswertungen eine negative Wertung erfährt. Ob eine derartige Anpassungsklausel auf Grund des Prognosecharakters des Scorewertes und der Möglichkeit einer subjektiven Bewertungsänderung von Seiten des Verwenders dann noch als sachgerecht gelten kann, ist zweifelhaft.

Es ergeben sich außerdem aus **Verbraucherschutzgründen** Zweifel an der Zulässigkeit einer derartigen Klausel. Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen orientiert sich auch an den sich aus der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien und den Wertentscheidungen von Grundgesetz und EG-Recht.<sup>327</sup> Aus diesem Grunde sind bei der Beurteilung der Klausel auch Verbraucherschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen. Für den Verbraucher können die Bonitätskontrollen zu einer stetigen Zinserhöhung führen und möglicherweise eine Überschuldung mit Kreditausfall dort verursachen, wo der Kredit ohne Anpassung ordnungsgemäß abgezahlt worden wäre. Wenn sich z.B. vorübergehende finanzielle Engpässe auf den Score des Betroffenen und somit als Zinserhöhung auswirken, verschlechtert dies die finanzielle Situation für den Verbraucher weiter und hat als Kettenreaktion wiederum eine Zinserhöhung zur Folge. Ohne variablen Zinssatz hätte der Verbraucher den Kre-

---

<sup>324</sup> BGH NJW 1986, 1803 (1804).

<sup>325</sup> BGH NJW 1986, 1803 (1804).

<sup>326</sup> BGH NJW 1986, 1803 (1804).

<sup>327</sup> Palandt-Heinrichs, § 307 Rz. 8.

dit bei gleich bleibendem Satz gegebenenfalls trotz vorübergehender Finanzprobleme ordnungsgemäß weiter abbezahlen können und wäre nicht in diese finanzielle Bedrouille geraten. Aus Verbraucherschutzgesichtspunkten ist eine solche Anpassungsklausel daher äußerst denklich.

Zudem stoßen derartige Klauseln auf **datenschutzrechtliche Bedenken**. Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen die wesentlichen Grundgedanken des BDSG Berücksichtigung finden, da ansonsten gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung gegeben ist. Aus diesem Grunde muss auch bei der Verwendung von AGB die Möglichkeit bestehen, die schutzwürdigen Belange des Einzelnen zu beachten. Zwar ist ein Scoring-Verfahren zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit grundsätzlich als datenschutzrechtlich zulässig anzusehen, solange es den in diesem Gutachten aufgestellten rechtlichen Anforderungen genügt. Wenn das Verfahren allerdings im Verlaufe des Vertrages zur ständigen Bonitätskontrolle des Kunden eingesetzt wird, kommt dies einer **finanziellen Dauerüberwachung** gleich. Eine solche finanzielle Profilbildung<sup>328</sup> vermittelt des personenbezogenen Scorewertes und des gesamten Scoring-Verfahrens beeinträchtigt die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, dessen finanzielles Gebaren durch die ständige Aktualisierung der Datengrundlage und das Scoring lückenlos aufgezeichnet wird. Für eine derartige Überwachung fehlt es auch an der Erforderlichkeit, da die Banken bisher auch ohne eine ständige Bonitätskontrolle ausgekommen sind.

Zudem ergibt sich ein weiteres Dilemma. In der Literatur<sup>329</sup> wird für die herkömmlichen Zinsanpassungsklauseln vertreten, dass der Bank kein Ermessenspielraum bei der Anpassung der Zinsen zustehen soll. Nur so könne das von der Rechtsprechung aufgestellte **Symmetriegebot**<sup>330</sup> gewahrt werden. Ansonsten bestände für die Bank die Möglichkeit bei Zinssenkungen zurückhaltender als bei Zinserhöhungen zu sein.<sup>331</sup> Sollte auch ein solcher Ermessenspielraum des Verwenders, also des Kreditinstituts bei der Zinsanpassung bei veränderten Scorewerten abgelehnt werden, entsteht ein Konflikt mit der Vorschrift des § 6a BDSG, der eine automatisierte Einzelentscheidung verbietet. Zumindest im Falle einer Zinserhöhung würde sich das Ergebnis des Scoring-Verfahrens unmittelbar negativ für den betroffenen Kreditnehmer auswirken. Wegen Verstoßes gegen § 6a Abs. 1 BDSG wäre dann eine unangemessene Benachteiligung gegeben.

Selbst wenn derartige Klauseln entgegen dieser Bedenken als zulässig erachtet werden, so ist jedenfalls das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 S.2 BGB und das Informationsgebot des § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB in ausreichendem Maße zu beachten. Nach der Rechtsprechung zu Zinsanpassungsklauseln muss für den Kreditnehmer vorhersehbar sein, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ihn zusätzliche Belastungen treffen; Anlass, Richtlinien und Grenzen müssen dabei möglichst konkret angegeben werden.<sup>332</sup> Als Orientierung für den anzulegenden Maßstab der Transparenz kann die Rechtsprechung zu den Preisanpassungsklauseln, z.B. im Reiserecht, herangezogen werden. Danach sind die Anpassungsfaktoren so detailliert zu beschreiben, dass der Kunde die Belastung durch mögliche Preisänderungen in hinreichender Weise erkennen und konkrete Anpassungen auf ihre Berechtigung hin

---

<sup>328</sup> Weichert in Kilian/Heussen (2002), Kap. 130, Rz. 35 f.

<sup>329</sup> Schimansky, WM 2003, 1449 (1451).

<sup>330</sup> Verbot der einseitigen Begünstigung: Zinsänderungen auch zugunsten der Verbraucher erforderlich.

<sup>331</sup> Schimansky, WM 2003, 1449 (1451); a. A. Polke, Darlehensvertragliche Umsetzung Basel II, S. 168, der auf § 315 BGB und das „billige Ermessen“ verweist.

<sup>332</sup> BGH WM 1999, 2545 (2547).

überprüfen kann.<sup>333</sup> Überträgt man diese Grundsätze auf scoringbedingte Anpassungsklauseln, so müsste es dem Verbraucher möglich sein, die Veränderung seines Scores und die damit einhergehende Änderung des Zinssatzes vorherzusehen, nachzuvollziehen und zu kontrollieren. Dazu muss das Verfahren, d.h. müssen die verwendeten Attribute, die Bewertungen der einzelnen Attributskategorien, sowie das Berechnungsverfahren für den Scorewert in seinen Grundzügen für den Verbraucher offengelegt werden. Zudem müsste das Kreditinstitut sich verpflichten, das Ergebnis jedes Scorings dem Kunden in Form einer Scorekarte mitzuteilen.<sup>334</sup> Die Klausel dürfte dabei nicht unübersichtlich werden, ansonsten wäre das Transparenzgebot ad absurdum geführt.

Vertragsrechtlich ergibt sich danach zumindest bei Zinsanpassungsklauseln sowohl auf der Grundlage des Transparenzgebotes des § 307 Abs.1 S. 2 als auch aufgrund des § 492 Abs.1 S. 5 Nr. 5 eine **umfassende Auskunftspflicht** für den Darlehensgeber. Nur bei Einhaltung dieser Pflicht kann der Verbraucher die potenziellen Belastungen und das mögliche Risiko abschätzen.

### 13.2.8 Auskunft durch Antidiskriminierungsrecht?

In Frage steht, ob sich durch das geplante **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG-E) Auskunftsansprüche ergeben. Ein aktueller Entwurf des ADG liegt nicht vor. Daher wird zur Grundlage der Bewertung der Regierungsvorschlag aus der 15. Legislaturperiode genommen (s.u. 12.4).<sup>335</sup> Das ADG-E enthält selbst keine ausdrücklichen Auskunftsansprüche.

Eine **Erweiterung von Auskunftsansprüchen** durch das ADG-E kann sich nur indirekt über folgende Wirkkette ergeben: Durch den ADG-E könnten die verantwortlichen Stellen in stärkerem Maße als bisher dazu verpflichtet sein nachzuweisen, dass eine Diskriminierung aus bestimmten Gründen nicht erfolgt ist. Dies bedingt u.U., dass die verantwortlichen Stellen Informationen erheben und speichern, die bisher nicht gespeichert wurden. Dies gilt insbesondere für Informationen zu Diskriminierungsgründen (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität). Es wurde von Datenschutzsicht darauf hingewiesen, dass eine rigide Anwendung des ADG und der darin enthaltenen Beweislastverteilung zu einer zusätzlichen Speicherung von personenbezogenen Daten führen kann, was dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit entgegenliefe.<sup>336</sup> Diese zusätzliche Datenspeicherung kann auch dazu führen, dass entgegen der Intention des ADG die Speicherung über die Merkmale gerade erst eine Diskriminierung ermöglicht wird.

Eine zusätzliche Speicherung von Daten hätte zur Folge, dass diese auf Anfrage nach § 34 BDSG den Betroffenen auch beauskunftet werden müssten. Entsprechende Erwägungen sind jedoch spekulativ und lassen sich weder aus der bisherigen Praxis noch aus den geplanten Regelungen des ADG-E entnehmen. **Auskunftsansprüche über allgemeine Verfahrensabläufe** werden durch den ADG-E nicht begründet bzw. betreffen nicht das Kredit-Scoring (vgl. z.B. § 12 Abs. 4 ADG-E).

---

<sup>333</sup> BGH NJW 2003, 507 (509); NJW 2003 746 (747).

<sup>334</sup> Polke, Darlehensvertragliche Umsetzung Basel II, S. 182.

<sup>335</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien, BT-Dsr. 15/4538 v. 16.12.2004, vgl. Ausschussbericht BT-Drs. 15/5717 v. 15.06.2005.

<sup>336</sup> Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD), Ungeahnte Datenberge durch geplantes Antidiskriminierungsgesetz, GDD-Mitteilungen 2/2005, 4.

### 13.3 Widerspruchsrechte

Erklärt ein Betroffener seinen Widerspruch gegen die Berechnung von Scores, so wird diese damit **i.d.R. unzulässig**. Dies wird in der Praxis, soweit erkennbar, nach einem Klageverfahren gegen die Scoreberechnung der Schufa vor dem AG Hamburg, das mit einem Teilanerkennnis der Schufa endete,<sup>337</sup> nicht bestritten. Dabei genügt ein einmaliger Widerspruch, der die danach erfolgende Scoreberechnung rechtswidrig macht.<sup>338</sup> Die Unzulässigkeit nach Widerspruch ergibt sich unzweifelhaft bei auf Einwilligung basierendem Scoring, da im Widerspruch eine Rücknahme der Einwilligung zu sehen ist. Bei Scoring im Rahmen von Markt- und Meinungsforschung bzw. Werbung ergibt sich dieser Anspruch direkt aus den §§ 28, Abs. 4, 29 Abs. 4 BDSG. Ein Widerspruch im vorvertraglichen Zustand führt dazu, dass der Verbraucher zum Ausdruck bringt, dass er das Scoring für den Vertrag nicht als dienlich ansieht, so dass eine Berufung auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG nicht mehr möglich ist.

Ein faktisches Widerspruchsrecht ergibt sich dann, wenn aus dem Widerspruch unwiderlegbar anzunehmen ist, dass der Verarbeitung **schutzwürdige Interessen** entgegenstehen. Da das berechtigte Interesse an der Berechnung eines konkreten Scores äußerst schwach ist, soweit man dieses überhaupt akzeptieren will<sup>339</sup>, schlägt ein Widerspruch gegen das Scoring in jedem Fall als überwiegendes schutzwürdiges Interesse durch. Selbst wenn ein stärkeres berechtigtes Interesse am Scoring anerkannt würde, zwänge ein Widerspruch die verantwortliche Stelle zu einer Einzelfallabwägung, bei der die Gründe für den Widerspruch erhoben und gewogen werden müssten. Dies ist angesichts der stattfindenden Massenverfahren nicht praktikabel. Daraus ergibt sich, dass praktisch in jedem Fall eines Widerspruchs ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Scoring anzunehmen ist. Dies führt dazu, dass dort, wo die Datenverarbeitung auf Grund einer Abwägung legitimiert ist, der Widerspruch die Unrechtmäßigkeit des Scoring zur Folge hat. Dies gilt für das Büro-Scoring (§ 29 Abs. 2 S. 2 BDSG). Dies gilt auch für das Unternehmens-Scoring (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG), soweit es nicht direkt zur Abwicklung eines Kreditvertrages dient (s.u.).

Lediglich bei **bestehenden Kreditverträgen**, in deren Rahmen Scoring verabredet wurde, bleibt dieses trotz Widerspruch grds. rechtmäßig, soweit das Scoring der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder des vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Da aber für die Abwicklung von Kreditverträgen Scoring nicht zwingend ist, muss der Kreditgeber u.U. nach Treu und Glauben hierauf verzichten.

Wird die Berechnung des Scores gegenüber dem Betroffenen geheim gehalten, so ergibt sich die Unzulässigkeit der Nutzung des Scores nach Widerspruch aus § 35 BDSG. § 35 Abs. 5 verpflichtet zur **Sperrung** personenbezogener Daten, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Zwar handelt es sich beim Score um ein reines Prognosedatum. Diesem wird aber eine hohe objektivierte Bedeutung beigemessen. Wir haben es also nicht mit einem subjektiven Werturteil zu tun, sondern um eine Wertung, die einer gewissen objektiven Richtigkeitskontrolle unterworfen werden kann (s.u. 13.4). Im Widerspruch ist ein Bestreiten der Richtigkeit zu sehen, was zur Sperrung führt, solange die verantwortliche Stelle nicht durch Offenlegung der Korrekt-

---

<sup>337</sup> AG Hamburg DuD 2001, 621; dazu Weichert

<http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/scoring.htm>; Beckhusen, S. 263.

<sup>338</sup> Deshalb ist die Praxis der Schufa problematisch und bei tatsächlicher Scoreberechnung rechtswidrig; danach wird nach Einlegung des Widerspruchs auf die möglichen Folgen einer Nichtermittlung des Scores hingewiesen und eine zweite Erklärung abverlangt, dass der Widerspruch aufrecht erhalten wird; 16. TB LfD NRW 2003, 92.

<sup>339</sup> Gegen die Annahme eines berechtigten Interesses Beckhusen, 247 ff., 261.

heit der Prognose deren Richtigkeit belegt.

Wird ein Widerspruch gegen das Scoring erklärt und dadurch eine Sperrung bewirkt, so kann ein Score im externen Scoring nicht beauskunftet werden. Bei der Beauskunftung darf für die Betroffenen aus dem Umstand, dass sie ihr Datenschutzrecht in Anspruch genommen haben, kein Nachteil erwachsen. Daher muss eine Auskunftformulierung gewählt werden, die eine diskriminierende Wirkung ausschließt. Die Formulierung „Betroffener widerspricht Scoreberechnung“ wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Es bedarf einer neutralen Formulierung durch einen **Filtertext**, der keine negativen Schlüsse nahelegt, wie z.B. „über angefragte Person erfolgt keine Score-Ermittlung“.<sup>340</sup>

### 13.4 Datenkorrekturansprüche

Teilweise wird die Ansicht vertreten, Scores entzögen sich datenschutzrechtlichen Korrekturansprüchen nach § 35 BDSG, da sie codierte Ergebnisse eines Persönlichkeitsprofils und damit (vergleichende) **Werturteile** seien. Diese Beurteilungen könnten nicht als richtig oder falsch bezeichnet werden.<sup>341</sup> Diese Ansicht ist zumindest für mathematisch-statistisch erstellte Scores nicht richtig. Bei diesen können sich Scoring-Unternehmen und Kreditwirtschaft nicht auf den Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung berufen (Art. 5 GG, s.o. 9.). Von den Betreibern von Scoring-Verfahren wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um objektive, auf ihre Richtigkeit hin überprüfbare Verfahren handelt. Die Überprüfbarkeit besteht in Bezug auf die Richtigkeit der einfließenden (personenbezogenen wie anonymisierten) Daten. Sie besteht auch bzgl. der mathematisch-statistischen Auswertung sowohl im Hinblick auf die rechnerische Korrektheit als auch bzgl. der Feststellung der statistischen und tatsächlichen Relevanz.

Personenbezogene Daten sind nach § 35 Abs. 1 BDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Fließen falsche personenbezogene oder falsche anonymisierte Daten in die Scoreberechnung ein, so besteht ein **Berichtigungsanspruch**. Gleiches gilt bei einer rechnerisch falschen Feststellung des Score, oder wenn fälschlich der Eindruck besteht, es handle sich nicht um ein Wahrscheinlichkeits-, sondern um ein vollständig objektives Datum.

Eine Score kann nur dann korrekt sein, wenn er nicht den falschen Eindruck erweckt, es handle sich um ein objektives Datum. Daher muss allen den Score nutzenden Stellen mit dem Score kommuniziert werden, dass es sich um eine auf einer **Wahrscheinlichkeitsberechnung** basierenden Prognose handelt, die nur eine begrenzte Aussagekraft über den Betroffenen z.B. bzgl. seiner Kreditwürdigkeit hat.<sup>342</sup>

---

<sup>340</sup> 17. TB Hess LReg. 2005, 12.

<sup>341</sup> Schuler-Harms in LDI (2005), S. 35.

<sup>342</sup> Vgl. 3. TB IM BaWü 2005, 38 f.

Scoring-Verfahren bedürfen für die Berechnung von mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeiten großer strukturierter Datenbestände. Deren Auswertung im nötigen Umfang ist erst mit der heute gegebenen Leistungsfähigkeit der EDV möglich. Die Größe der Datenbasis hat zur Folge, dass Falschbewertungen bei der Scoreermittlung wegen **Komplexität und Undurchsichtigkeit** kaum korrigierbar sind. Die Fehlerhaftigkeit der Datenbasis wie auch dann die individuelle Zuordnung eines Scores ist durch die verantwortliche Stelle derzeit in der Praxis nicht erkennbar. Dies gilt erst recht für den Betroffenen selbst.<sup>343</sup>

Die Qualität von Bewertungs- und Prognoseverfahren hängt wesentlich von der Qualität der in das Scoring einfließenden Daten ab. Bisher liegen nur wenige empirischen Erkenntnisse über die **Richtigkeit von Auskunfteidaten**, die in das Scoring einfließen, vor. Gemäß den Angaben von Scoring-Unternehmen soll die Fehlerquote „im Promillebereich“ liegen. Eine von der Stiftung Warentest anfangs der neunziger Jahre durchgeführte Stichprobenuntersuchung ergab eine Fehlerquote von 6%. 1998 stellten 170 Mitarbeiter der Stiftung bei der Einholung von Eigenauskünften fest, dass bei der Schufa in 30 Fällen noch Daten zu aufgelösten Konten und abgezahlten Krediten gespeichert waren, die nicht mehr hätten gespeichert sein dürfen.<sup>344</sup> Eine jüngere Untersuchung von Schufa-Selbstauskünften mit 100 freien Mitarbeitern von FINANZtest ergab, dass nur 31% der Auskünfte vollständig und korrekt waren; bei 22% enthielt der Datenbestand veraltete Daten; bei 53% fehlten relevante Daten; 4% erwiesen sich als völlig falsch.<sup>345</sup>

Werden bei der Berechnung von internen Scores von externen Unternehmen angelieferte Scores einbezogen, so kann es aus mehreren Gründen zu fehlerhaften Berechnungen kommen, z.B. weil Merkmale doppelt berücksichtigt werden. Um die Richtigkeit des internen Scores überprüfen zu können, muss die verantwortliche Stelle die **Faktoren, die in den externen Score einfließen**, sowie deren Wertigkeit kennen.<sup>346</sup>

Sind bestimmte Merkmale von hoher Relevanz für die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredits, andere Merkmale dagegen nur von geringer Aussagekraft, so wird ein Score, bei dessen Berechnung das **hochrelevante Merkmal nicht einbezogen** oder falsch bewertet wurde, u.U. zu einem unrichtigen Datum. Der Korrekturanspruch lässt sich aber rechtlich nur durchsetzen, wenn die wissenschaftliche Fehlerhaftigkeit der Merkmalsbewertung vom Betroffenen - evtl. unter Hinzuziehung von Experten - nachgewiesen wird.

Scores sind Prognosedaten, in die Wertungen der verantwortlichen Stelle einfließen. Soweit diese **Wertungen plausibel** sind und so dargelegt werden, hat der Betroffene grds. insofern keine Korrekturansprüche. Anderes gilt, wenn das Berechnungsverfahren des Score nicht offen gelegt wird (s.o. Widerspruchsrecht 13.3).

Da in den Score sowohl **objektive wie auch subjektive Teile** einfließen (können), stellt sich die Frage, wann eine Fehlerhaftigkeit der objektiven Teile einen Korrekturanspruch des (kombinierten) Scores auslösen kann. Hierzu liegen bisher in der Praxis wie auch theoretisch keine Erkenntnisse vor. Ansichts der Offenheit der Prognoseaussage kann nicht schon jede objektive Fehlerhaftigkeit einen Berichtigungsanspruch auslösen. Andererseits kann dieser Anspruch nicht verwehrt werden, wenn die objektive Unrichtigkeit eine erkennbare Relevanz auf das Endergebnis aufweist. Hiervon muss in jedem Fall ausgegangen werden, wenn der

---

<sup>343</sup> Möller/Florax MMR 2002, 808.

<sup>344</sup> Hammer, Die Bewertungskriterien bleiben im Dunkeln, SZ 30.09./01.20.2000, S. 26.

<sup>345</sup> Wilde FINANZtest 4/2003, 30.

<sup>346</sup> 17. TB Hess LReg. 2005, 12.

Fehler eine Richtigkeitsstreuung von mehr als 20% aufweist.

### 13.5 Lösungsansprüche

Nach § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG sind personenbezogene **Daten zu löschen**, wenn

- ihre Speicherung unzulässig ist (Nr. 1),
- sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist (Nr. 3) oder
- sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist (Nr. 4).

Generell gilt, dass Daten nicht gelöscht werden dürfen, wenn der Betroffene eine interne Prüfung veranlasst, eine Kontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgt oder ein rechtliches Verfahren über die Zulässigkeit der Score-Datenverarbeitung angestrengt wird bzw. anhängig ist. In diesen Fällen besteht Grund zu der Annahme, dass durch eine Löschung **schutzwürdige Interessen des Betroffenen** beeinträchtigt würden (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG).<sup>347</sup>

Wurde ein **Score unzulässig** errechnet, gespeichert, übermittelt oder sonstwie verarbeitet, so besteht ein Lösungsanspruch des Betroffenen (§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG).<sup>348</sup>

Bisher unbeantwortet blieb die Frage, wann die Kenntnis eines Scores **für die Erfüllung des Zweckes** der Speicherung nicht mehr erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG). Aufbewahrungspflichten bzgl. des Scores ergeben sich nicht aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Teilweise wird die Ansicht vertreten, der Score könne sofort nach seiner Übermittlung bzw. Nutzung sowohl von der erstellenden/übermittelnden wie der empfangenden/nutzenden Stelle gelöscht werden, da der Score bei der Kreditvergabe nur ein Hilfsmittel zur Entscheidung über die Kreditvergabe darstellt und nicht zum Bestandteil des Vertrags wird.<sup>349</sup> Dies kann natürlich nur zutreffen, solange der Score keinen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Vertragsbedingungen hat. War der Score z.B. relevant für die Festlegung des Zinssatzes, so besteht für das Kreditinstitut die vertragliche Nebenpflicht, den Score in den Vertragsunterlagen bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages aufzubewahren.

War der Score nicht für die Vertragsgestaltung ausschlaggebend, so bleibt die Frage, für welchen Zeitraum der Score aufbewahrt werden darf bzw. muss. Äußerste Grenze für die Score-Aufbewahrungszeit ist die **Dauer der Vertragsbeziehung**, für die er erhoben worden ist. Für diese Dauer darf der Score grds. aufbewahrt werden, zumal ihm für beide Seiten des Vertrages Beweiswert zugemessen werden kann. Verlangt der Betroffene eine frühere Löschung des Score und bestehen beim Kreditgeber keine Gründe für eine weitere Speicherung, so kann und muss der Score gelöscht werden.

Unklar ist, ob ansonsten eine zeitliche begrenzte Aufbewahrungspflicht besteht. Als Rechts-

---

<sup>347</sup> Gola/Schomerus § 35 Rz. 16; Weichert in Kilian/Heussen, (2002), Kap. 132 Rz. 109.

<sup>348</sup> Dazu mit den möglichen Fallgestaltungen Beckhussen, S. 304 f.

<sup>349</sup> Nachweis Kamlah/Schufa o.Ä.

grund hierfür kommt eine vertragliche Nebenpflicht in Betracht bzw. die Heranziehung des Rechtsgedankens des § 35 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, dass durch die Löschung keine Betroffeneninteressen verletzt werden dürfen. In der Score-Berechnung und dessen weiterer Verwendung liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kreditnehmers bzw. -antragstellers. Die Herrschaft über den Score liegt ausschließlich beim Scoring- bzw. beim Kredit-Unternehmen. Durch eine **vorzeitige Löschung** der Daten würden dem Betroffenen u.U. informationelle Rechte genommen, etwa die auf Auskunft oder Schadensersatz. Diesem kann durch organisatorische Maßnahmen vorgebeugt werden, zu denen die verantwortlichen Stellen nach § 9 BDSG verpflichtet sind. Eine Löschung des Scores darf daher frühestens erfolgen, wenn gemäß der bestehenden Erfahrung nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Betroffener seine Datenschutzrechte geltend machen wird. Eine Aufbewahrungszeit von 3 Monaten erscheint insofern angemessen.

Werden Bonitätsdaten generell oder speziell zwecks Scoreberechnung erhoben und kommt es danach **nicht zu einem Kreditvertrag**, egal aus welchen Gründen, so sind diese Daten für die Vertragsabwicklung nicht erforderlich. Sonstige Gründe für eine weitere Aufbewahrung bestehen nicht. Sie können daher umgehend gelöscht werden. Für Revisionszwecke (z.B. Klärung der Frage, weshalb ein Vertrag nicht zustande kam) kann allenfalls eine kurze Aufbewahrungsdauer (von max. 3 Monaten) gerechtfertigt sein.

## 13.6 Haftung

**Rechtstatsächlich** liegen bisher keine Erkenntnisse über die Haftung beim Scoring vor. Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt; weder bei der schriftlichen Befragung noch bei den mündlichen Experteninterviews konnten hierzu Erkenntnisse erlangt werden. In der Literatur wurde das Thema bisher nicht bearbeitet. Dieser Befund darf nicht zu dem Schluss führen, dass das Scoring bisher keine Haftungsansprüche auslösenden Schäden verursacht hätte. Viel spricht dafür, dass Verbrauchern durch die scorebegründete Verweigerung von Krediten oder durch die falsche scorebegründete Berechnung von Zinssätzen immer wieder ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist bzw. entsteht. Bei Finanzierungskrediten drohen erhebliche Vertragsstrafen des Dritten, z.B. des Hausveräußerers.<sup>350</sup> Dass dies bisher - soweit erkennbar - nicht zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt hat, liegt wohl zum einen in der mangelnden Transparenz des Verfahrens wie auch in der bisher bestehenden rechtlichen Unsicherheit für die Verbraucher.

### 13.6.1 Datenschutzrechtliche Haftung, v.a. wegen nicht korrektem Scoring

Datenschutzrechtliche **Haftungsansprüche nach § 7 BDSG** bestehen, wenn ein Schaden kausal durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung entstanden ist. Ein unzutreffendes Scoring bzw. ein falscher Score liegt vor, wenn unrichtige Daten bzw. Merkmale des Betroffenen in das Verfahren einfließen oder dem Betroffenen aufgrund einer Auswertung seiner Merkmale nach einer bestimmten statistischen Regel, die allerdings in seinem Fall nicht zutrifft, eine falsche Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet wird. Eine unzulässige Datenverarbeitung ist auch gegeben, wenn die scoringbegründete Ausfallwahrscheinlichkeit nicht als eine wertende, d.h. unsichere Prognose behandelt wird, sondern als objektive Voraussage (s.o. 13.4). Sofern die Unrichtigkeit der Daten dadurch entstanden ist, dass die verantwortliche Stelle die gesetzlich gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 7 S. 2 BDSG), besteht für den Betroffenen auch ein Schadensersatzanspruch gem. § 7 BDSG (s.u.).

---

<sup>350</sup> Petri in LDI (2005), S. 116.

Wird dem Betroffenen eine falsche Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet, kommt ebenfalls eine unrichtige Verwendung der Daten in Betracht. Wird der Betroffene aufgrund bestimmter Merkmale in eine für ihn **falsche Vergleichsgruppe eingeordnet**, d.h. ein Merkmal trifft vordergründig auf ihn zu, die daraus gezogenen negativen Schlüsse für die Fähigkeit den Kredit ordnungsgemäß zu bedienen, treffen allerdings in der Person des Betroffenen nicht zu, so wird der personenbezogene Score durch den Verarbeitungsprozess zu Ungunsten des Betroffenen verfälscht.

Zwar handelt es sich bei dem Score nur um eine **Prognoseentscheidung**, also um ein Werturteil. Werden aber aus den einzelnen Merkmalen, die für die konkrete Person des potenziellen Kreditnehmers falschen Schlüsse gezogen, so geht das verantwortliche Kreditinstitut von einer falschen Tatsachengrundlage aus. Wären die besonderen Bedingungen beim Betroffenen berücksichtigt worden, d.h. die Merkmale anders bewertet, so wäre ein anderer Score, d.h. eine andere Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet worden. Insofern kann im Unterschied zu diesem hypothetischen Wert bei dem errechneten Score von einem falschen Wert gesprochen werden. Dieser falsche Score wird dann im Rahmen der Kreditentscheidung genutzt.

Ein Verschuldensnachweis ist bei § 7 BDSG nicht erforderlich. Die verantwortliche Stelle kann sich aber gemäß § 7 S.2 BDSG **entlasten**, wenn das Verfahren an sich rechtmäßig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass zulässige Merkmale Verwendung finden (s.o. 12.3 u. 12.3), eine Bewertung auf der Grundlage eines validen mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar ist und für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, irrtümliche Schlüsse aus bestimmten Merkmalen aus der Welt zu schaffen. Nicht ausreichend für eine Entlastung ist, dass eine ganze Branche oder die marktdominierenden Unternehmen einheitlich eine unzulässige Form der Datenverarbeitung praktizieren. Eine Haftung aus § 7 BDSG ergibt sich also insbesondere dann, wenn das Verfahren an sich nicht den Voraussetzungen einer gesetzlich legitimierten Datenverarbeitung nach den §§ 28 ff. BDSG entspricht.

In der Zuordnung der falschen Ausfallwahrscheinlichkeit liegt zudem eine unzulässige Datenverarbeitung i.S.d. § 7 BDSG, wenn ein **Verstoß gegen das Verbot der automatisierten Einzelentscheidung** (§ 6a BDSG) vorliegt und dem Betroffenen nicht das Recht eingeräumt wird, seinen Standpunkt geltend zu machen, mithin Irrtümer bei der Einordnung in bestimmte Vergleichsgruppen aufzuklären (s.o. 12.9).

Rechtsfolge des § 7 BDSG ist die Pflicht zum Ersatz des durch die unzulässige Datenverarbeitung **entstandenen Schadens**. Erfasst sind hier alle materiellen Schäden, d.h. v.a. Vermögensschäden.<sup>351</sup> Die Ablehnung des Kreditvertrages bzw. die schlechteren Vertragsbedingungen müssen kausale Folge der unzulässigen bzw. unrichtigen Datenverarbeitung sein. Hier kommt es darauf an, dass der Kreditantrag ohne den unzutreffenden Scorewert nicht abgelehnt worden wäre.

Für den potenziellen Kreditnehmer wird diese Kausalität **schwer zu beweisen** sein. Die gesamte Kreditentscheidung spielt sich in der Sphäre des Kreditinstituts ab, ohne dass dem Betroffenen große Einblicks- und Einwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Beweislast kann dem Verbraucher nur insoweit zugewiesen werden, wie er auch objektiv in der Lage ist, die erforderlichen Beweise zu erbringen. Insofern kann die - widerlegbare - Vermutung statuiert werden, dass ein schlechter Scorewert für die Ablehnung eines Kreditantrages kausal ist. Für eine solche Vermutung spricht, dass die Durchführung eines Scoring-Verfahrens sinnentleert wäre, wenn der Scorewert kaum Einfluss auf die Kreditentscheidung

---

<sup>351</sup> Simitis-Simitis, § 7 Rz. 30, 31.

hätte.

Durch die Ablehnung eines Kreditvertrages als Folge einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung wird allerdings in den seltensten Fällen ein **Vermögensschaden** entstanden sein. Das Interesse des Betroffenen ist schlichtweg auf den Abschluss eines Kreditvertrages gerichtet. Ein Kontrahierungszwang kann aus § 7 BDSG nicht abgeleitet werden. Ein immaterieller Schaden wird von § 7 BDSG nicht ersetzt.

### 13.6.2 Vertragliche Ansprüche

Wird der Kreditantrag des potenziellen Kreditnehmers abgelehnt, kann zudem ein Haftungsanspruch auf Grund eines **Verschuldens bei der Vertragsverhandlung** gem. § 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB bestehen. Eine Pflichtverletzung der Kredit vergebenden Bank ergibt sich zwar nicht aus der „Enttäuschung einer begründeten Abschlusserwartung“<sup>352</sup>. Eine Kreditprüfung im Vorfeld des Vertrages impliziert ja gerade, dass sich die Bank für oder gegen einen Kredit entscheiden kann und ein zurechenbares Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages nicht erweckt werden soll.

Eine Haftung kann sich aber unter dem Aspekt einer Nebenpflichtverletzung ergeben. Die potenziellen Vertragspartner sind, soweit sie personenbezogene Daten des anderen Teils verwenden, dazu verpflichtet, dies in gesetzeskonformer Weise zu tun.<sup>353</sup> Erfolgt das Scoring unter Gesetzesverstoß, d.h. v.a. dass die Voraussetzungen der §§ 28 ff. BDSG nicht erfüllt sind oder ein Verstoß gegen § 6a BDSG vorliegt, so liegt in der **rechtswidrigen Datenverarbeitung** eine Pflichtverletzung. Bei einer Einbeziehung von Merkmalen, die in der Person des potenziellen Kreditnehmers nicht vorliegen oder für den Fall der Zuordnung einer unrichtigen Ausfallwahrscheinlichkeit sind ebenfalls Pflichtverletzungen gegeben. Der unrichtige Score wird in diesem Zusammenhang als falsches personenbezogenes Datum für die Entscheidung der Kreditablehnung genutzt.

Sofern die verantwortliche Stelle die unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung **schuldhaft verursacht** hat, steht dem Betroffenen ein Ersatzanspruch wegen Verletzung der vorvertraglichen Sorgfaltspflichten zu.<sup>354</sup> Ein solches Verschulden wird gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich vermutet.

Der Anspruch aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB kann sich gem. § 253 Abs. 2 BGB auch auf den Ersatz von **immateriellen Schäden** erstrecken. Zwar ist die informationelle Selbstbestimmung bzw. das Persönlichkeitsrecht in § 253 Abs. 2 BGB nicht als geschütztes Rechtsgut erwähnt. Ein Ersatzanspruch gerichtet auf den Ersatz eines immateriellen Schadens folgt hier aus der verfassungsrechtlichen Anbindung des Schutzes der Betroffenen.<sup>355</sup>

### 13.6.3 Deliktische Ansprüche

Die Ansprüche aus den §§ 823 ff. BGB bestehen **neben den Ansprüchen nach § 7 BDSG**

---

<sup>352</sup> Weber, Haftung für in Aussicht gestellten Vertragsabschluss, AcP 192, 390-435.

<sup>353</sup> Simitis-Simitis, § 7 Rz. 52; Gola/Schomerus, § 7 Rz. 18.

<sup>354</sup> Simitis-Simitis § 7 Rz. 52; Tinnfeld/Ehmann, Einführung in das Datenschutzrecht, 3. Aufl. 1998, S. 266f.

<sup>355</sup> BVerfGE 34, 269; BGH RDV 1996, 136; z.B. Gewährung von Schmerzensgeld, wenn unzutreffende Angaben über schlechte Zahlungsmoral und wiederholten Bankrott übermittelt werden, OLG Frankfurt CR 1989, 19ff.

und können als Auffangtatbestände dienen.<sup>356</sup> Für den Fall eines immateriellen Schadens erlangen sie selbständige Bedeutung, da ein solcher Schaden von § 7 BDSG nicht ersetzt wird.

Die unrichtige oder unzulässige Datenverarbeitung in Form eines unzutreffenden Scoring verletzt das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** des potenziellen Kreditnehmers. Als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes fällt es unter die von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter. Erfolgt die Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes schuldhaft und entsteht dem Betroffenen durch das unzutreffende Scoring ein kausaler Schaden, so ist die Bank zum Ersatz verpflichtet.

Verstößt das Scoring-Verfahren gegen das **Verbot der automatisierten Einzelentscheidung** gemäß § 6a BDSG kann der Betroffene auch einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 823 Abs. 2 i.V.m. einer Schutzgesetzverletzung aus § 6a BDSG geltend machen. § 6a BDSG verfolgt nicht nur den Zweck, durch § 6a Abs. 3 BDSG die Transparenz für die Betroffenen zu erweitern. In § 6a Abs. 1 BDSG kommt deutlich zum Ausdruck, dass eine automatisierte Einzelentscheidung grundsätzlich gesetzlich verboten ist. Der Einzelne soll nicht zum Objekt einer automatisierten Verarbeitung bewertender Persönlichkeitsmerkmale werden. Vielmehr soll eine auf einer Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen beruhende Entscheidung von einer Person gegenüber dem Betroffenen verantwortet werden.<sup>357</sup> Es geht hier also um den Schutz des Einzelnen davor, auf eine solche automatisierte Entscheidung keinen Einfluss nehmen und sich gegen eine falsche Entscheidung nicht wehren zu können. § 6a BDSG stellt daher ein Schutzgesetz im Sinne des Gesetzes dar. Bei einem unzutreffenden Scorewert, der zur Ablehnung eines Kreditantrages führt, realisiert sich auch gerade diese Gefahr. Der potenzielle Kreditnehmer hat nicht die Chance, z.B. die in seinem Fall falschen standardisierten Schlussfolgerungen aus bestimmten Merkmalen bzw. der Konstellation bestimmter Merkmale richtig zu stellen.

#### 13.6.4 Diskriminierendes Scoring

Für den Fall einer Umsetzung der EU-Anti-Diskriminierungs-Richtlinie (s.o. 12.4) könnten diese Normen als **Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB** eine Datenverarbeitung unter Einbeziehung diskriminierender Merkmale unzulässig machen.

Fließen in das Scoring-Verfahren **Merkmale wie Rasse, Nationalität oder ethnische Herkunft** ein und wirken sich diese negativ auf das Ergebnis aus, kann sich jedenfalls eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB unter dem Aspekt der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes bzw. gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 6 EGV als Diskriminierungsverbot für EU-Ausländer<sup>358</sup> ergeben. Auch wenn es sich bei diesen Merkmalen nur um einzelne Merkmale in einem großen Topf verschiedenster Kriterien handelt, so haben sie in jedem Fall eine - je nach Gewichtung mehr oder weniger starke - Auswirkung auf den Gesamtscore. Handelt es sich bei der Bewertung der Einzelmerkmale um eine diskriminierende Bewertung, d.h. eine Ungleichbehandlung, so ist - wenn sich dies erkennbar auswirkt - auch der Gesamtscore, der eine ablehnende Kreditentscheidung oder sonstige negative Folge hat, als diskriminierend zu qualifizieren. Für den Fall, dass entweder Staatsangehörigkeit, Rasse oder Abstammung als Merkmale in das Scoring-Verfahren einbezogen werden, erhalten die verschiedenen Nationalitäten, Rassen oder Abstammungen zwangsläufig unterschiedliche Punktwertungen. Eine Ungleichbe-

---

<sup>356</sup> Simitis-Simitis, § 7 Rz. 57, 65.

<sup>357</sup> Simitis-Bizer, § 6a Rz. 2.

<sup>358</sup> Brezzenberger, AcP 196, 427.

handlung ist damit durch den Punktunterschied vorgegeben. Allein eine mehr oder weniger begründete mathematisch-statistische Erklärung für eine solche Ungleichbehandlung kann keinen sachlichen Grund zur Rechtfertigung liefern, so dass von einer unzulässigen Diskriminierung auszugehen ist.

Eine **Verletzung des Persönlichkeitsrechts**, die einen Anspruch auf Geldersatz auslöst, ist bei einer Diskriminierung nach Abstammung und Rasse in der Regel anzunehmen.<sup>359</sup> Eine freie Persönlichkeitsentfaltung ist nicht mehr möglich, wenn Beschränkungen auf Grund von Umständen auferlegt werden, auf die der Betroffene keinen Einfluss hat.

Rechtsfolge des Anspruches aus § 823 Abs. 1 BGB ist die Zahlung von Geldersatz für Schäden, die durch die unerlaubte Handlung entstanden sind. Auch hier gilt eine **Vermutung für die Kausalität**. Der Einfluss der Merkmale auf den Score ist für den Betroffenen nicht nachvollziehbar. Das Kreditinstitut hat also zu beweisen, dass auch ohne die Berücksichtigung der diskriminierenden Merkmale ein negativer Score entstanden und eine ablehnende Kreditentscheidung oder sonstige schädigende Entscheidung getroffen worden wäre.

Den Betroffenen mag es in vielen Fällen nicht um einen Ausgleichsanspruch gehen; vielmehr ist ihr Bestreben darauf gerichtet einen Kreditvertragsabschluss zu erreichen. Ein **Abschlusszwang bei Verbraucherverträgen** (außerhalb der Daseinsvorsorge) besteht im Allgemeinen nur für lebenswichtige Güter. In diesem Zusammenhang gilt, dass Unternehmen die lebenswichtigen Güter öffentlich anbieten, einen Vertragsschluss nur aus sachlichen Gründen ablehnen dürfen, sofern für den Kunden keine zumutbare Möglichkeit besteht, seinen Bedarf anderweitig zu befriedigen.<sup>360</sup> Bei den Leistungen von Kreditinstituten bestehen für die Verbraucher allerdings zumutbare Ausweichmöglichkeiten, so dass eine Abschlusspflicht in diesem Bereich nicht besteht.<sup>361</sup>

Ein Kontrahierungszwang für diesen Bereich kann sich - wenn überhaupt - als Rechtsfolge eines Anspruches aus § 826 BGB ergeben. Diskriminierungen nach Rasse, Abstammung oder Staatsangehörigkeit sind in aller Regel sittenwidrig,<sup>362</sup> so dass in einem diskriminierenden Scoring auch eine **sittenwidrige Schädigung** i.S.d. § 826 BGB gesehen werden kann. Gegen die sittenwidrige Verweigerung eines Vertragsschlusses gibt § 826 BGB einen vorbeugenden Anspruch auf Abschluss des Vertrages, dies gilt insbesondere auch für die Verweigerung des Vertrages aufgrund der Diskriminierung nach Rasse, Abstammung oder Staatsangehörigkeit.<sup>363</sup> In diesen Fällen kann der Kontrahierungszwang als Rechtsfolge auch nicht deswegen abgelehnt werden, weil der Betroffene anderweitige Möglichkeiten gehabt hätte an einen Kredit zu gelangen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es dem Einzelnen nicht zumutbar ist, vor einer sittenwidrigen Diskriminierung wegen seiner Abstammung, Rasse oder Staatsangehörigkeit zurückzuweichen.<sup>364</sup> Zudem gilt die Abschlusspflicht auch nicht nur für lebenswichtige Güter, sondern erstreckt sich im Falle der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Abstammung und Nationalität auch auf andere Gegenstände.<sup>365</sup> Als Folge eines Anspruchs wegen sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB besteht danach eine Pflicht zum Abschluss des Kreditvertrages, sofern die Auswirkung der diskriminierenden Merkmale für den schlech-

---

<sup>359</sup> Brezzenberger, AcP 196, 425.

<sup>360</sup> Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 64. Aufl. 2005, Einf v. § 145 Rz. 10.

<sup>361</sup> LG Köln ZIP 2000, 2159; LG Frankfurt/Oder NJW 2001, 82.

<sup>362</sup> Brezzenberger, AcP 196, 425.

<sup>363</sup> Brezzenberger, AcP 196, 429.

<sup>364</sup> Brezzenberger, AcP 196, 430.

<sup>365</sup> Palandt (2005), Einf v. § 145 Rz. 10.

ten Score und für die damit zusammenhängende Ablehnung des Kreditantrages kausal waren.

### 13.6.5 Haftung wegen ungünstiger Kreditkonditionen in Folge eines unzutreffenden bzw. diskriminierenden Scoring

Es ergeben sich die gleichen Ansprüche wie im Falle der Kreditablehnung mit Ausnahme des vorvertraglichen Anspruches. Der **Vermögensschaden** liegt hier z.B. in der Zahlung überhöhter Zinsen. Der vertragliche Anspruch folgt aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei bonitätsabhängig konditionierten Darlehen ist das Kreditinstitut verpflichtet, kein unzutreffendes Scoring durchzuführen. Insofern ist der Wille des Kreditnehmers bei Vertragsschluss darauf gerichtet nur solche Lasten zu tragen, die ihm in Folge eines zutreffenden Scoring entstehen.<sup>366</sup> Für eine schuldhaft falsche Einstufung der Ausfallwahrscheinlichkeit und eine damit verbundene höhere Zinsrate ist die Kredit gebende Bank daher ersatzpflichtig.

### 13.6.6 Externes Scoring

Haftungsansprüche gegen externe Scoringanbieter können sich von Seiten des Betroffenen mangels Vertrag allein auf **§ 7 BDSG oder §§ 823 ff. BGB** stützen. Ein Anspruch aus § 824 BGB wegen Kreditgefährdung muss ausscheiden, da es sich bei dem übermittelten Score nicht um eine Tatsache, sondern um ein Werturteil handelt. Zu erwägen wäre allerdings, ob hier eine analoge Anwendung in Betracht käme. Der Score fließt ungeprüft in die Kreditentscheidung des empfangenden Kreditinstitutes ein. Insofern wird er praktisch wie eine Tatsache behandelt. Je nach Gewicht im Rahmen der Kreditentscheidung kann ein unzutreffend schlechter Scorewert zu einer Kreditgefährdung führen.

Das Scoring-Unternehmen darf nicht darauf vertrauen, dass gemeldete Daten stimmen.<sup>367</sup> Die **Verantwortlichkeit für die Richtigkeit** der Datenverarbeitung des externen Unternehmens ergibt sich aus § 3 Abs. 7 BDSG.

## 13.7 Sonstige zivilrechtliche Ansprüche

### 13.7.1 Verletzung der vertraglichen Auskunftspflichten

Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass der Hinweis auf die Nutzung von Scoring-Systemen als **vorvertragliche Aufklärungspflicht** zu qualifizieren ist, so löst die Nichtbeachtung einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. §§ 311 Abs. 2 Nr. 1/ 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 S.1 aus. Der Verbraucher kann auch gem. § 324 BGB wegen Verletzung einer Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.

Die Rechtsfolgen für die Verletzung des Informationsgebotes bei Verbraucherdarlehensverträgen nach § 492 ergibt sich aus § 494 BGB. Gem. § 494 Abs. 1 BGB ist bei Fehlen einer der in § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 1-6 BGB aufgeführten Informationen der **Verbraucherdarlehensvertrag grundsätzlich nichtig**. Hat der Darlehensnehmer das Darlehen bereits in Anspruch genommen, gilt der Vertrag gem. § 494 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben: Fehlt es an der Angabe des Zinssatzes oder des effektiven Jahreszinssatzes gem. § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 4 bzw. Nr. 5 BGB, so ermäßigt sich der dem Vertrag zugrunde gelegte Zinssatz auf den **gesetz-**

---

<sup>366</sup> So für das Rating Polke, Die darlehensvertragliche Umsetzung der Eigenkapitalgrundsätze nach Basel II, Zivilrechtliche Implikationen des neuen Bankenaufsichtsrechts, Berlin 2005.

<sup>367</sup> So aber Landgericht Stuttgart Az. 21 O 97/01, zit. nach FINAZtest 4/2003, 31.

**lichen Zinssatz.** Diese Rechtsfolge besteht nach der hier vertretenen Ansicht auch, wenn der Zinssatz unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines Scoring-Verfahrens konditioniert wird, und der Scorewert nicht mitgeteilt wird.

Geht man davon aus, dass eine bonitätsabhängige **Zinsanpassungsklausel** auf Grund der im Gutachten dargestellten Bedenken eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB darstellt, ist eine derartige Klauseln unwirksam. Es gelten dann gem. § 306 Abs. 2 BGB anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzlichen Vorschriften.

Selbst wenn die Klausel als grundsätzlich mit der Generalklausel des § 307 vereinbar angesehen wird, so ergibt sich eine Umwirksamkeit mit den Rechtsfolgen des § 306 BGB, wenn die **Anforderungen des Transparenzgebotes** (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht erfüllt sind. Zudem wäre im Falle eines Verbraucherdarlehensvertrages auch ein Verstoß gegen § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB gegeben, mit der Rechtsfolge des § 494 Abs. 2 S. 5, dass die Möglichkeit entfällt, die preisbestimmenden Faktoren zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern.

### **13.7.2 Auswirkung von Bonitätsänderungen: Sind die Kreditinstitute verpflichtet Änderungen in laufenden Verträgen angemessen zu berücksichtigen?**

Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Scores besteht vor dem Hintergrund der Privatautonomie nicht. Vertragsrechtlich begegnet die Berücksichtigung von Bonitätsänderungen nach erneutem Scoring-Einsatz in Form von Zinsanpassungsklauseln in AGB wie oben beschrieben massiven Bedenken (s.o. 13.2.7). Würde man derartige Klauseln zulassen, so ist jedenfalls das gesamte Scoring-Verfahren aus Transparenzgründen offenzulegen, damit für den Verbraucher erkennbar und vorhersehbar ist, worauf er sich einlässt.

### **13.7.3 Verstoß gegen Gleichbehandlungspflicht**

Beim Einsatz von Scoring-Verfahren im Bereich der Kreditvergabe können sich verschiedene Konstellationen der Ungleichbehandlung der Kunden ergeben. Zum einen wäre die Situation denkbar, dass bei manchen Kunden der Scorewert für die Kreditvergabe und Kreditkonditionierung Berücksichtigung findet, bei anderen Kunden der Scorewert keinen Einfluss hat. Des Weiteren entstehen für die Kunden bei der scoringbedingten Zinskonditionierung und der scoringabhängigen Zinsanpassung je nach Scorewert unterschiedliche Zinssätze, so dass zwangsläufig eine Ungleichbehandlung gegeben ist.

Grundsätzlich trifft das Kreditinstitut allerdings **keine Gleichbehandlungspflicht**. Es gilt der Grundsatz der Privatautonomie, der prinzipiell eine Gleichbehandlungspflicht ausschließt.<sup>368</sup>

Denkbar ist eine Bindung des Kreditinstituts an den Gleichheitsgrundsatz - wenn überhaupt - bei der Verwendung von **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Als Begründung für eine Gleichbehandlungspflicht wird der überindividuelle, typisierende Regelungscharakter der AGB und der Umstand herangezogen, dass die Bedingungen bei Vertragsschluss einseitig gestellt werden.<sup>369</sup> Eine positive Pflicht zur Gleichbehandlung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Es ist allerdings sehr gut vertretbar, dass dem Verwender verboten ist, einzelne Kunden willkürlich zu diskriminieren, so z.B. bei rassen-, geschlechts- oder nationalitätsbezoge-

---

<sup>368</sup> Staudinger-Coester (1998), § 9 AGB Rz. 116.

<sup>369</sup> Staudinger-Coester (1998), § 9 AGB Rz. 116; BGH NJW 1982, 178 (180).

nen Differenzierungen.<sup>370</sup> Eine solche negative Gleichbehandlungspflicht hat auch der BGH zumindest in Bezug auf Zinsanpassungsklauseln in AGB festgestellt und entschieden, dass ein Kreditinstitut einen Kunden seines Hauses oder seiner Niederlassung nicht schlechter behandeln darf, als seine anderen Kreditnehmer, soweit nicht besondere Sachgründe vorliegen.<sup>371</sup>

Für scoringbedingte Entscheidungen im Kreditvergabeprozess, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, wäre ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungspflicht anzunehmen, wenn **Attribute** wie Geschlecht, Rasse oder Nationalität in das Scoring-Verfahren mit einfließen und sich negativ auf den Scorewert auswirken. In diesen Fällen wäre eine sachwidrige Diskriminierung gegeben, die die Unwirksamkeit und damit die Unanwendbarkeit der entsprechenden Klausel zur Folge hätte (s.o. 12.4).

Des Weiteren können negative Scorewerte im **allgemeinen diskriminierende Wirkungen** haben. Der Betroffene wird einer Vergleichsgruppe zugeordnet, deren (negative) Eigenschaften werden ihm zugewiesen und er wird deswegen durch z.B. für ihn ungünstige Zinssätze benachteiligt (s.o. 3.2).

Nach **Basel II** ist nicht zu beanstanden, wenn das Kreditinstitut nicht bei jedem Privatkundenkredit auf der Grundlage eines Scorings entscheidet, und die Zinsen konditioniert. Denn wie bereits erwähnt (s.o. 12.7) ist der Einsatz eines Scoring-Systems als Instrument des Risikomanagements nach Basel II nicht zwingend vorgeschrieben. Zudem ist durch Basel II selbst die Möglichkeit für eine unterschiedliche Konditionierung der Zinsen bei den einzelnen Kunden geschaffen. Wenn das Kreditunternehmen den einen Kunden auf der Grundlage des Standardansatzes und den anderen Kunden unter Berücksichtigung des IRB-Ansatzes bewertet, ergeben sich unterschiedlich Zinskonditionen.

---

<sup>370</sup> Staudinger-Coester (1998), § 9 AGB Rz. 116; vgl. dazu auch die Ausführungen zum ADG-E unter 12.4 und 13.2.8.

<sup>371</sup> BGH WM 1986, 580 (583).

## 14 Rechtliche Konsequenzen unzulässiger Scoringverfahren

Bei den Sanktionsmöglichkeiten von Datenschutzverstößen ist zwischen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Strafsanktionen sowie zivilrechtlichen Möglichkeiten zu unterscheiden. Verwaltungsmaßnahmen sind solche der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Bei Strafsanktionen sind Bußgeld- und Strafverfahren nach den §§ 43, 44 BDSG möglich. Die Darstellung von Sanktionsmöglichkeiten hat weitgehend spekulativen Charakter, da die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis von den Aufsichtsbehörden oder sonstigen beteiligten Stellen nicht ausgeschöpft werden. Bzgl. Scoring sind Bußgeldverfahren eine seltene Ausnahme (s.u. 14.2); die Aufsichtsbehörden sprechen allenfalls Beanstandungen aus (s.u. 14.1). Bei der Feststellung von Datenschutzverstößen beschränken sich Aufsichtsbehörden in der Regel auf die Beratung der verarbeitenden Stellen und auf Ermahnungen. Das zivilrechtliche Instrumentarium ist, soweit erkennbar, noch überhaupt nicht erprobt.

### 14.1 Aufsichtsmaßnahmen

Die klassische datenschutzrechtliche Ahndung, die **Beanstandung**, ist im BDSG für den nichtöffentlichen Bereich nicht ausdrücklich erwähnt. Sie ergibt sich aber zwingend aus der Notwendigkeit einer Abschlussverfügung bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 BDSG, wenn Rechtsverstöße festgestellt werden, die nicht mit den Mitteln des § 38 Abs. 5 BDSG geahndet werden können. Teilweise ergibt sich das Recht auf Beanstandung durch eine Verweisung einer im öffentlichen Bereich geltenden Regelung auf den nichtöffentlichen Bereich (so z.B. § 42 i.V.m. § 39 Abs. 2 LDSG SH). Die Beanstandung ist eine behördliche Feststellung ohne eigenständigen Regelungscharakter. Gegen sie ist daher nicht die Anfechtungsklage, sondern die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Über eine Beanstandung dürfen die betroffenen Personen informiert werden, unabhängig davon, ob sie eine Eingabe gemacht haben oder von dem Vorgang noch überhaupt keine Kenntnis haben (§ 38 Abs. 1 S. 5 BDSG).<sup>372</sup> Den Betroffenen dürfen sämtliche Informationen mitgeteilt werden, die diese zur Verfolgung ihrer Datenschutzrechte benötigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Aufsichtsbehörde zudem befugt, über Beanstandungen die Öffentlichkeit zu informieren. Unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grenzen - also Zuständigkeit, Wahrheit und Sachlichkeit - kann die Aufsichtsbehörde auch Warnungen und Empfehlungen unter Nennung der verantwortlichen Stelle aussprechen.<sup>373</sup> Vor einer Beanstandung ist, ebenso wie bei förmlichen Sanktionen, der verantwortlichen Stelle die Möglichkeit rechtlichen Gehörs zu gewähren.

**Gegenstand einer Beanstandung** kann jede Art eines Datenschutzverstößes sein. In Betracht kommen insbesondere Verstöße gegen das materielle Datenschutzrecht, also beim Scoring die unzulässige Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung oder Übermittlung von Daten. Hierbei handelt es sich v.a. um Verstöße gegen die §§ 28, 29 BDSG oder die Missachtung des § 6a BDSG. Beanstandet werden können auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 38 Abs. 1 BDSG, die Nichtbeachtung der Betroffenenrechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Sperrung und Löschung (§ 33-35 BDSG) sowie das Fehlen angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen nach § 9 BDSG (mit Anlage).

---

<sup>372</sup> Simitis-Walz § 38 Rz. 17.

<sup>373</sup> Von Lewinski RDV 2001, 279 f.

Stellt die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen § 9 BDSG (mit Anlage, technisch-organisatorische Maßnahmen) fest, so kann sie deren Beendigung per **Anordnung** bzw. Verwaltungsakt einfordern (§ 38 Abs. 5 S. 1 BDSG). Technisch-organisatorische Maßnahmen sind neben rein technischen Zugriffs-, Abschottungs- und Protokollierungsmaßnahmen auch strukturelle Vorkehrungen zur Verhinderung materiell-rechtlicher Verstöße.<sup>374</sup> Angeordnet werden kann z.B. die Dokumentation der Herkunft und der Beschaffungsart gespeicherter Daten.<sup>375</sup> Zur Gewährleistung der Revisibilität der Daten, d.h. der Überprüfbarkeit der Veränderungen der Daten durch statistisch-mathematische Verfahren kann der verantwortlichen Stelle die Dokumentation dieser Veränderung abverlangt werden. Bei Scoring-Verfahren kann eine fehlerhafte Merkmalskombination zu organisatorischen Anordnungen führen. Angeordnet werden kann die Verwendung korrekter Einwilligungserklärungen, Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Hinweisblätter. Bestehen für die verantwortliche Stelle verschiedene Möglichkeiten zur Beseitigung eines festgestellten Mangels, so bleibt dieser die Entscheidung über die konkret zu ergreifende Maßnahmen überlassen.<sup>376</sup>

War die Aufforderung zur Beseitigung eines technisch-organisatorischen Mangels ganz oder teilweise erfolglos, kann die Aufsichtsbehörde ihre Anordnung mit Hilfe eines **Zwangsgeldverfahrens** durchzusetzen versuchen. Erst nachdem auch diese Maßnahme keinen Erfolg zeigte, hat die Aufsichtsbehörde bei gravierenden Verstößen die Möglichkeit der **Untersagung** eines Verfahrens. Die schwerwiegende Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen muss auf dem gerügten technisch-organisatorischen Mangel beruhen. Untersagt werden kann z.B. die Verwendung von Scorekarten mit nicht relevanten Daten, die Verwendung von nicht validen Algorithmen bzw. aus anderen Gründen mathematisch-naturwissenschaftlich nicht korrekten Score-Berechnungen. Indirekt können notorische Datenschutzverstöße gegen Datenschutzvorschriften zur Anordnung der **Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten** führen (§ 38 Abs. 5 S. 3 BDSG) sowie zur Einleitung von **gewerberechtlichen Maßnahmen** (§ 38 Abs. 7 BDSG).

## 14.2 Strafsanktionen

Datenschutz-Strafsanktionen im Zusammenhang mit Scoring-Verfahren zu Einzelpersonen sind bisher nicht bekannt geworden. Aufgeführt werden kann hier lediglich der **Erllass eines Bußgeldes** in Höhe von 20.000 Euro gegen den Herausgeber einer Bonitäts-CD-ROM (vgl. 5.2.6). Bei den Bußgeldvorschriften wird unterschieden zwischen formellen Verstößen (§ 43 Abs. 1 BDSG) mit einem maximalen Bußgeld in Höhe von 25.000 Euro und materiell-rechtlichen Verstößen (§ 43 Abs. 2 BDSG) mit Bußgeldern bis zu 250.000 Euro.

---

<sup>374</sup> Von Schmeling DuD 2002, 354 f.

<sup>375</sup> A.A. OVG Hamburg DuD 2005, 737.

<sup>376</sup> Vgl. Simitis-Walz § 38 Rz. 39.

Bei den **formellen Verstößen** nach § 43 Abs. 1 BDSG sind beim Scoring unterschiedliche Tathandlungen denkbar:

- ungenügende Verfahrens-Meldungen nach § 4d Abs.1 BDSG (Nr. 1),
- Mängel bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4f Abs. 1 S. 1 u. 2 BDSG (Nr. 2),
- zweckwidrige Datenübermittlung oder -nutzung nach § 28 Abs. 5 S. 2 BDSG (Nr. 4),
- Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht der Gründe der glaubhaften Darlegung entgegen § 29 Abs. 2 S. 3 u. 4 BDSG (Nr. 5),
- Mängel in der Betroffenenbenachrichtigung nach § 33 Abs. 1 BDSG (Nr. 8),
- Übermittlung ohne Gegendarstellung nach § 35 Abs. 6 S. 3 BDSG (Nr. 9),
- mangelhafte Auskunftserteilung gegenüber der Aufsichtsbehörde (Nr. 10),
- Missachtung einer aufsichtsbehördlichen Anordnung (Nr. 11).

Da **materielle Verstöße** bei allen Phasen der Datenverarbeitung beim Scoring von der Erhebung bis zur Übermittlung und Nutzung möglich sind, automatisierte Abrufverfahren Anwendung finden können, Persönlichkeitsverletzungen in einer unzulässigen Zweckänderung liegen können und selbst eine unzulässige Reidentifizierung pseudonymisierter Daten erfolgen kann, können hier sämtliche Tatbestandsalternativen des § 43 Abs. 2 BDSG verwirklicht werden.

Nach § 44 BDSG handelt es sich bei in § 43 Abs. 2 BDSG bezeichneten vorsätzlichen Handlungen, die gegen Entgelt oder in der Absicht begangen werden, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen, um **Straftaten**. Für die Absicht genügt es, dass die Bereicherung oder Schädigung ein Ziel ist; es muss nicht das maßgebende sein. Die angestrebte Bereicherung muss rechtswidrig sein, d.h. es darf kein Anspruch darauf bestehen.<sup>377</sup> In Rechtsprechung und Literatur ist noch nicht geklärt, ob die Bereicherung kausale Ursache der rechtswidrigen Verarbeitung sein muss, oder ob es genügt, dass ein Bereicherungsabsicht besteht, ohne dass sich diese auf die unzulässige Datenverarbeitung beziehen müsste. Für Letzteres spricht die Wortlaut der Regelung. Dies bedeutet, dass der Straftatbestand schon gegeben ist, wenn ein Scoring mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird und dem Täter bewusst ist, dass hierbei eine unzulässige Datenverarbeitung erfolgt.

### 14.3 Wettbewerbsrechtliche Maßnahmen

Bisher wenig Erkenntnisse liegen zu der Frage vor, welche **wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen** ein datenschutzrechtlich unzulässiges Scoring hat. Dies war, soweit ersichtlich, bisher nicht Gegenstand von Gerichtsentscheidungen oder speziellen wissenschaftlichen Erörterungen. Doch lassen sich die Erkenntnisse aus anderen Wettbewerbsbereichen übertragen.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist die Werbung mit **irreführenden Angaben** unlauter i.S.d. § 3 UWG und damit unzulässig. Das Kredit-Scoring ist ein Wirtschaftsbereich, bei dem datenschutzrechtliche Angaben im Wettbewerb von Bedeutung sind. Diese können in der allgemeinen Werbung eine wichtige Rolle spielen. Aussagen über die Datenschutzkonformität eines Scoring-Verfahrens können somit im Wettbewerb wesentliche Mitteilungen über „geschäftliche Verhältnisse“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG, insbesondere über die „Beschaffenheit“ bzw. „Ausführung“ der Dienstleistung (Kreditverga-

---

<sup>377</sup> Simitis-Ehmann, § 44 Rz. 8.

be) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG sein. Dies gilt etwa, wenn wahrheitswidrig Werbung mit einer tatsächlich nicht erfolgten Auditierung (vgl. § 9a BDSG) gemacht wird, mit einer Genehmigung durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder mit dem Umstand, einer erfolgten bzw. dauernd erfolgenden Prüfung durch Behörde.<sup>378</sup> Irreführend können weiterhin Werbeaussagen über die materielle Rechtmäßigkeit des Scoring sein, die Herkunft, Richtigkeit und Zulässigkeit der verwendeten Daten, die Wissenschaftlichkeit der eingesetzten Verfahren oder die datenschutzrechtliche Seriosität von im Verfahren beteiligten Partnern.

Die **Generalklausel des § 3 UWG** verbietet jede unlautere Wettbewerbshandlung, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist als Wettbewerbshandlung jede Handlung einer Person zu qualifizieren, die u.a. zum Ziel hat, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zugunsten des eigenen Unternehmens zu fördern. Für Verstöße gegen § 3 UWG sieht das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen nach § 8 ff. UWG vor, z.B. Beseitigung und Unterlassung aber auch Schadensersatzverpflichtungen nach § 9 UWG. Ein Datenschutzverstoß löst also dann die Sanktionen des UWG aus, wenn es sich dabei zugleich um eine unlautere Wettbewerbshandlung i.S.d. § 3 UWG handelt.

Teilweise wird in der Literatur das Merkmal, dass die Förderung des Wettbewerbs einen **Nachteil bei einem anderen Mitbewerber** bewirkt bzw. bewirken kann, für entbehrlich angesehen.<sup>379</sup> Diese Streitfrage ist beim Kredit-Scoring dann erheblich, wenn sich nicht nur ein Unternehmen, sondern durchgängig die gesamte Branche datenschutzwidrig verhält. Folgt man der Rechtsprechung zum UWG in alter Fassung<sup>380</sup>, so liegt dann kein Wettbewerbsverstoß vor, wenn ein Datenschutzverstoß bei sämtlichen Kredit-Scoring durchführenden Unternehmen in gleichem Maße erfolgt.

**Datenschutzverstöße beim Scoring** können in vieler Hinsicht zugleich auch unlautere Wettbewerbshandlungen darstellen. Dies gilt für materiellrechtliche Verstöße bei der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Übermittlung, d.h. bei Fehlen einer Einwilligung nach § 4a BDSG oder einer Rechtsvorschrift als Verarbeitungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 BDSG. Gerade beim Kredit-Scoring sind die personenbezogenen Daten die geschäftsrelevante „Ware“. Ein unzulässiger Verarbeitungsvorgang kann daher vor allen Dingen unter dem Vorsprungsgedanken, d.h. der Rechtsverletzer erlangt durch den Verstoß einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber seinem Mitbewerber, einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Zu dieser Kategorie gehören auch Verstöße gegen § 6a BDSG, wenn durch die verbotene automatisierte Einzelentscheidung z.B. Einsparungen vorgenommen werden. Weniger eindeutig sind sonstige Datenschutzverstöße, etwa die Missachtung von Betroffenenrechten (§§ 33 ff. BDSG), z.B. des Auskunftsrechtes, die Nichtbeachtung nötiger technisch-organisatorischer Vorkehrungen (§ 9 BDSG) oder formelle Verstöße, z.B. die ungenügende oder fehlende Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 4f, 4g BDSG). Allerdings kann auch in diesen Fällen ein Zurückbleiben hinter den gesetzlichen Vorgaben Kostenersparnisse einbringen, die je nach Art und Größe des Unternehmens erheblich und damit nach § 3 UWG wettbewerbsrelevant sein können. Voraussetzung ist, dass durch die Einsparungen gegenüber der Konkurrenz preislich günstigere Angebote gemacht werden können.<sup>381</sup>

---

<sup>378</sup> Hoeren/Lütke-meier (1999), S. 113.

<sup>379</sup> So zumindest vor der UWG-Novelle: Hoeren/Lütke-meier (1999), S. 114.

<sup>380</sup> BGH GRUR 1992, 452.

<sup>381</sup> Hoeren/Lütke-meier (1999), S. 122 f.

Die Eröffnung des Instrumentariums des UWG bei Datenschutzverstößen beim Kredit-Scoring ermöglicht die Durchführung von **Verbandsklagen** nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG sowie des vorgeschalteten **Abmahnwesens** (§ 12 Abs. 1 UWG). Diese in der Praxis äußerst wirksamen Sanktionen haben aber beim Scoring generell und beim Kredit-Scoring im Speziellen bisher keine Anwendung gefunden.

#### 14.4 Verbraucherrechtliche Konsequenzen

Das neue Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), welches teilweise das bisherige AGB-Gesetz im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 abgelöst hat, ermöglicht „qualifizierten Einrichtungen“ wegen der **Verletzung des AGB-Rechtes** nach den §§ 307 - 309 BGB gerichtliche Verfahren anzustrengen, soweit sich diese AGB an Verbraucher richten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Nach § 2 Abs. 1 UKlaG können nicht nur AGB-Rechtsverstöße vor Gericht geltend gemacht werden, sondern auch allgemeine **Unterlassungsansprüche** gegen verbraucherwidrige Praktiken. Zwar wird das Datenschutzrecht nicht als Beispiel eines Verbraucherschutzgesetzes in § 2 Abs. 2 UKlaG erwähnt. Dies ändert aber nichts daran, dass es verbraucherschützenden Charakter haben kann und daher solche Unterlassungsansprüche über das UKlaG geprüft werden können. Rechtsfähigen Verbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Verbraucherschutz gehört, steht zudem eine Klagebefugnis nach dem UWG zu (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG). Auf Unterlassen verklagt werden kann ein Unternehmen, das § 3 UWG zuwider handelt, d.h. unlautere Wettbewerbshandlungen vornimmt. (dazu s.o. 14.3).<sup>382</sup>

Was als verbraucherschützende Vorschrift angesehen wird, ist äußerst umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht höchstinstanzlich geklärt. Generell anerkannt ist, dass solche Gesetze mit erfasst werden, bei denen dem Verbraucherschutz nicht bloß eine untergeordnete Bedeutung zukommt oder nur eine zufällig Nebenwirkung ist. Streitig ist, inwieweit datenschutzrechtliche Regelungen mit erfasst werden, bei denen der Verbraucher als Konsument mit Werbung angesprochen wird, ohne dass es zu einem Vertragsabschluss kommt.<sup>383</sup> Nach dieser Sicht würden Regelungen zum Werbescoring nicht erfasst, wohl aber zum Kredit-Scoring, da hier der **Abschluss eines Rechtsgeschäftes** im Vordergrund steht. Tatsächlich zielt aber auch Werbung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes ab. Es kann daher auf diese Unterscheidung nicht ankommen, zumal bei sämtlichen Formen von Verbraucher-Scoring weitgehend die selben datenschutzrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen.

Auch der Umstand, dass bei den Datenschutzregelungen der Persönlichkeitsschutz im Vordergrund steht und nicht das Vermögen und die **ökonomische Durchsetzungskraft** des Betroffenen, steht deren Charakter als Verbraucherschutzgesetz nicht entgegen.<sup>384</sup> Verbraucherschutz beschränkt sich nicht auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers, sondern erstreckt sich auf sämtliche Rechte des Menschen, die diesen in seiner Rolle als Konsumenten betreffen. Dies gilt insbesondere für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Privatsphäre bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In besonderem Maße gilt es dort, wo personenbezogene Daten von Verbrauchern als „Ware“ behandelt werden, so wie dies beim Verbraucher-Scoring der Fall ist.<sup>385</sup>

---

<sup>382</sup> Weichert DANA 2/2002, 5 f.

<sup>383</sup> So OLG Düsseldorf DuD 2004, 632 gegen die Vorinstanz.

<sup>384</sup> A.A. OLG Düsseldorf DuD 2004, 632.

<sup>385</sup> Weichert DuD 2001, 269.

Nach dem oben Gesagten können folgende **Aspekte des Kredit Scorings** zum Gegenstand von verbraucherrechtlichen Unterlassungsklagen gemacht werden: datenschutzrechtlich unzulässige AGB<sup>386</sup>, rechtswidrige Einwilligungserklärungen, Verstöße gegen Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten, Missachtung von Widerspruchsrechten und sonstigen datenschutzrechtlichen Betroffenenansprüchen, materiellrechtliche Verstöße nach den §§ 28, 29 sowie nach § 6a BDSG. Ähnlich wie im Wettbewerbsrecht ist bei formellen Datenschutzverstößen, z.B. Verstößen bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 4f, 4g BDSG), oder bei Missachtung technisch-organisatorischer Datenschutzanforderungen, die verbraucherrechtliche Klagemöglichkeit nicht eindeutig.

---

<sup>386</sup> Z.B. wenn die Klausel mit den „wesentlichen Grundgedanken“ (§ 307 Abs. 2 BGB) des BDSG unvereinbar ist, oder die Klausel unangemessen benachteiligt, da die Verfügungsbefugnis über die eigenen Daten (BGH 95, 362) nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hat.

## 15 „Lockvogelangebote“ mit Niedrigzins

Die Verbraucherzentralen haben festgestellt, dass bei gleichartigen Krediten einer Bank scoringbedingt **weit voneinander abweichende Zinssätze** berechnet werden, so z.B. Zinssätze von 5,6% bis 14,99%.<sup>387</sup> Geworben wird für solche Kredite regelmäßig nicht mit der Benennung der gesamten Zins-Bandbreite, sondern nur unter Angabe des niedrigsten Zinses bei bester Bonitätsbewertung bzw. exzellentem Score (z.B. „ab 5,5 %“).<sup>388</sup> Von „Normalbürgern“ ist dieser Zinssatz oft nicht zu erreichen. Diese Vorgehensweise ist verbraucherrechtlich zu bewerten.

### 15.1 Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

Wird mit einem besonders niedrigen Zinssatz bei der Kreditvergabe geworben und kann dieser in Folge der scoringbedingten Konditionierung des Darlehensvertrages selbst von Kunden mit guter Bonität so gut wie nie erzielt werden, so kann es sich dabei um eine **irreführende Werbung** i.S.d. § 5 UWG und damit um eine gem. § 3 unzulässige unlautere Wettbewerbsbehandlung handeln. Diese Art der Werbung ist zwar kein Fall eines klassischen Lockvogelangebotes (§ 5 Abs. 5 UWG). Ein solches liegt vor, wenn die Ware entweder nicht oder nicht in angemessener Menge beim Werbenden vorhanden ist oder von der Herausstellung eines besonders billigen Angebots darauf geschlossen werden kann, dass auch die Produkte im sonstigen Sortiment besonders günstig sind.<sup>389</sup>

Die Situation der Kreditvergabe ist damit **nur bedingt vergleichbar**. Der Werbende ist bei der Vergabe von Krediten zum angebotenen Niedrigzins mengenmäßig nicht beschränkt. Er macht diese vielmehr von Voraussetzungen bzw. Merkmalen des potenziellen Kreditnehmers abhängig. Der Verbraucher geht im Falle des niedrigen Zinssatzes für einen bestimmten Kredit nicht automatisch davon aus, dass auch alle anderen Kreditpakete des Werbenden zu besonders niedrigen Zinssätzen angeboten werden. Zudem ist die Motivation eines Werbenden, der sich ein Lockvogelangebot zunutze machen möchte, nicht uneingeschränkt auf die Einstellung des potenziellen Kreditgebers übertragbar. Letzterer versucht auch die Kreditsuchenden durch das günstige Angebot zu ködern. Er möchte sie allerdings nicht in seine Verkaufsräumlichkeiten locken, um ihnen z.B. unter Ausnutzung der Bequemlichkeit dann andere Produkte zu verkaufen. Es ist davon auszugehen, dass der Kreditsuchende in der Situation der Kreditaufnahme bedachter vorgeht. Nur weil er schon mal da ist, wird der potenzielle Kreditnehmer nicht auch einen Kredit abschließen, der mit einem viel höheren Zinssatz verbunden ist, als ursprünglich angenommen.

Allerdings kann die in Rede stehende Werbung irreführend i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UWG sein, da den Kreditsuchenden der **Ausnahmecharakter des niedrigen Zinssatzes** nicht ersichtlich ist. Irreführend ist eine Werbung immer dann, wenn sie missverständlich ist, d.h. wenn der Umworbene sie falsch versteht, selbst wenn die getroffenen Aussagen objektiv oder nach dem reinen Wortsinn richtig sind.<sup>390</sup> Es handelt sich um eine irreführende Werbung i.S.d. § 5 UWG, wenn sich der Werbende mit besonders günstigen Kreditkonditionen an Personenkreise wendet, die die notwendigen Voraussetzungen zu deren Erhalt so gut wie nie

---

<sup>387</sup> Müller, PE vzbv v. 24.10.2005.

<sup>388</sup> vzbv Stellungnahme (2005), S. 10.

<sup>389</sup> Baumbach/Hefermehl/Köhler, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. München 2004, § 4 Rz. 10.196.

<sup>390</sup> Nordemann, Wettbewerbsrecht Markenrecht, 10. Aufl. 2004, Rz. 211, 212.

erfüllen werden.<sup>391</sup> Das OLG Karlsruhe hat im Jahre 1979 entschieden, dass eine Kreditwerbung dann irreführend ist, wenn die in der Anzeige angegebenen günstigen Kreditbedingungen für die angesprochenen Verkehrskreise eine seltene Ausnahme deshalb bilden, weil ein Kreditsuchender nur in extrem seltenen Fällen die Voraussetzungen mitbringt, um das Versprochene zu erhalten.<sup>392</sup> Entscheidend für die Irreführung sei, dass die Kreditgewährung zu den angekündigten Bedingungen für die angesprochenen Verkehrskreise kaum erreichbar sei, da es bei einem nicht unerheblichen Anteil der Angesprochenen an der erforderlichen Bonität fehle. Diese erheblichen Einschränkungen seien der Anzeige des Kreditmittlers in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall allerdings nicht zu entnehmen, vielmehr werde der irrtümliche Eindruck erweckt, es handele sich um ein besonders günstiges Angebot, das den angesprochenen Verkehrskreisen uneingeschränkt unterbreitet werde.<sup>393</sup>

Diese Rechtsprechung ist auf den Fall der Niedrigzinswerbung bei scoringbedingter Kreditkonditionierung übertragbar. Zwar kommt es in jedem Fall auf die Ausgestaltung der Werbung im konkreten Einzelfall an. Nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe muss für den Verbraucher aber ersichtlich sein, dass der beworbene **Zinssatz nur in äußersten Ausnahmefällen** – d.h. hier bei sehr guten Scoringergebnissen – gewährt wird.

Ob es insofern ausreichend wäre, dass z.B. durch eine **Sternchenmarkierung** darauf hingewiesen wird, dass die Verzinsung bonitätsabhängig oder scoringabhängig ist, ist fraglich. Zwar kann der Verbraucher dann erkennen, wie die Konditionierung berechnet wird (sofern ihm die Begrifflichkeiten „Scoring“ bzw. „Rating“ geläufig sind) und dass die Verzinsung im Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann. Dem Verbraucher ist aber trotz solcher Hinweise nicht offenkundig, dass es sich bei der angegebenen Zinshöhe um eine absolute Ausnahme handelt.

Jedenfalls genügt es nicht, wenn in der Werbung lediglich das Wort „**ab**“ vor die Angabe des Niedrigzinses eingefügt wird. Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass durch ein „ab“ in der Anzeige die angeführten Kreditbedingungen als die günstigsten, gewissermaßen also billigsten Kreditkosten beschrieben würden, ohne dass daraus gleichzeitig ersichtlich sei, dass dieses günstigste Angebot nur ganz selten und vereinzelt einem Kreditsuchenden mit besonderer Bonität gewährt werden kann. Die Kennzeichnung als das günstigste Angebot bewirke deshalb nicht zugleich die Erkenntnis des Anzeigenlesers, dass es sich dabei um einen extrem seltenen Ausnahmekredit handele.<sup>394</sup>

Bei Lockvogelangeboten gilt, dass diese durch eine Beschränkung der Werbebehauptung ausgeschlossen werden, wenn die **Beschränkung klar formuliert** und deutlich im Rahmen des für Schlüsselinformationen genutzten Blickfeldes der Werbung enthalten ist.<sup>395</sup> Für einen Sternchenhinweis auf die Scoring- bzw. Ratingabhängigkeit des Zinsangebots könnte dies nicht nur im Hinblick auf das Verständnis der Begriffe Scoring und Rating, sondern auch wegen der Art des Hinweises als Sternchenmarkierung zweifelhaft sein. Es kommt auf die Ausgestaltung im Einzelfall an, d.h. ob für die Verbraucher ersichtlich ist, dass die Leistung von bestimmten Bedingungen abhängig und in der angepriesenen Form nicht für jedermann

---

<sup>391</sup> Baumbach/Hefermehl/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 23. Auflage München 2004, § 5 Rn. 5.88.

<sup>392</sup> OLG Karlsruhe WRP 1979, 811.

<sup>393</sup> OLG Karlsruhe WRP 1979, 813.

<sup>394</sup> OLG Karlsruhe WRP 1979, 813.

<sup>395</sup> Fezer/Peifer, Lauterkeitsrecht Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Band 2 §§ 5-22, München 2005, § 5 Rn. 264.

erhältlich ist.

## 15.2 Zivilrechtliche Ansprüche

Die Vorschriften des UWG stellen keine Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB dar, so dass ein gegebenenfalls abgeschlossener Kreditvertrag zu schlechteren Konditionen nicht schon deswegen nichtig ist. Zudem handelt es sich bei dieser Art der Werbung grundsätzlich nur um eine **invitatio ad offerendum**. Ein Angebot zum Vertragsabschluss mit den beworbenen Zinskonditionen, das durch den potenziellen Kreditnehmer angenommen wird, kann hier nicht abgeleitet werden. Vertragliche Ansprüche scheiden demnach aus.

Ansprüche könnten sich allerdings auch im vorvertraglichen Bereich durch ein **Verschulden bei Vertragsverhandlungen** ergeben. Durch das Werben mit dem Niedrigzinssatz wird kein zurechenbarer Vertrauenstatbestand auf den Abschluss des Vertrages mit den beworbenen Konditionen gesetzt. Ein Vertrauen auf das Zustandekommen wird bei der Kreditvergabe typischerweise gerade nicht erweckt. Gekennzeichnet wird das bereits durch das Verfahren der Kreditvergabe: Der Betroffene muss zunächst einen Kreditantrag stellen, der von der Bank sodann geprüft wird.

Vorvertragliche und auch deliktische Haftungsansprüche können allerdings aufgrund einer **unzulässigen Datenverarbeitung** entstehen. Die Kreditsuchenden werden durch das Angebot geködert, ihre persönlichen Daten im Rahmen des Kreditantrages anzugeben. Die personenbezogenen Daten werden - insbesondere im Rahmen des Scoring - verarbeitet, wobei die Betroffenen bei der Erhebung von falschen Voraussetzungen ausgehen. Die Kreditsuchenden hätten im Falle einer nicht irreführenden Werbung den Kontakt zum potenziellen Kreditgeber möglicherweise nicht gesucht, so dass eine Verarbeitung nicht stattgefunden hätte.

Die Verwendung der Daten ist datenschutzrechtlich nicht legitimiert. Die Datenverwendung dient nicht dem vom Verbraucher angestrebten Vertragszweck: Durch die Datenverarbeitung wird nicht nur über die Kreditbewilligung an sich, sondern auch die Konditionierung entschieden. Die Parteien gehen von **unterschiedlichen Zwecken** der Datenverarbeitung aus. Der Kreditsuchende nimmt an, dass der Kredit - wenn überhaupt - zu den irreführend beworbenen Konditionen erteilt wird. Eine Verarbeitung der Daten im Rahmen des Kreditantrages erfolgt aus seiner Sicht daher allein zu dem Zweck, den Kredit entweder zu bewilligen oder nicht. Aus der Sicht des potenziellen Kreditgebers stehen allerdings die Konditionen für einen Kreditvertrag zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fest, sondern sollen erst durch die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Scoring bemessen werden.

Die **schutzwürdigen Interessen des Kreditsuchenden** sind dadurch betroffen. Dieser kann nicht überblicken, dass die Verwendung zu Zwecken der Kreditkonditionierung stattfindet. Möglicherweise hätte er von einem Kreditantrag bei dem werbenden Kreditinstitut abgesehen und die Angabe seiner personenbezogenen Daten vermieden, wenn er gewusst hätte, dass der Niedrigzins auf Grund des Scoring für ihn nicht in Betracht kommt. Bei einer unzulässigen Datenverarbeitung handelt es sich dann auch im vorvertraglichen Bereich um eine Pflichtverletzung, die wegen der irreführenden Werbung auch verschuldet wäre. Zudem könnte von einer Rechtsgutsverletzung in Form einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ausgegangen werden, so dass sich Haftungsansprüche sowohl aus § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 280 Abs. 1 BGB als auch aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben können.

Ob dem Kreditsuchenden insofern **kausal ein Schaden** entstanden ist, muss dann allerdings im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

## 16 Handlungsmöglichkeiten

Angesichts des bestehenden Vollzugsdefizites bei der Realisierung der Verbraucherrechte beim Kredit-Scoring stellt sich die Frage, inwieweit die Verbraucher von dritter Stelle **institutionalisierte Hilfe** erlangen können. Die relative Ohnmacht des einzelnen Verbrauchers gegenüber technisch kompetenten, ökonomisch starken und rechtlich qualifizierten Unternehmen kann zumindest teilweise durch Einrichtungen kompensiert werden, deren Aufgabe darin besteht, die Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

### 16.1 Datenschutzaufsichtsbehörden

Nach § 38 BDSG kontrollieren die Datenschutz-Aufsichtsbehörden die Ausführung des Datenschutzrechtes. Hierfür können sie anlassbezogene wie auch anlasslose **Überprüfungen** vornehmen, wobei sie ein Zutrittsrecht zu den Grundstücken und Geschäftsräumen der geprüften Unternehmen während der Betriebs- und Geschäftszeiten haben sowie ein umfassendes Auskunftsrecht. Stellt die Aufsichtsbehörde einen Datenschutzverstoß fest, so darf sie die Betroffenen hierüber unterrichten, den Verstoß bei den für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Stellen anzeigen und bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen unterrichten. Hinzu kommen Antragsrechte zur Strafverfolgung im Fall von Datenschutzverstößen nach § 44 Abs. 2 BDSG.

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den verantwortlichen Stellen detailliert die Funktionsweise der eingesetzten **Scoring-Verfahren** erkunden und den Nachweis von deren Wissenschaftlichkeit verlangen. Ist die verantwortliche Stelle selbst hierüber nicht auskunftsfähig, so muss sie dafür sorgen, dass von in Anspruch genommenen Serviceunternehmen die Auskünfte erbracht werden. Zur Bewertung der Unterlagen kann die Aufsichtsbehörde externen wissenschaftlichen Sachverstand in Anspruch nehmen. Das Kontrollrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auch auf die Angabe sämtlicher verwendeter Merkmale und deren Wertigkeit.<sup>396</sup> Die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse erlaubt nicht die Verweigerung der Datenschutzkontrolle.<sup>397</sup>

Die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass diejenigen, in deren Zuständigkeitsbereich große Scoring-Unternehmen tätig sind, sich inzwischen intensiv mit datenschutzrechtlichen Fragen des Verbraucher-Kredit-Scoring beschäftigt haben. Dies wurde veranlasst sowohl durch **Beschwerden** von Betroffenen, aber auch durch **Kontrollen und Beratungsgesprächen** bei den jeweiligen Unternehmen. Darüber hinausgehende Aktivitäten, z.B. in Form von Sanktionsverfahren, sind von Aufsichtsbehörden bisher nicht bekannt geworden.

Bundesweit übergreifende Fragen des Datenschutzes auch zum Thema Scoring erörtern die Aufsichtsbehörden im sog. **Düsseldorfer Kreis** (s.o. 8.).

Die **Adressen** der Aufsichtsbehörden sind im Internet zu finden unter:

<http://www.datenschutz-berlin.de/sonstige/behoerde/aufsicht.htm>.

---

<sup>396</sup> 16. TB Hess LReg. 2003, 21.

<sup>397</sup> Vgl. aber 1. TB IM BaWü 2001, 65 f.

## 16.2 Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Nach § 4f Abs. 1 BDSG haben Stellen von einer gewissen Größe an, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Bei Unternehmen, die personenbezogene Scoring-Verfahren praktizieren, ist die Bestellung eines solchen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) praktisch uneingeschränkt Pflicht. Der bDSB hat nach § 4g BDSG die **Einhaltung des Datenschutzrechtes** im Betrieb zu überprüfen, er kann die Mitarbeiter des Unternehmens schulen und beraten.

Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (§ 4d Abs. 5 BDSG). Diese **Vorabkontrolle** ist insbesondere durchzuführen, wenn „die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens“. Dies bedeutet, dass bei Scoringverfahren in jedem Fall eine Vorabkontrolle durchgeführt werden muss.<sup>398</sup> Hierfür ist der bDSB zuständig (§ 4d Abs. 6 BDSG).

Je nach Datenschutzorganisation sind die bDSB für die Bearbeitung von **Betroffenenbeschwerden** direkt oder indirekt zuständig (§ 4f Abs. 5 S. 2 BDSG). Sie haben die Möglichkeit aus Anlass einer Beschwerde oder auch anlasslos innerhalb des Unternehmens Scoring-Verfahren auf ihre Datenschutzkonformität hin zu überprüfen. In Zweifelsfällen können sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG wenden (§ 4g Abs. 1 S. 2 BDSG).

## 16.3 Verbraucherzentralen

Die Verbraucherzentralen sowie deren Dachorganisation, der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sammeln durch ihr bundesweites Beratungsnetz und ihre eindeutige Verbraucherorientierung und Unabhängigkeit über **Verbraucheranfragen und -beschwerden** vielfältige Erfahrungen im Bereich des Kredit-Scoring. Hierbei stehen die Vertragsbedingungen im Vordergrund. Doch spielen auch der Umgang mit den Verbraucherdaten allgemein und die Nutzung von Bonitätsdaten und Scores eine wichtige Rolle.

Die Verbraucherzentralen und der vzbv erfüllen eine wichtige Rolle bei der unabhängigen **Aufklärung** und Information zum Verbraucher-Scoring.<sup>399</sup> Als Verbraucherlobby geben sie zur Vertiefung der Kenntnis über Verbraucherfragen Gutachtaufträge.<sup>400</sup> Durch verbraucherpolitische Stellungnahmen nehmen sie auf den politischen und wirtschaftlichen Prozess Einfluss.<sup>401</sup> Daneben eröffnen sich den Verbraucherverbänden auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung über Verbraucher **rechtliche Handlungsmöglichkeiten**. Im Hinblick auf die Einbindung von Scoring-Verfahren in Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kommt Verbraucherverbänden ein Klagerecht nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) zu (s.o. 14.4).<sup>402</sup>

---

<sup>398</sup> Gola/Schomerus, § 4d Rz. 13; Schild RDV 1998, 55.

<sup>399</sup> Z.B. ULD/vzbv, 99+1 Tipps (2004).

<sup>400</sup> Z.B. Habschick/Evers/Jung, Auswirkungen von Basel II für Verbraucher, 2003.

<sup>401</sup> Z.B. vzbv Stellungnahme (2005); vzbv PE vom 24.10.2005.

<sup>402</sup> Weichert DANA 2/2002, 5 f.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)  
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25800-0, Fax: -218  
info@vzbv.de  
<http://www.vzbv.de>

## 16.4 Schlichtungssysteme der Kreditwirtschaft

Verfahren der alternativen Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution - ADR-Verfahren) kommen in Deutschland wie in Europa zunehmend größere Bedeutung zu. Sie bieten die Möglichkeit, überlastete Gerichte und Verwaltungsbehörden zu entlasten und Konflikte schnell, kostengünstig und unbürokratisch beizulegen. Insofern können sie für Verbraucher wie Unternehmen vorteilhaft sein.<sup>403</sup> In Deutschland gibt es für den Bereich der Kreditwirtschaft folgende **Schlichtungsstellen**:

- Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
- Kundenbeschwerdestelle beim Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
- Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
- Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Schlichtungsstelle der Landesbausparkassen (LBS)
- Ombudsfrau beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
- je eine Schlichtungsstelle bei den zehn Regionalverbänden der Sparkassen
- Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank (für alle sonstigen Kreditinstitute sowie diejenigen Kreditinstitute, die zwar Mitglied vorgenannter Verbände, nicht aber Teilnehmer an deren Schlichtungssysteme sind)<sup>404</sup>

Aufgaben der Schlichtungsstelle ist die Klärung von **Konflikten zwischen Kreditinstituten und Kunden** (v.a. Privatkunden). Konflikte in Zusammenhang mit eingesetzten Kredit-Scoring-Verfahren können grds. Gegenstand von derartigen Schlichtungsverfahren sein. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

## 16.5 Bankenaufsicht

Die Bankenaufsicht wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrgenommen. Aufgabe der BaFin ist es nach § 6 KWG, die **Aufsicht über die Kreditinstitute** nach den Vorschriften des KWG auszuüben. Sie hat Missständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Zu den Aufgaben der BaFin gehört die **Genehmigung der internen Ratingsysteme** von Kreditinstituten zur Bemessung des Kreditrisikos. Die BaFin wird eine Genehmigung zur Verwendung interner Ratingsysteme nur, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Kreditinstitut die vorgeschriebenen Mindestanforderungen (MaK), die teilweise über die Anforder-

---

<sup>403</sup> Kommissionsempfehlungen 98/257/EG vom 30.03.1998 sowie 2001/310/EG.

<sup>404</sup> Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Kopp u.a., FDP, Verbraucherpolitische Erfahrungen mit Schlichtungssystemen in der Kreditwirtschaft, BT-Drs. 15/5561 v. 30.05.2005.

rungen nach den §§ 25a Abs. 1, 18 KWG hinausgehen, erfüllt. Interne Ratingsysteme können nur zugelassen werden, wenn sie als maßgebliches Instrument zur Risikomessung und -steuerung eingesetzt werden. Es bestehen Anforderungen an die Mindestdatenhistorie für die in ein Ratingsystem einzubeziehenden Risikokomponenten.<sup>405</sup>

Zwar entspricht es bisher nicht der Praxis, wohl aber dem gesetzlichen Auftrag, dass der BaFin auch die **Wahrung des Datenschutzes in Kreditinstituten** - als gesetzliche Anforderung an die Institute - obliegt. Daher hat die BaFin bei der Genehmigung von internen Ratingssystemen auch zu prüfen, ob diese mit den Datenschutzregelungen in Einklang steht. Außerdem ist sie verpflichtet, im Fall von Beschwerden wegen Datenschutzverstößen diesen nachzugehen. Dabei kann sich die BaFin nach § 8 Abs. 1 KWG anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Hierzu zählen auch die nach § 38 BDSG zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Postfach 1308, 53003 Bonn  
Tel.: 0228 4108-0, Fax: -1550  
poststelle@bafin.de  
<http://www.bafin.de>

---

<sup>405</sup> Vgl. Art. 84 Abs. 4, 4, Art. 154 Abs. 4, 5 Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Bankenrichtlinie

## Empfehlungen

### 17 Allgemeine Überlegungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Die obige Bestandsaufnahme und die rechtliche wie verbraucherpolitische Bewertung zeigen, dass die aktuelle Praxis des Kredit-Scoring in Deutschland gegen **Rechtsnormen** wie gegen die **Interessen der betroffenen Konsumenten** verstößt:

- Für die mit dem Kredit-Scoring verbundenen Formen personenbezogener Datenverarbeitung liegt teilweise keine ausreichende Rechtsgrundlage vor.
- In das Kredit-Scoring fließen in einem großem Maße Daten ein, die diskriminierenden Charakter haben und die Individualität der Betroffenen nicht adäquat berücksichtigen.
- Bei der Praxis der Kreditvergabe erfolgen oft unter Verletzung des bestehenden gesetzlichen Verbotes automatisierte Entscheidungen, ohne dass den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Standpunkt geltend zu machen.
- Die allgemeine Information von Kreditnehmern über das zu ihrer Person durchgeführte Scoring genügt weitgehend nicht den rechtlichen Transparenzanforderungen.
- Die den Betroffenen erteilten Auskünfte über Scoring-Methode und Score bleiben regelmäßig hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück.
- Soweit für Auskünfte über das Scoring Entgelte verlangt werden, ist dies rechtswidrig.

Diese **Vollzugsdefizite** bestehen im Hinblick auf die praktizierten Scoring-Verfahren in sehr unterschiedlichem Maße. Die Ursache der Vollzugsdefizite liegt vor allem darin, dass über diese Methode des Risikomanagements noch keine öffentliche Debatte erfolgt ist.

Eine solche **öffentliche Debatte** ist offensichtlich Voraussetzung dafür,

- dass bei den Kreditinstituten und den Scoring-Unternehmen die nötige Sensibilität und Rechtskenntnis entsteht,
- dass die Datenschutzaufsichtsbehörden in diesen Bereich einen Prüfungsschwerpunkt legen und Verstöße beanstanden,
- dass in den Verbraucherzentralen die nötige Sach- und Rechtskenntnis entsteht, um die Verbraucher umfassend und interessengerecht beraten zu können,
- dass die Betroffenen ihre Rechte gegenüber den Kreditinstituten und Scoring-Unternehmen - u.U. unter Zuhilfenahme von Verbraucherzentralen, Aufsichtsbehörden, sonstigen Kontrollinstanzen und Gerichten - durchsetzen.

Es ist offensichtlich, dass bei der Entwicklung und Praktizierung des Kredit-Scoring ausschließlich oder zumindest eindeutig vorrangig die Erwägungen und Interessen der Kreditinstitute im Vordergrund standen. Die **mangelnde Berücksichtigung von Verbraucher-Interessen** ist aber nicht dem Umstand zuzuschreiben, dass diese bewusst von der kreditgebenden Wirtschaft ignoriert worden wären. Vielmehr dürfte diese mangelnde Berücksichtigung vor allem daran liegen, dass die Verbraucherinteressen bisher nicht ausreichend artikuliert worden sind.

Der im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes praktizierte **Dialog** wie auch die Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die Interessen zwischen kreditgebender Wirtschaft und Verbrauchern - u.U. für beide Seiten befriedigend - ausgeglichen werden können. Hierfür sind folgende Schritte maßgeblich:

### 1. Verständigung auf eine **einheitliche Gesetzesinterpretation**

Wesentlich für diese Verständigung sind

- öffentliche Debatten über Fragen des Kredit-Scoring,
- eine kontroverse wissenschaftliche Erörterung,
- eine Klärung durch die Praxis der Finanz- und Datenschutzaufsichtsbehörden,
- Rechtssicherheit schaffende Gerichtsentscheidungen.

### 2. **Erhöhung der Transparenz**

Transparenz kann mit Hilfe folgender Maßnahmen erreicht werden:

- wissenschaftliche empirische Untersuchungen zum Kredit-Scoring,
- Aufklärungskampagnen für die Betroffenen durch Verbraucherzentralen und Datenschutzaufsichtsbehörden über die Rechtslage, insbesondere über die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen,
- Verhaltensrichtlinien durch die kreditgebende Wirtschaft,
- Transparenz fördernde gerichtliche Entscheidungen.

#### **17.1 Best Practice**

Bisher gibt es innerhalb der kreditgebenden Wirtschaft praktisch **keinen Wettbewerb** im Hinblick auf die Wahrung von Verbraucherinteressen beim Scoring. Durch eine Intensivierung der öffentlichen Debatte und die Offenlegung der Scoring-Praxis kann eine verbraucherfreundliche Scoring-Praxis zu einem relevanten Wettbewerbskriterium werden. Derartige Markt-Mechanismen sollten von allen Beteiligten bzw. Betroffenen gefördert werden. Ziel dieses Wettbewerbs sollte es sein, dass sich Branchen-Standards eines „Best Practice“ entwickeln. Hierfür sollen im Folgenden einige Vorschläge gemacht werden:

Ein zentrales Problem besteht aus Verbrauchersicht darin, dass die Betroffenen über ihren individuellen Score keine Kenntnis haben. Mit der Zunahme von scoreabhängigen Kreditbedingungen werden künftig zu Vergleichszwecken durchgeführte Kreditanfragen zunehmen, die nicht zu einem Vertragsabschluss führen. Im Interesse der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) sollten die Kreditinstitute **Scoring-Simulatoren** einrichten. Dabei handelt es sich um EDV-Verfahren im Internet oder in den Banken-Filialen, auf denen Kredit-Interessenten ohne Angabe ihres Namens und sonstiger identifizierender Daten ihren Score bzw. ihre Risikoklasse berechnen lassen können, indem sie anonym ihre Merkmale eintragen.<sup>406</sup> Fließen in das Kredit-Scoring externe Scores von Dienstleistern (z.B. Auskunfteien) ein, so können die Interessenten darauf verwiesen werden, ihren persönlichen Score per Auskunft zu erfragen und dann in anonymer Form in die Online-Berechnung einzubeziehen.

---

<sup>406</sup> Der vzbv Stellungnahme (2005), S. 9 stellt hierzu kritische Fragen, z.B. zur technischen Sicherheit, die jedoch beantwortet werden können.

Dem Verbraucher, zu dem ein Score berechnet werden soll, sollten **Informationen** zu folgenden Themen zur Verfügung gestellt werden:

- Für welchen Zweck erfolgt die Scoreberechnung?
- Welche Stelle berechnet den Score und welche Stelle benutzt ihn?
- Welche Daten bzw. Datenkategorien finden in das Scoring Eingang?
- Wie werden die Eingang findenden Merkmale gewichtet?
- Welche Wahlmöglichkeiten hat der Kreditnehmer?
- Wie kann ein Betroffener sein Auskunftsrecht über Score, verwendete Daten sowie über den logischen Aufbau des Verfahrens geltend machen?
- Der Betroffenen kann mit einem Widerspruch die Durchführung des Scoring verhindern.
- Auf welche Weise kann der Betroffene seine Datenschutzrechte gegenüber den handelnden Unternehmen wahrnehmen (Benennung einer Beschwerdeadresse (betrieblicher Datenschutzbeauftragter) mit Erreichbarkeitsdaten per Post, Telefon, Fax und Email)?
- An wen kann sich der Betroffene wenden, wenn er bei den handelnden Unternehmen mit seinem Anliegen nicht durchdringt?

Diese Informationen sollten per Merkblatt oder Broschüre sowie durch **Veröffentlichung** im Internet allgemein verfügbar gemacht werden. Dies ist insbesondere dann dringend geboten, wenn zum Betroffenen kein direkter persönlicher Kundenkontakt besteht und dieser nur per Telekommunikation (Telefon, Fax, Email, Internet) hergestellt wird.

Im Interesse der Wahlfreiheit und der Transparenz sollte das Kredit-Scoring nur durchgeführt werden, wenn der Betroffene hierin zuvor eingewilligt hat. Eine **Einwilligungserklärung** erfüllt nur dann ihre Funktion, wenn sie kurz aber umfassend informiert, ohne den Betroffenen manipulativ zu beeinflussen (s.o. 12.1). Diesen Erfordernissen würde z.B. folgende Formulierung genügen:

*Ich bin damit einverstanden, dass (Name des Kreditinstituts) zum Zweck der Kreditprüfung bei der (Name der Auskunftsei) Bonitätsinformationen über mich einholt und nutzt.*

*( ) Ich bin damit einverstanden, dass für die Entscheidung über meinen Kreditantrag (zu dem Zweck der Festlegung der Kreditkonditionen) mit Hilfe eines mathematisch-statistischen Verfahrens (sog. Scoring) eine persönliche Prognose über die Kreditrisiken erstellt und genutzt wird. Für dieses Verfahren werden neben meinen Antragsdaten Bonitätsinformationen von folgenden Stellen eingeholt: ....*

*Ich bin zugleich damit einverstanden, dass (Name des Kreditinstituts) die Erfahrungen mit dem vorliegenden Kreditvertrag in anonymisierter Form für mathematisch-statistische Zwecke der (Name des Scoring-Unternehmens) zur Verfügung stellt.*

*Die Durchführung des Scoring zu meiner Person dient einer besseren Bewertung meiner Zahlungsfähigkeit. Erteile ich hierzu meine Einwilligung nicht, so hat dies nicht zwangsläufig die Verweigerung des beantragten Kredites zur Folge. Zur Überprüfung des Scoringverfahrens und meines persönlichen Scorewertes habe ich das Recht, die hierfür genutzten Daten und deren wesentliche Gewichtung zu erfahren. Hierfür kann ich mich an (Name und Adresse des Datenschutzbeauftragten des Kreditinstituts) wenden. Weitere Informationen über das Scoring-Verfahren, meine Rechte und die beteiligten Stellen kann ich über das beiliegende Merk-*

blatt (über <http://www.XXX> im Internet) erhalten.

## 17.2 Rechtliche Check-Liste

Die folgende Check-Liste soll die wesentlichen rechtlichen Fragen aufführen, die sich die verantwortlichen Stellen, die staatliche Aufsicht, die Verbraucherzentralen und letztendlich die betroffenen Verbraucher beantworten sollten, um die Rechtmäßigkeit eines konkreten Kredit-Scoring festzustellen:

### **Zweck**

Welche Art von Kredit wird gegeben?

### **Genutzte Daten**

Welche Antragsdaten werden für das Scoring verwendet?

Welche weiteren persönlichen Daten aus dem Kreditinstitut fließen in das Scoring mit ein?

Welche Daten von externen Stellen werden bei der Scoreberechnung hinzugezogen?

### **Art des Verfahrens**

Handelt es sich bei dem Scoring um ein mathematisch-naturwissenschaftliches und/oder um ein intuitives Verfahren? Genügt es generell den Ansprüchen an ein objektives Verfahren?

### **Rechtsgrundlagen**

Erfolgt das Scoring als Vertrags-Bestandteil oder auf Grund einer Einwilligung?

Ist die Nutzung der herangezogenen Daten in jedem Fall zulässig?

Kommt den genutzten Daten für die Beurteilung eine direkte Relevanz über die Kreditwürdigkeit zu?

Ist die Rückübermittlung von Vertragserfahrungen an das Scoring-Unternehmen zulässig?

### **Nutzung des Scores**

Ist der Darstellung des Scores eindeutig zu entnehmen, dass es sich um eine rein statistische Prognose handelt, die für die Kreditentscheidung lediglich als Entscheidungshilfe genutzt werden darf?

Wie ist gewährleistet (Informationen für Sachbearbeiter / Dienstanweisungen / Vergaberichtlinien), dass der Sachbearbeiter den Score als reine Entscheidungshilfe nutzt?

### **Betroffenenrechte**

Wie ist gewährleistet, dass der Betroffene über das Verfahren und die Bedeutung des Scoring informiert wird?

In welcher Form ist gewährleistet, dass der Betroffene seine berechtigten Interessen wahren kann?

Wird dem Betroffenen das Recht auf Auskunft über die in die Scoreberechnung einfließenden Daten und über den logischen Aufbau des Verfahrens gewährt?

Wird dem Betroffenen das Recht auf unentgeltliche Auskunft über den Score gewährt?

Hat der Betroffene ein Recht auf Widerspruch gegen das Scoring und wird ihm dies mitgeteilt?

Wie lange werden die Scores gespeichert und wann werden sie gelöscht?

## 17.3 Gesetzgebungsbedarf

Von Verbraucher- wie von Datenschutzseite wird immer wieder vorgebracht, angesichts der

gesellschaftspolitisch bedenklichen Entwicklung beim (Kredit-)Scoring bedürfte es eines **Tätigwerdens des Gesetzgebers**. Dieser solle gewährleisten, dass die Datengrundlage solide ist, die einfließenden Daten begrenzt bleiben, Transparenz geschaffen wird.<sup>407</sup>

Diese Forderungen können derzeit durch das vorliegende Gutachten nicht gestützt werden. Vielmehr erscheinen die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der Verbraucherinteressen ausreichend. Es mangelt nicht an (klaren) Normen, sondern vielmehr an der **Umsetzung der bestehenden Normen**. Vollzugsdefizite lassen sich i.d.R. nicht durch Normsetzungen beheben.

Gesetzgebungsbedarf gibt es allenfalls in zweierlei Hinsicht in Bezug auf das Auskunftsrecht der Betroffenen nach § 34 BDSG.

### 17.3.1 Auskunft bei Scoring-Informations-Verbänden

Recherchen des ZDF-Fernseh-Magazin WISO haben ergeben, dass Unternehmen, die Scoring für andere Firmen durchführen ohne einen eigenen Datenbestand vorrätig zu halten, wie z.B. die Fa. Informa, im Fall eines Auskunftersuchens eines Betroffenen diesem mitteilen, es lägen über diesen keine personenbezogenen Daten vor, ein Score werde nicht gespeichert. Zugleich haben Unternehmen, die sich der Dienste dieses Scoring-Unternehmens bedienen, von diesem zu dem Betroffenen Scores berechnen lassen. Der Score wurde offensichtlich nach 90 Tagen gelöscht; die Daten von der Auskunftstelle waren sofort nach der Scoreberechnung gelöscht worden. Diese Praxis führt dazu, dass ein Unternehmen an den gewerblichen Kunden Scores beauskunftet, die es **auf Anfrage dem Verbraucher nicht mitteilt**.<sup>408</sup>

Diese Praxis mag rechtlich **derzeit nicht zu beanstanden** sein, wenn das Scoring-Unternehmen die zu Grunde gelegten Auskunftstellen-Daten und Vertragsdaten nicht selbst speichert, sondern erst anlässlich der Kunden-Anfrage generiert. So mag dies bei Informa der Fall sein, wenn Informa die Vertragsdaten vom jeweiligen anfragenden Unternehmen, also hier dem Kreditinstitut, erhält und zusätzlich Auskunftstellendaten von InfoScore. Personenbezogen gespeichert werden Daten nur kurzfristig nach einer Score-Berechnung. Langfristig werden allenfalls anonymisierte mathematisch-statistische Erfahrungswerte gespeichert, die jedoch dauernd auf Grund neuer Erfahrungen weiterentwickelt und nicht zu Dokumentations- oder Revisionszwecken eingefroren werden.

§ 6 Abs. 2 S. 1 BDSG soll Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern, wenn verschiedenen verantwortliche Stellen in einen nicht durchschaubaren **Informationsverbund** eingebunden sind.<sup>409</sup> Diese Regelung ist aber wohl bei Kredit-Scoring-Verfahren i.d.R. nicht anwendbar. Die Scoring-Unternehmen betreiben mit den Daten haltenden Unternehmen keine gemeinsame Verbunddatei. Vielmehr werden die Daten anlass-, d.h. anfragebezogen übermittelt. Zwar dient § 6 Abs. 2 BDSG genau der Fallkonstellation, dass ein Betroffener nicht feststellen kann, wer von den beteiligten Unternehmen die verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG ist, die Daten einer anderen Stelle dauernd verfügbar macht. Erfolgt aber eine Datenerhaltung nicht in der speziellen Form einer Verbunddatei, so kann der Betroffene seine Rechte nach § 6 Abs. 2 S. 1 BDSG nicht einsetzen. Dem Verbraucher sind die Zusammenhänge der Score-Berechnung und der Datenflüsse nicht transparent. Die Auskunftserteilung nach § 6a

---

<sup>407</sup>Z.B. 20. TB BfD 2003-2004, Kap. 11.5, S. 129 f.; vzbv Stellungnahme (2005), S. 10.

<sup>408</sup>ZDF-Sendung WISO 16.01.2006, 19.25.

<sup>409</sup>Simitis-Mallmann § 6 Rz. 24.

Abs. 3 BDSG ist für den Verbraucher nicht hilfreich, solange er seine individuelle Betroffenheit gar nicht belegen kann und solange er keine Veranlassung hat, nach dem „logischen Aufbau des Verfahrens“ zu fragen (insbesondere, wenn er gar keine Kenntnis vom Einsatz eines Scoring-Verfahrens hat bzw. die verwendeten Attribute nicht kennt).

Durch eine **neue gesetzliche Regelung** könnten externe Scoring-Unternehmen verpflichtet werden, anlassbezogen bei Auskunftsanfrage für den Betroffenen einen Score zu berechnen und zu beauskunften. Eine solche Regelung liefe faktisch darauf hinaus, den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 S. 1 BDSG auf Konstellationen auszuweiten, bei denen Daten in einem Verbund verfügbar sind, auch wenn diese nicht direkt automatisiert abgerufen werden können.

Sollte eine solche Regelung nicht durchgesetzt werden können, da es sich hierbei um ein aufwändiges Verfahren handelt, könnten Stellen, die sich in einem vorstrukturierten personenbezogenen Datenfluss befinden, aber nur kurzfristig Speicherungen vornehmen, gesetzlich verpflichtet werden, den Betroffenen auf eine Auskunftsanfrage nach § 34 BDSG auch Auskunft zu geben, wenn über sie keine Daten gespeichert werden, und in dieser Auskunft mitzuteilen, bei welchen anderen Stellen im Fall eines Auftrages Daten beschafft und an wen Daten weitergegeben werden (Auskunft über **regelmäßige Datenlieferanten und -empfänger**).

### 17.3.2 Sanktionierung der Auskunftsverweigerung

In der Praxis werden Auskunftsverlangen von Betroffenen nach § 34 BDSG oft **nicht oder nur unzureichend beantwortet**.<sup>410</sup> Für die Betroffenen hat dies zur Folge, dass sie faktisch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durchsetzen können. Haben sie Hinweise auf eine falsche Auskunftserteilung, so haben die Betroffenen zwar die Möglichkeit, die Auskunft zivilrechtlich oder über die Anrufung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG durchzusetzen. Da diese Wege jedoch sehr aufwändig und vielen der Betroffenen nicht bekannt sind, werden sie diese praktisch auch oft nicht gehen.

Um den rechtlichen Druck für eine richtige Auskunftserteilung zu erhöhen, sollte die Verweigerung oder das Vorenthalten einer richtigen Auskunft als **Bußgeldtatbestand** nach § 43 Abs. 1 BDSG ausgestaltet werden. Eine solche Regelung liegt gesetzessystematisch nahe, da nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 BDSG selbst der Fall, dass ein Betroffener nach § 33 Abs. 1 BDSG nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt wird, als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist. Das Unterlassen einer Auskunft auf ausdrückliche Aufforderung des Betroffenen entspricht im rechtlichen Unwertgehalt der Nichtbenachrichtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 BDSG. Es geht im Unwertgehalt der Nichtunterrichtung entgegen § 28 Abs. 4 S. 2 BDSG über die Widerspruchsrechte hinaus (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).

## 17.4 Staatliche Maßnahmen

Eine zentrale Rolle bei der Veränderung der Scoring-Praxis und speziell beim Kredit-Scoring können die föderal organisierten Datenschutz-Aufsichtsbehörden spielen. Diese haben umfassende **Ermittlungsmöglichkeiten** (s.o. 16.1). Vor der Behebung der rechtlichen Defizite bedarf es zunächst der Behebung von Informationsdefiziten. Insofern kann die vorliegende Studie einen Beitrag für einen ersten Überblick leisten. Weitere Schritte der Aufsichtsbehörden müssen darin bestehen, einzelne Verfahren an Hand von Einzelfällen sowie auch systematisch

---

<sup>410</sup> ZDF-Sendung WISO 16.01.2006, 19.25; Ahmia, die tageszeitung 16.01.2006, S. 3.

zu untersuchen und zu analysieren.

Hierfür fehlen den Aufsichtsbehörden jedoch ansatzweise die **personellen und materiellen Ressourcen**. Selbst in großen Bundesländern werden in dem aufsichtsbehördlichen Bereich nach § 38 BDSG zu wenige Mitarbeiter eingesetzt, um eine ausreichend tief gehende Untersuchung von Scoring-Verfahren durchzuführen. Inwieweit die kritische Ausstattung der Datenschutzaufsichtsbehörden rechtlich zu bewerten ist, kann hier nicht näher gerpüft werden. Teilweise bestehen Regelungen, die die Verpflichtung enthalten, den Aufsichtsbehörden die „für die Erfüllung der Aufgaben ... die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“ (so z.B. § 39 Abs. 5 LDSG SH).

Ein immer wieder für die Polizei verwendetes Bild trifft für die Datenschutzaufsichtsbehörden zu: Die Polizei ist mit Fahrrädern ausgestattet bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die im Porsche unterwegs ist. Die Aufsichtsbehörden waren bisher nicht in der Lage, auf die **Ausweichstrategien von Wirtschaftsvertretern** adäquat zu reagieren. Diese Ausweichstrategien bestanden und bestehen teilweise bis heute darin, den Personenbezug von Scores in Frage zu stellen mit der damit verbundenen Infragestellung jeglicher Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden (s.o. 10.2). Die restriktive Auskunftspraxis von Seiten der scoringnutzenden Unternehmen verbunden mit der generellen Beteuerung der Bereitschaft, ordnungsgemäße Verfahren anzuwenden, machen es für die Aufsichtsbehörden angesichts der hohen täglichen Arbeitsbelastung und der sonstigen Anforderungen besonders schwierig, gründliche, zeitintensive und umfassende Prüfungen und rechtliche Bewertungen vorzunehmen.<sup>411</sup>

Im nächsten Schritt bedarf es zur Durchsetzung **adäquater Datenschutz-Standards** beim Scoring einer Verständigung der auf Landesebene tätigen Aufsichtsbehörden. Hierfür ist die Struktur der Kommunikation und der Meinungsbildung im Düsseldorfer Kreis (DK) nur begrenzt geeignet (s.o. 8.). Die Strukturen des DK sind äußerst langsam und schwerfällig. Dieses generelle Problem zeigt sich auch im Bereich des Kredit-Scoring. Die Meinungsbildung im DK lässt zwar eine zunehmend kritische und damit verbraucher- und datenschutzfreundliche Haltung feststellen. Aber selbst der heutige Stand der Diskussion bleibt rechtstatsächlich wie rechtsdogmatisch weit hinter der geforderten Tiefe und Komplexität zurück. Angesichts des im DK bestehenden Konsens-Prinzips orientieren sich einvernehmliche Festlegungen an niedrigsten Standard. Eventuelle kritische Bewertungen einer Aufsichtsbehörde werden mit dem Hinweis auf geringere Anforderungen in anderen Ländern zurückgewiesen. Allein dieser Verweis, verbunden mit dem Appell, Datenschutz dürfe keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken, genügt regelmäßig um zu verhindern, dass Beanstandungen oder rechtlich verbindliche Sanktionen ausgesprochen werden.

Eine wichtige Funktion können die Aufsichtsbehörden durch eine **offensive Öffentlichkeitsarbeit** erfüllen. Hierdurch kann bei dem zweifellos medienwirksamen Thema Scoring bzw. Kredit-Scoring eine breite öffentliche Auseinandersetzung initiiert werden, die Journalisten, Verbraucherverbände, betroffene Menschen und Politiker dazu veranlasst, sich mit dem Thema zu beschäftigen, Erfahrungen und Bewertungen auszutauschen und letztendlich Problemfälle zu einem Konflikt zuzuspitzen, der an Hand von Einzelfallentscheidungen sukzessive zu einer weiteren Rechtsklärung führt. Die Entwicklung in den USA (3.4) zeigt, dass über eine intensive öffentliche Auseinandersetzung einer verbraucherfreundlichere Praxis bewirkt werden kann.

---

<sup>411</sup> Ein beredtes Beispiel hierfür ist die Berichterstattung im 2. TB IM Saar 2003/2004, S. 15 f., 50 f.

Ein Hindernis für die Durchsetzung von Verbraucher- und Datenschutz beim Scoring und speziell beim Kredit-Scoring liegt in der mangelnden **Konfliktbereitschaft der Aufsichtsbehörden**. Eine der Ursachen hierfür dürfte in der teilweise bestehenden - europarechtswidrigen - Abhängigkeit der Aufsichtsbehörden liegen.<sup>412</sup> Eine intensive Diskussion über Rechtstatsachen und Rechtsmeinungen, eine verbesserte personelle und materielle Ausstattung der Aufsichtsbehörden sowie öffentliche und politische Unterstützung sind die Voraussetzungen dafür, dass Aufsichtsbehörden bereit und in der Lage sind, das unter 14.1 und 14.2 dargestellte rechtliche Instrumentarium auch tatsächlich zu nutzen.

Außerdem können zum **Abbau der festgestellten Vollzugsdefizite** folgende staatliche Maßnahmen getroffen werden:

- Förderung der Erforschung des Themas Kredit-Scoring,
- Vermittlung im Dialog zwischen den Vertretern der Interessen der Verbraucher und der kreditgebenden Wirtschaft,
- Unterstützung der Verbraucherzentralen bei ihrer Beratungsaufgabe,
- Durchführung von Aufklärungsaktionen für die Verbraucher.

---

<sup>412</sup> Europäische Kommission DuD 2005, 607; dazu Arlt/Piendl CR 1998, 713; Bizer DuD 1997, 481; Brühann/Zerdick CR 1996, 435; Giesen RDV 1998, 150; Groß DuD 2002, 684; Leopold DuD 2005, 601; Simitis NJW 1997, 287; Trute JZ 1998, 826; Walz DuD 1998, 150; a.A. Kopp DuD 1995, 211; Lepper/Wilde CR 1997, 703; Rudolf DuD 1995, 446; Weber DuD 1995, 698.

## Literaturverzeichnis

**Basel Committee on Banking Supervision**, Consolidated KYC Risk Management, Bank for International Settlements, October 2004.

**Beckhusen, G.M.**, Der Datenumgang innerhalb des Kreditinformationssystems der Schufa, Baden-Baden 2004.

**Borgel, G./Loch, F./Thelen-Pischke, H.**, Auf dem Weg zur nationalen Umsetzung von Basel II, Kreditwesen 2005, 910 f.

**Braunsfeld, F./Richter, U.**, Bonitätsbeurteilung mittels DV-gestützter Verfahren, CR 1996, 775-779.

**Brezenberger, T.**, Ethnische Diskriminierung, Gleichheit und Sittenordnung im bürgerlichen Recht, AcP 196, 395-434.

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**, Entwurf der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), ZBB 2005, 382-397.

**Coester Michael/Coester-Waltjen Dagmar/Schlosser Peter, J.** von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), 13. Bearbeitung, Berlin 1998.

**Dittombeé, H.**, Credit-Scoring in der Praxis, in LDI NRW, 2005, S. 86-97.

**Erman**, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage, 2004.

**Fahrmeir, L./Henking, A./Hüls, R.**, Methoden zum Vergleich verschiedener Scoreverfahren am Beispiel der SCHUFA-Scoreverfahren, www.risknews.de 11.2002.

**Fahrmeir, L./Küchenhoff, H.**, Gutachten zur statistischen Methodik der Entwicklung von Kredit-Scoreverfahren durch die SCHUFA, August 2003.

**Füser, K./Gleißner, W.**, Rating-Lexikon, 2005.

**Globig, K.**, Leserbrief, NJW 2003 Heft 4, XIV.

**Gola, P./Schomerus, R.**, BDSG - Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, München 8. Auflage, 2005.

Habschick, M./Evers. J./Jung, M., Auswirkungen von Basel II für Verbraucher, Gutachten im Auftrag des vzbv, Hamburg 2003.

**Hoeren, T./Lütkemeier, S.**, Unlauterer Wettbewerb durch Datenschutzverstöße, in: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Neue Instrumente im Datenschutz, Düsseldorf 1999, S. 107-123.

**Ingerling, R.**, Das Credit-Scoring-System im Konsumentenkreditgeschäft, Berlin 1980.

**Iraschko-Luscher, S.**, Der „gläserne“ Schuldner DuD 2005, 467-472.

**Jürgens, U.**, Scoring-Verfahren der Schufa und Datenschutz, DSB 4/1998, 11 f.

**Kamlah, W.**, Das Scoring-Verfahren der SCHUFA, MMR 2/2003, V-VII.

**Kamlah, W.**, SCHUFA-Verfahren, MMR 1999, 400-404.

- Kilian, W./Heussen, B.**, Computerrechts-Handbuch, Loseblattsammlung (Stand 3/2002).
- Korczak, D.**, Verantwortungsvolle Kreditvergabe, Gutachten der GP-Forschungsgruppe Institut für Grundlagen und Programmforschung im Auftrag des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, 2005.
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen - LDI NRW (Hrsg.)**, Living by Numbers - Leben zwischen Statistik und Wirklichkeit, Düsseldorf 2005.
- Lübeck, H.**, Scoring aus Sicht des Risikomanagements, Vortrag 01.11.2005 Sparkassenakademie Niedersachsen, Fachtagung Datenschutz und -sicherheit.
- Mackenthun, T.**, Datenschutzrechtliche Voraussetzungen der Verarbeitung von Kundendaten beim zentralen Rating und Scoring im Bank-Konzern, WM 2004, 1713-1717.
- Möller, J./Florax, B.-C.**, Kreditwirtschaftliche Scoring-Verfahren, MMR 2002, 806-810.
- Möller, J./Florax, B.-C.**, Datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Scoring von Kreditrisiken?, NJW 2003, 2724-2726.
- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage, München 2006.
- Paul, S/Stein, S.**, Mehr Verbraucherschutz durch risikoorientierte Presie im Konsumentenkreditgeschäft, Kreditwesen 2005, 912-918.
- Petri, T.**, Das Scoringverfahren der SCHUFA, DuD 2001, 290-291.
- Petri, T.**, Sind Scorewerte rechtswidrig? DuD 2003, 631-636
- Petri, T.**, Ist Credit-Scoring rechtswidrig? in LDI NRW (2005) S. 111-122.
- Polke P.**, Die darlehensvertragliche Umsetzung der Eigenkapitalgrundsätze nach Basel II, Zivilrechtliche Implikationen des neuen Bankenaufsichtsrechts, Berlin 2005.
- Rebmann K./Säcker F. J./Rixecker R.**, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2a, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241- 432, 4. Auflage, München 2003.
- Roßnagel, A.**, Handbuch Datenschutzrecht, München 2003.
- Schimansky, Herbert**, Zinsanpassung im Aktivgeschäft - Entsprechen die vorgestellten Klauseln den Vorgaben des BGH? - , In WM 2003, S. 1449 - 1496.
- Schufa Holding AG**, Schufa Score-Verfahren ASS - Verbraucherinformation, Hannover, Stand 11 2002 (verfügbar auch in englisch, französisch, italienisch, türkisch und russisch).
- Schuler-Harms, M.**, Die kommerzielle Nutzung statistischer Persönlichkeitsprofile als Herausforderung für den Datenschutz, in LDI NRW (2005), S. 5-37.
- Schweizer, A.**, Data Mining Data Warehousing - Datenschutzrechtliche Orientierungshilfe für Privatunternehmen, Orell Füssle Verlag AG, Zürich 1999.
- Simitis, S.**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl. Baden-Baden 2003.
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD SH)**, Schufa und Datenschutz FAQ, Stand April 2002, <http://www.datenschutzzentrum.de/faq/schufa.htm>.
- ULD/vzbv** (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz/Verbraucherzentrale Bundesverband/Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, Datenschutz für Verbraucher, 99+1 Beispiele und viele Tipps zum Bundesdatenschutzgesetz, 2004 (ohne Datumsnennung).

**Urbatsch, R.-C.**, Die Entwicklung von Credit-Scoring-Systemen, in LDI NRW, 2005, S. 68-85.

**Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**, Erste Stellungnahme des vzbv „zum Entwurf einer Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie zu den Konsequenzen von Basel II in Bezug auf den Verbraucher“, Berlin vom 04.05.2005 (Stellungnahme 2005).

**Wilde, L.**, Blackbox Schufa, Finanztest 4/2003, 29-33.

**Wolber, T.**, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit automatisierter Kreditentscheidungen, CR 2003, 603 ff.

**Wuermeling, U.**, Scoring rechtmäßig gestalten, in LDI NRW, 2005, S. 98-110.

**Wuermeling, U.**, Scoring von Kreditrisiken, NJW 2002, 3508-3510.

## **Tätigkeitsberichte von Datenschutzaufsichtsbehörden (v.a. nach § 38 BDSG)**

### **Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Tätigkeitsbericht**

- 20. TB BfD 2003-2004 (BT-Drs. 15/5252), Kap. 11.5, S. 129 ff.
- 19. TB BfD 2001-2002 (BT-Drs. 15/888), Kap. 10.5.2, 34.14, S. 69 f., 167.
- 18. TB BfD 1999-2000 (BT-Drs. 14/5555), Kap. 31.1, S. 181 f.
- 17. TB BfD 1997-1998 (BT-Drs. 14/850), Kap. 31.3, S. 203.
- 16. TB BfD 1995-1996 (BT-Drs. 13/7500), Kap. 31.2.3, S. 168.

### **Innenministerium Baden-Württemberg, Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich Tätigkeitsbericht des Innenministeriums nach § 39 des Landesdatenschutzgesetzes, Stuttgart**

- 3. TB IM BaWü 2005, S. 27 ff.
- 1. TB IM BaWü 2001, S. 64 ff.

### **Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Berlin, Jahresbericht**

- JB BlnBDI 2004, 110 f.
- JB BlnDSB 1997, Kap. 4.6.1, S. 154 ff.

### **Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten**

- 18. TB 2000/2001 HambDSB, Kap. 23.2, S. 177 f.
- 17. TB 1998/1999 HambDSB, Kap. 20.1, S. 126 f.
- 16. TB 1997 HmbDSB, Kap. 201., S. 85 ff.

### **Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörden**

- 17. TB LReg. Hessen 2005, LT-Drs. 16/3650, 9 ff.
- 16. TB LReg. Hessen 11.12.2003, LT-Drs. 16/1680, 21 f.
- 15. TB LReg. Hessen 26.11.2002, LT-Drs. 15/4659, S. 37 ff.
- 13. TB LReg. Hessen 30.08.2000, LT-Drs. 15/1539, S. 17 f.

### **Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen**

- XVII. TB LfD Nds 2003-2004, 39 f.

### **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Datenschutzbericht**

- 17. TB LDI NRW 2005, Kap. 5.7, 5.8, S. 60-67.
- 16. TB LfD NRW 2003, Kap. 8.4.2, S. 91 f.

### **Ministerium für Inneres Saarland**

- 2. TB IM Saar 2003/2004, 15 f., 50 f.

### **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Tätigkeitsbericht**

- 27. TB ULD SH 2005, Kap. 5.1, S. 72 f.
- 24. TB ULD SH 2002, Kap. 6.2.1, S. 74 f.

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv der civilistischen Praxis
ADG	Anti-Diskriminierungsgesetz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AG	Amtsgericht
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
ASS	Auskunft-Scoring-Service der Schufa
Az.	Aktenzeichen
B2B	business to business
B2C	business to consumer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basel II	Eigenkapitalübereinkunft der europäischen Finanzaufsichtsbehörden im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
Bd.	Band
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
bDSB	betrieblicher Datenschutzbeauftragter
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
BfD	Bundesbeauftragter für den Datenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof mit Ziffern (amtliche Sammlung in Zivilsachen, Band und Seite)
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht
BlnBDI	Berliner Beauftragter für Datenschutz und für Informationsfreiheit
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BReg.	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVR	Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEG	Creditreform Experian GmbH

CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
DANA	Datenschutz Nachrichten
ders.	derselbe
Dispo	Dispositionscredit
DK	Düsseldorfer Kreis
Dr.	Doktor
DSB	Datenschutz-Berater
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DV	Datenverarbeitung
DVD	Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V.
e.V.	eingetragener Verein
E-Commerce	Electronic Commerce
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
E-Mail	Electronic Mail
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EU-DSRL	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
evtl.	Eventuell
f.	folgende
Fa.	Firma
FAQ	Frequently Asked Questions
Fax	Telefax
ff.	fortfolgende
FICO	Fair Isaac & Co
Fn.	Fußnote
G-10-Staaten	Group of Ten („Zehnergruppe“ bezeichnet das Forum der zehn führenden Industrienationen der Welt)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP-Forschungsgruppe	Institut für Grundlagen- und Programmforschung
grds.	grundsätzlich
Gz.	Geschäftszeichen
HDG	Hamburger Datenschutzgesellschaft
Hess LReg.	Hessische Landesregierung
HGB	Handelsgesetzbuch
HmbDSB	Hamburgischer Datenschutzbeauftragter
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ID	Identification

IHK	Industrie- und Handelskammer
IM	Innenministerium
IM BaWü	Innenministerium Baden-Württemberg
insbes.	insbesondere
IOSCO	International Organization of Securities Commissions (Internationale Wertpapieraufsichtsbehörden)
IRB-Ansatz	Internal Rating Based Approach
IT	Information Technology
JB	Jahresbericht
K.O., KO	Knock Out
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
KYC	know your customer
LBS	Landesbausparkassen
LDI	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LT-Drs. m.w.N.	Landtags Drucksache mit weiteren Nachweisen
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
MMR	Multimedia und Recht
MwSt.	Mehrwertsteuer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nord/LB	Norddeutsche Landesbank Girozentrale/Braunschweigische Landessparkasse
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OASys	Offender Assessment System
OLG	Oberlandesgericht
PE	Presseerklärung
Prof.	Professor
QVC	Quality, Value und Convenience
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegE	Regierungs Entwurf
Rz.	Randzahl/Randziffer ?
S.	Seite
S.	Satz
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unter
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (V) – gesetzliche Krankenversicherung
SH	Schleswig-Holstein
SigG	Signatur Gesetz

sog.	so genannt
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SZ	Süddeutsche Zeitung
TB	Tätigkeitsbericht
Tel.	Telefon
TOP	Tagesordnungspunkt
TV	Television
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.U.	unter Umständen
U.v.	Urteil vom
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
US	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
v.	vom
v.a.	vor allem
v.a.	vor allem
v.H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VÖB	Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
wdr	Westdeutscher Rundfunk
WM	Wertpapiermitteilungen
Xselling	Cross-selling
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
zzgl.	zuzüglich

## **Anlagen**

### **1 Fragebogen für Kreditinstitute**

## Rückantwort



Rückantwort ULD-Scoring-Fragebogen

Stempel vom Absender

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz  
Projekt Scoring  
Holstenstr. 98  
24103 Kiel

.....  
Ort, Datum

per Fax: 0431 - 988 1223

Fragebogen zum Forschungsprojekt

### **Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher**

Die Antworten auf sämtliche Fragen sind freiwillig. Die Angaben werden, soweit kein ausdrückliches Einverständnis erklärt wird, vertraulich und ausschließlich vom ULD im Rahmen der Durchführung des Projektes genutzt.

#### **Frage 1 - Setzt Ihr Unternehmen Scoring-Verfahren zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern ein?**

ja       nein

Wenn die Antwort „nein“ lautet, erübrigt sich eine weitere Beantwortung des Fragebogens. Bitte senden Sie uns den Fragebogen trotzdem zurück, da auch die Beantwortung dieser ersten Frage von Bedeutung ist.

#### **Frage 2 – Seit wann setzen Sie Scoring-Verfahren ein? (Bitte Zeitpunkt angeben)**

\_\_\_\_\_

#### **Frage 3 – Besteht zu den Personen, auf die Ihr Scoring-Verfahren angewendet wird, eine (vor-)vertragliche Beziehung?**

ja       nein       das weiß ich nicht

**Frage 4 – Welchen Zweck verfolgen Sie mit Ihrem Scoring-System?**

(Mehrfachnennungen möglich)

- Feststellung der Kreditwürdigkeit bzw. des Kreditrisikos
- Festsetzung des Zinssatzes
- Bewertung der Zahlungskraft
- Einschätzung des Versicherungsrisikos
- Aufdeckung eines Geldwäsche- bzw. Betrugverdachts
- Sonstiges: (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 5 – Werden Ihre Scoring-Verfahren jeweils nur für einen Zweck genutzt?**

- ja       nein

Wenn nein, für welche verschiedenen Zwecke nutzen Sie jeweils Ihre Scoring-Verfahren? (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 6 – In welchen Bereichen Ihres Unternehmens werden Scoring-Verfahren verwendet?** (Mehrfachnennungen möglich)

- Kreditvergabe
- Kapitalanlage
- Werbung
- Wertpapierhandel
- Bemessung des Dispositionskredits für Girokonten
- Sonstiges (bitte eintragen):

---

---

---

**Frage 7 – Welche wirtschaftliche Bedeutung haben Scoring-Verfahren für Ihr Unternehmen?**

- sehr hohe Bedeutung     hohe Bedeutung     mittlere Bedeutung     geringe Bedeutung     keine Bedeutung

**Frage 8 – Wem dient aus Ihrer Sicht das von Ihnen durchgeführte Scoring-Verfahren zur Kreditvergabe?**

- Vorrangig dem eigenen Unternehmen.  
 Vorrangig der betroffenen Person (Kreditnehmer).  
 Dem Unternehmen und der betroffenen Person etwa in gleichem Maße.  
 Ich weiß nicht.

**Frage 9 – Haben Sie Ihr Scoring-Verfahren zur Kreditvergabe selbst entwickelt?**

- ja     nein

Wenn nein, welches Produkt von welcher Firma/Einrichtung setzen Sie ein?

Wir setzen das Produkt \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ ein.

**Frage 10 – Aus welchen Quellen gewinnen Sie die Daten der betroffenen Personen (Verbraucher) zur Durchführung Ihres Scoring-Verfahrens zur Kreditvergabe?**  
(Mehrfachnennungen möglich)

- Ausschließlich aus den Angaben des Vertragsantrages.  
 Aus den Angaben des Vertragsantrages angereichert mit individuell zugeordneten soziodemografischen Daten.  
 Aus den Vertragsdaten unterschiedlicher Vertragsverhältnisse zwischen unserem Unternehmen und der betroffenen Person.  
 Aus den Vertragsdaten von Vertragsverhältnissen der betroffenen Person mit anderen Unternehmen.  
 Wir nutzen Daten aus den folgenden Quellen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Frage 11 – Welche Daten fließen in das Scoring-Verfahren zur Kreditvergabe ein?**

**Soziodemografische Daten:**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Adresse          | <input type="checkbox"/> Bildungsstand           |
| <input type="checkbox"/> Wohndauer        | <input type="checkbox"/> Beruf                   |
| <input type="checkbox"/> Soziales Milieu  | <input type="checkbox"/> Art der Beschäftigung   |
| <input type="checkbox"/> Geschlecht       | <input type="checkbox"/> Dauer der Beschäftigung |
| <input type="checkbox"/> Familienstand    | <input type="checkbox"/> Arbeitgeber             |
| <input type="checkbox"/> Alter            | <input type="checkbox"/> Nationalität            |
| <input type="checkbox"/> Zahl der Kinder  | <input type="checkbox"/> Kfz-Besitz              |
| <input type="checkbox"/> Alter der Kinder | <input type="checkbox"/> Gesundheitszustand      |
| <input type="checkbox"/> Haushaltstyp     | <input type="checkbox"/> Religion                |

**Individuelle Finanzdaten:**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vermögen                   | <input type="checkbox"/> Zahl der Kredite                        |
| <input type="checkbox"/> Sicherheiten/Immobilien    | <input type="checkbox"/> Eintragung Schuldnerverzeichnis         |
| <input type="checkbox"/> Höhe der Verbindlichkeiten | <input type="checkbox"/> Insolvenz                               |
| <input type="checkbox"/> Monatseinkommen            | <input type="checkbox"/> Daten von einem Scoring-<br>Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> Monatliche Ausgaben        | <input type="checkbox"/> Finanzielle Allgemeinbildung            |
| <input type="checkbox"/> Art der Kredite            |  |

**Vertragsdaten:**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einzeltransaktionen/Kontoumsätze | <input type="checkbox"/> Zahl der Kreditkarten         |
| <input type="checkbox"/> Kontensaldi/Überziehungen        | <input type="checkbox"/> Sicherheiten                  |
| <input type="checkbox"/> Zahl der Verträge                | <input type="checkbox"/> Dauer der Vertragsbeziehungen |
| <input type="checkbox"/> Zahl der Konten                  |  |

**Sonstige Daten : (Bitte eintragen)**

---

---

---

**Frage 12 – Auf welcher Methode basiert Ihr Scoring-Verfahren?**

- Es basiert auf einer intuitiven Methode anhand von Erfahrungswerten.
- Es basiert auf einer rein statistisch-wissenschaftlichen Methode.
- Es basiert auf einer Kombination der beiden Vorgenannten.

**Frage 13– Fließen externe Scoring-Ergebnisse (z.B. Schufa, InfoScore, Creditreform) in Ihr eigenes Scoring-Verfahren zur Kreditvergabe mit ein?**

- ja       nein

Wenn ja, welche in welcher Form? (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 14 – Führen Sie Ihr Scoring-Verfahren mit weiteren Unternehmen gemeinsam durch?**

- ja       nein

Wenn ja, mit welchen Unternehmen? (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 15 – Fließen Erfahrungen des eigenen Unternehmens in die Gestaltung des Scoring-Verfahrens zur Kreditvergabe ein?**

- Überhaupt nicht.  
 Ja, für Zwecke der statistisch-mathematischen Weiterentwicklung.  
 Ja, über ein qualifiziertes subjektives Bewertungsverfahren.  
 Sonstiges: (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 16 – Verwenden Sie Scorekarten?**

- ja       nein

(Bitte legen Sie eine anonymisierte Scorekarte bei.)

**Frage 17 – Welche Klassifikationen verwenden Sie als Bewertungs-Skala?**

(Beispiel: Ziffern von 1 bis 1000, 1000 stünde für höchste Kreditwürdigkeit)

---

---

**Frage 18 – Gibt es sog. „Killer-Merkmale“ (Ausschlussmerkmale) für die Durchführung Ihres Scoring-Verfahrens bei der Kreditvergabe?**

- ja       nein

Wenn ja, welche „Killer-Merkmale“ gibt es und welche Konsequenz haben diese (z.B. keine Kreditvergabe)?

---

---

---

**Frage 19 – Wie wirkt sich der Scorewert auf die Kunden- und Vertragsbeziehung aus?**

(Mehrfachnennungen möglich)

- Der Scorewert wirkt sich gegebenenfalls als Ausschlusskriterium für den Vertragsabschluss aus.
- Der Scorewert wirkt sich als Entscheidungshilfe für den Sachverarbeiter über das „Ob“ des Vertragsschlusses aus.
- Der Scorewert wirkt sich bei der Festlegung der Konditionen (Prämien, Zinssatz, Laufzeit) aus.
- Der Scorewert wirkt sich auf die Gestaltung der Werbung aus.
- Sonstiges: (Bitte eintragen)

---

---

---

**Frage 20 – Wie werden die berechneten Scorewerte genutzt?**

- nur im eigenen Unternehmen.
- auch durch Weitergabe an weitere Unternehmen des Konzerns.
- durch Zurverfügungstellen an dritte Unternehmen auf Anfrage.

**Frage 21 - Werden die betroffenen Personen (Verbraucher) über die Durchführung des Scoring-Verfahrens informiert?**

- ja       nein

Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Information?

- In allgemeiner Form (Aushang/allgemeine Geschäftsbedingung)  
 Individuell

**Frage 22 - Falls der Kunde individuell informiert wird: Wie wird dem Verbraucher die Information mitgeteilt?**

- schriftlich       mündlich/fernmündlich

**Frage 23 – Falls der Kunde individuell informiert wird: Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Information des Verbrauchers?**

- mit Antragsstellung  
 vor Erteilung einer Einwilligung durch den Betroffenen in das Scoring-Verfahren  
 zu einem anderen Zeitpunkt: (Bitte eintragen)

---

(Bitte legen Sie den Text der Information bei.)

**Frage 24 – Wird von betroffenen Personen (Verbrauchern) vor Durchführung des Scoring-Verfahrens eine Einwilligung eingeholt?**

- ja       nein

(Bitte legen Sie den Text der Einwilligungserklärung bei.)

**Frage 25 –Machen Sie öffentlich bekannt bzw. zugänglich, dass Sie ein Scoring durchführen?**

- ja       nein

Wenn ja, in welcher Form? (Bitte eintragen)

---

(Bitte legen Sie eine Kopie bei oder geben Sie einen Link an.)

**Frage 26 – Werden Verbraucher, bei denen ein schlechter Scorewert ermittelt wurde, über das Ergebnis informiert?**

ja       nein

Wenn ja, in welcher Form werden sie informiert?

schriftlich       mündlich

(Bitte legen Sie bei schriftlicher Information ein anonymes Muster bei.)

**Frage 27 – Erhalten die Verbraucher auf Anfrage Auskunft über Ihren aktuellen individuellen Scorewert?**

ja       nein

**Frage 28 – Erhalten Verbraucher auf Anfrage Auskunft über die Merkmale, die dem Scoring zugrundeliegen?**

ja       nein

**Frage 29 – Erhalten die betroffenen Personen (Verbraucher) auf Anfrage Auskunft über den logischen Ablauf des Scoring-Verfahrens?**

ja       nein

**Frage 30 – Gab es bisher von Ihren Kunden Anträge auf Auskunft über das von Ihnen eingesetzte Scoringverfahren?**

ja       nein

Wenn ja, in wieviel Fällen pro Jahr? (Bitte eintragen)

\_\_\_\_\_

**Frage 31 – Haben die betroffenen Personen (Verbraucher) die Möglichkeit, mit einem Widerspruch die Durchführung eines individuellen Scoring-Verfahrens zu verhindern?**

ja       nein

Wenn ja, in welcher Form werden die eigenen Sachbearbeiter oder Dritte über das Nichtvorliegen des Scorewertes informiert? (Bitte eintragen)

\_\_\_\_\_

(Bitte fügen Sie die Texte in Anlage bei.)

**Frage 32 – Haben sich auf Grund von Scoring-Verfahren in Ihrem Unternehmen schon haftungsrechtliche Konflikte ergeben?**

ja       nein

Wenn ja, in welcher Art und mit welcher Konsequenz? (Bitte beschreiben):

---

---

---

**Frage 33 – Ergäbe sich für den Fall, dass das Antidiskriminierungsgesetz beschlossen werden würde (BT-Drucks. 15/4348), aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf für das Scoring Ihres Unternehmens?**

ja       nein

Wenn ja, welcher Änderungsbedarf? (Bitte beschreiben)

---

---

---

**Frage 34 – Ergibt sich auf Grund der geplanten Eigenkapitalrichtlinie (Basel II) aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf für das Scoring Ihres Unternehmens?**

ja       nein

Wenn ja, welcher Änderungsbedarf? (Bitte beschreiben)

---

---

---

**Frage 35 - Wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte bei der Einführung bzw. bei wesentlicher Änderung des Scoring-Verfahrens beteiligt?**

ja       nein

**Frage 36 – Bestehen zum Scoring-Verfahren unternehmensinterne Dienstvorschriften?**

- ja       nein

(Wenn ja, bitte fügen Sie die Dienstvorschriften in Anlage bei.)

**Frage 37 – In welcher Form erfolgt die Unterrichtung der eigenen Mitarbeiter über den richtigen Umgang mit Scoring-Verfahren? (Mehrfachnennungen möglich)**

- schriftlich  
 mündlich  
 bei der Arbeitseinführung  
 durch Dienstanweisung  
 durch besondere Schulung

(Bitte fügen Sie schriftliche Informationen in Anlage bei.)

**Vielen Dank für die Bearbeitung des Fragebogens.  
Bitte nennen Sie eine/n Ansprechpartner/in in Ihrem Unternehmen für Rückfragen  
zum Thema Scoring.**

Name

Adresse

Telefon, Fax, Email

**Mit der Veröffentlichung der unter den Ziffern**

.....  
(bitte die Ziffern eintragen, zu denen zu veröffentlichende Angaben unter Firmennennung gemacht werden)

**gemachten Angaben im Gutachten bin ich einverstanden.**

.....  
Unterschrift

Anlagen (Bitte fügen Sie für die Erstellung der Studie aussagekräftige Unterlagen (Werbung, Broschüren, Artikel, Links, Dienstanweisungen, Verfahrensbeschreibungen bei.)

## 2 Diskussionsgrundlage „Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit Scoring“

### Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit-Scoring

*Die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Scoring wird derzeit in vielen Zusammenhängen erörtert, z.B. durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden im Düsseldorfer Kreis, in Bankenkreisen unter dem Stichwort Basel II und oder im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz im Auftrag des Bundes-Verbraucherschutzministeriums. Der vorliegende Text versteht sich als Diskussionsbeitrag.*

Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

### 1. Allgemeines

Mit Verbraucher-**Scoring** werden Verfahren definiert, die systematisch, i.d.R. unter mathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten, bestimmtes Konsumentenverhalten von Einzelpersonen bzw. von Personengruppen mit bestimmten Merkmalen prognostiziert. Dabei werden Gesetzmäßigkeiten im menschlichen Verhalten unterstellt, die zur Grundlage von konsumentenrelevanten Entscheidungen genommen werden. Prognostiziert werden die Reaktion auf Werbeansprache, Abschlusswahrscheinlichkeit in Bezug auf Verträge, Inkassoverhalten, Leistungsstörungen, Vertragsverstöße und Zahlungsmängel. Scoring findet in unterschiedlichen Konsumbereichen statt, z.B. bei Kredit-, Versicherungs-, Telekommunikations-, Kfz- oder Wohnungsmiet- und Leasingverträgen.

Im Vordergrund der weiteren Darstellung steht das **Kredit-Scoring**, wobei jedoch die getroffenen Aussagen weitgehend auch auf andere Konsumentenverträge übertragen werden können. Dabei erfolgt eine Bewertung vorrangig an Hand von Konsumenten schützenden Datenschutzvorschriften. Eine vertiefte Prüfung an Hand von Branchenrecht (z.B. Bankenrecht) erfolgt hier nicht.

Beim Scoring können drei **Verfahrens-Stadien** unterschieden werden:

1. Die Entwicklung anonymer Erfahrungswerte,
2. die Erhebung individueller Konsumentenmerkmale und Zuordnung zu anonymisierten Erfahrungswerten durch Bestimmung eines Wertes (Score),
3. die Nutzung des Scores im Rahmen des Konsumentenvertrages.

Alle drei Stadien haben datenschutzrechtliche Relevanz, da bei diesen personenbezogene Daten von Verbrauchern verwendet werden.

Begrifflich unterschieden wird hier zwischen **internem Scoring** (auch Unternehmens-Scoring) und **externem Scoring** (Büro-Scoring). Beim internen (Unternehmens-) Scoring erfolgt die Auswertung und Zuordnung durch das Unternehmen, das mit dem Konsumenten einen Vertrag abschließt. Beim externen Scoring erfolgt die Auswertung der Konsumentendaten (und evtl. deren Zuordnung zur Person eines konkreten Konsumenten) durch ein spezialisiertes Unternehmen (i.d.R. eine Auskunftstei; evtl. ein Verbands- oder Konzernunternehmen).

Der **Zweck** des Kredit-Scoring wird darin gesehen, die Kriterien für die Kreditvergabe zu objektivieren. An Stelle der bzw. ergänzend zu den subjektiven Wertungen des Kredit-Sachbearbeiters sollen objektive Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden. Dadurch sollen mehr Gerechtigkeit bei der Kreditvergabe und eine Reduzierung von Ausfallrisiken erreicht werden. Indirekt soll dadurch zugleich die Überschuldungsgefahr von Verbrauchern reduziert werden.

Kredit-Scoring dient auch der **Risikoversorge**: Vom Kreditrisiko wird die Kapitaldeckung (Basel II) und evtl. die Ausfallrisikoversicherung abhängig gemacht. Für eine Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere personenbezogener Scores für diesen Zweck an Dritte wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Notwendigkeit gesehen.

Die **Gefahren** des Kredit-Scoring für den Konsumenten bestehen darin, dass über die Zuordnung von Erfahrungswerten aus Verträgen mit anderen Konsumenten Schlüsse gezogen werden, die dem jeweiligen gescorten Konsumenten nicht gerecht werden, weil individuelle Umstände nicht oder falsch in die Bewertung einbezogen werden. Hinter der vermeintlichen Objektivierung kann sich eine Diskriminierung in der Form verstecken, dass relevante Aspekte, die eine Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen Menschen, die einer Gruppe mit bestimmten Merkmalen zugeordnet werden, nahe legen, nicht berücksichtigt werden. Eine weitere Gefährdung für die informationelle Selbstbestimmung liegt darin, dass individuelle Konsumentendaten in einer Weise verarbeitet werden, die den Betroffenen nicht transparent und nicht nachvollziehbar ist.

## 2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

### 2.1 Entwicklung anonymer Erfahrungswerte

Die Entwicklung anonymer Erfahrungswerte erfolgt dadurch, dass personenbezogene Daten aus früheren Konsumentenverträgen zusammengeführt werden, um diese auf bestimmte vertragsrelevante Gesetzmäßigkeiten hin, an Hand derer Prognosen vorgenommen werden können, auszuwerten. Hierbei geht es um die Extrahierung relevanter Merkmale und die Erforschung der **Relevanz dieser gruppenspezifischen wie individuellen Merkmale** für das Konsumentenverhalten.

Soweit in die **Auswertung anonymisierte Daten** aus dem Bereich der Markt- und Meinungsforschung (vgl. § 30 BDSG), der Statistik (vgl. Statistikgesetze) oder der wissenschaftlichen Forschung (vgl. § 40 BDSG) einfließen, ist dies mangels Personenbezugs ohne datenschutzrechtliche Relevanz.

Werden in die Entwicklung anonymer Erfahrungswerte Daten aus konkreten Vertragsverhältnissen einbezogen, so sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Erhebung und Speicherung dieser Vertragsdaten erfolgte zunächst auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG. Die Nutzung dieser Daten zur Entwicklung von Erfahrungswerten bewegt sich nicht mehr im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Für die Zweckänderung zum Zweck der Erlangung von Erfahrungswerten kann nicht auf die Privilegierung **wissenschaftlicher Forschung** (Art. 5 Abs. 3 GG, § 28 Abs. 3 Nr. 4 BDSG) zurückgegriffen werden, da das Scoring vorrangig eine kommerzielle Zielrichtung verfolgt.

Erfolgt die Auswertung **durch das Vertragsunternehmen selbst** (Unternehmens-Scoring),

so kann das Unternehmen regelmäßig auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zurückgreifen: Es hat ein berechtigtes Interesse an der Entwicklung von Prognosen auf Grund der eigenen Vertragserfahrungen, ohne dass ein entgegen stehendes schutzwürdiges Betroffeneninteresse erkennbar ist.

Beim externen Scoring (Errechnung von Erfahrungswerten durch ein anderes Unternehmen) handelt es sich nicht um eine **Datenverarbeitung im Auftrag** (§ 11 BDSG), da die Ableitung anonymisierter Erfahrungswerte keine reine Hilfstätigkeit im Bereich der Datenverarbeitung darstellt, sondern eine nicht nach Weisung durchführbare Datenauswertung in eigener Verantwortung.

Erfolgt die **Auswertung durch eine Auskunft** auf der Basis der dort vorhandenen Daten, so handelt es sich bei dieser Auswertung um eine Zweckänderung der für Auskunftszwecke gespeicherten Daten. Diese werden nicht genutzt zum Zweck der personenbezogenen Übermittlung (§ 29 BDSG), sondern zum Zweck der Erkennung von prognoserelevanten Gesetzmäßigkeiten. Letztendliche Zielsetzung ist die **Übermittlung in anonymisierter Form**, für die § 30 BDSG anwendbar ist. § 30 BDSG definiert lediglich zusätzliche Anforderungen an eine Verarbeitung von Daten, die rechtmäßig erhoben und gespeichert sein müssen. Die Zweckänderung der bei der Auskunft vorhandenen Daten erfolgt für eigene Zwecke der Auskunft. Da § 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BDSG (Forschungsprivileg) nicht in Anspruch genommen werden kann (s.o.), kommt als Legitimationsgrund nur das berechtigte Interesse der Auskunft in Betracht (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG, vgl. „Verändern“ nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Dieses ist grds. anzunehmen. Der Begriff „schutzwürdiges Interesse“ des Betroffenen würde wohl überstrapaziert, wenn er hier als Ausschlussgrund herangezogen würde, weil die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass die mit den eigenen Daten entwickelten Merkmalsbewertungen auf die Betroffenen selbst angewendet werden können.

Erfolgt die Datenübermittlung der Vertragsdaten an eine Auskunft oder ein Konzern- oder Verbandsunternehmen im Rahmen eines externen Scorings **ausschließlich zur Einbeziehung in Scoring-Berechnungen**, so ist auch § 30 BDSG anwendbar. Die Datenbeschaffung lässt sich dann nicht über § 29 BDSG legitimieren. In diesem Fall ist eine Datenbeschaffung auf Grund einer Betroffenen-Einwilligung wünschenswert (§ 4 Abs. 1, 4a BDSG). Eine zweckändernde Übermittlung kann in diesen Fällen nicht durch die Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses des anliefernden Unternehmens (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) gerechtfertigt werden. Denkbar sind aber wohl berechtigte Interessen sowohl des übermittelnden wie des empfangenden Unternehmens (§§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BDSG), wenn das übermittelnde Unternehmen zugleich von der Übermittlung dadurch profitiert, dass anonymisierte Bewertungsgrundlagen für künftige Vertrags-Prognosen zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so dürften die schutzwürdigen Betroffeneninteressen an einem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dies ist auch der Fall, wenn Daten aus einem Vertragsverhältnis für Auswertungen in einem anderen Branchenbereich genutzt werden sollen (z.B. Kreditvertragsdaten werden für Zwecke eines Telekommunikations-Scorings genutzt). Der Betroffene muss es sich nicht gefallen lassen, dass von einem fremden Unternehmen Daten für Zwecke genutzt werden, die mit dem ursprünglichen Vertragszweck nichts zu tun haben.

Über die **weitere Datenverarbeitung** zum Zweck der Entwicklung einer Score-Berechnungsgrundlage liegen keine empirischen Erkenntnisse vor. Zulässig ist für diese Zwecke nur das Übermitteln tatsächlich anonymisierter Daten. Anwendbar ist § 30 BDSG.

Zur Entwicklung der Scoring-Grundlagen ist eine separate anonyme oder zumindest pseudonymisierte Speicherung (File-Trennung) erforderlich (§ 30 Abs. 1 BDSG). Berücksichtigt werden müssen u.U. entgegen stehende schutzwürdige Interessen der Betroffenen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Dies kann dort relevant werden, wo Daten über verschiedene Vertragsverhältnisse von verschiedenen Unternehmen über ein Pseudonym zusammengeführt werden und reidentifizierbare Persönlichkeitsbilder entstehen (können).

## **2.2 Erhebung und Verarbeitung individueller Konsumentenmerkmale und Zuordnung zu anonymisierten Erfahrungswerten durch Bestimmung eines Scores**

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

### **2.2.1 Scoring auf Grund einer Einwilligung**

Basiert das Scoring nicht auf einer sonstigen rechtlichen Grundlage (dazu 2.2.2 und 2.2.3), so bedarf es einer Einwilligung des Betroffenen. Nach § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG hat beim Scoring diese **Einwilligung schriftlich** zu erfolgen, da die Umstände dies erfordern. Wegen der Komplexität des Scoring wäre jede andere Form nicht angemessen. Die Einwilligung muss zeitlich vor der Scoreberechnung liegen.

Wird eine Einwilligung eingeholt, so erfolgt dies regelmäßig zusammen mit anderen Erklärungen, etwa im Rahmen **allgemeiner Geschäftsbedingungen** (AGB). Nach § 4a Abs. 1 S. 4 BDSG ist die Einwilligung zum Scoring besonders hervorzuheben. Nach § 307 Abs. 2 BGB sind bei der Bewertung der AGB die wesentlichen Grundgedanken des BDSG zu berücksichtigen.

Nach § 4a Abs. 1 S. 2 BDSG ist der Betroffenen auf Verlangen darauf hinzuweisen, wenn die Verweigerung der Einwilligung dazu führt, dass dieser keinen Kredit erhält oder sich die Kreditbedingungen verschlechtern. Die Einwilligung muss hinreichend bestimmt bzgl. **Zweck, verantwortliche Stellen und verwendete Daten** sein. Mindestvoraussetzung für eine wirksame Scoring-Einwilligung ist die Benennung des Zweckes (Prognose des Kreditrisikos) und bei externem Scoring das namentliche Aufführen sämtlicher einbezogenen Unternehmen. Bzgl. der Benennung der verarbeiteten Daten ist es wünschenswert, dass sämtliche Datenfelder ausdrücklich aufgeführt werden. Zulässig dürfte aber auch eine sich am Verarbeitungszweck orientierende Formulierung sein („die im Antrag genannten Daten“, „Daten mit unmittelbarer Aussagekraft über das Zahlungsverhalten und die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse“). Werden Daten aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kreditgeber oder sonstige Daten aus anderen Quellen für das Scoring hinzugezogen, so muss hierauf ausdrücklich in der Einwilligungserklärung hingewiesen werden. Werden besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) einbezogen, so sind diese ausdrücklich zu benennen (§ 4a Abs. 3 BDSG).

### **2.2.2 Allgemeines zur gesetzlichen Zulässigkeit**

Die Erhebung von Kundendaten zur Berechnung eines für das Vertragsverhältnis relevanten Scores (z.B. durch das Kredit-Unternehmen) ist im Rahmen der **Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses** (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) zulässig. In der Praxis sind vertragsunab-

hängige Datenerhebungen bisher nicht bekannt.

Die erhobenen Daten müssen für das Vertragsverhältnis dienlich sein. Würden vertragsfremde Daten vom Kreditunternehmen erhoben, so könnte hierin eine unangemessene benachteiligende allgemeine Geschäftsbedingung (§ 307 BGB) liegen. Es bedarf einer vernünftigen Begründung aus dem Vertragsverhältnis, weshalb ein bestimmtes Datum erhoben wird. Im Rahmen des Kredit-Scoring dürfen nur solche Daten erhoben (und genutzt) werden, denen eine **Aussagekraft für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit**, also v.a. über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und über vertragswidriges Zahlungsverhalten zukommt.

Auch Daten, die primär zur **Identifizierung des Vertragspartners** erhoben werden (z.B. Geburtsdatum, Adresse, Familienstand), dürfen für die Score-Berechnung nur genutzt werden, wenn sie für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit relevant sind (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Es besteht ein schutzwürdiges Interesse des Konsumenten, dass keine Identifizierungsdaten für Scoring-Zwecke genutzt werden, denen keine Relevanz für die Kreditwürdigkeitsbewertung zukommt (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG).

Bei der Einbeziehung von **Daten aus anderen Vertragsbeziehungen** mit dem Kreditunternehmen kann eine Nutzung nicht mit § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt werden, da diese Nutzung nicht den ursprünglichen Vertragsverhältnissen dient. Eine Einbeziehung durch das Unternehmen selbst ist aber zur Wahrung seiner berechtigten Interessen zulässig, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG). Dies ist der Fall bei Grunddaten aus anderen Vertragsverhältnissen. Der Kreditnehmer muss damit rechnen, dass beim Vertragsabschluss vom Kreditunternehmen die bisherigen Vertragserfahrungen mit ihm berücksichtigt werden. Ein überwiegendes schutzwürdiges Betroffeneninteresse liegt aber dann vor, wenn sensible und besonders schutzwürdige Daten betroffen sind, wie dies bei einzelnen Transaktionsdaten oder Beratungsdaten der Fall ist. Daten aus Vertragsbeziehungen mit dritten Unternehmen (auch anderen Konzernunternehmen) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen mit einbezogen werden.

Bei der Beurteilung der **Relevanz für die Kreditwürdigkeit** können wissenschaftlich-statistische Erfahrungen wie auch praktische Plausibilitätserwägungen herangezogen werden. Wissenschaftlich-statistische Erkenntnisse müssen aber plausibel nachvollziehbar sein. Eine rein mathematische Signifikanz genügt nicht. So mag z.B. die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners für die Bewertung der Bonität signifikant sein, d.h. statistisch von Relevanz erscheinen. Diese Relevanz mag aber u.U. allein darauf beruhen, dass die große Mehrheit der Kreditnehmer mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit einem bestimmten Einkommensbereich zuzuordnen sind, dass aber die Nationalität selbst keinen Ausschlag gibt. In diesem Fall wäre das Heranziehen dieses Datums für Scoringzwecke nicht relevant und damit unzulässig.

Relevanz haben nur Sachverhalte, die mit der Kreditwürdigkeit **in einem unmittelbaren Zusammenhang** stehen. Dazu gehören z.B. grds. nicht Erfahrungen aus anderen, nicht vergleichbaren Vertragsverhältnissen (z.B. Arbeits-, Miet-, Telekommunikationsvertrag).

Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit erscheinen folgende üblicherweise verwendeten Daten **relevant**: Vermögen, Einkommen, Beruf, Dauer der Beschäftigung, Sicherheiten, Verbindlichkeiten, regelmäßige Ausgaben, Zahl und Höhe der bestehenden Kredite, Insolvenz oder andere harte Negativdaten, finanzielle Allgemeinbildung. **Nicht relevant** erscheinen dagegen Adresse, Wohnumfeld, Haushaltstyp, Wohndauer, Geschlecht, Familienstand, Alter, Zahl der

Kinder, Kfz-Besitz, Religionszugehörigkeit.

**Daten Dritter** haben grds. keine Relevanz für die Score-Berechnung. Dies gilt in jedem Fall für Daten, aus denen auf den Betroffenen geschlossen werden soll (z.B. Bildungsstand der Eltern). Aber auch sonstige Angaben Dritter (z.B. Alter der Kinder) sind nicht mit einzubeziehen. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn ein Kreditantrag mit von der dritten Person gestellt wird oder die Kreditwürdigkeit Dritter bei der Kreditvergabe aus rechtlichen Gründen relevant ist (z.B. Bürgschaft).

Die Unzulässigkeit der Heranziehung bestimmter Merkmale kann sich aus spezifischen **Diskriminierungsverboten** ergeben. Solche Diskriminierungsverbote bestehen z.B. bzgl. Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Rasse, politische Überzeugung, Behinderung (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG; vgl. EU-Antidiskriminierungs-RL).

Bei der Relevanzprüfung ist auf die **Art des konkreten Vertragsverhältnisses** und des zu bewertenden Risikos Bezug zu nehmen. Da die Risiken einer Störung eines Vertrages bei unterschiedlichen Verträgen (Konsumentenkredit, Baudarlehen, Telekommunikationsvertrag, Wohnungsmiete, Kfz-Leasing usw.) unterschiedlich ist, müssen die einbezogenen Merkmale und die errechneten Scores grds. unterschiedlich sein.

### 2.2.3 Externes Scoring

Erfolgt das Scoring nicht durch das Kreditinstitut selbst, sondern durch ein eigenständiges Unternehmen (sog. externes oder Büro-Scoring), so bedarf es hierfür der **Übermittlung der Daten** des Kreditantragstellers. Liegt hierfür eine Einwilligung vor, so ist diese Übermittlung zulässig. Denkbar ist im Rahmen eines konkreten vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses auch eine Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG: Die Übermittlung dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses durch Feststellung der Kreditwürdigkeit. Eine strenge Erforderlichkeit der Daten für diese Form von Verträgen wird gesetzlich nicht gefordert. So ist es unschädlich, dass Kredite teilweise auch ohne ein Scoring vergeben und abgewickelt werden. Die Dienlichkeit für den Vertrag ist dann gegeben, wenn das Kreditunternehmen selbst nicht zur Durchführung des Scoring in der Lage ist.

Erfolgt die Berechnung des Scores **durch ein externes Scoring-Unternehmen** (Büro-Scoring, z.B. Auskunft, Konzern- oder Verbands-Dienstleister), so beurteilt sich nach Übermittlung der Merkmale des Kreditantragstellers die weitere Datenverarbeitung nach § 29 BDSG. Das Scoring-Unternehmen verarbeitet die Daten nicht für eigene Zwecke, sondern für die Zwecke des Kreditinstituts/der Kreditinstitute. Die Veränderung ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges entgegen stehendes Interesse hat (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Hiervon ist insofern nicht auszugehen, als das Scoring dem Kreditvertragsabschluss dient. Schutzwürdig ist aber das Interesse des Kreditnehmers, dass von ihm kein solvenzbezogener Persönlichkeitswert berechnet wird. Schutzwürdig kann auch das Interesse sein, dass von dem Kreditantrag nur das Kreditinstitut erfährt, nicht aber eine dritte Stelle (also das Scoring-Unternehmen). Kein Grund zur Annahme eines entgegen stehenden schutzwürdigen Interesses besteht, wenn der Kreditnehmer bei der Antragstellung über die Einschaltung des Scoring-Unternehmens informiert wurde und er sich mit diesem Verfahrensablauf einverstanden erklärt.

Im Fall des externen Scorings (durch ein spezialisiertes Scoring-Unternehmen) bedarf es wei-

ter der Übermittlung des individuell berechneten **Scores an das Kreditinstitut**. Hieran hat das Kreditinstitut ein berechtigtes Interesse, wenn tatsächlich ein Kreditantrag gestellt wurde, dessen Risiko bewertet werden soll (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a BDSG). Schon bei der Übermittlung der Merkmale des potenziellen Kreditnehmers muss das Kreditinstitut glaubhaft darlegen, dass ein zu bewertender Kreditantrag gestellt wurde.

### 2.3 Verwendung des Scores im Rahmen des Kreditvertrages

Bei dem Kredit-Scoring handelt es sich regelmäßig um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient. Hierauf dürfen nach § 6a Abs. 1 BDSG Entscheidungen nicht ausschließlich gestützt werden, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen (Verbot der **automatisierten Einzelentscheidung**). Dabei ist es unerheblich, ob die Scoreberechnung durch das den Vertrag abschließende Unternehmen selbst oder durch ein anderes Unternehmen erfolgt.

Die Annahme oder die Ablehnung eines Vertragsangebotes oder die Kündigung eines Vertrages ist eine **rechtliche Folge** im Sinne des § 6a BDSG. In der Ablehnung eines Kreditvertrages, in schlechteren Konditionen oder einer Vertragskündigung liegt bei relevanten Summen zugleich eine **erhebliche Beeinträchtigung**.

Wird dem **Kreditantrag des Betroffenen** in vollem Umfang in einem automatisierten Verfahren entsprochen, so ist diese Datennutzung zulässig (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 BDSG).

Anderenfalls muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der **Betroffene seine berechtigten Interessen wahren** kann. Dies erfolgt z.B. dadurch, dass dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, seinen Standpunkt geltend zu machen, worauf die verantwortliche Stelle ihre Entscheidung erneut zu prüfen hat (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Sofern ein Kreditantrag zunächst allein auf Grund eines Scores abgelehnt wird, ist der Betroffene hierüber zu informieren. Die vorgebrachten Einwände sind mit zur Grundlage zu machen für die verbindliche letztendliche Entscheidung der verantwortlichen Stelle.

## 3. Betroffenenrechte

Gemäß § 6 Abs. 1 BDSG können die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung durch Rechtsgeschäft, also Einwilligung oder Vertrag, **nicht ausgeschlossen** oder beschränkt werden. Entsprechende Abreden oder Klauseln sind unwirksam.

### 3.1 Benachrichtigungsrechte

Nach § 4 Abs. 3 BDSG ist der Betroffene bei der **Datenerhebung** über die geplante Durchführung eines Scoring für die Vertragszwecke zu informieren, in dem diesem mitgeteilt wird, wer für die Kreditvergabe und für die Berechnung des Scores verantwortlich ist. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 S. 1 BDSG muss der Betroffene nicht damit rechnen, dass seine Daten in ein Scoring einfließen und dass diese hierfür an eine dritte Stelle weitergegeben werden.

Werden personenbezogene Daten des Betroffenen, die in das Scoring einfließen, **von Dritten erhoben** (z.B. Auskunftfeien, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), so ist der Betroffene hierüber zu unterrichten, da anderenfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträch-

tigt würden (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 BDSG).

Werden durch ein Unternehmen erstmals Daten, die dem Scoring dienen, zum **Zweck der Übermittlung** gespeichert, so hat nach § 33 Abs. 1 S. 2 BDSG bei der erstmaligen Übermittlung eine Benachrichtigung unter Benennung der Empfängerkategorien zu erfolgen. Dies kann bei Konzern- und Verbandsunternehmen der Fall sein, die für ihre angeschlossenen Unternehmen Scoring durchführen. Erfolgte schon eine Benachrichtigung über die Speicherung zum Zweck der Übermittlung (z.B. bei Auskunfteien), so ist die Nutzung für Scoringzwecke nicht gesondert benachrichtigungspflichtig. Die Ausnahmeregelungen des § 33 Abs. 2 BDSG sind nicht einschlägig.

Erfolgt die Durchführung des Scoring auf Grund einer **Einwilligung** (§§ 4 Abs. 1, 4a BDSG), so muss die hierbei abgegebene Erklärung dies ausdrücklich benennen sowie den Zweck des Scoring, die beteiligten Stellen sowie - auf Verlangen - die Folgen der Verweigerung der Einwilligung. Da i.d.R. keine Gründe für eine Abweichung vorliegen, ist die Einwilligung schriftlich zu erteilen und bei Kombination mit anderen Erklärungen besonders hervorzuheben (§ 4a Abs. 1 S. 3, 4 BDSG; s.o. 2.2.1).

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen **ablehnenden Kreditentscheidung** auf Grund eines Scores ist dem Betroffenen diese Tatsache nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 S. 1 BDSG mitzuteilen. Um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt geltend zu machen, sind ihm die tragenden Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### 3.2 Auskunftsansprüche

Da es sich bei dem einer Person zugeordneten Verbraucher-Score um ein personenbezogenes Daten handelt, muss hierüber nach § 34 Abs. 1 BDSG auf Verlangen Auskunft erteilt werden. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Daten insgesamt, also auch auf den Score, den Zweck der Speicherung sowie die Empfänger. Gespeichert ist ein Score, wenn dieser selbst auf einem Datenträger festgehalten ist oder wenn er auf Grund von gespeicherten Daten durch voreingestellte Auswertungsmöglichkeiten direkt ermittelt werden kann. Ein Ausnahmetatbestand zur Auskunftspflicht nach § 34 Abs. 4 BDSG (z.B. unverhältnismäßiger Aufwand der Auskunftserteilung bei der Datensicherung und dem Datenschutz dienenden Daten, § 33 Abs. 2 Nr. 2 BDSG) besteht bei den typischen Fallkonstellationen des Scoring nicht, zumal Art. 11 Abs. 2 EU-DSRL zwingend eine Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Informationsinteressen der Betroffenen verlangt. Nach Art. 12 lit. a EU-DSRL ist die Auskunft „in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ vorzunehmen. Dies bedeutet u.a., dass bei Verwendung von Codes oder Skalen deren Bedeutung offengelegt werden muss.

Es gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitung, dass übermittelte Daten grds. für Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden (Art. 9 BDSG mit Anhang). Dies gilt jedenfalls dann, wenn in der Übermittlung ein hohes Gefährdungspotenzial für die informationelle Selbstbestimmung liegt, so wie dies bei der Weitergabe von Scores der Fall ist. Die im Rahmen der Protokollierungspflicht gespeicherten **Daten über die Empfänger und über die Herkunft** sind von der Auskunftspflicht mit umfasst.

**Adressat des Auskunftsanspruchs** sind alle Stellen, die den Score gespeichert haben. Dies gilt bzgl. dem jeweils berechenbaren Score für das das Scoring durchführende Unternehmen.

Dies gilt auch für die Stellen, denen ein Score übermittelt wurde und die im Rahmen der Kreditvergabe diesen gespeichert und genutzt haben.

§ 6a Abs. 3 BDSG erstreckt das Recht des Betroffenen auf Auskunft auf den logischen Aufbau der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten im Rahmen einer **automatisierter Einzelentscheidung**. Dieser Anspruch zielt auf mehr Transparenz über die zu einer Einzelentscheidung führenden Veränderungen der Daten. Zwar sollen mit dem Auskunftsanspruch weder Geschäftsgeheimnisse noch das Recht am geistigen Eigentum berührt werden. Art. 12 lit. a 3. Sp. EU-DSRL sieht aber als die Auslegung bestimmendes übergeordnetes Recht diese Ausnahmen im Normtext nicht ausdrücklich vor. Die Einschränkungen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass das Auskunftsrecht vollständig verweigert wird. Mindestbestandteil der Information über den logischen Aufbau ist die Angabe der Ursprungsdaten, die in die Score-Errechnung eingeflossen sind bzw. einfließen. Bei der Datengrundlage für eine Scoreberechnung handelt es sich nicht um ein Geschäftsgeheimnis, sondern um Informationen, die direkt die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen tangieren. Erfolgt das Scoring nicht durch das Kreditinstitut, sondern über das Büro-Scoring durch eine andere Stelle, so ist diese auskunftspflichtig. Der grundrechtlich legitimierte Anspruch kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass für die Scoreberechnung eine andere als die entscheidende Stelle für verantwortlich erklärt wird. Gegenstand des Auskunftsanspruchs ist nicht die automatisierte Einzelentscheidung, sondern die diese Entscheidung vorbereitende automatisierte Datenverarbeitung.

Die Funktionsweise bei externem Scoring wird derzeit in der Praxis nicht nur gegenüber den Betroffenen, sondern oft auch gegenüber den entscheidenden, d.h. den - den Score weiterverarbeitenden - verantwortlichen Stellen gegenüber geheimgehalten. In vielen Fällen werden die **Berechnungs-Algorithmen** von einem Systembetreiber zur Verfügung gestellt, ohne dass die Nutzer näheren Einblick hätten. Der Umstand, dass ein das Scoring durchführende Unternehmen keinen Einfluss auf die Überprüfbarkeit der Daten hat und insoweit u.U. zu einer Auskunftserteilung nach § 6a Abs. 3 BDSG objektiv nicht in der Lage ist, ändert nichts an dessen gesetzlich geregelter Auskunftspflicht.

Die **Auskunft ist unentgeltlich** zu erteilen (§ 34 Abs. 5 BDSG). Die Beauskunftung des Scores und der diesem zu Grunde liegenden Daten kann nicht zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Vielmehr wird der Score derzeit nur im Zusammenhang mit einer Auskunftsvollauskunft wirtschaftlich genutzt und dürfte auch nur in diesem Kontext so nutzbar sein. Bei der Scoreauskunft steht gegenüber einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit eindeutig die Sicherung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen im Vordergrund.

### 3.3 Widerspruchsrecht

Erklärt ein Betroffener seinen Widerspruch gegen die Berechnung von Scores, so wird diese damit **i.d.R. unzulässig**. Die ergibt sich unzweifelhaft bei auf Einwilligung basierendem Scoring, da im Widerspruch eine Rücknahme der Einwilligung zu sehen ist. Bei Scoring im Rahmen von Markt- und Meinungsforschung bzw. Werbung ergibt sich dieser Anspruch direkt aus den §§ 28, Abs. 4, 29 Abs. 4 BDSG. Es ergibt sich weiterhin bei Unternehmen, die keine direkte rechtsgeschäftliche Beziehung zum Betroffenen haben, aus den materiellen Abwägungsklauseln und dem Recht auf Widerspruch (§ 35 Abs. 5 BDSG). Mit dem Widerspruch gibt der Betroffene zu erkennen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Unterlassen einer Scoreberechnung geltend macht, das einem berechtigten Verarbeitungsinteresse in jedem Fall überwiegt. Ein Widerspruch im vorvertraglichen Zustand führt dazu, dass der

Verbraucher zum Ausdruck bringt, dass er das Scoring für den Vertrag nicht als dienlich ansieht, so dass eine Berufung auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG nicht mehr möglich ist.

Lediglich bei **bestehenden Kreditverträgen**, in deren Rahmen Scoring verabredet wurde, bleibt dieses trotz Widerspruch grds. rechtmäßig. Da aber für die Abwicklung von Kreditverträgen Scoring nicht zwingend ist, muss der Kreditgeber u.U. nach Treu und Glauben hierauf verzichten.

Wird die Berechnung des Scores gegenüber dem Betroffenen geheim gehalten, so ergibt sich die Unzulässigkeit der Nutzung des Scores nach Widerspruch aus § 35 BDSG. § 35 Abs. 5 verpflichtet zur **Sperrung** personenbezogener Daten, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Da dem Score eine hohe objektivierte Bedeutung beigemessen wird, handelt es sich bei diesem um ein Prognosedatum, das einer gewissen objektiven Richtigkeitskontrolle unterworfen werden kann. Im Widerspruch ist ein Bestreiten der Richtigkeit zu sehen, was zur Sperrung führt, solange die verantwortliche Stelle nicht durch Offenlegung der Korrektheit der Prognose deren Richtigkeit belegt.

### 3.4 Datenkorrekturansprüche

Eine Score ist nur dann korrekt, wenn er nicht den falschen Eindruck erweckt, es handle sich um ein vollständig objektiviertes Datum. Vielmehr muss allen den Score nutzenden Stellen mit dem Score kommuniziert werden, dass es sich um eine auf einer **Wahrscheinlichkeitsberechnung** basierenden Prognose handelt, die nur eine begrenzte Aussagekraft über den Betroffenen, z.B. bzgl. seiner Kreditwürdigkeit, hat.

Scores sind Prognosedaten, in die Wertungen der verantwortlichen Stelle einfließen. Soweit diese **Wertungen plausibel** sind und so dargelegt werden, hat der Betroffene keine Korrekturansprüche. Anderes gilt, wenn das Berechnungsverfahren des Score nicht offen gelegt wird (s.o. Widerspruchsrecht 3.3).

Personenbezogene Daten sind nach § 35 Abs. 1 BDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Fließen falsche personenbezogene oder falsche anonymisierte Daten in die Scoreberechnung ein, so besteht ein **Berichtigungsanspruch**. Gleiches gilt bei einer rechnerisch falschen Feststellung des Score, oder wenn fälschlich der Eindruck besteht, es handle sich nicht um ein Wahrscheinlichkeits-, sondern um ein vollständig objektives Datum.

Sind bestimmte Merkmale von hoher Relevanz für die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredits, andere Merkmale dagegen nur von geringer Aussagekraft, so wird ein Score, bei dessen Berechnung das **hochrelevante Merkmal nicht einbezogen** wurde, u.U. zu einem unrichtigen Datum.

### 3.5 Haftungsansprüche

Nach § 823 BGB stehen einem Betroffenen zivilrechtliche **Schadensersatzansprüche** zu, soweit die verantwortliche Stelle ein Verschulden bei unzulässiger Datenverarbeitung trifft und hierdurch kausal ein materieller Schaden entsteht. Immaterielle Schäden können bei schuldhaften schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen kompensationsfähig sein. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein negativer Score über eine Person unzulässig veröffentlicht

wird und diese Person dadurch einen großen Ansehensverlust erleidet.

Daneben bestehen unabhängig **datenschutzrechtliche Haftungsansprüche** aus § 7 BDSG. Voraussetzung ist ein Schaden, der kausal durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung entstanden ist. Eine unrichtige Datenverarbeitung liegt beim Scoring schon vor, wenn der nur eine wertende Prognoseaussage enthaltende Score als objektive Voraussage dargestellt und behandelt wird (s.o. 3.4). Eine unzulässige Datennutzung liegt in einem Verstoß gegen § 6a BDSG. Ein Verschuldensnachweis ist nicht erforderlich; wohl aber ist eine Entlastung dadurch möglich, dass die verantwortliche Stelle nachweist, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Nicht ausreichend für eine Entlastung ist es, wenn eine ganze Branche oder die marktbeherrschenden Unternehmen einheitlich eine unzulässige Form der Datenverarbeitung praktizieren.

### **3 Protokoll des Workshops am 14.10.2005 in Hamburg**

#### **Anwesende:**

Herr Kamlah, Schufa Holding AG  
Herr Dr. Boeckh, Schufa Holding AG  
Herr Spitz, Arvato InFoScore  
Prof. Abel, Fachhochschule Schmalkalden  
Herr Hübner, Informa Unternehmensberatung  
Frau Liebig, Informa Unternehmensberatung  
Herr Hinrichs, Informa Unternehmensberatung  
Herr Dr. Landwehr, GDV Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.  
Herr Burdorf, Experian Deutschland GmbH  
Herr Wolf, Global Group AG  
Herr Taden, Aufsichtsbehörde NRW  
Herr Kruse, Aufsichtsbehörde NRW  
Herr Gerhold, BfD  
Herr Leopold, Aufsichtsbehörde Schleswig-Holstein (ULD)  
Herr Möller, Aufsichtsbehörde Schleswig-Holstein (ULD)  
Frau Nocke, Bankenfachverband e.V.  
Frau Sielemann, Bundesverband öffentlicher Banken  
Herr Dr. Koch, Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Herr Hingslage, Betreuung und Entwicklung von Scoring-Verfahren für Sparkassen  
Herr Dr. Gaumert, Bundesverband deutscher Banken  
Herr Hartmann, Bundesverband deutscher Banken (ZKA)  
Frau Naujok, LfD Hamburg (Bereich Auskunfteien)  
Frau Duhr, LfD Hamburg (Versicherungswirtschaft, Kreditwirtschaft, Handel und Industrie)  
Frau Wietell-Berge, Hessen Aufsichtsbehörde  
Herr Herrmann, RA und Lehrbeauftragter Lüneburg  
Herr Dr. Ickstadt, BMVEL  
Herr Dr. Paetz, BMVEL  
Herr Schalippe, Vertreter der HDG  
Herr Dr. Kramer, HDG  
Herr Dr. Weichert, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Frau Kamp, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Einleitend wurde von Seiten der Wirtschaft geäußert, dass die Uneinigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden zum Thema Scoring eine ungünstige Situation darstellt.

#### *1.) Datengrundlage für die statistische Auswertung – Anwendbarkeit des BDSG*

Zunächst wurde diskutiert, inwieweit der Personenbezug in der ersten Stufe, d.h. bei der Erstellung eines anonymisierten Datensatzes zur statistischen Auswertung eine Rolle spiele und ob diese Vorgänge datenschutzrechtliche Relevanz besäßen. Von Seiten der Aufsichtsbehörden<sup>413</sup> wurde geäußert, dass in dem Fall, in dem Daten mit Personenbezug in den Datenpool einfließen, das BDSG anwendbar sei. Es müsse eine valide Anonymisierung stattfinden, an-

---

<sup>413</sup> Die Wortbeiträge der teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nach Bundesländern differenziert aufgeführt. Die hier unter dem Oberbegriff „Aufsichtsbehörden“ zusammengefassten Wortbeiträge stellen keine einheitliche Auffassung zum Thema Scoring dar, sondern sind als Einzelbeiträge aus dem Kreise der Aufsichtsbehörden zu verstehen.

sonsten habe der Betroffene Anspruch von der Übermittlung seiner Daten in den Datenpool zu erfahren.

### *2.) Definition Verbraucher-Scoring - Begriff „Konsumverhalten“*

Teilnehmer aus dem Bereich der Bankenverbände und Scoring-Anbieter waren mit dem Wort Konsumverhalten als Teil der Definition des Verbraucher-Scorings nicht einverstanden. Argumentiert wurde, dass es beim Scoring allein um das Zahlungsverhalten bzw. um das Ausfallrisiko gehe.

Um den Begriff des Konsumverhalten im Rahmen der Definition zu erläutern, wurde angeführt, der Begriff verdeutliche eine Differenzierung zwischen Daten, die für Konsumentenkredite relevant seien und solchen die mit dem Konsumverhalten nichts zu tun haben. Es seien nur solche Daten in das Scoring einzubeziehen, denen eine Aussagekraft für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit zukomme.

Es wurde von Seiten der Aufsichtsbehörden vorgeschlagen, den Begriff durch das Wort „Kreditverhalten“ zu ersetzen. Von Seiten der Versicherungswirtschaft wurde das Wort „Verhalten“ vorgeschlagen.

### *3.) Verwendete Verfahren – Einfluss von intuitiver Bewertung*

Die Scoring-Anbieter und Entwickler wendeten sich gegen die Begriffe „intuitive Bewertungen“ im Zusammenhang mit der Definition von Scoring. Die Verfahren seien mathematisch-statistisch und hielten formal wissenschaftlichen Maßstäben stand. Es gehe darum, die Ausfallwahrscheinlichkeit möglichst präzise zu berechnen. Es sei gerade auch im eigenen Interesse und in dem der scoringnutzenden Kunden, dass die Statistiken so genau wie möglich seien. Aus dem Bereich der Aufsichtsbehörden war zuvor darauf hingewiesen worden, dass die Prüferverfahren gezeigt hätten, dass nicht nur rein mathematisch-statistische Verfahren zum Einsatz kämen, sondern auch intuitive Erfahrungswerte bei der Erstellung von Scorekarten eine Rolle spielten. Außerdem fließe mit jeder wissenschaftlichen Auswertung auch das subjektive Vorverständnis des Wissenschaftlers in die Bewertung mit ein.

### *4.) Qualität des Scorewertes*

Aus dem Bereich der Aufsichtsbehörden wurden die Merkmale „Eigentum“ und „Vermögen“ thematisiert. Unter Hinweis darauf, dass diese z.B. im Rahmen des ASS-Verfahrens der Schufa nicht verwendet würden, wurde gefragt, wie ein Scoring-Verfahren verwertbare Ergebnisse liefern könne, wenn gerade diese zwei für die Bonitätsbewertung zentralen Aspekte nicht verwertet würden.

Dem wurde von Seiten der Scoring-Anbieter und Entwickler entgegengehalten, dass diese beiden Merkmal kaum Relevanz für die Ausfallwahrscheinlichkeit besäßen, da sowohl Eigentum und Vermögen schnell verkauft bzw. ausgegeben werden könne und damit nicht mehr vorhanden sein können, um den Kredit zu bedienen. Die Frage nach dem Charakter, ob eine Person mit Geld umgehen könne oder nicht, sei viel relevanter. Das Merkmal „Einkommen“ könnte allerdings im Zusammenhang mit der Belastungsquote relevant sein, d.h. wenn die Belastungen aus anderen Krediten mit dem Einkommen ins Verhältnis gesetzt würden.

Zudem wurde von Seiten der Scoring-Anbieter darauf hingewiesen, dass auch Verfahren, die nicht jedes Element enthielten, ausreichend trennscharf seien, um eine zuverlässige Risikoermittlung zu erreichen, bei Trennschärfe-Untersuchungen stünden die Verfahren ganz gut da. Das Scoring sei nur Rüstzeug; die letztendliche Entscheidung treffe der Sachbearbeiter. Außerdem sei die Diskrepanz nicht aufzuklären, dass die Datenschützer einerseits die Treffsicherheit des Scorewertes bemängelten und andererseits verlangten, so wenige Daten wie möglich zu verwenden.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde daraufhin argumentiert, dass es hier um die Feststellung gehe, dass dem Scorewert keine 100-prozentige Aussagekraft zukomme. Es handele sich vielmehr um ein Schätzdatum. Der Scorewert sei daher eine Prognoseentscheidung, ein Werturteil und kein objektives Datum für eine Person.

Außerdem komme auch der Treffsicherheit des Scorewertes immer mehr Bedeutung zu, je mehr der Scorewert für die Kreditvergabe entscheidungserheblich sei.

#### *5.) Vergleich mit den USA – Equal Credit Opportunity Act schließt die Verwendung bestimmter Merkmale aus*

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde ein Bezug zu den USA hergestellt. Dort sei nach dem Equal Credit Opportunity Act ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot für die Verwendung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität und Familienstand im Rahmen des Scoring festgeschrieben. Das „Alter“ dürfe nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Vom größten Scoringunternehmen dort würden ausweisliche nur Daten zum Zahlungsverhalten angewendet.

Dies wurde aus dem Bereich der Scoring-Anbieter und der Bankenverbände damit erläutert, dass die Datenlage in den USA mit der in Deutschland nicht vergleichbar sei. In Deutschland seien zu vielen Personen überhaupt keine Daten vorhanden. In den USA herrsche dagegen eine Datenfülle (z.B. 10 Kreditkarten pro Person, Zahlungsverhalten der Kunden werde von Kreditinstituten herausgegeben), so dass die Amerikaner in der Position seien, auf das eine oder andere Merkmal verzichten zu können.

Zudem sei das Verwendungsverbot des Equal Credit Opportunity Act keine datenschutzrechtliche Frage sondern eine des Antidiskriminierungsrechts.

Darauf wurde von Seiten der Aufsichtsbehörden erwidert, dass die informationelle Selbstbestimmung sehr viel mit dem Diskriminierungsverbot zu tun habe. Dieses sei nichts anderes als das Recht über die Nutzung von personenbezogenen Daten, so dass ein Bezug zum Datenschutzrecht bestehe. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ermögliche den Betroffenen mit ihren personenbezogenen Daten so umzugehen, dass eine Diskriminierung vermieden werde.

#### *6.) Welche Merkmale dürfen in das Scoring mit einfließen?*

Allgemein stellte sich während der gesamten Diskussion immer wieder die Frage, ob konkrete Merkmale gekennzeichnet werden können, deren Einbeziehung aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig bzw. unzulässig sind, oder ob nur eine abstrakte Definition für die Zulässigkeit von Merkmalen im Rahmen von Scoringssystemen gefunden werden kann.

Es wurde erörtert, wie ein solcher Obersatz formuliert werden könnte.

Aus dem Bereich der Bankenverbände wurde dargestellt, dass eine doppelte Relevanz zu prüfen sei. Zunächst käme es auf die mathematisch-statistische Relevanz an und dann wäre als Korrekturmerkmal auf die ökonomische Plausibilität abzustellen. Eine konkrete Festlegung von Merkmalen sei auch im Hinblick auf das Gutachten und der Fülle von möglichen Merkmalen nicht sinnvoll.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde geäußert, dass z.B. beim Merkmal „Adresse“ keine Kreditwürdigkeitsrelevanz gegeben sei und dieses Merkmale deswegen aus datenschutzrechtlicher Sicht vom Scoring auszuschließen sei. Andere Vertreter der Aufsichtsbehörden waren nicht dieser Ansicht und gaben an, dass eine Relevanz unter Umständen gegeben sein könne.

Aus dem Bereich der Scoring-Entwickler wurde zu Bedenken gegeben, dass bei der Fragestellung, welche Merkmale datenschutzrechtlich zulässig seien und welche nicht, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen außer Acht lasse. Oft sei eine Relevanz erst in der Kombination von Merkmalen gegeben.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde erklärt, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zum Vertragszweck bestehen müsse, irgendein statistischer Zusammenhang reiche nicht aus. Notwendig sei zudem eine Zweckbindung zum jeweiligen Vertrag. Z.B. könnten Beratungsdaten, die im Rahmen eines Girovertrages angefallen seien, nicht für das Scoring verwendet werden, da das schutzwürdige Interesse dann überwiegen würde.

#### 7.) *Externes Scoring*

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde geäußert, dass die Übermittlung des Scorewertes als Positivmerkmal grundsätzlich von einer Einwilligung abhängig sei. Zudem sei der Scorewert ein Schätzdatum und kein objektives Merkmal wie z.B. ein hartes Negativmerkmal.

Dem wurde von Seiten der Scoring-Anbieter entgegengehalten, dass gegen die Übermittlung eines positiven Datums kein schutzwürdiges Interesse bestehe. Dies warf die Frage auf, wann z.B. bei Zinsdifferenzierungen auf der Grundlage des Scorewertes, ein positiver Score vorliege.

Es wurde diskutiert, ob die gesetzlichen Erlaubnistatbestände beim externen Scoring eingreifen oder ob eine Einwilligung erforderlich sei.

Aus dem Bereich der Aufsichtsbehörden wurde vorgebracht, dass beim Scorewert als Schätzdatum immer die Gefahr bestehe, dass die Betroffenen Vergleichsgruppen zugeordnet werden, in die sie nicht hineingehörten, so dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beständen. Für ein berechtigtes Interesse des Unternehmens fehle es an einer Vertragsverletzung (kein notleidender Kredit z.B.). Die Übermittlung des Scorewertes könne allerdings zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden.

Von Seiten der Bankenverbände wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung den Nachteil habe, dass sie freiwillig sei. Dies entspreche nicht der wirtschaftlichen Situation. Bei der Kreditvergabe werde ein Paket, das auch die Einholung des Scorewertes beinhalte, zu einem bestimmten Preis angeboten. Die Übermittlung des Scorewertes werde entweder Vertragsbestandteil oder der Kreditnehmer kann das Produkt nicht bekommen.

#### 8.) *Anwendbarkeit des § 6a BDSG*

Aus Sicht der Aufsichtsbehörden ist der § 6a BDSG auf das Scoring anwendbar. Die Kreditentscheidung sei in jedem Fall eine Entscheidung mit rechtlichen Folgen, die erhebliche Nachteile nach sich ziehen könne. Selbst wenn der Scorewert sich in einem Fall positiv auswirke, könne er in einem anderen Fall negative Wirkung haben.

Aus dem Bereich der Bankenverbände wurde darauf hingewiesen, dass der Kreditsachbearbeiter die letzte Entscheidung trafe. Wenn dieser neben dem Scorewert als einem Kriterium auch die Kreditrichtlinien berücksichtige, dann sei dies keine automatisierte Einzelentscheidung. Auch bei der Frage der Entscheidung über die Ermittlung der Zinshöhe sei § 6a BDSG nicht anwendbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung sei hier nicht gegeben, da der Kunde ja den Kredit bekomme, wenn auch zu anderen Konditionen.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörden wiesen darauf hin, dass im Falle eines Cut-Off-Scores keine menschliche Entscheidung erfolge. Auch die Gewährung eines Zinssatzes abweichend vom optimalen Zinssatz sei eine erhebliche Beeinträchtigung. Außerdem gehe es letztlich als Konsequenz im § 6a BDSG nur um erhöhte Transparenzpflichten. In den USA erfasse das Auskunftsrecht zum Scorewert auch alle maßgeblichen Merkmale die den Scorewert beeinträchtigen.

#### 9.) *Auskunftsrecht nach § 6a BDSG:*

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten, ob ein Auskunftsanspruch des § 6a BDSG entweder die Merkmale und die Gewichtung oder nur die Merkmale erfassen könnte oder

überhaupt nicht anwendbar sei.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde erklärt, dass die in das Scoring einfließenden Daten so relevant seien für die Betroffeneninteressen, dass sie auch beauskunftet werden müssten, d.h. dass alle Merkmale zu beauskunfteten seien. Es sei möglicherweise eine umgekehrte Beweisspflicht aus des § 6a BDSG abzuleiten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bankenverbände wiesen auf das Geschäftsgeheimnis hin, das einem solchen Auskunftsanspruch entgegen stünde. Zudem könne der Betroffene bei Kenntnis der Merkmale die Informationen manipulieren.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde dazu erklärt, dass nicht ersichtlich sei, wie dies gehen solle.

Auf die konkrete Frage, ob die Bankenverbände der Beauskunftung der Merkmale zustimmen würden, wenn die Gewichtung geheim bleiben könne, äußerten die Bankenverbände, dass die Beauskunftung aller Merkmale für die Wahrung der Rechte nicht zwingend erforderlich sei. Es finde immer noch eine menschliche Entscheidung statt, so dass der Betroffene hinreichend geschützt sei.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde dazu gefragt, wie denn eine Lücke im System – für welche gerade der § 6a BDSG geschaffen sei – geschlossen werden könne, d.h. ob der Betroffene die Möglichkeit habe zu remonstrieren, wenn der einem Merkmal zugeordnete Aussagegehalt nicht auf ihn zutreffe.

Die Vertreter der Bankenverbände äußerten, dass der Kreditsachbearbeiter den Antrag noch einmal überprüfen könne.

Auf die Frage von Seiten der Aufsichtsbehörden, ob die Scoring-Anbieter und Bankenverbände einer Beauskunftung der Merkmale zustimmen würden, die negativ in die Wertung gefallen seien, äußerten die Scoring-Anbieter, dass sie dies für nicht sinnvoll hielten.

Daraufhin stellte sich seitens der Aufsichtsbehörden die Frage, ob die Kreditsachbearbeiter das notwendige Verständnis und den hinreichenden Einblick in die Scorekarte und seine Merkmale hat, um die Gründe für einen Negativscore aufklären zu können.